Lgem. 158-1

<36615246910010

<36615246910010

Bayer. Staatsbibliothek

J. germ. 158

Repertorium

des gesammten

positiven Rechts der Deutschen

besonders

für

practische Rechtsgelehrte.

Erster Theil.

Leipzig, bey Gerhard Fleischer dem Jüngern.
1798.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Unter den Schriften, deren sich der angehende sowohl, als auch der geübtere practische Rechtsgelehrte, er mag nun Advocat, oder Richter und Urthelsverfasser seyn, zur bequemern und leichtern Betreibung seiner Geschäfte mit Nutzen bedienen kann, empfehlen sich von Seiten ihrer Brauchbarkeit hauptsächlich diejenigen, welche in alphabetischer Ordnung eine zweckmäßige Anleitung zur Kenntniß des positiven Rechts ent-

halten. Durch eine mehrjährige Erfahrung, die ich theils als Regierungsadvocat, theils aber auch nachher als Herzogl. Sachsen-Gothaischer Justizbeamter in der Ausübung meiner Berufsgeschäfte zu machen Gelegenheit gehabt, bin ich selbst hiervon genugsam überzeugt worden. Fehlet es nun gleich nicht an verschiedenen Werken dieser Art, so wird doch in mehr als einer Rücksicht schwerlich dieses **Repertorium des gesammten positiven Rechts der Deutschen** als überflüssig angesehen werden können, indem ich darin sowohl in Ansehung des Plans, als auch in Rücksicht auf die Ausführung der Materien von meinen Vorgängern merklich abweiche. Gleichwie dieses Werk seinem Titel zu Folge das gesammte deutsche positive Recht umfaßt, so schränkt es sich nicht etwa lediglich auf das römische und canonische Recht ein,

sondern verbreitet sich auch auf solche Materien, die aus dem Lehn- Staats- Criminal- und Deutschen-, ingleichen aus dem Cameral- und Policey- See- und Handwerker-Recht zu beurtheilen sind. Es dürfte daher wohl nicht leicht irgend jemand, er mag auch in einem Departement arbeiten, in welchem er immer will, dasselbe unbefriedigt aus der Hand legen, wenn anders nach dem Urtheile der Kenner die Materien zweckmäßig und ordentlich vorgetragen seyn sollten. Zuvörderst ist meine Absicht, den Leser mit den verschiedenen Bedeutungen einzelner Wörter, Redensarten und Formeln bekannt zu machen, deren Kenntniß unumgänglich nothwendig ist, wenn man die alten Gesetze und Urkunden richtig verstehen und erklären will; sodann suche ich aber auch die Rechtsmaterien der Ordnung nach vollständig und deutlich dergestalt abzuhandeln, daß man

die Gründe sowohl als die Meinungen der Rechtslehrer kennen lernt, und zum weitern eigenen Nachdenken hingeleitet wird. Da es mir jedoch hierunter mehr nur um treue Darstellung, als um Berichtigungen und neue Aufschlüsse der positiven Rechtswissenschaften zu thun ist, so benutzte ich hauptsächlich theils größere Werke, theils zerstreuete Aufsätze und kleinere Abhandlungen der bewährtesten Rechtslehrer, führte sie aber auch jedesmal an, und behielt, in sofern solches zu meinem Zwecke diente, größtentheils die eigenen Worte derselben bey, um den Vorwurf eines litterarischen Raubes von mir abzulehnen.

Sollte ich wider mein Erwarten in der Darstellung und Ausführung dieser oder jener Rechtsmaterie gefehlt haben, so werde ich die Beleh-

rungen sachverständiger Männer über Verbesse-
rungen dankbar annehmen; man belehre mich je-
doch bescheiden, und vergesse bey etwannigen Er-
innerungen nie, daß jede Recension immer nur
die bloß einseitige Privatmeinung eines Gelehr-
ten bleibt. Ueberhäufte Berufsgeschäfte hinder-
ten mich, das Manuscript vor dessen Abdrucke
wiederholt durchlesen zu können; der Herr Ver-
leger trug deshalb die Revision einem Leipziger
Rechtsgelehrten auf, dem ich hiemit für seine ge-
neigte Bemühung meinen ergebensten Dank
unbekannter Weise zu versichern mich schuldig er-
achte. Einige dennoch eingeschlichene Druckfeh-
ler wird man hoffentlich entschuldigen, und we-
nigstens mir nicht zur Last legen, indem ich
wegen meiner Entfernung vom Druckorte außer
Stande gewesen bin, die Correcturen selbst lesen
zu können. Die Fortsetzung dieses Werks wird

Vorrede.

übrigens von Messe zu Messe ununterbrochen erscheinen. Hiermit empfehle ich mich meinen Lesern zum geneigten Wohlwollen angelegentlichst.

A. in der Ostermesse 1798.

Der Verfasser.

A.

Aas.

Dieses Wort, welches einige Schriftsteller mit einem einfachen A. schreiben, und vom Worte Essen herleiten, bezeichnet nicht nur den entseelten Körper eines Menschen und Viehs, sondern auch das Schrot in den Mühlen. In der letztern Bedeutung kommt es unter andern in den Churſächsischen Mühlordnungen von den Jahren 1606. und 1613. unter der Rubrik: von Metzen des Getraides, vor *a*).

Abährung des Halses.

Mit dieser grausamen Strafe pflegte man in den ältern Zeiten diejenigen Verbrecher zu belegen, welche

a) Corp. Iur. Sax. Vol. III. Cameral. fol. 113. Es heißt daselbst: Der Müller oder sein bestelltes Gesinde, sollen in Beyseyn der Mühl-Gäste, welcher das Getraide ist, in Gegenwart der Scheider und Helffer metzen, und von allem Getraide, es sey Weitzen, Korn, Gersten, Haber oder Aas, was zum ersten bracht wird, ꝛc. Damit aber niemand an der Ungewißheit des Worts sich stoßen möge, so erklärt der Gesetzgeber dasselbe dahin, daß es dasjenige sey, was man insgemein Schrot nennt, indem er nachher sagt: was

heimlich die Gränzsteine aushuben, und solchergestalt die Anwandungen, Gränzen und Markungen böslicher Weise änderten *b*).

Abänderung.

Ueberhaupt ist Abänderung eben so viel als Reformation, und hat also mit dieser gleiche Rechte, Verbindlichkeiten und Schicksale. Oft werden insonderheit solche Veränderungen darunter verstanden, wodurch eine Sache verschlimmert worden ist. Dahin kann man z. B. den Fall rechnen, wo von dem Zinsmanne die Felder dergestalt geändert worden sind, daß deren Benutzung eine Verminderung erlitten hat.

Abänderung der Gesetze.

§. 1.

Eine Abänderung in Ansehung der positiven Gesetze kann sich theils bey den Gesetzen selbst, theils aber auch bey ihrer Anwendung ereignen. Im letztern Falle lässet sich die Abänderung im Grunde lediglich als eine Ausnahme betrachten; es ist hier die verbindliche

auch Aas und Staubmehl; nicht weniger in der folgenden Rubrik: der Mahlgäste Getraidigt, Mehl, Malz, Gersten, Schwein-Aas und Kleyen.

b) Speidel *Specul. iurid. voc.* Marckstein. Knichen *Tr. de sublim. territ. iur. num.* 285. Philippi *Vs. pract. Instit. iur. Lib. IV. Tit.* 17. *eclog.* 79. *num.* 3. ibi: Wo einer Marksteine ausgräbet, den soll man in die Erde graben, bis an den Hals, und soll dann nehmen vier Pferde, die des Ackern nicht gewohnet sind, und einen Pflug, der neu ist, und sollen die Pferde nicht mehr gezogen, und der Enke, i. e. Agaso oder Treiber, nicht mehr geähren, und der Pflughalter nicht mehr den Pflug gehalten haben, und ihm nach dem Halse ähren, bis so lange er ihm den Hals abgeahren hat.

Kraft der Gesetze fortdauernd, weil nur in Absicht auf einen bestimmten Fall, in Beziehung auf eine gewisse Person oder Sache solche Verfügungen getroffen werden, die den gesetzlichen Vorschriften zuwider sind. Was hingegen den ersten Fall anbetrifft, so kann der Gesetzgeber ein vorhandenes Gesetz sowohl ausdrücklich, als stillschweigend abändern, selbst auch alsdann, wenn dasselbe mit der derogatorischen Clausel: daß es beständig gelten, und nie wieder geändert oder aufgehoben werden solle, wäre gewaffnet worden *c*). Denn die Macht des Regenten wird durch diese Clausel im mindesten nicht eingeschränkt, wenn nicht etwa ein Vertrag bey ihr zum Grunde liegt *d*).

§. 2.

Wenn der Gesetzgeber ein vorhandenes Gesetz abändert, so hebt er entweder dasselbe schlechthin auf, oder er verordnet etwas, was demselben gerade entgegen ist, oder er ändert dasselbe durch eine spätere Verordnung in einem gewissen Puncte ab, oder er fügt demselben etwas neues hinzu, und vermehrt es solchergestalt mit einem Anhange. Für alle diese Fälle haben die Rechtsgelehrten besondere technische Ausdrücke, indem sie das erste lex abrogatur, das zweyte legi obrogatur, das dritte

c) Die clausula derogatoria findet sich in verschiedenen römischen Gesetzen, wohin z. B. L. 6. C. de sec. nupt. gehört, welches die Kayser Leo und Anthemius mit folgendem Eingange eröffnen: *Hac edictali lege in perpetuum valitura sancimus etc.* Unter den deutschen Reichsgesetzen giebt uns die güldene Bulle ein Beyspiel von der derogatorischen Clausel.

d) Gerstlacher *Corp. iur. germ. T. I. p.* 58. Hertius *Diss. de lege, clausula, ut ne abrogari umquam possit, munita, in Opusc. Vol. I. Tom.* 3. *p.* 1-23.

legi derogatur imgleichen exrogatur, und endlich das vierte legi subrogatur nennen *e*).

§. 3.

Daß ein Regent seine Landesgesetze, in so fern sie keine Landesverträge sind, mit oder ohne Einwilligung der Stände, wie es der Landesverfassung gemäß ist, wieder abändern, auch zu Gunsten einzelner Unterthanen sowohl Privilegien dagegen ertheilen, als dispensiren könne, hierin sind die Rechtsgelehrten ziemlich einig *f*); hingegen wird aber über die Frage: ob ein Reichsstand befugt sey, den Reichsgesetzen durch Landesgesetze zu derogiren? sehr gestritten *g*). Den sichersten Weg geht man bey der Entscheidung dieser staatsrechtlichen Streitfrage, wenn man zwischen Reichsgrundgesetzen, welche die Staatsverfassung des deutschen Reichs überhaupt, als einen Staatskörper betrachtet, oder die Verfassung der einzelnen Reichs=

e) *conf.* Vlpianus *in fragm. Tit. I.* §. 3. beym Schulting *in Iurispr. Anteiust. p.* 365.

f) Schnaubert Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande, §. 259. S. 171. Man sehe indessen auch Hommel *Rhapsod. Quaest. forens. Obs.* 480.

g) Thomasius *de potestate statuum imperii legislatoria contra ius commune*, *Halae* 1703. Gerstlacher *Corp. Iur. Germ. publici et privati*, I. Band. I. Capitel. S. 33. u. folg. Pütter *Elem. Iur. Publ. Germ. L. V. c. I.* §. 327-332. Schnaubert Abhandl. Kann ein Landesherr wider das gemeine Recht in Deutschland Landesgesetze machen? in Desselben Beyträgen I. Th. N. III. Silberrad *s. resp.* Scheid *in Diss. de potestate statuum Imperii leges in territorio ferendi recessibus Imperii contrarias*, *Argentorati* 1756. Niemann *Diss. de tacita legum abrogatione*, *Groeningae* 1738. Glück in der Erläuterung der Pandekten nach Hellfeld, I. Th. §. 24.

lande betreffen, und Reichsprivatgesetzen, welche bloß Privatsachen reichsständischer Unterthanen zum Gegenstande haben, unterscheidet. Reichsgesetze der erstern Art sind einzelne Reichsstände durch ihre Landesgesetze abzuändern nicht befugt, weil eines Theils bey ihnen der Wille des Kayfers und des Reichs durchaus und schlechterdings gebietend ist, andern Theils durch sie ein Theil, der Kayser, die Stände oder einzelne Corpora derselben, vertragsweise ein ius quaesitum erhalten, in welches durch besondere Landesverordnungen keine Eingriffe geschehen dürfen. Sollte jedoch ein solches Reichsgesetz zum Vortheil der Landesherren, oder der Landstände und Unterthanen gemacht worden seyn, so kann es mit beyderseitiger Einwilligung abgeändert werden *h*). Was hiernächst die Reichsprivatgesetze anbetrifft, so kommt es in Ansehung derselben zuvörderst darauf an, ob ihnen die Clausula salvatoria beygefügt ist, oder nicht. Im erstern Falle leidet es keinen Zweifel, daß einem Reichsstande die Befugniß, solchen Reichsgesetzen durch Landesgesetze zu derogiren, allerdings zuständig sey, weil es die Natur der salvatorischen Clausel so mit sich bringt, indem dadurch nicht allein zur Zeit des Reichsgesetzes vorhandene, sondern auch noch nachfolgende Landesverordnungen, die dem Reichsgesetze widersprechen, vom Reiche selbst genehmiget werden *i*). Hingegen im zweyten Falle muß man nach der richtigern Meinung wieder unterscheiden, ob die Reichs-

h) Ein Beyspiel hievon enthält der §. 180. des J. R. A. und *Art.* 5. §. 31. des Osnabr. Fried. Instr.

i) Beyspiele liefern hievon K. Carls *V.* P. G. O. in der Vorrede, und der jüngste Reichsabschied §. 171. und 176. desgleichen der Reichsschluß vom 4. Sept. 1731. *Art.* 1. nach welchem jedem Reichsstande nach Gelegenheit der Zeit und Umstände die Aenderung und Verbesserung der Innungsbriefe vorbehalten worden ist.

gesetze solche sind, welche das Reich für durchaus verbindliche Verordnungen vorgeschrieben hat, dergestalt, daß sie schlechterdings in allen einzelnen Reichslanden befolgt werden sollen (leges Imperii absolute praeceptivae aut prohibitivae), oder ob es solche sind, die zwar wohl als allgemeine Verordnungen in Deutschland promulgirt sind, deren Befolgung aber doch das Reich nicht so durchaus und schlechterdings fordert, sondern welche nur in subsidium, wenn andere verbindliche Verordnungen ermangeln, zur Richtschnur dienen sollen (leges Imperii hypotheticae). Gegen solche Reichsprivatgesetze, deren allgemeine und genaue Beobachtung das dadurch zu bewirkende Wohl Deutschlands nothwendig macht, hat kein deutscher Landesherr die Macht, etwas zu verordnen. Wie würde z. B. der heilsame Zweck des Reichsschlusses von 1731. wegen Abstellung der Handwerksmißbräuche erreicht werden, wenn solcher nur an einigen Orten beobachtet würde, an andern nicht? Es gestattet auch weder die Unterwürfigkeit der deutschen Landesherren und ihrer Territorien gegen die Majestät des Reichs, sich von der Verbindlichkeit solcher Reichsgesetze loszumachen, noch kann die Abänderung derselben durch entgegengesetzte Landesordnungen mit der Einheit des deutschen Staats bestehen. Eine ganz andere Bewandniß hat es hingegen mit den hypothetischen Reichsprivatgesetzen *k*). In Ansehung dieser

k) Ob ein Reichsgesetz zu dieser oder jener Gattung gehöre, muß theils aus dem ausdrücklichen Inhalte des Gesetzes selbst, theils aus dem stillschweigenden und vermuthlichen Willen des Reichs bestimmt werden. Der stillschweigende Wille des Reichs ist vorhanden, wenn die Absicht des Gesetzgebers, und das durch das Gesetz zu bewirkende Wohl von Deutschland nicht anders erhalten werden kann, als wenn das Gesetz durchaus und schlechterdings in allen einzelnen Reichslanden befolgt wird.

kann die Befugniß der Reichsstände, durch besondere Landesgesetze zu derogiren, um deswillen nicht bezweifelt werden, weil, wenn gleich ein deutscher Landesherr dem Kayser und Reich unterthänig ist, und nur eine von daher abhängige Hoheit besitzt, dennoch derselbe nichts desto weniger zugleich auch selbst Regent in seinem Lande ist, und darin die oberaufsehende und gesetzgebende Gewalt zum Besten desselben hat. Dazu kommt noch, daß die Lage, die Beschaffenheit und die Umstände der einzelnen Reichslande so verschieden sind, daß sich viele Reichsgesetze nicht für jedes Land schicken; in Ansehung solcher Reichsgesetze würde es wider den zuverlässigen Willen des Reichs seyn, wenn sie ohne alle Ausnahme beobachtet würden. Es ist vielmehr in solchen Fällen dem Willen des Reichs allerdings gemäß, daß der Landesherr, welcher die beste Kenntniß von der Beschaffenheit seines Landes hat, und dem zunächst das Wohl desselben am Herzen liegt, das Reichsgesetz in seinem Lande näher bestimmen, oder erforderlichen Falls gar abändern könne.

§. 4.

Den fremden recipirten Rechten kann der Regent durch besondere Landesgesetze unstreitig derogiren, weil sie bloß subsidiarische Rechte sind, und den vorhandenen deutschen Gesetzen weichen müssen *l*).

Abänderung der Strafe.

§. 1.

Gleichwie der Kayser und die Reichsstände, und diese besonders in ihren Staaten, bisher gewöhnliche

l) Hofacker *in Princip. iur. civ. Rom. Germ. T. I. §.* 129.

Strafen abschaffen und andere an ihre Stelle einführen können, so sind sie auch befugt, einem Missethäter die verwirkte Strafe gar nachzulassen, eine Abänderung sowohl als Mäßigung derselben zu verfügen, wenn gleich keine in den Gesetzen bestätigte Milderungsgründe vorhanden seyn sollten *m*). Keinesweges ist inzwischen eine solche Gewalt dem Richter, ohne auf die Art seiner Gerichtsbarkeit zu sehen *n*), zuständig *o*), und so wenig er die verwirkte Strafe nachlassen oder mindern darf, eben so wenig kann er sie in eine andere umändern *p*), im Fall die Gesetze solches nicht besonders erlauben sollten *q*). Bey den Römern traf einen Richter die Strafe der Ehrlosigkeit, wenn er die Gränzen seiner Gewalt überschritte, und wider den Buchstaben des Gesetzes entweder zu hart, oder zu gelinde verfuhr *r*); heutiges Tages aber würde ein solcher Richter nach der Größe des Vorsatzes und des verursachten Schadens nicht allein seiner Ehre und seines Amtes verlustig erklärt, sondern

m) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 98. *p.* 141.

n) Strauſius *in Diſſ. de transmutatione poenae dictatae in aliam*, *Viteb.* 1699.

o) Pr. Inſt. de offic. Iud. L. 6. ad L. Iul. Peculat. L. 11. de poen. L. 1. §. 4. ad SCtum Turpill. L. 15. ad municip. Ziegler *de Iur. maieſt. L.* 1. *cap.* 8.

p) L. 15. C. de poen. L. 244. de V. S. L. 42. de R. Iud. Struben im 2. Th. der Rechtl. Bedenken, S. 408. Boehmer *Ex. ad Pand. T. I. pag.* 1018.

q) *L.* 9. 11. und 16. *D.* de poen. *L.* 34. *D.* de Iureiur. Arg. Art. 104. P. G. O. Reinharth *de cauſis, ob quas iudex poteſtatem mitigandi poenas falſo ſibi arrogat. Erf.* 1734.

r) *L.* 13. §. 8. D. de his qui not. infam. L. 79. §. 1. D. de iudic. L. 8. §. 2. C. ad L. Iul. de vi publ. vel privat. L. 2. C. de poen. Nov. 82. c. 10. Nov. 161. Praefat.

noch überdies als ein Falsarius bestrafet werden müssen *s*).

§. 2.

So wenig indessen ein Richter die Strafe der Missethat, wenn solche anders in den Gesetzen genugsam bestimmet seyn sollte, nach seinen Vorstellungen oder Empfindungen bestimmen kann, eben so sehr muß er sich in Acht nehmen, auf der andern Seite nicht zu weit zu gehen. Kein Gesetz kann die Strafe einer Missethat dergestalt genau bestimmen, daß solche unter allen Umständen Statt finden müsse, und auf einen jeden individuellen Fall angewendet werden könne; daher ist bey einem jeden Gesetze stillschweigend anzunehmen, daß die Anwendung desselben dem Ermessen eines vernünftigen Richters überlassen sey *t*), und daß gegründete Ausnahmen, davon das Gesetz keine Erwähnung thut, dadurch nicht verworfen werden *v*). Sonach ist der Richter verbunden, das begangene Verbrechen nach allen seinen Umständen zu prüfen, um beurtheilen zu können, ob das Gesetz nach seinem ganzen Umfange auf das begangene Verbrechen anwendlich sey, oder nicht. Die Milderungsgründe, welche entweder mit den Gesetzen völlig übereinstimmen, oder doch wenigstens der Aehn-

s) Arg. Art. 112. P. G. O. Die K. G. O. Th. I. Tit. 13. §. 1.

t) L. 5. §. 2. und L. 11. §. 2. D. de poen.

v) L. 42. D. de poen. Chladen *de arbitr. Iud. in commutand. poen. Viteb.* 1728. §. 4. 5. Quistorp *loc. cit.* §. 99. *p.* 142. u. folg. de Boehmer *ad art.* 105. C. C. C. §. 3. Selbst Kayser Carl der Fünfte befiehlt im Art. 104. P. G. O. daß die Strafe dem richterlichen Ermessen überlassen werden soll, wenn sie nach Gelegenheit der Zeit unbequem, und nach dem Buchstaben nicht wohl zu gebrauchen ist.

lichkeit des Rechts nicht zuwider sind, und durch den Gerichtsgebrauch bestätigt werden, verdienen allerdings bey der Bestimmung der Strafe in viele Erwägung gezogen zu werden *x*).

§. 3.

Aus dem bisher Angeführten erhellet genugsam, daß es allerdings Fälle geben könne, in welchen ein Richter nicht verbunden ist, auf die in den Gesetzen bestimmte Strafe zu erkennen, und daß ebenfalls Fälle vorhanden seyn können, da selbst die bereits erkannten Strafen in andere zu verändern sind, wenn die in den Gesetzen bestimmten Strafen, nach der Beschaffenheit der gegenwärtigen Umstände, nicht in Anwendung gebracht werden können *y*). Solche gewissermaßen nothwendige Veränderung der gesetzlichen Strafe in eine andere, findet in folgenden einzelnen Fällen Statt:

1) wenn der vornehmste Endzweck einer besondern Strafe durch deren Anwendung nicht zu erhalten stehet;

2) wenn es, wo nicht unmöglich, doch äußerst schwer ist, die in den Gesetzen bestimmte Strafe in einem gegenwärtigen Falle anzuwenden;

3) wenn der Grund des Gesetzes dunkel und zweifelhaft ist;

4) wenn die Strafe des Verbrechens nicht sowohl seinem Urheber, als andern Unschuldigen, am meisten nachtheilig seyn

x) Mevius *in decis. P. 7. Dec.* 407.

y) Art. 109. 160. 172. P. G. O. de Boehmer *loc. cit.* §. 7.

würde, und die Rede nicht von Todesstrafen seyn sollte;

5) wenn der Stand, oder die Beschaffenheit der Person eine Ausnahme von dem Gesetze gewissermaßen nothwendig macht.

In allen diesen Fällen darf inzwischen ein Unterrichter die Abänderung der Strafe nicht ohne vorgängige Befragung der Rechtsgelehrten oder der Oberrichter vornehmen und darauf erkennen z).

Abarbeiten.

Heißt so viel, als die Schuld zu ihrer Tilgung durch Arbeit vermindern. Wenn wir z. B. annehmen, es habe der Landpfarrer einem seiner Pfarrbauern 25. Thaler unter der Bedingung zur Nothdurft vorgeschossen, daß dieser ihm dafür ein Jahr hindurch seinen Mist vom Hofe auf die benachbarten Felder hinweg schaffen solle, so ist der Bauer vermöge dieser Convention verbunden, den geistlichen Mist von Zeit zu Zeit abzuführen, und solchergestalt die Schuld nach und nach abzuarbeiten. Hin und wieder legen auch die Gesetze dem Schuldner die Verbindlichkeit auf, seine Gläubiger durch Abarbeitung zu befriedigen, und in solchem Falle pflegt man sie insbesondere eine nothwendige Abarbeitung zu nennen.

Abäusserung.

Bey der Entsetzung des Leibeigenen von der Stätte, welches die Abäusserung genannt zu werden pflegt, wird

z) Art. 7. 97. 146. 147. 150. 161. 219. P. G. O. Quistorp *cit. loc.*

nach eben den Grundsätzen verfahren, die auch bey persönlich freyen Bauern Statt finden, wovon wir an seinem Orte handeln werden *a*).

Abbehalten.

Dieses Wort bedeutet so viel, als mit Arrest belegen oder verkümmern *b*).

Abberufung.

Heißt die Berufung von einem niedern Richter an die höhere Instanz *c*).

Abbitte.

§. 1.

Die Abbitte besteht in der Erklärung des Injuranten, daß er die einem andern angethane Ehrenkränkung bereue, und dieserhalb um Vergebung oder Entschuldigung bitte. Sie findet sodann Statt, wenn Personen, die in Ansehen stehen, von Leuten geringern Standes wörtlich, thätlich oder schriftlich Injurien zugefüget worden, oder überhaupt wann die Beleidigung von solchen Leuten herrühret, welche gegen diejenigen, die sie beschimpfet, die besondere Pflicht auf sich hatten, ihnen ehrerbietig zu begegnen, ein förmlicher Wiederruf aber entweder nicht anwendlich, oder doch bedenklich ist.

a) In Absicht auf die Ursachen der Abäusserung und den Abäusserungsproceß vergleiche man zur Erläuterung die Minden-Ravensbergsche E. O. Cap. 16. und 17. imgleichen die Münstersche E. O. Th. 4. Tit. 4.

b) Meichsnerus *T.* 2. *Decis.* 5. *f.* 288. Wiesand Jurist. Handb. *p.* 1.

c) Jülichisch. Pol. Ordn. p. 69.

Würden Leute von gleichem Stande sich einander Injurien zugefügt haben, so kann nur sodann eine Abbitte statt finden, wann von Realinjurien die Rede ist, und bey mündlichen, oder schriftlichen Injurien sodann, wann die Beleidigung entweder an und für sich, oder doch in Ansehung der Zeit, des Orts, des Geschlechts, oder anderer Umstände sehr groß ist, und der animus iniuriandi aus allen Umständen hervor leuchtet.

§. 2.

Geschieht die Abbitte bey versammletem Collegio, bey offenen Thüren des Gerichts, oder wohl gar auf den Knieen, so nennet man sie insbesondere eine feyerliche; kommen hingegen diese Umstände bey ihr nicht vor, so wird sie eine christliche, oder überhaupt eine gerichtliche genannt. Die letztere ist der Ehre des Injuranten, auch ohne Vorbehaltung, unnachtheilig; bey der erstern aber pflegt die Ehre gewöhnlich besonders vorbehalten zu werden, wenn nicht zugleich auf eine ehrlose Strafe erkannt werden sollte *d*).

§. 3.

Auf eine feyerliche Abbitte pflegt am meisten sodann erkannt zu werden, wenn entweder der Obrigkeit, oder dem Prediger bey Amtsverrichtungen Injurien zugefüget worden sind, und ein öffentlicher Wiederruf wegen einiger vorhandenen Milderungsgründe nicht füglich Statt finden kann; oder auch, wenn jemand seinen Vorgesetzten, oder Kinder ihre Eltern auf eine schwere und nicht zu entschuldigende Art beleidiget haben sollten *e*). Nach eintretenden Umständen, und vornäm-

d) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 327. *p.* 487.
e) Leyser *in Meditat. Spec.* 543. *n.* 3. Quistorp *loc. cit.*

lich bey größern Verbalinjurien pflegt zuweilen auf Abbitte und Ehrenerklärung zugleich erkannt zu werden, besonders, wenn dem Beleidigten ein seiner Ehre und seinem guten Namen nachtheiliger Vorwurf gemacht wäre *f*). Im Fall die Urthel die Gegenwart des Injurianten bey Leistung der Abbitte nicht schlechterdings erfordern sollte, so pflegt auch diejenige, welche schriftlich, oder durch einen Bevollmächtigten geleistet wird, zum wenigsten sodann zu genügen, wenn an und für sich eine beschriebene feyerliche Abbitte eben nicht Statt findet, auch der Beleidigte selbst nicht in Person erscheinet, sondern die Abbitte durch einen Bevollmächtigten entgegen nimmt *g*). Es pflegt auch in Ermangelung beschwerender Umstände dem Jujurianten wegen Vorzüglichkeit seines Standes nachgelassen zu werden, die Privatgenugthuung schriftlich, oder durch einen Bevollmächtigten zu leisten *h*).

§. 4.

Jede gerichtliche Abbitte muß im Gerichte bey abzuhaltender Registratur, oder zum wenigsten doch in Gegenwart einiger Zeugen geschehen *i*). Würde derjenige, der zur Leistung einer gerichtlichen Abbitte und Ehrenerklärung verurtheilt worden, sich derselben ungebührlicher Weise weigern, und solche, so wenig in Per-

f) Carrach in den rechtl. Urtheilen, *n.* 60. Carpzovius *quaest.* 94. *n.* 36. Westphal im Criminalrecht, 85. Anmerk. *p.* 384. und 388. Kleins Annalen, *n.* IX. S. 209. des X. Bandes.

g) *Arg.* cap. 5. X. de procurat. cap. ult. de procurat. in 6. Wernher *Part.* 1. *Obs.* 30. Quistorp *loc. cit.*

h) Stelzer in den Grundsätzen des peinlichen Rechts, §. 416.

i) Quistorp *cit. loc.*

son, als durch einen Bevollmächtigten, binnen der ihm gesetzten Frist leisten, so pflegt dieselbe in contumaciam für geschehen erklärt, und überdies die sonstige Strafe geschärft, oder verdoppelt *k*), auch allenfalls die Formel der Abbitte oder Ehrenerklärung durch die Zeitungen bekannt gemacht, oder gar an öffentlichen Oertern angeschlagen zu werden *l*). Im übrigen kann auch auf Abbitte erkannt werden, wenn gleich die Wahrheit der zugefügten Injurien zu beweisen stünde, doch inzwischen solche von einem großen Vorsatz zu beleidigen zeugen, und wohl gar beschwerende Umstände mit eintreten mögten *m*).

Abbrechen.

Bezeichnet 1) den Vergleich oder die Verbindung brechen; 2) von dem geforderten Lohne oder Gelde etwas abziehen.

Abbreviaturen.

§. 1.

Unter Abbreviaturen versteht man 1) einzelne Buchstaben oder andere Zeichen, wodurch ganze Worte schriftlich ausgedrückt werden. Sie unterscheiden sich demnach von den sogenannten *Siglis* und Monogrammen; denn diese fassen alle Buchstaben eines Namens in einer zusammenhängenden Figur in sich; jene aber setzen nur den Anfangsbuchstaben des Worts. Dergleichen Abbreviaturen sind nun lediglich zum Behuf einer bequemen und geschwinden Schreibart erfunden worden, und billig sollte man sich lediglich zu dieser Ab-

k) Verschiedene Rechtslehrer, als Leyser *cit. loc. n.* 4. wollen zuvor Zwangsmittel versucht wissen, aber man sehe dagegen den Carrach *loc. cit.*

l) Westphal *cit. loc. p.* 388. und 389.

m) Quistorp *loc. cit.*

sicht ihrer bedienen, weil sie bey unerfahrnen Lesern sehr leicht zu Irrungen und Zweydeutigkeiten Veranlassung geben können *n*). Sie sind in keine Schrift zu setzen, welche die Gedanken deutlich ausdrücken soll, und vorzüglich muß man sie aus Acten und Urkunden verbannen, so lange diese zum Unterricht des Publikums dienen, glaubwürdige Nachrichten für die Nachwelt seyn, und dem Sachwalter keine Gelegenheit zur Chicane darbieten sollen. Daher verbietet Justinian alle Abbreviaturen bey öffentlichen Schriften oder Gesetzbüchern unter Androhung der Strafe des Cornelischen Gesetzes im L. 2. §. 22. C. de V. I. E. ausdrücklich, wenn er sagt: *eandem autem poenam falsitatis constituimus et adversus eos, qui in posterum leges nostras per siglorum obscuritates ausi fuerint conscribere.* Auch die Notarien sollen bey Ausfertigung ihrer Instrumente ungewöhnlicher und nicht durchgehends bekannter Abbreviaturen und Ziffern sich enthalten, vermöge der Notariatsordnung *de An. 1512. §. 19.* wo es heißt: die Notarien sollen sich auch hüten, dann ihnen wird mit dieser Ordnung verboten, ihre Instrumenten mit so viel gekürzten, dunkeln und zweiffelhaftigen Worten, die dann ein Instrument zu unnutz machen, oder auch durch Ziffer, Zeichen oder Notas, sonderlich die nicht gemeiniglich allen bekannt sind, ꝛc. schreiben.

§. 2.

2) Sind auch unter Abbreviaturen die Instrumente der Notarien, welche nicht ganz, sondern Ex-

n) Zur richtigen Erklärung der Abbreviaturen dienen folgende Schriften: Struvius *Diss. de criteriis MSPtorum, Ienae* 1713. Ursatus, *de notis Romanorum, in T. XI. Thesauri antiquitt. Graec.* Serpilius *Delineatio abbreviaturarum iuris ad radices Carpat.* 1651. *Lipsiae* 1720.

tractsweise verfertiget worden, zu verstehen. Die eben angeführte Notariatsordnung de An. 1512. §. 14. beweiset es, daß ein solches Notariatsinstrument eine Abbreviatur genannt werde, indem darin verordnet wird: Und in gemein zu reden, so sollen die Notarien höchsten Fleiß ankehren, daß sie in Einsetzung und Aufschreibung ihrer Protocolle und Abbreviaturen nicht eilen oder geschwind handeln ꝛc.

Abbringen.

Heißt so viel, als machen, daß eine Gewohnheit wieder auſſer Gebrauch kommt. Es kann zwar dieſes Wort auch von rechtlichen Gewohnheiten, welche durch den Nichtgebrauch wieder erlöſchen, gebraucht werden, keinesweges aber von ſchriftlich verfaßten Geſetzen.

Abbruch.

Wird derjenige Schade genannt, welcher dadurch entſteht, daß man entweder jemanden das Seinige entzieht, oder das Schuldige nicht leiſtet. Da im übrigen der Abbruch eine res facti iſt, ſo läßt er ſich im Zweifel nicht vermuthen, und muß im Läugnungsfall bewieſen werden. Iſt ein Vermächtniß unter der Clauſel: unabbrüchig Zahlung zu leiſten, oder: ohne Abbruch zu bezahlen, hinterlaſſen worden, ſo wird von demſelben die Falcidiſche Quarte nicht abgezogen o).

Abcopirung.

Iſt die vom Original verfertigte Abſchrift. Man darf ihr nicht ſo viel Glauben beymeſſen, als dem Original, wenn ſie nicht gerichtlich und von glaubwürdigen Perſonen verfertigt worden iſt. S. Urkunde.

o) Harpprecht *Reſponſ. civil. et crim.* — *Reſp.* 29.

Abdanken.

Bedeutet 1) den lezten Dank abstatten; 2) ein Amt niederlegen, es geschehe mit Willen oder aus Zwang. In dem leztern Verstande ist es gleichbedeutend mit dem lateinischen Worte abdicare, dessen sich **Livius** *p*), **Cicero** *q*), **Sallustius** *r*) und mehrere andere römische Schriftsteller auf diese Weise bedienen *s*). Freywillig kann man abdanken oder sein Amt niederlegen, wenn dem Staate dadurch kein Schade zugefügt wird, oder wenn wichtige Ursachen vorhanden sind, weswegen man dem Amte nicht gehörig vorzustehen vermag. Es muß inzwischen mit Einwilligung des Regenten oder der Obrigkeit geschehen, und man ist daher verbunden, um die Dienstentlassung nachzusuchen.

Abdankung.

Abdankung ist überhaupt diejenige Handlung, wodurch man sein bisheriges Amt oder seine bisherige Würde verliert. Es kann diese Handlung geschehen entweder freywillig, oder aus Zwang; im ersten Falle nennt man sie Abdankung im eigentlichen Verstande, im zweyten Falle aber Absezung. Die Abdankung geschieht theils bedingt, theils unbedingt, und jene kann die Bedingung nicht nur auf Reservationen, son-

p) Livius *II.* 2. 31. *III.* 29. *VI.* 18.
q) Cicero *Catil. III.* 6. und *N. D. II.* 4.
r) Sallustius *Catil.* 47.
s) Auch im L. 2. §. 13. de O. F. wird es so gebraucht. Die Worte lauten folgendergestalt: *Et cum placuisset leges quoque ferri, latum est ad populum, uti omnes* magistratu se abdicarent. Die Römer sagten: abdicare magistratum, und abdicare se magistratu; aber *abdicare alicui magistratum*, einen des Amts entsetzen, scheint nicht vorzukommen.

dern auch auf die Person des Nachfolgers dergestalt gründen, daß man nur allein zum Besten dieses bestimmten Subjects abdankt (Resignatio). S. Abszug, Resignation, Beamte.

Abdecker.

§. 1.

Der Abdecker, welchen man auch Schinder, Caviller, Halbmeister oder Wasenmeister, Henker, Feld- und Rase-Meister, imgleichen Untermeister zu nennen pflegt, wird von der Obrigkeit gesetzt, und er unterscheidet sich demnach merklich von denen, die als Knechte bey den Scharfrichtern in Diensten stehen. Ist mit dem Scharfrichterdienste zugleich die Cavillerey verbunden, so liegt den Scharfrichtern ob, zu deren Bestellung zwey tüchtige Knechte zu halten, wobey insbesondere nach Mecklenburgischen Gesetzen soviel als möglich auf einheimische und solche Leute, die mit guten Pässen versehen sind, das Augenmerk zu richten ist *t*). In Ermangelung eines besondern Untermeisters lassen daher die Scharfrichter dessen Geschäfte, wohin die Ablederung des gestorbenen Viehs *v*), die Säuberung unreiner Oerter, die öffentliche Ausstäu-

t) Der Mecklenburgsche Landesgrundgesetzliche Erbvergleich §. 345. und eine besondere landesherrliche Verordnung vom Jahr 1756.

v) Nach neuern Verordnungen in Mecklenburg, und zwar vermöge der Landesverordnung vom 26. May 1777. mögen die Landleute ihr an der Seuche verrecktes Vieh entweder selbst abledern, oder durch andere sichere Leute, ohne die eigentlichen Abdecker zu gebrauchen, ausbringen und abledern lassen. Alles dieses soll ihnen an ihrer Ehre unnachtheilig, und eine schimpfliche Vorrückung dieserhalb mittelst einer schweren Geld- und allenfalls Leibesstrafe geahndet werden.

pung der Verbrecher, die Strafe des Henkens, Räderns und Verbrennens, imgleichen das Verbrennen öffentlicher Schmäh- oder ketzerischen Schriften, das Anschlagen der Namen der Verbrecher am Galgen, das Begraben der Leichnahme an ehrlosen Plätzen, das Todtschlagen der Hunde bey vorhandener Gefahr und anderer abgängig gewordenen Hausthiere gehöret, durch ihre Knechte, wiewohl unter ihrer Aufsicht, verrichten *x*).

§. 2.

Obwohl die Verrichtungen der Abdecker nothwendig und nützlich sind, so werden sie dennoch für unanständig und schimpflich gehalten. Der Schinder steht in einer solchen öffentlichen Verachtung, daß vermöge ausdrücklicher Reichsgesetze sogar seine Nachkommen bis ins zweyte Glied von Innungen, Zünften und Gewerben ausgeschlossen werden *y*). Soll die zweyte Generation

x) Quistorp in den Beyträgen zur Erläuterung verschiedener, mehrentheils unentschiedener Rechts-Materien, N. 50. *p.* 784. u. folg.

y) In dem Reichsschluß de An. 1731. wegen der Handwerks-Mißbräuche heißt es n. 4. Demnach auch allbereits in der Policey-Ordnung *d. a.* 1548. T. 37. und 1577. T. 38. wegen gewisser Personen versehen, daß deren Kinder von denen Gaffeln, Aemtern, Gülten, Innungen, Zünften und Handwerkern nicht ausgeschlossen werden sollen; als hat es dabey sein festes Bewenden, und sollen berührte *Constitutiones* künftig durchgängig genau befolget, nicht weniger auch die Kinder derer Land-Gerichts- und Stadt-Knechte, wie auch derer Gerichts-Frohn-Thürn-Holz- und Feld-Hütern, Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvögten, Gassen Kehrer, Bach Feger, Schäfer und dergleichen, *in summa* keine Profeßion und Handthierung, dann blos die Schinder allein biß auf deren zweyte Generation, in so ferne allen-

desselben zu Zünften und Innungen fähig seyn, so muß zuvor die erste eine andere ehrliche Lebensart erwählet, und darin mit den Ihrigen zum wenigsten an dreyßig Jahre fortgefahren haben z). Gleichwie aber überhaupt dieser Vorwurf nicht auf den Scharfrichter ausgedehnet werden mag *a*), so kann er vielweniger noch solche Personen treffen, die nicht selbst Hand anlegen, sondern nur aus dem Henkeramte oder der Wasenmeisterey etwa vermöge erhaltener Belehnungen Vortheile ziehen *b*).

§. 3.

Daß der Abdecker von Ablegung eines Zeugnisses nicht ausgeschlossen werden könne, leidet an und für sich kein Bedenken *c*); indessen fehlet es nicht an erheb-

falls die erstere eine andere ehrliche Lebensart erwählet, und darinn mit denen ihren wenigst 30. Jahr lang continuiret hätten, ausgenommen, verstanden, und bey denen Handwerkern ohne Weigerung zugelassen werden.

z) Gegenwärtig ist dies inzwischen auf solche Kinder eingeschränkt, die ihres Vaters verwerfliche Handthierung schon getrieben haben, oder treiben wollen. S. den Reichsschluß von 1772. d. 3. Apr. Art. 5. Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 309.

a) Dreyer in den Nebenstunden, S. 177. f. Beier *Tr. de eo quod circa carnifices iustum est*, *Cap. 8. p.* 80. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 552. Nettelbladt Abh. von der Scharfrichterey-Gerechtigkeit, wie auch von der davon unterschiedenen Abdeckerey-Gerechtigkeit; in der Samml. iurist. Abhandl. *N. XI. p.* 269. f.

b) Auch Edelleute sind, ihrem Adel ohnbeschadet, wohl mit dem Henkersamte, oder mit Frauenhäusern beliehen worden. Moser R. H. R. Proceß, Th. 3. *p.* 769. Runde Anmerkung zu von Buri Lehnrecht, *p.* 94.

c) Hommel *Rhapsod. Obs.* 211. und *Obs.* 151.

lichen Bedenklichkeiten, um die Abdecker oder Scharfrichter-Knechte als vollgültige Zeugen in Criminal- und Straf-Sachen anzuerkennen, und man pflegt sie daher heutiges Tages den verdächtigen, mithin zur Verurtheilung nicht völlig genügenden Zeugen beyzuzählen *d*).

Abdeckereybestellung.

Die Abdeckereybestellung oder Cavillerey gehöret, wie Ziegler *e*) und mehrere andere Rechtslehrer *f*) mit Grunde behaupten, keinesweges unter die Regalien, sondern ist vielmehr ein Ausfluß der Gerichtsbarkeit *g*). Einige, wohin unter andern Thomasius *h*) gehöret, wollen sie zwar nach der Regel zu den Regalien gezählet wissen, allein ihre Meinung ist ohne allen Grund *i*), und wird durch die tägliche Erfahrung genugsam widerlegt *k*).

d) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 691. *n.* i.

e) Zieglerus *de Iuribus Maiest. L.* 1. *c.* 3. §. 9. Er führt ein Responsum der Wittenberger Juristenfacultät de An. 1672. an, welches so lautet: Wenn nun gleich vorgeschützet wird, daß der Städte Cavillereyen, unter die Regalien eines Landes-Fürsten gehören ꝛc. Dennoch aber, und weil die Cavillerey-Gerechtigkeit in den Fürstenthümern und Landen teutscher Nation vor ein *Regale* niemals gehalten worden ꝛc.

f) Horn *Iurispr. feud.* c. 8. §. 53. *ibique cit.* Leyser *iur. Georg. Lib.* 3. *c.* 11. *n.* 20. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 553. *n.* h.

g) Cothmannus *Vol.* 3. *conf.* 47. *n.* 154. Mylius *de iur. carnif. c.* 2. § 1. Beyerus *de excoriat. cap.* 2. §. 3. *et cap.* 8. §. 4.

h) Thomasius *in Diss. de iniusta Oppositione Iurium Maiestaticorum, Superior. territor. et Reservat. Imper.* §. 7.

i) Struben in den Rechtlichen Bedenken Th. 2. *n.* 72.

k) Engelbrecht *obs. for.* — *Obs.* 124.

Abdication. S. Abdankung.

Abdingung.

Ist der Abzug von dem Miethlohn. (detractio de mercede locationis). S. Miethe.

Abdräuen.

Heißt so viel, als durch Drohungen erzwingen, und geschieht sodann, wenn man ein vollkommenes Recht hat, eine Sache, die der andere zu leisten verbunden ist, zu fordern. Unstreitig ist das Erzwingen durch Drohungen nur in so fern erlaubt, als es den Gesetzen gemäß ist.

Aben.

Abfallen, mangeln.

Abendmahl.

§. 1.

In den ältern Zeiten bediente mnn sich des Abendmahls als eines Beweismittels bey den Geistlichen, weil man in dem lächerlichen Wahne stand, daß ein Geistlicher mit gutem Gewissen keinen Eyd ableisten könne; man pflegte nämlich aus diesem Grunde einen Geistlichen, statt der Ableistung des Eydes, das Abendmahl öffentlich nehmen, und nebenbey erklären zu lassen, daß ihm Gott dasselbe zur Verdammniß gereichen lassen solle, wenn er die Unwahrheit reden, oder in der quästionirten Sache schuldig seyn würde. Späterhin lernte man inzwischen zur Ehre des menschlichen Verstandes einsehen, daß diese abgeschmackte Gewohnheit weiter nichts, als ein ganz niederträchtiger und schändlicher Mißbrauch jener ehrwürdigen Ceremonie der christlichen Religion war, und wenn sich heutiges Tages, wo man leyder durch die Erfahrung mehr als zu sehr überzeugt ist, daß

oft unter dem schwarzen Rocke der Teufel eben so gut wohnet, als unter dem nichtschwarzen, und daß es unter den protestantischen sowohl als catholischen Geistlichen verhältnißmäßig eben so viele niederträchtige Schurken giebt, als unter andern Mitgliedern des Staats, noch jemand einfallen lassen wollte, das Abendmahl für ein genus probationis bey dieser Classe von Menschen gelten zu lassen, so würde dies jeder Vernünftige für einen hinlänglichen Beweis seiner Frömmeley und Dummheit halten.

§. 2.

Würde ein Prediger jemanden ohne genugsame Ursache vom Abendmahle abweisen, so finden diejenigen Grundsätze Statt, welche von den Injurien gelten *l*).

§. 3.

Daß die Todesurthel an dem Verurtheilten an dem Tage, da er das heilige Abendmahl empfangen, wenigstens bey den Protestanten, vollzogen werden könne, leidet keinen Zweifel *m*).

Abentheuer oder Abentheurer.

§. 1.

Ursprünglich ist dieses Wort kein deutsches, sondern ein französisches Wort; es kommt von dem französischen Worte avanture her, und bedeutet sonach eigentlich soviel, als der Zufall, die Ungewißheit, wie eine Sache ablaufen werde. Inzwischen ist es doch im

l) Balthasar *in Iur. Eccles. Past. P.* 2. *p.* 409. Eisenhart in dem 7. Theil der Rechtshändel, *n.* 15.

m) Quistrop in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 791. Lyncker *de eo quod iustum est circa sacram coenam.*

funfzehnten Jahrhundert so gebräuchlich gewesen, daß es sogar in einer Churfürstlichen Constitution der Herzoge zu Sachsen de An. 1482. vorkommt, wo folgendes verordnet ist: daß die Räthe in denen Städten denen Gast-Wirthen eine Taxe geordnet, da ein ehrlicher erträglicher Gewinn gegönnet werde, mit diesen ausdrücklichen Worten: Und vor seine Sorge, Abentheuer und Mühe einen ziemlichen Gewinn habe. Unstreitig bedeutet es in dieser Constitution die Gefahr, so wie es auch der nämlichen Bedeutung nach in der Würtenb. Land. Ordn. *n*) gefunden wird, wenn daselbst verordnet steht: so wird er darum seine Abentheuer und Gefahr stehen müssen. In der Jülichisch. Pol. Ord. *o*) bedeutet dieses Wort einen Possenreißer; denn es heißt daselbst: Geuchler, Bossenmacher, und andere dergleichen Abentheuer.

§. 2.

Hin und wieder pflegt man die Handwerksleute Abentheuer oder Abentheurer zu nennen, in so fern nehmlich ihr Verdienst mehr oder weniger vom Zufalle abhängt und ungewiß ist. Einige von ihnen warten auf bestellte Arbeit, und diese gehen den sichersten Weg; andere im Gegentheil lassen es darauf ankommen, bereiten vielen Vorrath, treiben damit auf ihre Kosten und Abentheuer einen Handel, beziehen die Märkte, und heißen daher Kramer-Handwerke.

Aber.

§. 1.

So oft dieses Wort bey Contracten und anderweitigen rechtlichen Aufsätzen gebraucht wird, ist es eine so

n) Würtenb. Land. Ordn. T. II. Art. 3.
o) Jülichisch. Pol. Ordn. p. 12.

genannte nota exceptionis und restrictionis, verbindet auch keinesweges den Vordersatz mit dem Nachsatze, wenn nicht solches die Contrahenten ausdrücklich haben wollen *p*).

§. 2.

In einer ganz heterogenen Bedeutung kommt im übrigen dieses Wort noch als ein Substantivum vor, indem allenthalben in Bayern die Wasserleitung oder das Wasserbeth, auf welchem des Müllers Wasser vom Flusse, oder vom so genannten Mühlbache auf einem gebretterten holen Boden auf die Mühlräder hinabfällt,

p) Heroldt *singular. consultation. for. p.* 218. *n.* 97. 98. In einem *Praeiudicio* der Wittenberger Juristenfacultät de An. 1722. welches Herrmann im Teutsch-Jurist. Lex. 1. Th. *p.* 6. anführt, wird der Sinn dieses Worts deutlich bestimmt. Es lautet so: Dennoch aber und dieweil bey allen Contracten und Handlungen zuförderst darauf, *quid actum sit inter partes*, das Absehen zu richten, *L.* 23. *de R. I. L.* 10. *C. de pact. conv. C.* 85. *de R. I. in* 6. und in dem getroffenen Kauffcontract die Verzinssung der rückständigen Kauff-Gelder auf die letztern 3000 Thlr. und zwar von Michaelis 1721. an, gar deutlich restringirt, solches auch durch die *Particulam:* aber, als welche eine *nota exceptionis* und *restrictionis* ist, Barnab. Brissonius *de Verbor. quae ad ius pertin. signif. voc.* Sed noch mehr bestärket wird, gestalt, wenn die *oppositio* nur auf die Zahlungs-Termine gehen sollte, dergleichen *Particula adversativa* auch bey denen vorhergehenden 2000. Thlr. als welche *ratione termini solutionis* von denen 4000. Thlr. ebenmäßig unterschieden, und gleichwohl mit ihnen durch die *Particulam coniunctiuam:* ferner, *connectiret*, würde gebraucht worden seyn, und obwohl das Wort aber, manchmal *copulative* genommen wird, Cuiac. *L.* 25. *Observ. c.* 10. solches jedoch was ganz *irregulaires*, und *in dubio* von dem eigentlichen Verstand und Bedeutung der Worte nicht abzuweichen, Barbos. *Loc. commun. L.* 19. *c.* 11. *ax.* 25. *et* 19.

das Aber genannt wird. Zwischen den Ober = und Unter = Müllern pflegen sich des Abers wegen häufige Streitigkeiten zu ereignen; insonderheit klagen die leztern gewöhnlich im Winter wegen Aufschwellung des Eises, wenn die ersteren nicht gehörig auseisen.

Aberacht. S. Acht.

Aberaum.

Ist der Weggang dessen, der aus dem Lande verwiesen wird.

Aberglaube.

§. 1.

Der Aberglaube, der andern zum Aergerniß gereichet, und auf Verführung des gemeinen Mannes abzielet, wird sowohl an den Urhebern, als an den Theilnehmern, nach richterlichem Ermessen, und den Umständen nach, mit der Landesverweisung oder einem verhältnißmäßigen Zuchthause bestrafet *q*).

§. 2.

Das zu unerlaubten und abergläubischen Handlungen hergegebene Geld kann nicht zurückgefordert werden, sondern ist dem Fiscus verfallen, wenn der Betrüger solches zu erstatten im Stande ist *r*).

§. 3.

Auf Aberglauben beruhende Anzeigen sind bey dem peinlichen Processe in keine Erwägung zu ziehen, und verdienen zum wenigsten heutiges Tages zur Bestärkung des Verdachts keine Aufmerksamkeit *s*).

q) de Boehmer *ad art.* 109. C. C. C. §. 4.
r) Geiger und Glück im 2. Bande der merkwürdigen Rechtsfälle, Abh. 32.
s) Art. 21. P. G. O. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 613. Danz in den Grundsätzen der summarischen Prozesse, §. 194.

Aberkennen.

Durch eine Urthel erklären, daß jemand einer Sache verlustig seyn solle. Daher nennt man eine Forderung aberkannt, wenn den Beklagten von der Ersetzung derselben die Urthel los spricht.

Abersaat.

Bezeichnet dasjenige, was zum andern Male auf dem Felde ausgesäet wird, wie z. B. Kraut, Rüben, Hanf, Flachs, Zwiebeln und dergleichen. Vorzüglich kommt die Abersaat bey dem Zehndrechte in Betrachtung; denn wo der Zehende in den großen und kleinen eingetheilet wird, da gehöret sie zu dem kleinen *t*), wo hingegen der kleine Zehende gar nicht hergebracht ist, als z. B. in Bayern, da ist die Abersaat zehendfrey, es könnte denn der Zehndherr, daß er sich in possessione vel quasi binnen rechtsverwährter Zeit befunden, wie Recht erweisen *v*). Obwohl nun also der Zehende von der Abersaat in dem geistlichen Rechte seinen Grund hat *x*), so kommt doch alles auf den Gebrauch und das Herkommen eines jeden Orts an, und wird in denjenigen Ländern, in welchen der kleine Zehende nicht Statt findet, dieses zweyte Auszehenden ein verbothenes Nachrauben genannt *y*). Wenn aber an einem Orte dieser kleine Zehende landüblich ist, so hat der Zehendherr fundatam intentionem, und müssen sich die Zehendpflichtigen, welche die Abersaat nicht ver-

t) Syring *Prax. aur. decim. cap.* 2. §. 4. Hellfeld im *Repertor. Real. Pract. Iur. priv. Imp. Rom. Germ.* u. d. W. Abersaat.

v) Schmid *comment. ad Ius Bavar. T.* 3. *Tit.* 28. *Art.* 12. Von der Oberpfalz bezeuget das nämliche Otto *ad Monet. c.* 6. *n.* 12.

x) c. 21. X. decim.

y) Syring *cit. loc.* cap. 6. §. 13. pag. 360.

zehenden wollen, gefallen lassen, ihre Exemtion oder praescriptionem libertatis erweislich zu machen z). Ausdrücklich wird in der Magdeburg. Polizey-Ordnung a) versehen, daß der Zehende auch von Erbsen, Bohnen, Wicken und Leinsamen, wenn dergleichen in die Brache gesäet wird, abgegeben werden soll b).

Abfall.

Ist 1) die Abweichung von der Regel; 2) die Abweichung von der Parthie, welcher man zuvor ergeben war; 3) der Verfall der Nahrung; 4) die Veränderung und Verminderung der Erze; 5) ein solcher Wasserlauf, wodurch man der Andämmung und Aufhaltung des Wassers in einem Flusse vorzukommen sucht.

Abfarth.

Ist ein jeder Abzug oder Weggang, er mag nun öffentlich oder heimlich, auf eine erlaubte oder unerlaubte Weise geschehen.

Abfarthsgeld.

So wird an einigen Orten in Deutschland dasjenige Geld genannt, welches die Unterthanen, welche sich unter andere Gerichte begeben, ihrer Gerichtsobrigkeit von ihrem Vermögen zu entrichten verbunden sind. S. Abzugsgeld.

Abfassen.

Dieses Wort pflegt man von der Verfertigung schriftlicher Urtheile und anderer rechtlicher Aufsätze zu gebrauchen.

z) Blum in dem Unterricht von dem Zehend-Recht, c. 23. *p.* 108. Richter *Part.* 6. *Consil.* 21. *n.* 11.

a) Magdeburg. Policey-Ordnung c. 45. §. 5.

b) Hellfeld *loc. cit.* Boehmerus *in Iur. Ecclesiast. Protestant.* L. 3. T. 30. §. 81. *Tom.* 3. *pag.* 149.

Abfinden.

Sich mit jemanden abfinden heißt, sich mit ihm so vergleichen, daß er dasjenige erhält, was man ihm schuldig ist *c*). Es findet dieses Wort alsdann Statt, wenn dem andern an einer Sache ein wirkliches Recht zuständig ist, wohin z. B. der Fall gehört, wo der eine Bruder das Gut behält, und den übrigen Miterben eine gewisse Summe Geldes herausgiebt *d*).

Abfindung.

Heißt in den Rechten überhaupt die Leistung desjenigen, was man einem andern zu leisten vollkommen verbunden ist. So wird z. B. eine Wittwe abgefunden, wenn sie dasjenige angewiesen und abgestattet erhält, was ihr aus dem Vermögen ihres verstorbenen Ehemanns vermöge der Landesgesetze und Statuten, oder vermöge einer errichteten Ehestiftung gebühret. Die Abfindung hat demnach überall Statt, wo jemand Forderung an etwas zu machen berechtiget ist.

Abfindung der Kinder.

Um die Streitigkeiten abzuschneiden, die in dem Falle, wenn Kinder aus verschiednen Ehen erben wollen, oft entstehen, und um zu verhindern, daß die Kinder erster Ehe nicht durch die Stiefeltern verkürzet werden, hat man an einigen Orten in Deutschland die Abfindung, Abtheilung, oder Schichtung der Kinder eingeführt. Eltern, die zur zweyten Ehe schreiten wollen, treten den Kindern erster Ehe einen Theil ihres Vermögens ab, der entweder durch Verträge, oder durch die Obrigkeit bestimmt wird. Es unterscheiden

c) Struvens Rechtliche Erklärung unterschiedener deutschen Wörter, *p.* 2.

d) Wiesand in dem jurist. Handbuche, *p.* 3.

sich also die auf solche Weise separirten oder berathenen Kinder merklich von denen, die in der Wäre bleiben e). Die in Ansehung der Güter separirten Kinder können dennoch unter der väterlichen Gewalt stehen; und wenn im Gegentheile leztere aufgehoben wird, so hat solches doch nicht allezeit eine Separation der Güter zur Folge f). Die Wirkung dieser Abfindung der Kinder besteht vielmehr darin, daß

1) die Kinder Eigenthümer des abgetretenen Vermögens werden;

2) daß sie Vormünder bekommen;

3) daß die Kinder zweyter Ehe das übrige Vermögen allein erben, und

4) daß die abgefundenen Kinder nur alsdann darin succediren, wenn aus der zweyten Ehe keine Kinder gebohren werden g).

e) Groening *de separatione liberorum eiusque fundamento, communione bonorum, secundum Iura statutaria Bremensia*, Gott. 1771. Dreyer Anmerkung von den Kindern, so in der Wäre sind; in der Sammlung verm. Abhandlungen, Th. 1. S. 91. f. Brokes *sel. obs.* N. 520. *p.* 543. u. N. 403. *p.* 448. Amsink *de successione liberorum separatorum ex iure Hamburgensi*, Gott. 1774. Münter von der Abtheilung der Kinder im Lüneburg-Zellischen; in Hagem. u. Günthers Magazin Th. 6. S. 279. f.

f) Buinekau *dissert. de separatione liberorum*, Gott. 1752. §. 9. Boehmer *dissertat. de discrim. suorum et emancipatorum* §. 17.

g) Grotmann *dissertat. de separatione liberorum per elocationem et divisionem*, Giss. 1711. Höpfner im Commentar über die Institutionen, §. 164. Hertius *vol.* 1. *respons.* 195. Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 621. Mevius *ad Ius*

Hiernächst brauchen dergleichen abgefundene Kinder nach deutschen Rechten nicht zu Erben eingesetzt zu werden *h*).

Abfindung fürstlicher Brüder. S. Apanage.

Abfindung geschwächter Frauenspersonen.

§. 1.

Wenn gleich sowohl nach dem mosaischen *i*), als nach dem canonischen *k*) Rechte ein jeder Schwängerer die von ihm geschwächte Person in der Regel ehelichen mußte, so ist gleichwohl nach dem heutigen Gerichtsgebrauche der Stuprator nur ad ducendum und dotandum gehalten *l*). Eine solche Verbindlichkeit ist nach geschehenem Beyschlafe ipso iure vorhanden, wenn gleich davon zur Zeit der gepflogenen Unzucht nicht die Rede gewesen wäre *m*). Die Geschwächte kann auch ebenfalls den Stuprator dahin anhalten, daß er sie entweder zur Ehe nehme, oder sonst abfinde, wenn gleich der Concubitus durch die erfolgte Ergießung des Saamens nicht vollbracht wäre, inzwischen die fleischliche Vermischung an und für sich, oder die Einlassung des männlichen Gliedes, eingestanden würde, oder sonst

Lubecens. P. 2. Tit. 2. artic. 2. et 3. Stryk *de succeff. ab inteft. diff.* 1. *c.* 4. §. 23. *feq.*

h) Struben in den Rechtl. Bedenken, 3. B. 97. Seite.

i) 1. B. Mos. XXXIV. 5. 8. 2. B. Mos. XXII. 16. 5 B. Mos. XII. 28. 29.

k) c. 1. und 2. X. de adulter.

l) Boehmer *in Iur. Eccl. Proteft. Tom.* 5. *Lib.* 5. *Tit.* 16. §. 6.

m) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 479.

genugsam bewiesen seyn sollte *n*). Es kommt daher nach eingestandener oder bewiesener fleischlichen Vermischung, um die in den Rechten begründete Genugthuung fordern zu können, auch nicht auf die wirklich erfolgte Schwängerung an *o*), und eine Eydeszuschiebung wegen erfolgter Einlassung des Saamens ist daher allemal unzulässig *p*). Zwar steht dem Stuprator, als dem Schuldner, nach der Regel die Wahl zu, ob er die Geschwächte ehelichen, oder an dessen Statt dotiren wolle *q*), allein gleichwohl hat im übrigen eine jede Geschwächte, sie mag auch sonst eine Jungfrau oder Wittwe seyn *r*), das Recht, die Erfüllung einer oder anderer von den angeführten Verbindlichkeiten von ihrem Stuprator zu verlangen. Eine ledige Frauensperson, die ausser der Ehe zu mehreren Malen Unzucht getrieben hat, kann der Regel nach, nur von dem ersten Stuprator die angeführte Genugthuung begehren *s*); es wäre dann, daß sie zu der nachherigen Unzucht mit Gewalt gezwungen worden, oder von dem ersten Stu-

n) Arg. c. 1. X. de adulter. Wernher *P.* 8. *Obs.* 301. Lyncker *Dec.* 1000. *p.* 494.

o) 2. B. Mos. XXII. 16. c. 1. de adulter. Cannegiesser *in Decis. Cassellan. Dec.* 307. Hommel *Rhapsod. Obs.* 569. und 878.

p) Quistorp *cit. loc.*

q) c. 70. de Regul. Iur. in 6. Arg. L. 10. §. 6. ff. de Iur. Dot. Reinharth *de Iur. eligend. ex obligat. alternativa, Erford.* 1711.

r) Berger *in Oecon. Iur.* 3. *Tit. II. Th.* 4. *n.* 12. Struben in dem 3. Th. der Rechtl. Bedenken, *n.* 147. Boehmer *in Iur. Eccles. Proteſt. c. l.* §. 8.

s) Voet *ad Pandect. Tit. ad L. Iul. de adulter. coercend.* §. 4. Struben *cit. loc.* de Boehmer *ad Carpzov. q.* 68. *Obs.* 9. Leyser *Spec.* 583. *n.* 24. Anderer Meinung sind jedoch Wernher *T.* 2. *P.* 2. *Obs.* 135. Berger *cit. loc.*

prator keine Abfindung hätte erhalten können, oder auch nur lediglich von der Verpflegung des erzeugten Kindes die Rede seyn mögte *t*). Es kann jedoch die Verschiedenheit der Religion keine Befreyung von der beschriebenen Genugthuung verschaffen, und es muß daher auch ein Christ, der eine Jüdin, und ein Jude, der eine Christin beschlafen, anstatt anderweitiger Genugthuung den Brautschatz geben. Es kann auch ein Stuprator seinen verehlichten Zustand nicht zur Ablehnung der Verbindlichkeit zur Abfindung der geschwächten Person und zur Alimentirung des Kindes anführen *v*), es mag im übrigen die Stuprata gewußt haben, daß er bereits verehelichet, oder doch mit einer andern verlobt sey, oder nicht *x*). Die Geschwächte kann ferner die

t) Quistorp in den Beyträgen zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien, *n. XLVII.* S. 705. Bey der schon erhaltenen Abfindung mag die Geschwächte wegen einer etwa aufs neue gepflogenen Unzucht mit eben demselben Stuprator keine neue Abfindung von ihm begehren. Eben so wenig kann eine wegen Ehebruchs geschiedene Frau in Absicht auf eine mit ihr nach der Ehescheidung etwa gepflogene Unzucht einige Genugthuung verlangen. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, *c. l. n. q.* Oeffentliche oder gemeine Huren sind überall nicht befugt, bey erfolgter Schwängerung auf Abfindung zu klagen. Püttmann *in Element. Iur. Crim.* §. 585. Die mehresten Landesordnungen setzen bey einer Geschwächten, die ad dotandum oder ducendum klagen will, zum voraus, daß sie eine unberüchtigte Jungfrau, oder Wittwe sey. Boehmer *in Iur. Eccleſ. Proteſt. c. l.* §. 8.

v) Leyser *Spec.* 583. *n.* 8. 9. de Boehmer *ad Carpzov. q.* 68. *Obſ.* 8. 9. Engau *P.* 1. *Dec.* 326. Pufendorf *T. I. Obſ.* 44. Andere sind jedoch der entgegengesetzten Meinung. S. Carpzov. *q.* 68. *n.* 66. Bastineller *de dot. virg. a marito vitiat. non praeſtant. Viteb.* 1715.

x) Boehmer *in Princip. Iur. Canon.* §. 922. Kees *Obſervat. Iur. Crimin. Lipſ.* 1782. *Spec.* 1. *Obſ.* 4. Andere

Ausstattung begehren, wenn sie den Stuprator gleich wegen einer besonders großen Ungleichheit des Standes, oder wegen der zu nahen Verwandschaft nicht heyrathen könnte *y*). Würde auch ein Stuprator bey seinen Lebzeiten der Geschwächten keine Genugthuung geleistet haben, so sind doch dessen Erben allemal verbunden, die Abfindung aus der vorhandenen Erbschaftmasse abzuführen, ohne Unterschied, ob die Geschwächte schon bey Lebzeiten des Stuprators ihre Abfindungsklage erhoben hätte, oder nicht *z*); selbst das erzeugte unehliche Kind, oder in dessen Ermangelung die Erben der geschwächten Person können den von der leztern nicht erhaltenen dotem einklagen *a*).

wollen inzwischen nur sodann, wenn der Stuprator seinen verehlichten Zustand geflissentlich verheimlichet, oder doch zum wenigsten die Geschwächte davon keine Wissenschaft gehabt hätte, den erstern zur Leistung des Brautschatzes gehalten wissen. S. Bardili *de satisfact. stuprat.* c. 3. *m.* 3. *n.* 35. Wernher *P.* 4. *Obs.* 244. *n.* 6. Schmidt in den öffentlichen Rechtssprüchen, im 2. Abschnitt, *n.* 58. §. 4. 5. Beck *de eo quod iustum est circa stuprum*, *p.* 136. 138.

y) Overbeck Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien, Braunschw. 1780. *n.* 17.

z) c. ult. X. de sepultur. c. 5. X. de Raptor.

a) Lauterbach *in Coll. Th. pract. Tit. ad L. Iul. de adulter.* Beck *c. l. p.* 166. Boehmer *in Iur. Eccl. Protest. Tom.* 5. *Lib.* 5. *Tit. de adulter.* §. 8. Verschiedene Rechtslehrer, wohin Koch *in Princip. Iur. crimin. ad* §. 288. gehöret, wollen nach Maßgabe der L. 86. und 87. ff. de Reg. iur. L. 58. de O. et A. und L. ult. ff. de praescript. 30. annor. am meisten dahin gesehen wissen, ob die Geschwächte bereits bey ihren Lebzeiten auf Abfindung geklaget habe, und zugleich vom Stuprator der Krieg Rechtens befestiget worden sey, oder nicht. Nur in dem erstern, nicht aber in dem letzten Falle, wollen sie den Erben der Geschwächten die Fortsetzung einer solchen Abfindungsklage zugestanden wissen. Allein bey

§. 2.

Es giebt verschiedene Fälle, in welchen die Verbindlichkeit eines Stuprators zur Abfindung der geschwächten Frauensperson entweder überhaupt, oder doch die Wahl zwischen Heyrath und Ausstattung hinwegfällt. Zu diesen Fällen rechnen die Rechtslehrer nicht ohne Grund folgende:

1) wenn die Geschwächte nach verübtem Beyschlafe mit einem andern aufs neue Unzucht getrieben hat *b*);

2) wenn die geschwächte Person durch ihre eigene liederliche Aufführung, oder durch einen besonders hohen Grad von Geilheit zu dem erfolgten Beyschlafe die Veranlassung gegeben hat *c*);

genauer Untersuchung findet sich, daß dieser Unterschied ungegründet sey. S. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, *c. l.*

b) Quistorp in den rechtlichen Bemerkungen, *n. LXXVI. p.* 251. *seq.* Einige Rechtslehrer glauben, es könne einer geschwächten Frauensperson an ihren zuständigen Rechten nicht hinderlich seyn, wann sie etwa allererst post moram stupratoris in eligendo auf neue Unzucht getrieben hätte, oder der Stuprator bereits vor der Zeit der erlittenen zweyten Schwängerung vor Gericht wiederholt erklärt haben sollte, daß er die Stupratam nimmer heyrathen könne und werde. S. die Beyträge zur Jurist. Litteratur in den Preuß. Staaten, 8. Samml. S. 21. Berger *in Oecon. Iur. L.* 3. *Tit. II. Th.* 4. *n.* 7. Meister in den practischen Bemerkungen, *n. XII.* S. 87. u. folg.

c) Carpzov. *q.* 68. *n.* 41. Inzwischen ist eine geschwächte Person, die zu demjenigen, der sie beschlafen hatte, nach vorhergegangner Abrede ins Bette gekommen war, allerdings befugt, den Brautschatz zu fordern. S. Struben in dem *I.* Theil der Rechtl. Bedenken, *n.* 162.

3) wenn sie wegen des Beyschlafs eine besondere Vergeltung erhalten, oder sich sonst mit dem Stuprator dieserhalb verglichen hat *d*);

4) wenn sie die dem Stuprator zustehende Wahl inter dotandum et ducendum demselben genommen, und, bevor er sich wegen der ihm zuständigen Wahl erklären können, einen andern geheyrathet hat *e*);

5) wenn sie in der Angabe des Vaters zu ihrem Kinde, ohne beweislich von dem Stuprator oder sonst jemandem, unter dem Versprechen einer heimlichen Abfindung, verleitet worden zu seyn, gerichtlich *f*) eine verschiedene Sprache führen, und bald diesen, bald jenen nennen sollte *g*);

6) wenn sie den Stuprator nicht ehelichen will, ob er sich gleich bereitwillig dazu erkläret, und dabey zwischen ihm und der Geschwächten nicht eben eine auffallende Ungleichheit des Standes, oder sonst gesetzliche Hindernisse obwalten *h*);

d) Müller *in Dissert. de Iur. praegnat. c. 8. Th.* 20.

e) Arg. L. 2. §. 3. de eo quod certo loco. L. 95. pr. und §. 1. de solut. Boehmer *in Iur. Eccles. Protest. Tit. de sponsal.* §. 55.

f) Daß eine bloß außergerichtlich geführte verschiedene Sprache wegen der Person des Stuprators, wenn sie auch gegen den Beichtvater geführt würde, der Geschwächten in Absicht ihrer Zuständnisse allemal unnachtheilig sey, leidet kein Bedenken. Hommel *in Rhapsod. Obs.* 597. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 480.

g) Beckmannor. *Consilia et Decisiones*, T. 2. Dec. 63. p. 200.

h) Leyser *Spec.* 294. *n.* 4.

7) wenn sie sich aller Ansprache und Genugthuung freywillig begeben hat *i*);

8) wenn sie von einem Ehemann bey Lebzeiten seiner Ehefrau sub spe matrimonii sich hat schwängern lassen *k*).

§. 3.

Kann ein Stuprator bey seinen dürftigen und mittellosen Umständen der Geschwächten keine sonstige Genugthuung leisten, oder auch das ihm auferlegte Abfindungsquantum innerhalb der gesetzten Frist nicht abführen, so ist er zur Vollziehung der Ehe mit der Geschwächten, wenn solche möglich ist, schlechterdings anzuhalten *l*). Unterschiedene Rechtsgelehrte behaupten, daß im Fall die Eltern der geschwächten Person in die Ehe mit dem Stuprator nicht einwilligen wollen, lezterer gleichwohl zur Abfindung gehalten sey *m*); andere Rechtslehrer vertheidigen zwar ebenfalls diesen Satz, sie wollen aber nicht ohne Grund unter solchen Umständen auf ein geringeres Abfindungsquantum erkannt wissen *n*).

§. 4.

Was die Beschaffenheit und Größe der einer Geschwächten gebührenden Abfindung anbetrifft, so ist da-

i) Ohngeachtet eine solche Begebung von der Geschwächten, wie einige wollen, auch ohne Einwilligung ihrer Eltern geschehen kann, so ist sie jedoch nicht sofort aus dem bloßen familiaren Umgange mit dem Stuprator nach verübtem Beyschlafe zu folgern.

k) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, *c. l.*

l) Wernher *Enunc. for. hod. P. 2. En.* 364. Berger *in Oecon. Iur. Lib.* 3. *T. II. Th.* 4. *n.* 7.

m) Leyser *Spec.* 583. *n.* 6.

n) Beck *de eo quod iustum est circa stuprum, p.* 180.

von folgendes zu bemerken. Man sieht die Dotirung der Geschwächten eigentlich als die Ersetzung des Schadens, oder als ein Surrogat der Ehe an *o*), weil bey erfolgter Schändung der Geschwächten die Gelegenheit entzogen worden, eine nach ihren Umständen vortheilhafte Heyrath zu schließen *p*). Aus diesem Grunde kann die Geschwächte dennoch die Dotirung verlangen, wenn sie gleich bey dem Mangel des Vermögens, oder bey der Armuth ihrer Eltern, ihrem Ehegatten keinen Brautschatz hätte zubringen können *q*). Diejenige Genugthuung, welche einer Geschwächten zugesprochen worden, bekommt solche als ihr Eigenthum, und verläßt dieselbe in solcher Eigenschaft auf ihre Erben, ohne Unterschied, ob sie sich nachhin in den Ehestand begiebt, oder nicht *r*). In der Regel sind bey der Bestimmung der Größe des von dem Stuprator unter dem Namen des Brautschatzes der Geschwächten zu leistenden Abfindungsquantums, nicht sowohl lediglich der Stand und die Vermögensumstände des Stuprators in Erwägung zu ziehen *s*), als vielmehr darauf zu sehen ist, wie viel eine Wittwe oder Jungfrau entweder schon wirklich zum

o) Wernher *P.7. Obs.* 135. Boehmer *in Iur. Eccles. Protest.* L. 5. T. 16. §. 8. 9.

p) Voet *ad Digest. Tit. ad L. Iul. de adulter.* §. 3.

q) de Boehmer *ad Carpzov. q.* 68. *Obs.* 2.

r) Berger *in Oecon. Iur.* L. 3. T. II. *Th.* 4. *n.* 7. Bardili *de satisfact. stuprat. c.* 3. *membr.* 6. *n.* 1. 2. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinl. Rechts. §. 481.

s) Struben in dem ersten Theil der Rechtl. Bedenken, *n.* 163. Voet *c. l.* §. 3. Neben dem Stande und Vermögen der Geschwächten pflegt jedoch auch auf die Vermögensumstände des Stuprators einigermaßen gesehen, und derselbe nach diesem Verhältniß zuweilen zur Bezahlung eines größern dotis, als sonst gewöhnlich, verurtheilet zu werden. Cannegiesser *Decisiones Cassella-*

Heyrathsgute bekommen habe *t*), oder, wie viel sie wenigstens demjenigen, der sie geschwängert, hätte zubringen können, wie sie befugt war, zu begehren, daß er sie entweder eheliche, oder mit Gelde abfinde *v*). Um solches bestimmen zu können, muß man besonders die Vermögensumstände der Eltern der Geschwächten in Betracht ziehn, wie viel nämlich jene an Heyrathsgut der Geschwächten beweislich, oder doch wahrscheinlich gegeben haben mögten *x*); auch überdies auf Landesgesetze und Gewohnheiten sein Augenmerk richten *y*). Sollte die Geschwächte von allen Mitteln entblößt seyn, und solchergestalt dem Stuprator, wenn er sie geehelichet hätte, überall kein Heyrathsgut haben zubringen können, so ist die Größe der Genugthuung nach dem Zustande, und dem bürgerlichen Verhältnisse der geschwächten Person zu bestimmen *z*). Nicht ohne Grund behaupten indessen einige Rechtslehrer, daß unter allen Umständen, und selbst in dem Falle, wenn die Geschwächte dem Stuprator ein beträchtliches Heyrathsgut hätte zubringen können, bey der Bestimmung des Abfindungs-

nae, *T. I. Dec.* 138. *n.* 6. Lauterbach *in Coll. Th. Pract. P.* 3. *Lib.* 48. *Tit.* 5. §. 43. Inzwischen kann sich der Stuprator bey seiner Abneigung zur Ehe der Auskehrung des Satisfactionsquantums auch sodann nicht entziehen, wann gleich die aufgelegte Summe sein ganzes Vermögen erschöpfen sollte. Mevius *ad Ius Lubec. P.* 4. *Tit.* 4. *art.* 1. *n.* 24. Schorch *Sent.* 231. *n.* 13. Allenfalls ist die Geschwächte, wenn kein anderes Auskunftsmittel möglich, auf seinen künftigen Erwerb zu verweisen. Quistorp *l. c.*

t) Mevius *P.* 4. *Tit.* 5. *act.* 1. *n.* 25.

v) Struben in dem 3. Theil der Rechtl. Bedenken, n. 125.

x) Lyncker *Vol.* 1. *Resp.* 166. *n.* 3. 7.

y) Quistorp a. O.

z) Boehmer *in Iur. Eccles. Protest. L.* 5. *Tit.* 16. und *in Cons. et Decis. T.* 3. *Dec.* 76. *n.* 13. 14.

quantums dennoch der Geschwächten Stand, Herkommen, und andere einschlagende Umstände, in viele Erwägung zu ziehen sind *a*). Jedoch leidet es keinen Zweifel, daß bey der Bestimmung des Satisfactionsquantums auf den künftigen Vermögensstand der Geschwächten niemals ein Betracht zu nehmen sey, vielmehr der Vermögensstand derselben bloß nach der Zeit beurtheilet werden müsse, da die Geschwächte berechtiget war, die Ehe oder Dotirung von dem Stuprator zu verlangen *b*). Hieraus ergiebt sich von selbst, daß die Größe der zuzubilligenden Abfindung sehr unterschieden sey, meistentheils von dem richterlichen Ermessen abhänge, und daher nicht gerade die Hälfte des Vermögens eines Stuprators, als das eigentliche Quantum des, unter den angeführten Umständen zu gebenden dotis, anzunehmen sey *c*).

Abfolgung.

Bedeutet die Zurücksendung derer, welche aus gewissen Ursachen zurückbehalten worden sind.

Abforderung.

Ist diejenige Handlung, wodurch eine Person oder eine Sache von jemanden, dem an derselben ein Recht zuständig ist, von einem Orte hinweg und an einen andern Ort gerufen wird. Es gehöret hieher z. B. der Fall, wo flüchtige Unterthanen, welche sich widerrechtlich bey einer fremden Herrschaft verdungen haben, von ihrem Herrn zurück gefordert werden.

a) Beck *de eo quod iustum est circa stuprum*, *p.* 178.

b) Struben *c. l.*

c) Carpzov. *q.* 68. *n.* 13. Quistorp *c. l.* Beyträge zur Juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten, 8. Samml. S. 21.

Abforderungsrecht.

§. 1.

Das Abforderungsrecht, welches auch Besazzungsrecht, Satzrecht, imgleichen das Besetzen genannt wird, besteht in der Befugniß, flüchtige Leibeigene, die wider Wissen und Willen des Leibherrn entwichen sind, von jedem Orte zurück zu fordern. Nach dem Verhältnisse nämlich, worin der Leibeigene gegen seinen Leibherrn steht, ist er nicht berechtiget, ohne Bewilligung des leztern über seine Person etwas zu verfügen, wodurch seine Dienst- und Zinspflicht geschmälert werden könnte, folglich nicht befugt, Bürgerrecht oder Innungsrecht zu gewinnen, oder in Kriegsdienste zu treten; ist solches aber dennoch ohne leibherrliche Bewilligung geschehen, so wird deshalb das oben gedachte Recht durch gerichtliche Abforderung seiner Person an ihm ausgeübt, auch allenfalls gegen ihn selbst eine confessorische Klage gebraucht *d*). Aus dem Begriffe des Abforderungsrechts erhellet von selbst, daß solches ausser dem Leibherrn, zu dessen Grunde und Boden der Leibeigene gehöret, niemand ausüben könne. Bey Ausübung desselben hat sich der Leibherr aller eigenmächtigen Verfolgungen und gewaltsamen Hinwegnehmung des Leibeigenen in einer fremden Gerichtsbarkeit billig zu enthalten, und muß er der Gerichtsobrigkeiten rechtliche Hülfe geziemend imploriren *e*), wiewohl nicht geleugnet

d) Mecklenburgischer Erblandesvergleich von 1755. §. 330-333. Oßnabr. E. G. Cap. 13. §. 13. Münstersche E. G. Th. 1. Tit. 5. §. 3. Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 545. Höpfner im Commentar über die Institutionen, §. 70.

e) *Ord. Elect. Brandenb. art.* 4. §. *ult.* Churfürstl. Brandenburgische Hinter- Pommerische- Caminsche ver-

werden mag, daß an einigen Orten dergleichen Flüchtlinge auch auſſer den Gerichten verfolgt und feſt gemacht werden können, wenn nur dieſelben ſofort der Ortsobrigkeit angemeldet und ausgeliefert werden *f*).

§. 2.

An vielen Orten wird das Abforderungsrecht in ſehr kurzer Zeit verjähret *g*), an manchen Orten hingegen vermag durchaus keine Präſcription, daſſelbe zu zernichten. Nach gemeinen Rechten kann einem flüchtigen Leibeigenen, welcher ſich die Freyheit widerrechtlich anmaßet, keine Verjährung, und wenn ſie auch longiſſimi temporis wäre, zu ſtatten kommen *h*), weil er an

neuerte Bauer-Ordnung vom Jahr 1670. *Tit.* 4. §. 3. Unterthanen-Ordnung im Marggrafthum Ober-Lauſitz, *Art.* 3.

f) Potgieſſer *de ſtat. et condit. ſervor. Lib. V. cap.* 2. §. 20. *pag.* 847. a Linde *de vindic. hom. propr. c.* 3. Hahn *ad Weſenbec. Tit. de ſtatu hom. n.* 5.

g) Zu Lübeck, Bremen, Straßburg, Goslar, Wien, Lindau, Nordhauſen, Dortmund, Speyer, Lüneburg und Braunſchweig ſowohl, als in andern angeſehenen Reichs- und Land-Städten wird das Abforderungsrecht in einem Jahre präſcribirt; an andern Orten, wie z. B. zu Riga, in zwey Jahren; zu Regensburg und Hamburg in zehen Jahren; in Pommern in funfzehen Jahren; in Bayern in dreyßig Jahren, wie auch desgleichen im Bißthum Oßnabrück, jedoch nicht anders, als wenn ein Eigenbehöriger des Eigenthums beſprochen worden, derſelbe aber ſolches abgeläugnet, und der Gutsherr dabey acquieſcirt, der geiſtliche Gutsherr 40. der weltliche aber 30. Jahre lang ſtill geſchwiegen und nicht widerſprochen. S. Hellfeld im *Repertor. Real. pract. Iur. priv. Imper. Rom. Germ. T. I. p.* 8. und die daſelbſt angezogenen Rechtslehrer.

h) L. 1. C. de long. tempor. praeſcript. L. 22. §. 1. C. de agris et cenſit.

seiner eigenen Person einen Diebstahl begeht *i*). Dahingegen leidet es aber keinen Zweifel, daß allerdings sodann, wenn der Flüchtige als ein Leibeigener in dem Besitze eines andern ist, dem Besitzer wider den vorigen Leibherrn die praescriptio longissimi temporis zu statten kommen müsse *k*).

Abführung.

Bedeutet häufig die Tilgung einer rechtlichen Forderung, oder die Bezahlung einer Schuld.

Abgabe.

§. 1.

Unter Abgaben, Anlagen oder Auflagen verstehet man diejenigen Güter, welche ein Unterthan, entweder in Ansehung seiner Person, oder in Ansehung seines Vermögens, zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls dem Regenten zu entrichten oder zum Gebrauche zu überlassen verbunden ist *l*). Sie sind daher

i) L. 60. ff. de Furtis. L. 1. Cod. de serv. fugit.

k) Cuiacius *in Not. poster. ad Tit. Instit. de usucap. Oper. Tom.* 8. *pag.* 950. *edit. Neapolit.*

l) Von den vielen Schriften über diesen Gegenstand verdienen folgende bemerkt zu werden: Schlettwein die wichtigsten Angelegenheiten für das ganze Publikum, Carlsruh 1772. Vieville *Nouveau Recueil des Elections contenant l'origine de la taille, aides, gabelles, octrois et autres impositions, à Paris* 1739. Scheidemantel Staatsrecht nach der Vernunft und den Sitten, Th. 2. §. 267. bis 284. *Theorie de l'impot, par l'Auteur de l'Ami des hommes,* 1761. De contributionibus handeln: Conring, Helmstädt 1669. Engelbrecht, *ibid.* 1677. Reinold, Frankfurt an der Oder 1720. Gerschov, Greifswalde 1631. Rivinus, Leipzig 1640. Strauß, Wittenberg 1668. vornämlich aber Klock, Bremen 1634. und Cölln 1740. De tributis sind nachzusehen:

in Ansehung ihres Gegenstandes theils thätig, theils leidend, je nachdem sie nehmlich entweder in der Verbindlichkeit bestehen, Arbeiten und Sachen durch Dienste, Frohnen, Früchte, Geld und Naturalien zu prästiren, oder aber geschehen zu lassen, daß der Regent die Güter und Früchte, und vornämlich die Grundstücke der Unterthanen benutzt. Die Auflagen können übrigens lediglich den Unterthanen anbefohlen werden, und es läßt sich ordentlicher Weise von der Verbindlichkeit, anbefohlne Abgaben an einen Regenten zu entrichten, auf die Unterthänigkeit schließen, bis eine andere Ursache rechtlich erwiesen worden ist.

§. 2.

Die Hauptabsicht der Auflagen ist jederzeit das Beste des Staats, welches vermittelst derselben entweder directe oder indirecte befördert werden soll, und so verschieden nun die Zweige der Regierung sind, zu deren Verwaltung die Unterthanen ihre Beyträge entrichten müssen, so verschieden sind auch die Abgaben selbst. Nach den verschiedenen Benennungen der Departements, in deren Casse sie fallen, erhalten sie verschiedene Namen, als z. B. Servicegelder, Kriegs- Civil- Chatoullsteuern ꝛc. Neben jener Hauptabsicht der Abgaben verdient auch die nähere Ursache, weswegen man sie entrichten muß, in Betracht gezogen zu werden; diese

Schröder, Jena 1668. Bulenger, Thoulouse 1612. van der Muelen, Utrecht 1737. Rösler, Tübingen 1707. Söll, Augspurg 1742. Leyser *in Meditat. Spec.* 462. Rentsch, Bayreuth 1667. Unter der Aufschrift: de collectis, haben geschrieben: Schwendendörfer, Leipzig 1690. Winzler, Frkf. 1611. Wildvogel, Jena 1694. Eulner, Duisburg 1708. Richter, Jena 1686. Panzer, Altdorf 1719. Schweder, Straßburg 1692. Auch der Verfasser von Reichs- und Reichsständischen Collecten; in dem ersten Theil der streitigen Staatsschriften, Cölln 1772.

wird entweder von der Person, oder von der Sache hergenommen. Was die von der Person hergenommene Ursache der Abgaben anbetrifft, so kann diese entweder ganz allein aus dem persönlichen Zustande entspringen, oder aus den Handlungen der Person. Zu dem erstern Falle gehöret z. B. das Kopfgeld, die Personensteuer, die Nahrungssteuer; den zweyten Fall aber anlangend, so können theils erlaubte Handlungen Gelegenheit zu den Abgaben geben, theils auch unerlaubte oder gesetzwidrige Handlungen. Auf jene gründen sich z. B. die Anzugs- oder Einschreibgelder, die Abzugs- und Passagegelder, imgleichen verschiedene Arten des Geleits; auf diese hingegen die Strafgelder und Confiscationen. Was hiernächst den von der Sache hergenommenen nähern Grund der Abgaben anbetrifft, so müssen bekanntlich die Güter bey dem Erwerbe sowohl, als bey dem Gebrauche, dem Transporte und der Veräußerung zu den Abgaben ihre verhältnißmäßigen Beyträge liefern, und es entstehen daher Zu- und Abschreibgelder, Impost, Accis, Licent, Steuern, Geschoß, Vermögensteuer, Erbschaftssteuer, Nachsteuer, Zehndsteuer, verschiedene Zölle und Geleite.

§. 3.

Die Verbindlichkeit der Unterthanen zu Abgaben kann im übrigen theils vollkommen, theils unvollkommen seyn, und daher entsteht die bekannte Eintheilung der Steuern in vollkommene und unvollkommene. Leztere sind nur als eine Ausnahme wegen der Regierungsform oder wegen des vorzüglich guten Willens der Unterthanen anzusehen. Beyspiele davon geben die freywilligen Geschenke und das Cronengold der Römischen Kayser *m*).

m) L. 1. Cod. Theodos. de auro coronario. L. un. Cod. eod.

Abgang.

Zeigt an 1) den Tod; 2) den Weggang von der bisherigen Stelle; 3) den Schaden, welcher ob lucrum cessans vorhanden ist; 4) die Zeit, da die Apostel abgeschickt worden sind.

Abgeben.

Das Wort abgeben ist sehr zweydeutig, und man muß daher, so oft es absolute vorkommt, aus dem Zusammenhange zu schließen suchen, was es eigentlich an diesem oder jenem Orte bedeutet. Sehr häufig wird es, wiewohl in verschiedener Bedeutung, in dem Wechselrechte gebraucht. Denn gleichwie bald der Remittent, bald der Trassant ein Wechselgeber heißt *n*), so bedeutet auch das Wort abgeben, wenn es absolute stehet, bald die Ueberlieferung des Wechselbriefes selbst, wenn nämlich dem Remittenten der Trassant gegen Empfang der Valuta den Wechselbrief einhändiget *o*), bald die Abführung der Valuta *p*).

Abgedankte. S. Abdankung.

Abgefundene Herren. S. Apanage.

Abgehen.

Bedeutet abweichen, abtreten, abspringen, nicht halten. So kommt z. B. im L. 6. §. ult. ff. de contrah. emt. der Ausdruck vor: *a tota emtione abire*, das

n) Heydiger in der Anleitung zum gründlichen Verstand des Wechselrechts, *c. XI. §.* 14. *litt. D.* und *p.* 16. Koenigke *Dissertat. de litteris cambial. praesentat. §.* 6.

o) Frank *Instit. iur. Camb. Lib.* 1. *Sect.* 1. *Tit.* 10. *§.* 6. *p.* 139.

p) Heydiger *c. l. p.* 14. Hellfeld im *Repertor. Real. Pract. Iur. Priv. Imper. Rom. Germ. p.* 8. u. folg.

heißt: den Kaufcontract nicht halten, davon abgehen, abspringen. Auch findet sich im L. 14. ff. pro socio die Redensart: *abire a societate*, das ist: von der Gesellschaft abtreten. Besonders ist noch zu merken, daß das lateinische Wort: *abire*, nicht immer das deutsche Wort: abgehen, sondern vielmehr: eingehen bezeichnet. So kommt z. B. die Redensart vor: *abire in creditum*, das heißt: einen Anlehnscontract eingehen, oder sich wegen eines Anlehns dem andern verbinden.

Abgesandter.

§. 1.

Unter einem Abgesandtrn, Gesandten oder Bothschafter versteht man einen vornehmen Staatsbedienten, welcher von einer souverainen Nation oder deren Oberhaupte an eine andere souveraine Nation oder deren Oberhaupt abgefertiget wird, um die zwischen beyden vorkommenden Beziehungen der Staatsgeschäfte absichtsmäßig zu besorgen. Er unterscheidet sich demnach

1) von dem Commissair, welcher vom Oberhaupte an die Versammlungen der Unterthanen ernannt wird;

2) von dem Deputirten, welcher ein Bevollmächtigter unterthäniger Gemeinheiten an ihren Oberherrn ist;

3) von dem Agenten, welcher Privatgeschäfte des Hofes bey auswärtigen Nationen zu betreiben hat; und endlich auch

4) von dem Consul, welcher für die Vortheile seiner Kaufmannschaft auf auswärtigen Handlungsplätzen zu sorgen hat.

Inzwischen werden bisweilen allen diesen Personen wirkliche Staatsgeschäfte vom Souverain anvertrauet, und in so fern müssen sie nach erfolgter Anerkennung der Vollmacht für Gesandte gehalten werden.

§. 2.

Gewöhnlich pflegt die Person des Gesandten nur einem Manne beygelegt zu werden, inzwischen kann doch auch eine Macht mehrere Gesandten zu einerley, oder auch zu verschiedenen Geschäften an eine Nation abfertigen, besonders wenn die Regierungsform die Bothschafter mehrerer Stände nothwendig macht, oder wenn die Staatssachen häufig und wichtig sind *q*). Es fehlet auch ferner nicht an Beyspielen, wo man den Damen den wichtigen Posten einer Gesandschaft anvertrauet hat *r*).

§. 3.

Ein Gesandter genießet als ein bevollmächtigter öffentlicher Minister nach dem Völkerrechte große Vorzüge, Freyheiten und Gerechtsame, vorausgesetzt, daß er mit denjenigen Schriften versehen ist, die theils von der Macht, welche ihn absendet, theils von der Nation, an welche er accreditirt ist, ausgefertiget werden. Von dem Souverain, welcher den Gesandten abordnet, werden ihm drey verschiedene Schriften eingehändiget, nämlich

q) Die Eydgenossenschaft sendete 1663. nach Frankreich 42. Personen.

r) Auf Anrathen Heinrich des *IV.* in Frankreich sendete der Schach in Persien eine Dame als Gesandtin an den türkischen Sultan; Ludwig der *XIV.* machte die Marschallin von Guebriant zur ausserordentlichen Ambassadrice in Pohlen, und der Congreß von Cambrai ließ einige Damen einen Frieden gebähren.

1) die **Vollmacht**, welche er der Nation vorzuzeigen hat, damit sie wissen könne, in wie weit er befugt sey, über die Staatsgeschäfte seines Souverains zu verhandeln;

2) die **Instruction**, welche die Art und Weise der Negotiationen und Aussichten, nebst dem geheimen Interesse des Principals in sich faßt, und für den Gesandten dergestalt allein gemacht ist, daß er sie als ein Staatsgeheimniß zu betrachten hat, und niemanden entdecken darf;

3) das **Creditiv**, welches den Character des Gesandten noch genauer ausdrückt, in Form eines feyerlichen Schreibens des Souverains an den andern Souverain verfertigt, und in der Audienz vom Gesandten in die Hände der Majestät übergeben wird.

Diejenige Nation, an welche der Gesandte accreditirt ist, giebt ihm den **Passeport**, welcher nach den Gebräuchen der Völker nothwendig ist, um zu erklären, daß man dem Gesandten die gewöhnlichen Befugnisse des Völkerrechts in den Territorien ertheile, mithin in so weit der landesherrlichen Gewalt entsage. Der herrschende Gebrauch Europens giebt einem Botschafter nicht eher die Vorrechte des Gesandten, als bis er den gewöhnlichen Passeport bekommen hat. Ertheilet daher eine dritte Macht, deren Lande der Gesandte passirt, diesen Paß nicht, so kann auch dieser in den Territorien des Dritten keine vorzüglichen Rechte des Gesandten verlangen.

§. 4.

Die vorzüglichen Befugnisse, welche mehrentheils alle Nationen den Gesandten einräumen, bestehen in folgenden:

1) die Person derselben ist unverlezlich und gleichsam heilig *s*), so daß mit Recht ihre Wohnung einer völligen Sicherheit genießt *t*). Obschon aber vermöge dieses Grundsatzes die Ortsobrigkeit in der Residenz des Gesandten keine Gerichtsbarkeit hat, und die Freyheit desselben nicht verletzen darf, so mag gleichwohl die gesandtschaftliche Wohnung keinesweges als ein Asylum für Uebelthäter angesehen, oder die Sicherheit derselben auf zu seinem Gefolge nicht gehörige Personen erstrecket werden.

2) Man gestattet ihnen Religionsfreyheit und Privatgottesdienst.

3) Ein Gesandter hat die Freyheit, dasjenige zu reden, was der Endzweck seiner Geschäfte, nebst den Rechten und der Ehre seines Principals verlangen. Daher kann ihm die Audienz nicht versagt werden, und die ihm oder seinem Principal bezeigten Beleidigungen darf er nicht unbeantwortet lassen.

4) Die willkührlichen Gesetze, welche den Unterthanen allein befehlen, sind für die Gesandten daselbst nicht verbindlich, in so fern sie nicht zugleich das Völkerrecht anerkennt.

5) Ein Gesandter ist von ordentlichen sowohl als außerordentlichen Abgaben des Bürgers

s) a Mardefeld *de sanctimonia legatorum*, *Gryphiswald.* 1670. Boecler *Sacra Legationis*, *Argent.* 1664. Uckermann *de iure et inviolabilitate Legatorum*, *Erford.* 1671.

t) Thomasius *de iure Asyli legatorum aedibus competente*, *rec. Lipsiae* 1718.

frey *v*), und insbesondere genießt er durch ganz Deutschand einer uneingeschränkten Zollfreyheit *x*).

v) So einleuchtend auch dieser Satz sich darauf gründet, daß überhaupt dergleichen Entrichtungen nur von einem Unterthanen gefordert werden können, so ist doch das Herkommen in diesem Stück sehr verschieden. Mehrentheils werden zwar Consumtionsgelder, Vermögensteuer und Licent von den Gesandten nicht entrichtet, allein die Zollabgaben sind ihnen nicht an allen Orten erlassen. Rom ließ die Kaufmannswaaren der Gesandten verzollen; Rußland hob 1747. die Zollfreyheit der Bothschafter auf, weil die Rußischen Gesandten ebenfalls nicht zollfrey wären; Chursachsen bestätigte 1748. die Zollfreyheit der Gesandten, so wie ehemals auf römische Art, und Holland ahmte Rußland nach.

x) Es gründet sich diese Zollfreyheit der Gesandten auf ein eigenes Privilegium, welches vom Kayser Leopold 1666. bestätiget, auch nachmals den Wahlcapitulationen, selbst der neuesten Art. 8. §. 31. und Art. 25. §. 7. mit folgenden Worten inserirt worden ist: Nachdem auch die Billigkeit erfordert, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen und deren Abgesandten, so sich auf Reichs- Collegiat- Deputations- und Creiß-Tagen befinden, oder allda hin verfügen, ihre um das Ort der anberaumten Zusammenkunft abschickende *Mobilia* und *Consumptibilia*, als Wein, Bier, Getraide, Vieh und andere Nothdurft, ohne Zoll, Mauth, Aufschlag, oder einig andern dergleichen Entgeld, wie es auch Namen haben mag, auf Fürweisung beglaubter, und mit ihr der Churfürsten, Fürsten und Ständen, oder ihrer Abgesandten Unterschrift und Insiegel bekräftigter Urkund, aller Orten in gesammten Reichs- und unseren Erb-Landen, ohne Ausnahme, *pass*-und *respective* repassiret, zugleich, wenn jemand von diesen ableibete, deren Erben und Nachfolgeren, ingleichen angeregte *Mobilia* ohne Zoll, Mauth, Aufschlag, oder anderweitigen Entgeld zurück und durchgelassen werden; Als sollen und wollen wir die würkliche Vorsehung thun, daß dem allen nachgelebt, und hier-

§. 5.

Die Publicisten streiten darüber, unter wessen Gerichtsbarkeit ein Gesandter stehe *y*), indem einige behaupten, er bleibe seinem Principal allein dergestalt unterworfen, daß die Nation, an welche er accreditirt ist, keinesweges befugt sey, über ihn zu sprechen *z*), andere hingegen annehmen, er sey der Gerichtsbarkeit des Regenten, an welchen er geschickt worden, allerdings in peinlichen sowohl als bürgerlichen Sachen unterworfen *a*). Leibnitz *b*) vertheidiget die erste Meinung, wenn er schreibt: Legatus neque ob debita spoliari, neque ob crimina puniri potest, Domino enim suo stat caditque: contrario semel admisso parata erit seges praetextuum, vt vario iuris colore violari possint Legati. Unum hoc cavere fas est: *ne noceant;* itaque quod summum licet in Legatos, hoc est, ut in honestam dentur custodiam, quae securitati eorum atque dignitati consulat, atque in Republica malarum artium semina spargendi facultatem adimat. Poterunt etiam e ditionibus nostris educi,

wider kein Churfürst, Fürst oder Stand, noch dero Abgesandter, auf einigerley Weise beschweret, darbei jedoch aller Unterschleif vermieden werde.

y) S. Bynkershoek *de iudice competente Legatorum*, c. 24. Fleischer *de iuribus et iudice competente Legatorum*, §. 2.

z) Turin *Dissert. de illibata exemtione legatorum a iurisdictione loci ubi resident, in causis civilibus*, Erford. 1772. Treitschke Versuch einer Bestimmung: Ob die am Kayserlichen Hof residirenden Rständischen Gesandten der Gerichtsbarkeit des Rhofraths unterworfen sind? Leipzig 1777.

a) Fleischer *l. c.* Henniges *de Iure Legationum Statuum Imperii*, §. 94. *p.* 182.

b) Leibnitz in dem Werke, welches betitelt ist: Caesarini Furstenerii *de Suprematu Principum Germaniae tractatus*, c. 6. *p. m* 18.

quando suspecta eorum commoratio est, vel dignitati Principis contraria. Domesticorum quoque Legati arbitrium Legato ipsi permittendum est. Quodsi ergo nullum in Legati domesticos ius est Principi, ad quem mittitur, sequitur ipsi Legato, vel saltem Domino eius relictam in eos iurisdictionem; quamquam contumeliam faciant ei, ad quem mittuntur, si commissa apud eum a suis crimina impunita esse patiantur. Coccejus *c*) sucht indessen dieser Meinung mit verschiedenen Gründen zu widersprechen, die er so zusammen faßt: Summam cuiusque civitatis potestatem aeque absolutam esse intra eius fines, ac est humani generis in universam terram; fundatam esse eam potestatem etiam in Legatis, donec probetur iure naturae eos exemtos esse; id non probari ex Legatorum sanctimonia; sanctimoniam non pertinere ad delicta; ea tribui securitatem, non impunitatem; iuris executionem non esse violationem; ius naturae non patrocinari sceleribus; rationem, quae legatos sanctos esse iubet, totam cessare in delictis; beneficia non dari delinquentibus; nec plus iuris Legatis inter hostes tribui posse, quam pace inter amicos; de iure puniendi delicta nihil singulariter in Legatis iure naturae constitutum esse; Principis potestatem in terris suis adventu Legati non imminui; ipsos Reges extra regnum suum non habere summam potestatem; non posse per naturam fieri, vt quisquam, qui in regno est, a Regis potestate penitus exemtus sit. Mit diesen Gründen bestreitet Coccejus sehr scharfsinnig die behauptete Exemtion der Gesandten von der Gerichtsbarkeit desjenigen Regenten, an welchen sie accreditirt sind; allein demohngeachtet bleibt es nach einem allgemeinen Herkommen Rechtens, daß sie so wenig der Gerichts-

c) Cocceius *de Legato sancto, non impuni. Frcf.* 1699.

barkeit des Landes, als dem Personal- und Real-Arrest sich zu unterwerfen verbunden sind, vorausgesetzt, daß nicht von wirklichen Feindseligkeiten die Rede seyn sollte *d*). Würde ein Abgesandter die Würde seines Standes aus den Augen setzen, und einen eigentlichen Aufruhr, oder öffentliche Unruhen im Staate anzetteln, so ist er sodann als ein Forensis anzusehen, und nach den Grundsätzen, die von dem Hochverrathe gelten, zu behandeln *e*). Daß er übrigens in einem Staate, wo er nicht als Gesandter angenommen ist, und wo er vielleicht nur seinen Durchzug nimmt, dem foro delicti, oder der Territorial- oder Peinlichen Hoheit, samt seinen Leuten, unterworfen werde, leidet vollends keinen Zweifel *f*).

§. 6.

Die Verbindlichkeiten des Gesandten gegen seinen Principal stimmen mit den Pflichten des Staatsbedien-

d) In der Wahlkapitulation *Francisci I.* wird von der Stände Gesandten Exemtion von anderer Jurisdiction, *Art.* 25. §. 7. sogar ausdrücklich verordnet: Der Stände Gesandten, Residenten und Agenten, von Unserem Hofmarschall-Amt, Land-Regierung und anderer Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch, so viel die Obsignation, Sperrung, Inventur, *Editiones* der Testamenten, Versorgung ihrer Kinder und deren Tutelen und dergleichen betrift, weniger nicht von allen Personal-*Oneribus* allerdings befreyet seyn.

e) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 151.

f) Schorch *de limit. Sup. terr. secund. leg. fundament. Imper. sect.* 3. §. 5. Arumaeus *Dissert. an legatus in principem, ad quem missus est, coniurans, puniri possit? in Diss. acad. P. I. n.* 12. Lehmann Gedanken von dem Tractement eines Ministers und dessen Domestiken, welche an dem Ort der Gesandtschaft etwas verbrochen, Jena 1717.

ten und Bevollmächtigten vollkommen überein, und gegen die auswärtige Macht muß er die Verbindlichkeiten des Völkerrechts beobachten, weil er unmöglich mehrere Freyheiten erlangen kann, als sein Principal selbst ihm ertheilte und ertheilen konnte *g*). Was übrigens der Gesandte in Gemäßheit seiner Vollmacht und Instruction verabredet, muß eben so angesehen werden, als wenn es der Principal selbst verabredet hätte *h*). Sollte auch etwa der Abgesandte in dem einen oder dem andern Puncte die geheime Instruction überschritten haben, so verbindet doch den Principal das Procuratorium generale um so mehr, da die auswärtige Nation den Inhalt derselben nicht wußte, und mithin lediglich nach dem Buchstaben des Creditivs und der Vollmacht sich einlassen mußte *i*).

§. 7.

Es giebt verschiedene Gattungen der Gesandten, die von der Nation, an welche sie accreditirt worden sind, theils mehrere theils wenigere Ehrenbezeugungen, theils

g) Schubert *de obligatione Plenipotentiarii erga Principem et rem publicam*, *Ienae* 1740.

h) Stryck *de obligatione Principis ex facto Ministri*, *Francof.* 1682.

i) Schmuck *Dissert. de contractu legati contra mandatum arcanum valido*, *Viteb.* 1758. Mit Recht schreibt Ludovici de Navendorpp in seinem schönen *Tract. de usu iuris naturalis in actionibus Principum conspicuo*, §. 45. folgendes: Neque est, quod fidei violatae Instructionis secretae exceptio actitatis opponatur: concurrunt enim omnino duo distincti actus volendi: unus, quo Princeps se obligat ratum habiturum, quicquid Legatus in tali negotiorum genere fecerit: alter, quo Legatum sibi obstringit, ut non agat, nisi ex praescripto ipsi, aliis tamen incognito, adeoque Principi, quocum actum est, Princeps mittens vi mandati generalis seu procuratorii indubie manet obligatus, qui tamen postea ad Legatum secreta excedentem mandata et violantem, liberum ha-

ein größeres, theils ein geringeres Ceremoniel zu fordern vermögen *k*). Der Souverain legt nehmlich seinem Gesandten entweder einen Rang bey, oder nicht. Gesandten ohne Rang haben verschiedene Benennungen, je nachdem ihr Souverain ihnen solche beyzulegen für gut befindet, z. B. Plenipotentiarien, Minister, Charges d' Affaires, Agenten und Commissairs. Zu solchen Gesandten hingegen, welchen ein Rang beygelegt worden ist, rechnet man drey verschiedene Grade, und zwar

1) die Ambassadeurs, Großbothschafter, zu denen auch die Päbstlichen Legati und Nuncii a latere gehören. Diesen legt man nun insbesondere den repräsentirenden Character bey, weil ihnen die Majestät ihres Souverains am meisten beygelegt ist, so daß ihnen die vorzüglichsten Ehrenbezeugungen erwiesen werden müssen.
2) Die Envoyes, Abgesandten, Bothschafter, Internuncien, Päbstliche Nuncien. Diese erhalten ein geringeres Ceremoniel als jene, und sie sind die gewöhnlichsten, weil ihr Unterhalt nicht so viele Kosten macht,

bet regressum. *vid.* Grotius *de I. B. et P. L. 2. c. XI*, §. 12. Sin vero mandato tantummodo restrictiori dato, Legatus tamen suae commissionis seu instructionis terminos transiliverit, actus eius, quatenus extra sphaeram versati, privata sustinentur auctoritate, ad Principem nihil attinent, neque altera pars habet, quod conqueratur de negata impletione promissi, quod absque consensu initum est.

k) Gutschmidt *de praerogativa ordinis inter legatos*, *Lipsiae* 1755. Dithmar *de legatis primi et secundi ordinis*, *Francof.* 1721. Müller *de legatis primi ordinis*, *Ienae* 1692. Dorn *de eo quod iustum est circa legationes assiduas*, *Ienae* 1716. Meuron *de legati plenipotentiarii idea*, *Basil.* 1724.

hiernächst aber dennoch ihr Rang allerdings genüget, um die wichtigsten Staatsgeschäfte zu administriren. Seitdem man die Gesandten zu einem perpetuirlichen Aufenthalte bey auswärtigen Höfen zu bestimmen, andern aber nur einzelne Staatsgeschäfte zu übertragen pflegte, werden die Ambassadeurs und Envoyes in ordentliche und ausserordentliche eingetheilt; die ausserordentlichen haben den Rang vor den ordentlichen Gesandten von gleichem Grade, ohne ein größeres Ceremoniel prätendiren zu können.

3) Die Residenten. Das Ceremoniel dieser Gattung von Gesandten ist eingeschränkter, sie sind aber dennoch wirkliche Legati, ob sie gleich nicht an allen Höfen zur feyerlichen Audienz gelassen zu werden pflegen.

§. 8.

Die Rechte des Gesandten erreichen ihre Endschaft

1) durch den Tod; und zwar

α) wenn der Gesandte selbst stirbt. So bald er den herannahenden Tod verspüret, muß er vor allen Dingen darauf bedacht seyn, seine Papiere einem Vertrauten in Verwahrung zu geben, oder wenigstens durch seinen Secretair baldthunligst versiegeln zu lassen.

β) Wenn der Principal stirbt, oder sonst aufhört, souverain zu seyn. Denn theils weiß man ja in solchem Falle nicht, ob der Nachfolger diesen Gesandten ferner erkennen, oder seine Geschäfte genehmigen werde, theils verliert auch der Principal selbst seine

Rechte der Gesandtschaft, und es kann folglich sein Bevollmächtigter sich weiter etwas nicht anmaßen.

γ) Wenn die Macht, an welche der Gesandte accreditirt war, stirbt oder souverain zu seyn aufhört. In solchem Falle endiget sich die Gesandtschaft so lange, bis der Nachfolger durch ein neues Beglaubigungsschreiben anerkannt wird.

2) Durch den Rappel des Gesandten.

3) Durch die gänzliche Vollführung des Geschäfts.

4) Durch einen zwischen beyden Mächten entstehenden Krieg.

5) Durch eine zufällige oder gewaltsame Verdrängung des Gesandten von Seiten einer dritten Macht.

6) Durch eine Beleidigung und Verletzung des Völkerrechts, welche den Gesandten zur Abreise nöthiget.

Abgeschlagen.

Das Wort: abgeschlagen, ist eine solche Erklärung, welche auf das Bittschreiben, oder auf die Klage gesetzt wird, um zu erkennen zu geben, daß dem Gesuche oder der Forderung nicht gewillfahret werde. Wird eine Klage nicht auf die behörige Weise angebracht, oder es ist die Gerichtsbarkeit des iudicii in der vorgebrachten Sache nicht gegründet, oder es treten sonst erhebliche Bedenklichkeiten bey der Sache ein, so wird kein Proceß erkannt, sondern abgeschlagen. Diese Formel geschieht bey dem Cammergerichte, in Absicht dessen sie durch ausdrückliche Reichsgesetze bestä-

tiget worden ist i), nach Maßgabe der angeregten Ursachen, unter verschiedenen Ausdrücken, und zwar unter folgenden:

1) auf fürgebrachte *narrata* abgeschlagen. So wird alsdann decretirt, wenn die Geschichtserzählung des Imploranten so fehlerhaft eingerichtet ist, daß entweder sein Gesuch daraus nicht gefolgert, oder zum wenigsten kein Proceß erkannt werden kann. Man pflegt in solchem Falle auch wohl statt jener Formel zu decretiren: wofern *supplicantes* das Fundament ihrer Petition *in specie* exprimiren werden, ergehet ferner, was Recht ist.

2) Wie gebeten, abgeschlagen. Dies zeigt an, daß das petitum der Supplication nicht

i) Reichsabschied zu Speyer de An. 1570. §. 80. Es wird daselbst geordnet: Und aus sondern erwogenen Ursachen, ordnen und befehlen Wir Cammer-Richter und Beysitzern, wann um Proceß supplicirt würde, und der Referenten Ermässen nach an den *narratis* oder Petition etwas mangels seyn soll, welches von Supplicanten durch weiter suppliciren leichtsam verbessert werden mögte, daß sie alsdann den gewöhnlichen alten *Stylum* (auf fürgebrachte narrata abgeschlagen) oder, (wie gebetten, abgeschlagen) oder dergleichen in Verfassung der Decreten jederweil observiren und folgen sollen. Will hierauf von der Parthey eine verbesserte Supplication eingereichet werden, so ist dabey die Verordnung der Cammergerichts-Ordnung zu beobachten. Diese lautet *P. I. Tit. XXII.* §. 3. also: Item, so eine Parthey, oder derselben Procurator, dem ein- oder mehrmals Proceß abgeschlagen, wiederum auß neuem fürbringen und Ursachen, oder auf andere Wege suppliciren will, die sollen alsdann die vorige *Supplicationes* mit ihren aufgeschriebenen Decreten, wo sie die bey Handen haben, wo nicht, derselben Copey mit und neben derselbigen letzten Supplication übergeben.

formaliter gefaßt worden ist, oder mit andern Worten, daß der Implorant aus einer richtigen Geschichtserzählung eine unschickliche Bitte hergeleitet hat. Hievon unterscheidet sich der Fall, wo das Decret so lautet: Wofern Supplicant eingezogener und förmlicher *petiren* wird, ergehet weiter darauf, was Recht ist; denn dies zeigt lediglich an, daß die Contenta des Klaglibells kürzer und summarischer eingerichtet werden sollen.

3) Ist abgeschlagen. Durch eine solche Resolution wird angedeutet, daß die Geschichtserzählung sowohl, als die Schlußbitte fehlerhaft eingerichtet worden.

4) Auf fürgebracht *Instrumentum appellationis* abgeschlagen. Dies zeigt an, daß zwar das Appellationsinstrument bey der Supplication vorgelegt, gleichwohl aber der Tenor des Urtheils oder Abschieds nicht eingerücket worden. Ist aber mündlich appelliret worden, und das solchergestalt nöthige Instrumentum nebst dem Urtheil fehlet, so wird decretirt: auf fürgebrachte *narrata*, oder, wie fürgebracht, abgeschlagen *m*).

Abgesondert Gut. S. Sondergut.

Abgesonderte Kinder. S. Abfindung der Kinder.

Abgetheilte Herren. S. Apanage.

m) Rudingerus *Singul. Observat. Iur. Camer. Cent.* 1. *observ.* 3. de Andler *T.* 2. *Constit. Imp. p.* 135. Gylmann *Symphor. Supplic. Camer. T.* 2. *fol.* 104.

Abgetheilte Kinder. S. Abfindung der Kinder.

Abgießen der Münzen.

In der Münzordnung vom Jahre 1559. §. 160. und dem Reichsabschiede vom Jahre 1556. §. 168. werden die Abgießer der Münzen unter die Münzverfälscher gerechnet, und in dem Reichsabschiede vom Jahre 1570. §. 143. werden sie mit dem Verluste Leibes und Gutes nach gestalten Dingen belegt, worunter insgemein die Rechtslehrer eine willkührliche Gefängnißstrafe oder die Landesverweisung verstehen *n*).

Abgift.

Bedeutet 1) die Portion, welche man demjenigen, der mit uns in Gesellschaft stehet, schuldig ist; insbesondere aber 2) den Antheil, der jedem Rheder eines Schiffes bezahlet werden muß, nachdem sein Part im Schiffe groß oder klein ist *o*).

Abgüten.

Bedeutet so viel, als der Tochter eine Mitgabe geben, um sie von ihren Ansprüchen auf die Güter auszuschließen *p*).

Abhaltung.

Ist ein Grund, wodurch jemand behindert worden ist, ein gewisses Geschäft zu einer bestimmten Zeit auszuführen. Sie ist sonach als eine res facti zu betrachten, und muß daher von demjenigen, welcher zu einer bestimmten Zeit an einem gewissen Orte sich einzufinden verbunden gewesen ist, und selbige zur Ablehnung

n) Kress *ad C. C. C. art.* 3. §. 10. * 4.
o) Stryk *Us. mod. π. Cont.* 2. *p.* 394.
p) Jülichisch. Rechts-Ordnung, p. 79.

des aus seiner Nichterscheinung zu fürchtenden Nachtheils anführet, erweislich gemacht werden. Hiernächst muß sie wider Wissen und Willen sowohl als ohne Schuld desjenigen, den die Versäumniß betrifft, geschehen seyn, weil sie widrigenfalls für keine rechtmäßige Verhinderung geachtet werden mag. S. Ehehaften.

Abhanden.

Was nicht zur Hand ist, oder verlohren gegangen ist. Daher hat die Redensart ihre Entstehung erhalten: das Document ist abhanden kommen, das heißt, man hat den Besitz desselben verlohren.

Abhändig.

Heißt so viel, als verlohren, entfernt, flüchtig.

Abhandeln.

Ist 1) etwas von dem gebothenen Preise einer Sache herunter bringen; 2) einen wissenschaftlichen Gegenstand mündlich oder schriftlich vortragen; 3) eine gewisse Sache wohlbedächtlich erörtern und überlegen, wie solches anfänglich bey Abschließung der Contracte gemeiniglich zu geschehen pflegt.

Abhängigkeit. S. Subordination.

Abhauung der Finger.

In Gefolg der peinlichen Gerichtsordnung und des ältern Gerichtsgebrauchs tritt diese Strafe in drey Fällen ein. Es gehöret hieher 1) der Fall, wo jemand vor Gericht aus eigennützigen Absichten einen wissentlichen Meineyd begehet q); 2) der Fall, wo jemand, der des

q) C. C. C. art. 107. wo verordnet wird: Und nachdem im heiligen Reich ein gemeiner Gebrauch ist, solchen falschen Schwerern die zween Finger, damit sie geschworen haben, abzuhauen ꝛc.

Landes verwiesen worden, wider seine geschworne Urphede ohne zuvor erhaltene Erlaubniß in das Land zurück kommt, oder auf andere Weise die Urphede verletzt und bricht *r*); 3) der Fall, wo ein Deserteur nach Gelegenheit der Umstände mit der ordentlichen Todesstrafe zu verschonen ist *s*).

r) C. C. C. *c. l.* wo es heißt: So aber einer eine Urphede mit Sachen, darum er das Leben nicht verwirket hat, fürsetzlichen und freventlichen verbreche, der soll als ein Meineydiger, mit Abhauung der Hand, oder Finger, und andern gestraffet werden. Hiemit kommt auch die Churſächs. Constitut. 48. P. 4. überein. Es werden aber die beyden Finger, als der Zeigefinger und Mittelfinger, nicht ganz und gar abgehauen, sondern nur das oberste Gelenke von jedem, worauf sodann eine neue Verweisung erfolget. S. Carpzov. *P.* 4. *c.* 48. *d.* 2. Dither. *in Contin. Besoldi* v. Abhauung der Hand, *p.* 75. Sollte inzwischen jemand im Churfürstenthum Sachsen nur aus dem Weichbilde verwiesen seyn, so werden ihm wegen unerlaubter Zurückkunft die Finger nicht abgehauen, sondern er wird nur sodann des Landes ewig verwiesen. Carpzov. *l. c. d.* 4. Gleichfalls wird derselbe mit dieser Strafe verschonet, wenn er sich nicht dolose wieder eingeschlichen hat. Carpzov. *l. c. d.* 15. Würde es sich aber begeben, daß dergleichen Personen entweder durch einen Unglücksfall, oder aber auch Meineydes halber, die zween Finger bereits verlohren hätten, so werden ihnen nicht außerdem zween andere Finger abgehauen, sondern es wird sodann die poena ordinaria in eine andere Strafe, als z. B. in den Staupenschlag verwandelt, wie solches Pistor *Obs.* 188. *n.* 3. bezeuget. Inzwischen will sogar Carpzov. *Quaest.* 47. *et Quaest.* 40. *n.* 47. in solchem Falle dem Reo die Leibesstrafe ganz und gar erlassen wissen, dergestalt, daß er nach geschworner Urphede des Landes wieder zu verweisen sey, mit der angehängten Verwarnung, daß, wenn er sich wieder einschleichen oder betreten lassen würde, er sodann unfehlbar den Staupenschlag bekommen solle.

s) Schwartz erzählet in seinen *Decisionibus militaribus* gleich im Anfange, daß wider Johann Wahrmann und

Abhauung des Fußes.

Bey den Römern pflegte man ehedem denjenigen Sclaven, welche zu auswärtigen Nationen entwichen waren, einen Fuß abzuhauen, weil man glaubte, es sey billig, daß sie an dem Gliede gestraft würden, womit sie gesündiget hatten *t*). So heißt es im *L. 3. Cod. de servis fugitivis*: Si fugitivi deprehendantur ad Barbaros transeuntes, aut *pede amputato* debilitentur, aut metallo dentur, aut qualibet alia poena afficiantur. Diesem ist auch keineswegs entgegen der *L. 38. §. 1.* und *L. 8. §. 2. ff. de poenis*, worin gesagt wird, es müßten dergleichen Knechte mit der Todesstrafe belegt werden; denn mit Recht erwiedert Brunnemann *v*) darauf, *quod ibidem agatur de iis, qui nondum pervenerint ad hostes, hic vero de iis, qui iamiam fuerunt apud illos.* Eben so ist auch bey den alten Franken die Strafe der Abhauung des Fußes üblich gewesen, wie solches aus den Worten, welche in K. Carls des Großen *Capitul. 3. de An. 813. c. 19.* enthalten sind, deutlich ersehen werden kann *x*).

Bernd Höhnen, welche des Ausreißens überführet, im Jahre 1653. erkannt worden, wie sie nach Abhauung der beyden Vorderfinger, womit sie geschworen, der Stadt und des Landes ewig verwiesen werden sollten.

t) Menagius *Amoenit. Iur. Civ. c.* 32. *pag.* 190. Böttiger *Disput. de amput. memb. th.* 19.

v) Brunnemannus *in Comment. ad Codic. d. t.*

x) Si quis hominis Franci curtem infregerit, solidos sex componat, in Dominico solidos quatuor, suam manum, aut *suum pedem*, aut suum oculum pro quarta parte *etc.*

Abhauung der Hand.

§. 1.

Mit der Abhauung der Hand wurden ehemals sehr viele Verbrechen bestraft *y*), und zwar mehrentheils solche, die mit der Hand begangen werden *z*). So belegten die Hebräer diejenigen Weiber, welche fremden Mannspersonen, die mit ihren Ehemännern in einer Schlägerey begriffen waren, an die Scham zu greifen sich erfrecht hatten, um dadurch letztere zu retten und die Schlägerey zu beendigen, mit der Strafe der Abhauung der Hand *a*). Nicht weniger erfuhren eben diese Strafe nach dem Zeugnisse des Diodorus Siculus *b*) bey den Egyptern die falschen Münzer, und der longobardische König Lotharius sowohl *c*), als der Kayser Carl der Große *d*) billigten diesen Gebrauch. Auch bey den Römern pflegte man Kindern, welche ihre Eltern mit Schlägen gemißhandelt hatten, die Hände abzuhauen *e*), imgleichen solchen Personen, die ketzerische Bücher, Schmähschriften, oder Bücher von Teufelskünsten und andern verbothenen Sachen, von Sodomie und Hurerey verfertiget hatten *f*). Man hieb ferner nicht nur den so genannten Raptoribus oder

y) Crell *de iur. man. et poen. in Iudic. Crimin. german. amputat. Lipsiae* 1724. *(Dissert. et Programm. Crellianor. Fascic. 2. Diss.* 6.) Carpzov. *q.* 129. *Obs.* 1. Püttmann *in Adversar. Iur. univers. L.* 1. *c.* 2.

z) vid. L. Wisigoth. l. 7. 6. 2. und L. Longobard. l. 1. T. 28. 1.

a) Deut. c. 25. v. 11. und 12.

b) Diod. Sicul. *L.* 2. *c.* 3. *et* 6.

c) L. 1. LL. Longob. titul. de eo qui falf. monet.

d) in Capitul. Tit. de falf. monet. und LL. Wisigoth. L. 2. Cod. Wisigoth. L. 8. Tit. 5.

e) Rosinus *L.* 8. *Antiq. Rom. c.* 34.

f) Nov. 24. und Nov. 42. c. 3. §. 2.

Jungfernräubern die Hände ab *g*), sondern es verlohr nach dem Lehnrechte auch derjenige die Hand, welcher einen falschen Lehnscontract geschrieben hatte *h*). Bey den Griechen waren die Plagiarii oder Menschendiebe der Strafe der Abhauung der Hand unterworfen *i*). Arbeitete jemand bey den alten Franken am Sonntage, so wurde er zwar anfänglich nur wegen dieses religiösen Leichtsinns geprügelt, unterließ er aber solches nachher dennoch nicht, so wurde ihm die rechte Hand abgehauen *k*). Insonderheit aber wurden bey ihnen die falschen Zeugen, und insgemein alle Meineydige *l*) sowohl, als diejenigen, welche eine Schrift verfälschet hatten *m*), also gestraft. Gemeiniglich pflegte man auch in den ältern Zeiten sodann auf Abhauung der Hand zu erkennen, wenn jemand sich erkühnet hatte, an einem privilegirten oder gefreyeten Orte, wie z. B. in einem Schlosse, in einer Fürstlichen oder Gräflichen Residenz, in Regierungen, Canzeleyen und Gerichtshäusern, einen andern feindseliger Weise anzufallen, zu schlagen,

g) Nov. Leon. 35. *v. quando autem.*

h) 2. Feud. 52. und 55. in fin. Struvius *in Iur. Feud.* c. 13. *Aph.* 9. *n.* 13.

i) Harmenopolus *L.* 6, *Epit. Iur. t.* 8.

k) Lex Baiuvar. Tit. 6. c. 2. §. 3. Es heißt daselbst: *Servus pro tali crimine flagelletur, et si non emendaverit,* manum dextram *perdat.*

l) Caroli M. Capitul. 1. an. 802. cap. 36. *Si quis post hoc in periurio probatus fuerit,* manum dextram *perdat.* Auch dessen Capitul. 5. an. 803. c. 13. *Si inventus fuerit quis falsum testimonium dixisse,* manum *perdat, aut redimat.*

m) Caroli M. Capitul. 5. an. 803. c. 13. *Si inventus fuerit quis chartam falsam feciſſe,* manum *perdat, aut redimat.*

das Gewehr zu entblößen, zu verwunden, und solchergestalt den Burgfrieden zu brechen *n*).

§. 2.

Obwohl die gedachte Strafe, welche, wenn sie gleich gewöhnlich mit der Landesverweisung verbunden ist, dennoch die Ehrlosigkeit nicht nach sich zieht *o*), heutiges Tages nicht mehr zu den Leibesstrafen gerechnet zu werden pflegt *p*), vielmehr gemeiniglich nur als eine Art der Schärfung der Todesstrafe im Falle einer begangenen Verrätherey, oder eines Todtschlags an den Obern und Vorgesetzten, und auch in andern schweren Fällen erkannt wird *q*), so giebt es doch hin und wieder noch Oerter, wo sie allerdings als eine Leibesstrafe gebräuchlich ist. An dergleichen Oertern pflegt, wenn die Abhauung einer Faust unbestimmt, ohne Benennung der rechten oder der linken, zuerkannt seyn sollte, diejenige Hand abgehauen zu werden, deren man am leichtesten

n) Carpzov führet in seiner *Prax. crim. q.* 40. *n.* 30. und 33. ein Präjudicium des Leipziger Schöppenstuhls vom Jahre 1596. an, welches einen Edelpagen zu Altenburg, der in dem dasigen Schlosse einen andern Edelmann zuerst geschlagen, hernachmals aber mit einem Dolche verwundet hatte, betrifft, und folgenden Inhalts ist: So mag er von wegen solches in der Fürstl. Burg begangenen Frevels und Muthwillens, und *H. a B.* zugefügten Schadens, woferne man ihm in Ansehung seiner Jugend und Trunkenheit nicht Gnade erzeigen wollte, mit Abhauung einer Faust, dero er am besten entrathen kann, des Landes ewig verwiesen werden. V. R. W.

o) Carpzov. *q.* 40. *n.* 47. Wildvogel *de iur. man. dextr. Ienae* 1700.

p) Nov. 34. c. 13.

q) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 75. *n. a.*

entbehren kann *r*). Es muß also in solchem Falle, wie Accursius, Bartolus und andere Glossatoren bemerken, die linke Hand, als die schwächere, abgehauen werden, wenn nicht etwa der Verurtheilte links seyn sollte, oder aber die rechte Hand desselben schwindend und ungesund wäre *s*). Würde aber der Delinquent etwa gar nur eine Hand haben, so ist ihm diese zu lassen, und die Strafe muß sodann in den Staupenschlag und die ewige Landesverweisung verwandelt werden *t*).

Abhauung der Ohren.

Man bestrafte ehedem viele Verbrechen mit der Abhauung der Ohren, allein heutiges Tages ist diese Strafe gänzlich außer Gebrauch *v*).

Abhauung der Zunge.

Die Abhauung der Zunge, womit man in den ältern Zeiten vorzüglich die Gotteslästerer zu belegen pflegte, ist gegenwärtig nicht mehr in Uebung *x*).

Abhelfliche Maße.

Zeigt ein jedes Mittel an, wodurch einem Uebel abgeholfen wird.

r) Crell *c. l.* §. 41. Rittershusius *ad Nov. p.* 700. *n.* 4.
s) Berlichius *P.* 3. *dec.* 371. *n.* 12. u. folg.
t) Pistor *Obs.* 188. *n.* 4. Carpzov. *P.* 1. *pract. crim. q.* 40. *n.* 50. und *q.* 129. *n.* 37. Speidel *in Specul. Iurid.* v. Hand. Anderer Meinung sind inzwischen Caepolla *in Avthent, sed novo iure*, und Petr. Theod. *in Iudic. Crim. pr. c.* 10. *aph.* 2. *n.* 46. indem sie unterschieden wissen wollen, ob der Reus von ohngefehr und wider sein Verschulden, oder aber wegen einer Uebelthat die eine Hand verlohren habe, und behaupten, daß er zum wenigsten in dem letzten Falle auch die andere hergeben müsse.
v) Kress *ad art.* 159. C. C. C.
x) Markmann *de blasphem. Crimin. eiusque poen. Th.* 22.

Abhörung.

Ist die Erforschung, welche aus der Aussage derer, die von einer Sache Wissenschaft haben, hergenommen wird. Man braucht daher dieses Wort beständig von den Zeugen, die gerichtlich vernommen werden.

Abigeatus crimen. S. Viehdiebstahl.

Abkehren.

Ein übernommenes Geschäft nicht zu Stande bringen, dasselbe aufgeben und unvollendet lassen.

Abklagen.

Die Klage liegen lassen, und dafür dem Gegner eine Befehdung ankündigen.

Abklagen. S. Befehdung.

Abkommen.

Dieses Wort pflegt man von Gewohnheiten zu gebrauchen, die durch den Nichtgebrauch nach und nach aufhören.

Abkündigung.

Bedeutet 1) diejenige Erklärung, vermöge welcher man mit einer Sache in Zukunft nichts zu thun haben, noch Theil daran nehmen will; 2) die feyerliche Bekanntmachung einer Sache, welche von der Canzel oder an einem andern öffentlichen Orte geschieht, in der Absicht, daß nachher niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne. S. Aufgeboth.

Abkürzung. S. Abbreviatur.

Ablage.

Ist 1) die Entfernung des einen Orts von dem andern; 2) die zwischen Eltern und Kindern vorgehende

Handlung, wodurch jene diese in Ansehung der zukünftigen Erbschaft dergestalt absinden, daß ihre sämmtlichen Rechte und Ansprüche darauf erlöschen; 3) das zur Ausstattung einer Tochter bestimmte Geld.

Ablager.

Zeigt 1) die Gastfreyheit oder das Recht der Gastfreundschaft an; 2) eine Befugniß der Herrschaft, freye Wohnung für sich und die Seinigen, nebst Essen und Trinken zu verlangen.

Ablaß.

Dieses Wort bedeutet 1) die Indulgentien, und ist diejenige Loslassung von der Strafe der Sünden, welche in der römisch-catholischen Kirche für baares Geld ertheilet wird, weil nach ihren Religionsgrundsätzen diese Strafe, selbst nach geschehener Vergebung, nicht gänzlich erlassen ist; 2) eine gewisse Lustbarkeit, welche auf dem Lande in einigen Dorfschaften von der Obrigkeit den Bauern gestattet wird. Es bestehet diese Lustbarkeit darin, daß der Dorfwirth den Bauern einige Tonnen Bier zum Besten giebt, hiernächst aber auf eine gerade, ihrer Schale oder Rinde beraubte, und mit einer fetten Materie beschmierte Stange, den Gästen zur Lust, junge Bauerbengel hinauf klettern lässet, und demjenigen, welcher sich bey dieser Leibesübung am besten gehalten, einen kleinen Gewinn gönnet. Gewöhnlich geht dieses Bauernfest nach vollbrachter Erndte, auch wohl in der so genannten Kirchweihe vor sich, und es scheint, daß man in den ältern Zeiten demjenigen, der sich dabey als Sieger gezeiget, solches als eine Indulgenz oder als eine Vergebung der Sünden angerechnet habe.

Ablassen.

1) Eine Handlung, die man zuvor zu unternehmen

pflegte, nicht weiter unternehmen; 2) sein Recht entweder ganz oder zum Theile aufgeben.

Ablassung.

Ist diejenige Handlung, wodurch man jemanden die Freyheit ertheilt, die er zuvor nicht hatte. Es wird dieses Wort bey Knechten, Leibeigenen und andern Menschen gebraucht, die ihre Freyheit erhalten.

Ablauf.

Ist 1) der Abgang oder Weggang; 2) der Verlauf oder das Ende einer gewissen Frist.

Ablederung. S. Abdecker.

Ablegen.

1) Hinlegen, niederlegen, der freundschaftlichen Verwahrung eines andern übergeben; 2) die Schuld bezahlen *y*).

Ablegung.

1) Hinlegung, Niederlegung; 2) Bezahlung der Schuld; 3) Trennung, Absonderung der Kinder.

Ableibig.

Heißt so viel, als todt oder gestorben *z*).

Ableugnung eines Documents. S. Diffession.

Ablobung.

Ist diejenige Abtheilung, wodurch den Kindern ein Theil des Vermögens besonders gegeben wird.

y) Hildesheimisch. Meyerdings-Ordn. *Art.* 22.

z) Cöllnische Statuta *p.* 19.

Ablösliche Zinsen.

§. 1.

Unter ablöslichen Zinsen sind solche jährliche Revenüen zu verstehen, welche aus einem Grundstücke dergestalt erkauft werden, daß sie gegen Erlegung des bezahlten Capitals wieder aufhören sollen *a*). Sie werden ohne Veränderung des Besitzers vom Eigenthümer selbst zum Besten eines solchen Zinsherrn auf das Grundstück versichert, welcher keine weitern dinglichen Rechte daran erhält, als etwa die Sicherheit des aufgelegten Grundzinses erfordert *b*). In vielen Fällen liegt dabey ein bloßes verschleyertes Darlehn zum Grunde, und schon daraus läßt sich auch in zweifelhaften Fällen bestimmen, ob und in wie fern der aufgelegte Zins für ablöslich zu achten sey, oder nicht *c*).

§. 2.

Das Quantum der ablöslichen Zinsen darf die landüblichen Zinsen nicht übersteigen *d*), und es kommen im entgegengesetzten Falle die Gesetze de usuraria pravitate bey diesen Zinsen zur Anwendung *e*). Im übrigen aber richtet sich der darüber abgeschlossene Contract gänz-

a) Martinus *de iur. censit. c.* 1. *n.* 16. Rodericus *de annuis et menstruis reditibus, Lib.* 1. *qu.* 2. *n.* 16.

b) Schilter *de bonis laudemialibus*, §. 20. Buri Abhdl. von Bauergütern, *p.* 108. Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 505.

c) Sorber *Comm. de censu constitutivo seu mutuo palliato, Ienae* 1746. Der Pabst Martinus *V.* hat dergleichen jährliche reditus durch eine eigene Bulle im Jahre 1420. bestätiget; c. 1. Extravag. commun. de emt. vendit. welches auch im Jahr 1455. Calixtus *III.* wiederholet. c. 2. Extravag. commun. eod.

d) Reformat. guter Policey de An. 1548. Tit. von wucherlichen Contracten, 18. §. 1. 7. 8.

e) Gailius *L.* 2. *Obs.* 5. *n.* 10.

lich nach der Natur und Eigenschaft des Kauf- und Wiederkauf-Contracts, und können demnach die jährlichen Zinsen wider den L. 10. Cod. de usur. und L. 27. §. 1. Cod. eod. auch *ultra alterum tantum* laufen *f*). Alle Nebenverträge, welche dem Kaufe ablöslicher Zinsen hinzugefüget werden, sind von der Beschaffenheit, daß man der Regel nach dafür hält, sie seyen in favorem venditoris eingegangen worden, den einzigen Fall ausgenommen, wo dieser in mora reluendi ist *g*). Aus diesem Grunde kann freylich wohl der Verkäufer den Zinskauf abkündigen, nicht aber der Käufer, wenn er auch gleich solches sich ausdrücklich vorbehalten haben sollte *h*). Es ist auch dem Verkäufer unbenommen, sich particularem solutionem zu bedingen, oder auszumachen, daß das Kaufpretium in andern Münzsorten wieder bezahlet werden solle, als worin es erlegt worden ist. *i*).

§. 3.

Die Rechte begünstigen bey dem Kaufe ablöslicher Zinsen durchgehends den Verkäufer, nicht aber den Käufer, weil dieser nur de lucro captando certirt *k*). Man kann dies unter andern schon daraus abnehmen, weil der Vertrag, daß die Zinsen zum voraus bezahlet werden sollen, sowohl, daß der Verkäufer die Gefahr des Grundstücks übernehmen, und im Fall, da solches zu Grunde gehen mögte, die Zinsen doch fortlaufen sollen, für ungültig geachtet wird *l*). Daher höret zwar

f) Rodericus *c. l. qu.* 4. *n.* 21. u. folg.
g) Reichsabschied vom Jahr 1600. §. 35.
h) Reformat. guter Policey de An. 1548. *Tit.* 17. §. 8.
i) Martini *de censib. c.* 7. *n.* 81.
k) Stryk *in Caut. Contr. sect.* 2. *c.* 5. §. 17.
l) Duardus *de form. creandi cens.* §. 3. *qu.* 5. *n.* 5. Boehmer *in Iur. Eccles. Protestant. L.* 5. *T.* 19. §. 63.

ferner die jährliche Rente gleich andern oneribus realibus wieder auf, wenn das Grundstück nicht mehr vorhanden ist, fängt aber wieder an zu laufen, so bald dasselbe wieder im vorigen Stande ist *m*). Hat sich im übrigen der Verkäufer das Ius reluendi nicht ausdrücklich vorbehalten, so werden die Zinsen für unablöslich geachtet *n*). Und weil diese annui reditus ein onus reale sind, so fängt sich nicht alle Jahre eine neue Präscription an, sondern das ganze Recht wird durch eine Präscription zernichtet *o*).

Ablösung.

Das Wort Ablösung bedeutet 1) die Wiedereinlösung einer Sache, welche unter der Bedingung veräussert worden ist, daß man sie gegen Erlegung des darauf erhaltenen Geldes wieder erhalten könne *p*); 2) das Geld, welches für einen erstatteten Bericht bezahlet werden muß, oder die Erlegung der Sporteln *q*).

Ablohnen.

Ist 1) jemandem den für geleistete Dienste gebührenden Lohn bezahlen; 2) jemanden aus seinen Diensten entlassen.

Abmahnung.

1) Die Erinnerung, welche ein Gläubiger seinem Schuldner wegen der Forderung macht; 2) jede rechtliche Forderung selbst.

m) Boehmer *c. l.* §. 61. Franzkius *L.* 1. *Resol.* 4.
n) Boehmer *c. l.* §. 69.
o) Solches hat wider Martinum de Fano, Boërium, Gailium, Berlichium, Graevium und viele andere erwiesen Boehmer in seiner *Dissert. de praescript. ann. redit. real.* §. 10. *seq.*
p) Wehnerus *in Obs. p.* 2.
q) z. B. für die Apostel, welche der Unterrichter an das höhere Gericht wegen des ergriffenen Rechtsmittels der

Abmessung der Wunden.

Dieser Handlung, die in den gemeinen Rechten gegründet ist *r*); bedienet man sich als einer Anzeige, wer von mehreren Theilnehmern der Todtschläger sey. Im Fall nehmlich bey unvermuthet entstandenen Zänkereyen ein Todtschlag erfolgen sollte, so hat zwar nach Vorschrift der peinlichen Gerichtsordnung derjenige ein indicium proximum wider sich, von dem es erwiesen ist, daß er ein besonderer Feind des Erschlagenen gewesen, daß er den Getödteten mit seinen Wehr und Waffen wirklich angefallen habe, und dieselben blutig gefunden werden *s*); allein da gleichwohl diese Umstände auf alle diejenigen, welche an dem Streite Theil genommen, häufig passen, so pflegt man gewöhnlich auf andere zugleich vorhandene Anzeigen, und vorzüglich auch auf die Gleichheit der Wunde mit diesem oder jenem Instrumente zu sehen *t*). Die Abmessung der Wunden hat jedoch bey Stichwunden selten einen wirklichen Nutzen, und sie kann sogar, wenn sie unbehutsam an-

Berufung erkannt hat. Es pflegt in solchem Falle das Decret also zu lauten: Es sey ein Bericht erkannt, welchen Kläger und Appellant binnen acht Tagen mit zwey Reichsthalern bey Verlust der Appellation abzulösen schuldig. S. Schwendendoerffer *ad Fibig. p.* 865. Ludovici Anleitung zum Civilproceß, *c.* 33. §. 8.

r) C. C. C. *art.* 149. und der Deputations-Abschied de An. 1600. §. 43. v. Da auch eine Obrigkeit einen Entleibten besichtigen, Wunden und Stich abmessen, und *in signum meri Imperii* dieselbige Maas und kein anderes Fraiß-Pfand von dem Leib oder Kleidern hinweg nehmen lässet. S. Feltmann *tr. de Cadaver. inspic. c.* 4.

s) C. C. C. *art.* 34.

t) Cocceius *de eo quod iust. est circa inquisit. in auct. caed. si de occisor. non constat.* Ludovici *ad art.* 34. C. C. C. Beyer *ad cit. art. Pos.* 9.

gestellt wird, dazu dienen, daß Unschuldige mit noch mehrerem Verdachte beladen werden *v*). Inzwischen kann bey andern Wunden aus der Vergleichung des Instruments mit der Wunde der wahre Urheber bisweilen entdeckt werden, wenn nehmlich die zugezogenen Aerzte hierunter eine gewisse Entscheidung zu thun sich getrauen sollten *x*), und es dabey genugsam bewiesen wäre, daß der Angeschuldigte das Instrument bey der That wirklich geführet, keine Vertauschaung vorgegangen sey, und kein anderer dergleichen Werkzeug gehabt habe *y*). Es ist daher eine solche Vergleichung niemals auser Acht zu lassen *z*). Würde einer oder der andere von den Angeschuldigten sein Instrument zu der anzustellenden Abmessung der Wunde nicht hergeben wollen, oder aber solches zu verbergen suchen, so entsteht schon daher wider denselben ein starker Verdacht, daß er der Todtschläger sey *a*). Im Fall jedoch alle diejenigen, welche an dem Streite Theil genommen, auf gleiche Weise gravirt sind, und aus der Vergleichung des Instruments mit der Wunde kein stärkerer Verdacht hergenommen werden kann; so pflegt man gewöhnlich, in Absicht gesammter Complicen, sofort auf eine ausserordentliche Strafe zu erkennen *b*).

Abmeyerungsrecht.

§. 1.

Das Abmeyerungsrecht besteht in der Befugniß des Gutsherrn, seinem Meyer bey vorhandenen erheblichen

v) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 628.
x) Mevius *P.* 8. *dec.* 293.
y) Quistorp *cit. loc.*
z) Carpzov *q.* 20. *n.* 38. *q.* 96. *n.* 88. de Boehmer *ad art.* 24. C. C. C.
a) Harpprecht *dec.* 106. *n.* 43.
b) de Boehmer *ad art.* 34. C. C. C.

Ursachen das innehabende Gut wieder zu nehmen *c*). Nach bloßem Gutdünken, und ohne Urtheil und Recht ist heutiges Tages kein Gutsherr mehr vermögend, seinen Bauer, er mag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit auf das Gut gesetzt seyn, auszutreiben *d*). Nur diejenigen, welche als bloße Wirthe angesetzt sind, bleiben hierin noch der willkührlichen Gewalt unterworfen, die jedoch nicht bis zum Niederlegen ganzer Dörfer gemißbraucht werden darf *e*). Ueberdem ist auch in den meisten Landen zur gesetzlichen Regel gemacht, daß keine eröffnete oder verlassene Höfe von dem Gutsherrn eingezogen, oder unbesetzt gelassen werden dürfen *f*).

c) Strubens gründlicher Bericht vom Abmeyerungsrecht; fürnehmlich im Stift Hildesheim; Hildesh. 1730. Mühlpforten Nachrichten von denen Streitigkeiten über das Meyerrecht im Stifte Hildesheim, bestehend in einer Beantwortung des so betitelten gründlichen Berichts vom Abmeyerungsrechte, *cum antivindiciis iuris simplicis Coloniae in Episcopatu Hildesiensi*, Hildesheim 1748. Struben befestigtes Erbrecht der Stift Hildesheimischen Meyer, Hannover 1752. Struben *in Iure Villicorum*, *c.* 8. *p.* 297 — 380. Westphal im deutschen Privatrecht, 1 Th. Abhdl. 39. S. 428. u. folg.

d) Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 534.

e) Mecklenburgischer Erblandesvergleich, §. 334. und 336. Schlözers Staatsanzeigen, Heft 14. S. 200. Heft 15. S. 299. u. folg. Heft. 16. S. 459. u. folg.

f). Siehe z. B. vom Braunschweig Wolfenbüttelschen, Woltereck, im kurzen Begriff 2c. S. 188. Vom Bremschen handelt Pufendorf *T.* 3. *Obs.* 38. Mehrere Beyspiele hat Struben vom Abmeyerungsrecht, Cap. 3. *p.* 33. f.

§. 2.

Die durch Verträge, besondere Gesetze und Herkommen gebilligten Ursachen der Abmeyerung pflegen folgende zu seyn *g*):

1) die unterlassene Zinsentrichtung;

2) schlechte Wirthschaft, wodurch das Gut zu Grunde gerichtet wird;

3) Veräusserungen ohne gutsherrliche Bewilligung, und

4) hin und wieder auch die unterlassene Muthung und Bezahlung der Lehnware.

§. 3.

Ehedem bestand die richterliche Untersuchung über die Abmeyerung in vielen Gegenden in einem so genannten Aufhohlungsprocesse, allein jezt wird an dessen Stelle eine Art executivischen Verfahrens beobachtet *h*).

Abmiethen.

Heißt eine Sache von jemandem zur Miethe nehmen. Es kann dies geschehen, 1) wenn die Sache

g) Engelbrecht *Comp. Iurispr. Tit. de Locat. Conduct.* §. 12. Stryk *Us. mod.* π. *Tit. Loc. Cond.* §. 29. Schilter *Dissert. de Emponematum Iure*, §. 25. 26. Boehmer *in Tr. de Actionibus*, *Sect.* 2. *c.* 8. §. 115. *litt. z.* Ludewig *Tr. de Iure Clientelari Sect.* 3. *c.* 8. §. 14. *litt. m.* Kress *Spec. Iurispr.* L. 3. *Tit.* 16. §. 14. Goebel *Dissert. de Iure et Iudicio Rusticorum*, *c.* 2. §. 10. *litt. h.* *c.* 4. §. 6.

h) Estor in der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit der Deutschen, Th. 1. §. 1912. Kopp in den Lehnsproben, Th. 1. *p.* 317. Struben *de Iure Villicorum*, *c.* 2. §. 1. u. folg. und in seinen *Accessionibus ad Ius Villicorum*,

von dem Eigenthumsherrn selbst, 2) von demjenigen, an welchen sie bereits überlassen, genommen wird. S. Miethcontract.

Abnahme.

Ist 1) die Verminderung einer Sache; 2) die Annehmung. So sagt man z. B. die Abnahme der Rechnung, und verstehet darunter die Annehmung derselben.

Abnehmen.

Kleiner, kürzer oder geringer werden, schwächen, die Kräfte verringern, abschaffen, aufheben.

Abnehmer.

So wird derjenige genannt, welcher denjenigen, der des Diebstahls beschuldiget worden, gerichtlich vertheidiget *i*).

Abnießen. Abnießung.

Abnießen heißt, eine Sache zur Nothwendigkeit und Ergötzung benutzen, so wie auch die Nutzung der Sache zur Nothdurft und zum Vergnügen Abnießung genannt wird.

Aboliren.

1) Ungültig machen, cassiren, abschaffen, ausser Gebrauch setzen, z. B. Gesetze *k*), Gewohnheiten *l*), Religion *m*). Insonderheit werden diejenigen Gesetze,

Obs. 25. *p.* 73. Runde in den Anmerkungen zu der Burischen Abhandlung von Bauergütern, N. 49. *p.* 27.

i) Leges Goslariens. *art.* 67.

k) Suetonius *in vit. Augusti.* 34. und *in vit. Galb.* 23.

l) Livius *XXV.* 1. sagt: *abolebantur Romani ritus.*

m) Suetonius *in vit. Claud.* 25.

welche in ältern Zeiten zwar gegolten, nachher aber ihre Kraft verlohren haben, und folglich niemanden mehr verbinden, abolirte Gesetze (Leges abolitae) genannt. 2) Abolition ertheilen.

Abolition.

§. 1.

Abolition heißt in der weitläuftigen Bedeutung 1) eine gänzliche Aufhebung; 2) eine stillschweigende Abänderung der Strafgesetze. Im strengern Verstande ist aber Abolition 3) eine Handlung, wodurch man zu erkennen giebt, daß der Richter ein wirklich geschehenes oder vermuthliches Verbrechen so wenig untersuchen als bestrafen solle. So oft nehmlich in peinlichen Fällen der angestellte Proceß nicht bis zur Endurthel fortgesetzt, sondern vielmehr die wegen eines Verbrechens geschehene Anklage oder Untersuchung, aus landesherrlicher Macht oder Gnade aufgehoben, oder niedergeschlagen wird, sagt man, der peinliche Proceß höre durch die erfolgte Abolition auf *n*).

§. 2.

Was die Abolition im strengen Verstande anbetrifft,

n) Ueber die Lehre von der Abolition können wir vorzüglich folgende Schriften zum Nachlesen empfehlen: Leyser *Progr. de cautelis a Principe in concedenda criminum abolitione observandis, Viteb.* 1739. Mauritius *Disc. de abolitione, vid. Opusc. pag.* 991. Seger *Resp.* Schreiter *Dissert. de ablitione veteri et hodierna, Lipsiae* 1778. Engau *Dissert. de abolitione, Ienae* 1754. Trier *de abolitione criminum, Francof. ad Viadr.* 1734. Müller *Dissert. de modis abolendi culpam et reatum, Ienae* 1700. Rennemann *Dissert. de Iudicii criminalis inchoati suspensione et abolitione, in Iurispr. R. Germ. Membr. IV. N.* 54.

so giebt es verschiedene Gattungen derselben *o*). Sie wird von dem Territorialherrn entweder aus eigener Bewegung bey besondern und vorzüglich bey freudigen Begebenheiten einzelnen sowohl als mehreren Personen ertheilet, oder sie wiederfährt einem sowohl als mehreren auf vorgängiges Bitten. Jene nennt man gewöhnlich eine öffentliche Abolition, und diese eine Privatabolition. Die öffentliche Abolition, welche auch Indulgentia criminum genannt wird, geschieht gewöhnlich mit verschiedenen Feyerlichkeiten bey Freudenfesten, die sich in der Kirche, oder in dem Staate ereignen *p*). Beyspiele von einer solchen öffentlichen Abolition finden sich bey den Griechen *q*), Juden *r*), und Römern, in ihrem heidnischen Zustande sowohl *s*), als unter den christlichen Kayfern *t*), wie auch bey verschiedenen deutschen Völkern *v*). Eine Privatabolition kann theils feyerlich, theils nicht feyerlich, sowohl unter verschiedenen Einschränkungen, als unbestimmt ertheilt wer-

o) L. 8. 10. 19. seqq. ff. ad SCtum Turpill. L. 2. Cod. de abolitionibus.

p) Stavinsky *de crimin. abolit. ob diem insign. Regiomont.* 1701 Püttmann *adversar. Iur. univ. L.* 1. *c.* 15.

q) Petit *ad LL. Att. p.* 38. 50.

r) Liebknecht *de indulgent. Iudaeor. paschal. temp. modoq.* Ueber den Ursprung dieser Gewohnheit verbreitet sich weitläuftig Engau *cit. Dissert.* §. 4.

s) Livius *L.* 3. *c.* 13. *L.* 21. *c.* 62. und *L.* 22. *c.* 1.

t) *L.* 3. 4. 6. 7. und 8. C. *Theod. de indulgent. crimin.* Schmid und Hottinger *de ritu dimittend. reum in fest. paschal.* Wildvogel *de eo quod iustum est circa fest. paschal.* Ittig *de vet. indulgent. paschal. cum hodiern. iur. aggratiand. collat. Lipsiae* 1700.

v) Capitular. Franc. L. 6. c. 107. Turon *histor. Francor. L.* 6. *c.* 23.

den x), und sowohl die gänzliche Zernichtung des Andenkens der Sache, als nur bloß die Endigung des angestellten Processes zur Absicht haben y). Diese letztere Eintheilung wird zwar von einigen Rechtslehrern verworfen z), aber sie hat allerdings ihren guten Grund, indem die Abolition des Processes nur demjenigen nützt, dem sie ertheilet worden, und eine Abolition, die auf die Zernichtung des Andenkens der Sache gerichtet ist, allen Mitschuldigen zu statten kommt, wenn sie nur gleich einem, oder dem andern besonders ertheilet seyn sollte a). Ferner pflegt man bey einer Abolition zu unterscheiden, ob sie in der Maße geschehe, daß bloß die Untersuchungsacten abgefordert und nicht wieder zurück gesandt werden, oder, ob eine förmliche Begnadigungs- oder Abolition-Urkunde ertheilet werde. Diese letztere sichert den Angeschuldigten völlig, und verbindet auch den Nachfolger in der Regierung b). Bey den Römern wurde noch ein besonderer Unterschied gemacht inter abolitionem Accusationis und Criminis. Diese wurde dem Angeklagten, jene aber dem Ankläger ertheilet, wann rechtmäßige Ursachen den letztern verhinderten, die Anklage bis zur Endurthel fortzusetzen c). Man pflegte diese letztere Art der Abolition und diejenige, die bey dem Absterben des Anklägers Statt fand, Legalem oder Legitimam zu nennen d).

x) Schorch *Resp.* 279. *n.* 34 — 37.
y) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 850.
z) Koch *Institut. Iur. Crimin.* §. 978.
a) Engau *c. l.* §. 18. Selchow im 4. Bande der Rechtsfälle, *n.* 108.
b) Hommel *in Rhapsod. Obs.* 676.
c) L. 10. ff. ad SCtum Turpillianum. L. 2. Cod. de abolit. Meister *in Princip. Iur. Crim.* §. 483.
d) Quistorp *cit. loc.*

§. 3.

Beyspiele von öffentlichen Abolitionen kommen heutiges Tages sehr selten vor, allein desto häufiger sind im Gegentheil die Privatabolitionen. Diese unterscheiden sich in Ansehung ihrer Beschaffenheit sowohl als in Absicht ihrer Folgen sehr von derjenigen Abolition, die nach dem römischen Rechte Statt fand. Bey den Römern konnte ein jeder Richter, der das merum Imperium hatte, Abolition ertheilen *e*), hingegen bey uns ist dieses Recht lediglich dem Territorialherrn zuständig; bey den Römern bezog sich die Abolition nur auf den Anklagsproceß, bey uns im Gegentheil findet sie auch im Untersuchungsprocesse Statt; bey den Römern suchte gewöhnlich der Ankläger Abolition *f*), heutiges Tages aber suchet dieselbe meistentheils der Angeklagte oder der Angeschuldigte, indem es der Regel nach dem Ankläger frey stehet, von der Anklage abzustehen, in so fern dabey keine Chicane zum Grunde liegt *g*); bey den Römern mußten zur Ertheilung der Abolition genugsame Gründe vorhanden seyn, die der Prüfung des Richters

e) L. 2. Cod. de abolit.

f) Da derjenige, welcher die Anklage, ohne sie zu Ende zu bringen, verließ, nach dem Turpillianischen Rathschlusse sowohl als nach mehreren andern Gesetzen bey den Römern hart bestrafet wurde, s. Brenckmann *ad Leg. Rhemn.* van Remese *de coercitione accusator. in* Oelrichii *Thesaur. Dissert. Belgicar. Vol. I.* so mußte derjenige, welcher aus Hitze der Leidenschaften oder aus Irrthum einen Unschuldigen angeklagt hatte, bey demjenigen, dem das merum Imperium zustand, um die Wohlthat der Abolition bitten. Hierzu aber wurde sowohl die richterliche Untersuchung, als die Gegenwart der Partheyen erfordert. L. 2. Cod. de abolit.

g) de Boehmer *ad art.* 15. C. C. C. §. 2.

überlassen waren *h*), bey uns hingegen beruhet die Ertheilung derselben lediglich auf der Gnade des Landesherrn *i*); bey den Römern mußte besonders der Angeklagte in die Abolition einwilligen *k*), worauf es heutiges Tages nicht ankommt; bey den Römern konnte der Ankläger nach erhaltener Abolition dennoch binnen dreyßig Tagen seine erhobene Anklage fortsetzen *l*), welches heutiges Tages nicht mehr Statt findet, indem eine erhaltene Abolition sogleich mit ihrer Ertheilung eine völlige Kraft hat; bey den Römern sahe man bey der Abolition noch auf mehrere Einschränkungen, die heutiges Tages wegfallen *m*). Aus dieser Verschiedenheit der römischen und der heutigen Abolition ergiebt sich von selbst, daß die Vorschriften des römischen Rechts auf unsre heutigen Abolitionen nicht füglich anzuwenden sind *n*), besonders, da wir von dem Vinculo inscriptionis in crimen, und der eigentlichen poena tergiversationis nichts mehr wissen, und der Anklagsproceß, wenn er auch erhoben werden sollte, doch von dem römischen Anklagsprocesse sehr abweichet *o*).

§. 4.

Es sind von der heutiges Tages vorkommenden Abolition überhaupt folgende allgemeine Grundsätze zu bemerken:

h) L. 2. und 3. Cod. Theod. und L. 3. Cod. Iust. de abolit. L. 3. Cod. Iust. de episcop. audient. L. 1. §. 7. und L. 3. ff. ad SCtum Turpillian.

i) Engau *cit. Dissert.* §. 11. Wildvogel *c. l.* §. 25. *seq.* Carrach in den Rechtl. Urtheilen und Gutachten in peinl. Sachen, *n. XLVIII.*

k) L. 1. und 3. C. de abolit.

l) L. 10. §. 2. und L. 12. ff. ad SCtum Turpillian.

m) Wildvogel *c. l.* §. 6.

n) Engau *c. l.* §. 5.

o) Quistorp *c. l.* §. 851.

1) Sie ist eine Gnadenhandlung, und kann daher nur von dem Landesherrn ertheilet werden. Von der Bestimmung des Landesherrn hängt daher

2) die Beantwortung der Frage: ob eine Abolition zu ertheilen? und die Art und Weise, wie sie ertheilet werden soll, allein ab. Es kommt

3) bey der Entscheidung der Frage: ob eine Abolition zugestanden werden solle? so wenig die Beschaffenheit des Verbrechens, als die gegenwärtige Lage der Sache in einigen Betracht. Eine einmal rechtmäßiger Weise zugestandene Abolition kann

4) wegen neuer Beweise, oder Anzeigen nicht widerrufen werden, es wäre denn, daß sie sub- oder obreptitie wäre erschlichen worden, sondern sie hat vielmehr

5) in dem ganzen Staate und gewissermaßen auch ausser demselben alle Gültigkeit, dergestalt, daß

6) das abolirte Verbrechen unter keinen Umständen dem Begnadigten zu einigem Vorwurf oder zur Anrüchtigkeit gereichen kann, indem dieser vielmehr in den geruhigen Besitz aller bürgerlichen Rechte wieder einzusetzen und dabey zu schützen ist. Es ist jedoch eine Abolition

7) nach den gewöhnlichen Grundsätzen, die bey Privilegien oder Verträgen gelten, zu erklären, und sie muß demnach

8) den anderen durch das begangene Verbrechen bereits zuständigen Rechten unbeschadet ausgelegt werden.

§. 5.

Das Recht, Abolition zu ertheilen, stehet nur allein dem Landesherrn zu, welcher hierunter sowohl mit, als ohne Einwilligung des beleidigten Theils, im Anklags- und Untersuchungsproceß, alles nach eigenem Ermessen bestimmen kann *p*). Wenn ein Fürst, was freylich bey ihm eben wie bey andern Menschen nicht immer der Fall ist, seine Pflichten kennt, so wird er die Abolition in schweren Verbrechen nur selten, und nicht ohne die erheblichsten Ursachen ertheilen *q*), dahingegen aber selbige bey geringen Vergehungen einem Angeschuldigten desto leichter angedeihen lassen, besonders, wenn die etwa verwirkte Strafe Unschuldige am meisten treffen würde, und es nicht an scheinbaren Ursachen ermangelt, welche die Abolition anrathen *r*). Einer nachgeordneten Obrigkeit aber, die bloß nach den ihr vorgeschriebenen Gesetzen verfahren muß, stehet keinesweges das Recht zu, eine Abolition zu ertheilen, und sie kann sich zu dessen Begründung so wenig auf die ihr zuständige Civil- und Criminialjurisdiction *s*), als auf ander-

p) L. 7. de Prec. Imp. offer. Leyser *Spec.* 626. *m.* 4. 5. Wildvogel *c. l.* §. 25. Engau *c. l.* §. 11.

q) Nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit darf in schweren Verbrechen eine Abolition nur sodann ertheilt werden, wenn das Verbrechen lediglich den Landesherrn selbst, oder seine Hoheitsrechte angeht, oder aus der Untersuchung ein großes Aergerniß erwachsen dürfte, oder auch an der Aufrechthaltung des Inquisiten dem gemeinen Wesen mehr, als an der öffentlichen Bestrafung des Verbrechens gelegen wäre. Eine Abolition daher, die lediglich auf Bereicherung abzweckt, ist an und für sich ungebührlich und nicht zu billigen. S. Claproth in der Einleit. in den Proc. S. 95.

r) Leyser *c. l. n.* 6.

s) Mevius *P.* 7. *Dec.* 407. Wernher *P.* 10. *Obs.* 323.

weitige Rechte und Privilegien *t*) gründen *v*). Dasjenige, was von nachgeordneten Obrigkeiten überhaupt gilt, muß auch in wichtigen oder schweren Criminalfällen von Landesregierungen gelten, und es gebühret daher denselben nicht, Abolition zu ertheilen, wenn dem Verbrecher eine Lebensstrafe bevorstehen, oder von einem Tribunal in des Landesherrn Namen die Anstellung der Special-Inquisition vorgeschrieben seyn sollte *x*). Würden jedoch diese Fälle nicht eintreten, und würde etwa gar nur von geringen Verbrechen die Rede seyn, so hat auch eine von der Landesregierung aus erheblichen Gründen ertheilte Abolition alle rechtliche Wirkungen *y*).

§. 6.

Gleichwie die Abolition lediglich auf der Gnade des Landesherrn beruhet, so hängt es auch bloß von seinem Ermessen ab, ob er überhaupt wegen eines Verbrechens Abolition ertheilen wolle, und unter was für Umständen solches geschehen solle; ob er die Abolition umsonst, oder gegen Erlegung einer gewissen Summe Geldes ertheilen *z*); ob er sie feyerlich, oder nicht feyerlich angedeihen lassen; ob er sie mit oder ohne Bedingung zugestehn; ob er sie einem, oder mehreren ertheilen wolle; ob nur die erhobene Inquisition aufhören und die verwirkte Strafe nachgelassen, oder, ob sogar das ganze Andenken der begangenen Missethat vertilget werden solle; ob

t) Engau *c. l. §.* 15.

v) Selbst alsdann stehet einem Richter die Befugniß zu aboliren keinesweges zu, wenn ihm gleich das Lübeckische Recht in seinem ganzen Umfange verliehen seyn sollte. S. Engelbrecht *Dissert. de eo quod Superioritat. territorial. est in Iur. Lubec. Gryphisw.* 1742.

x) Engelbrecht *Observat. select. forens. Obs.* 57. *p.* 312.

y) Quistorp *c. l. §.* 853.

z) Schorch *Resp.* 279. *n.* 34 — 73.

der Angeschuldigte alle seine vorigen Rechte, oder nur einige derselben wieder erlangen solle *a*); ob die Abolition sich nur auf den gegenwärtigen Stand der Sache einschränken, oder ob sie, ohne auf künftig sich etwa ergebende Anzeigen zu sehen, bestehen solle *b*). In Ansehung der Folgen und Wirkungen einer Abolition kommt es auch nicht darauf an, ob zur Ertheilung derselben genugsame Gründe vorhanden gewesen sind, oder nicht *c*). Eine Abolition inzwischen, die der Landesherr ohne alle Bedingung und Einschränkung ertheilet, verhindert den Fortgang des erhobenen Processes, setzt den Missethäter wieder in alle bürgerliche Rechte, und befreyet denselben von der etwa verwirkten Strafe *d*).

§. 7.

Leidet gleich der angezogene Satz, daß ein Landesherr nicht ohne die nöthige Vorsicht zu der Abolition schreiten dürfe, an und für sich keinen Zweifel, so ist es dennoch gewiß, daß bey der Frage: **ob eine Abolition zu ertheilen sey:** die Beschaffenheit des Verbrechens an sich in keinen Betracht komme *e*). Der Landesherr kann daher die fernere Untersuchung eines Verbrechens durch die ertheilte Abolition niederschlagen, ohne Unterschied, ob das Verbrechen selbst gegen seine Person unmittelbar, oder gegen andere verübet worden; ob die Strafe des Verbrechens eine Todesstrafe, oder eine andere sey; ob die Specialinquisition bereits erhoben sey, oder nicht; ob der Angeschuldigte das Verbrechen vielleicht bereits bekannt habe, oder dessen über-

a) Koch *c. l.* §. 980.
b) Boehmer *c. l.*
c) Quistorp *c. l.*
d) Engau *c. l.* §. 19. 20. 21.
e) Carrach in den Rechtl. Urtheilen und Gutachten in peinlichen Sachen, *n.* 48.

wiesen sey *f*), oder ob er nur gegründete Anzeigen wider sich habe *g*). Inhalts der oben angezogenen Grundsätze steht es auch dem Landesherrn frey, solche Verbrechen zu aboliren, deren Strafe in der Bibel vorgeschrieben ist *h*).

§. 8.

Ist eine Abolition einmal rechtmäßiger Weise zugestanden, und wohl gar mittelst einer öffentlichen Urkunde ertheilet worden, so kann sie so wenig von dem Landesherrn unmittelbar, als von seinen Nachfolgern in der Regierung widerrufen werden *i*), wenn sie nicht entweder sub- und obreptitie erschlichen, oder auch unter Bedingungen ertheilet worden ist *k*). Um dem Einwande, als sey die Abolition sub- und obreptitie erhalten worden, zu entgehen, ist es dem Angeschuldigten billig anzurathen, daß er wo möglich es dahin zu bringen suche, daß ihm in der Abolitionsurkunde die Versicherung ertheilet werde, der Landesherr habe die Abolition aus eigener Bewegung zugestanden, und solle dieselbe bey ihrer völligen Kraft bleiben, wenn gleich verschiedenes dem Angeschuldigten vielleicht präjudicirliches in der Folge annoch bekannt werden sollte. Im Fall inzwischen ein Angeschuldigter, welcher Abolition erhalten hat, sich der ihm ertheilten Gnade unwürdig machen, und diejenigen Bedingungen nicht erfüllen sollte, unter denen ihm jene zugestanden worden; so kann auch wider ihn der Criminalproceß aufs neue for-

f) Das Gegentheil behauptet Meister *in Princip. Iur. Crimin.* §. 16. *p.* 482.
g) Quistorp *c. l.* §. 855.
h) Engau *c. l.* §. 11. *seq.*
i) de Boehmer *ad Carpzov. q.* 150. *Obs.* 3.
k) L. ult. §. ult. ff. ad SCtum Turpillian. Berger *in Oeconomia Iur. L.* 3. *Tit.* 15. *Th.* 16. *n.* 3.

mirt und, ohne auf die Abolition weiter zu sehen, mit aller Schärfe verfahren werden *l*).

§. 9.

So wenig es auch einigen Bedenklichkeiten unterworfen ist, daß die von dem Landesherrn zugestandene Abolition in dem ganzen Staate desselben eine völlige Gültigkeit habe, so ist doch die Frage: ob auch die Abolition ausser den Staaten des Landesherrn wirksam seyn könne? nicht über alle Zweifel erhaben *m*). Man muß dabey nach dem Zeugnisse der Rechtslehrer unterscheiden, ob die Abolition von demjenigen Territorialherrn, in dessen Staaten das Verbrechen begangen ist, ertheilet worden, oder ob sie der Territorialherr desjenigen Orts zugestanden habe, wo der Angeschuldigte wohnet, oder sein Domicilium hat, oder wo er ergriffen und zur gefänglichen Haft gebracht worden. In dem ersten Fall ist die Abolition gewissermaßen als eine absolutorische Sentenz anzusehen, und sie kann daher an einem jedem Orte, und auch außer dem Staate, wo man sie nicht erhalten hatte, als eine peremtorische Einrede angeführt werden, weshalb alles weitere Verfahren wider einen Angeschuldigten von selbst dahin fällt. Im andern Fall aber hat es an sich seine Richtigkeit, daß eine zugestandene Abolition nur allein in demjenigen Staate das peinliche Verfahren des Richters verhindere, dessen Landesherr sie ertheilet hat *n*).

§. 10.

Da eine zugestandene Abolition die Wirkungen einer Rei iudicatae hat, mithin durch sie die aus dem ange-

l) Quistorp *c. l.* §. 856.
m) Engau *c. l.* §. 14. Stryk *de iure principis extra territor. c.* 2. *n.* 23.
n) de Boehmer *ad Carpzov. c. l.* Quistorp *c. l.* §. 857.

schuldigten Verbrechen erwachsene Anrüchtigkeit nebst allen denjenigen nachtheiligen Folgen, die des gerügten Verbrechens wegen entstanden waren, verschwindet, so ist derjenige, welcher sie erhalten, in sein voriges Amt und in seine vorige Würde einzusetzen, auch allenfalls zu neuen Ehrenämtern zuzulassen *o*). Hiernächst erhält er sowohl seine vielleicht in Beschlag genommenen Güter, als auch alle übrigen bürgerlichen Rechte wieder *p*), und keine Innung oder Zunft kann ihm den völligen Genuß der Innungs- oder Zunftrechte verweigern *q*). Es wird vielmehr die schimpfliche Vorrückung des ehemals begangenen Verbrechens und der dieserhalb erhaltenen Abolition, als eine Injurie, und gewissermaßen als ein Laster der beleidigten Majestät angesehen und bestrafet *r*). Auch finden die wegen Injurien gewöhnlichen Genugthuungen Statt *s*); es wäre denn, daß der animus iniuriandi ermangelte, und man bey jener Vorrückung nur die Vertheidigung seiner Gerechtsame zur Absicht gehabt haben sollte *t*). Die aus dem angeschuldigten Verbrechen erwachsene Anrüchtigkeit verschwindet nach erhaltener Abolition auch sodann, wenn letztere gleich auch nur gegen Erlegung einer gewissen Summe Geldes ertheilet seyn sollte *v*), indem sodann die Abolition gewissermaßen als ein Transcat anzusehen

o) Quistorp *c. l.* §. 858.
p) Wildvogel *c. l.* §. 38.
q) Reichsschluß wegen Abschaffung der Handwerksmißbräuche, *Art.* 13. *n.* 5.
r) Quistorp *c. l.*
s) L. 12. §. 1. ff. de accusat. L. 7. pr. L. 15. §. 6. ff. ad SCtum Turpillian. Leyser *Spec.* 626. *n.* 10.
t) Engau *cit. Dissert.* §. 23.
v) Arg. L. 4. §. fin. und L. 13. §. 8. ff. de his qui not. infam. L. 7. ff. de publ. Iudic. Einige Rechtslehrer behaupten in Gefolg des L. 7. Cod. de sent. pass. und L. 3. Cod. de gen. abolit. das Gegentheil.

ist, der publica auctoritate vor der förmlichen Verurtheilung geschlossen wird, welcher aber nach bekannten Rechtsgrundsätzen für keine schimpfliche, oder gar ehrlose Handlung angesehen wird *x*). Obwohl die Abolition schon an und für sich den Angeschuldigten wieder in den vollen Genuß seiner bürgerlichen Rechte einsetzt *y*), so pflegt dem ohngeachtet gewöhnlich dem Inculpaten überdieß eine förmliche Abolitionsurkunde ausgefertiget zu werden, in welcher man, mittelst Anfügung verschiedener Clauseln, jenem seine Ehre besonders vorbehält *z*).

§. 11.

Bey einer ertheilten Abolition gelten die gewöhnlichen Regeln der Auslegung, welche bey Privilegien und Verträgen Statt finden, und es kann daher die Abolition auch nur auf dasjenige Verbrechen sich beziehen, wovon die Abolitionsurkunde redet, als woraus die Folgen und Wirkungen einer Abolition einzig und allein beurtheilet werden müssen *a*). Eine ertheilte Abolition befreyet an sich so wenig von der Bezahlung der bereits aufgelaufenen Untersuchungs-und Proceß-Kosten *b*), als solche der Genugthuung des beleidigten Theils, und dem in dieser Absicht anzustellenden Proceß eine Hinder-

x) L. 6. §. 3. ff. de his qui not. infam.
y) Hommel *in Rhapsod. Obs.* 676.
z) Quistorp *c. l.*
a) Quistorp *c. l.* §. 859.
b) Engelbrecht *Obs.* 57. *n.* 4. de Boehmer *ad Carpzov. q.* 150. *Obs.* 3. Andere wollen den Angeschuldigten zwar von der Bezahlung derjenigen Kosten, die etwa der Fürst, oder die landesherrliche Casse zu fordern hätte, nicht aber von denjenigen, die etwa der Ankläger verwandt hat, befreyet wissen. Engau *cit. Dissert.* §. 25. Andere wollen sogar den Angeschuldigten schlechterdings von der Bezahlung der Proceßkosten freygesprochen wissen,

niß verursachen kann *c*); es wäre denn, daß jener in die Abolition besonders eingewilliget und sich seiner Genugthuung begehen haben sollte *d*). Der Regel nach hebt jedoch eine Abolition schlechterdings alles peinliche Verfahren oder eine jede öffentliche Genugthuung des gegenwärtigen Verbrechens wegen auf, und es kann jenes auch sodann nicht Statt finden, wenn sich gleich neuere und stärkere Anzeigen wider den Angeschuldigten hervor thun sollten *e*). Dahingegen kann auch der letztere das für die ertheilte Abolition bezahlte Geldquantum nicht wieder fordern, wenn er gleich nachhin die deutlichsten Beweise seiner Unschuld zeigen könnte *f*).

§. 12.

So wie kein Privilegium, imgleichen keine erfolgte Begnadigung andern ihre Rechte entziehen kann *g*), so wie ferner alle Rescripte und Privilegien den zuständigen Rechten eines jeden unbeschadet erkläret werden, und niemanden Schaden verursachen müssen *h*), eben

wenn die Abolition ohne alle Einschränkung ertheilet worden, und selbst der Fiscal kann nach ihrer Meinung sodann keine Kostenvergütung verlangen. L. 3. Cod. de fruct. Leyser *Spec.* 626. *n.* 13.

c) Wildvogel *cit. Dissert.* de Boehmer *ad Carpzov. c. l.*

d) de Boehmer *ad art.* 15. C. C. C. §. 2.

e) Daß inzwischen die Wirkungen der Abolition zum wenigsten sodann hinwegfallen dürften, wenn das Verbrechen demnächst beweislich schon an und für sich weit größer und strafbarer befunden werden sollte, als man bey Ertheilung der ohne nähere Bestimmung erbethenen Abolition glauben, oder vermuthen konnte, bemerket mit Recht Quistorp *c. l. n. h.*

f) Leyser *Spec.* 626. *n.* 12. Engau *cit. Dissert.* §. 30.

g) L. 2. §. 16. ff. ne quid in loc. publ.

h) L. 74. ff. de legat. 1. L. 4. Cod. de emancipat. §. 6. Inst. de Iur. Nat. et Gent. Ziegler *de Iur. maiest. L.* 1. *c.* 9. §. 3.

so kann auch eine zugestandene Abolition niemanden ein Recht nehmen, oder einen Nachtheil zufügen *i*). Daher kann nun der erfolgten Abolition ungeachtet ein Beschimpfter von dem Pasquillanten und Injurianten seine besondere Genugthuung verlangen *k*), der Bestohlne kann von dem Diebe die Ersetzung seines erlittenen Schadens fordern, der durch den Ehebruch beleidigte Ehegatte kann auf die Ehescheidung und auf die Erlangung anderer zuständigen Rechte dringen *l*). Im übrigen mag auch überhaupt denjenigen, die wegen eines begangenen Verbrechens bloß bürgerlich klagen, so wenig die Abolition entgegen gesetzt werden *m*), als ihnen die Mittheilung der verhandelten Acten, um ihr besonderes Interesse wahrzunehmen, versagt werden kann *n*).

Abort. S. Leibesfrucht.

Abpflügen.

Das Abpflügen ist diejenige unerlaubte Handlung, wodurch der Eigenthümer eines Grundstücks bey dessen Bearbeitung dem Grundstücke seines Gränznachbars etwas abackert, in der gewinnsüchtigen Absicht, sich solches zuzueignen. In den Dorfordnungen ist hin und wieder eine namhafte Strafe auf diese Handlung gesetzt *o*), und überdies fehlet es nicht an Landesgesetzen, welche dieselbe bestrafet wissen wollen *p*).

i) Quistorp *l. c.* §. 860.
k) Leyser *Spec.* 626. *n.* 8. 9.
l) Quistorp *l. c.*
m) Kress *ad art.* 15. C. C. C.
n) Leyser *cit. loc.*
o) S. Klingners Sammlung zum Dorf- und Bauer-Recht, *p.* 247. 256. 494. 585. 683.
p) So heißt es z. B. in der Altenburgischen Landesordnung *P.* 2. *c.* 3. *Tit.* 24. Würde sich jemand unterstehen, seinem Feldnachbar abzupflügen, der soll, so er überwiesen

Abplätzen.

Dieses Wort zeigt den Gebrauch der Förster an, vermöge dessen sie in dem Falle, wo sie Holz in den Waldungen verlassen, jeden verhandelten Baum mit dem Waldzeichen bemerken, oder mit dem Beile ein Plätzchen an ihm aushauen, welches die Stelle der Tradition vertritt. Insonderheit ist daher bey den Zimmerleuten sowohl als bey den Böttichern das Abplätzen als eine Vollziehung des Kaufs anzusehen.

Abraum.

Ist bey Forsten und Holzungen die totale Ausrottung der Bäume und Gesträuche mit Stamm und Wurzel zum Behuf einer Urbarmachung des Grundstücks. Es kommt dieses Wort her vom verbo abräumen, welches überhaupt so viel, als im Wege stehende Sachen an einen andern Ort fort schaffen, damit man Platz und Raum gewinnen möge, bedeutet. Der Regel nach ist die Ausrottung des Holzes verbothen, um dem immer mehr und mehr überhand nehmenden Holzmangel entgegen zu arbeiten, und es pflegen daher die Forst- und Holz-Ordnungen umständlich zu verordnen, wie es mit dem Abraume bewachsener Ländereyen gehalten werden solle *q*).

Abrechnung. S. Compensation.

wird, für jede Forche ein neu Schock Strafe geben. Das nehmliche verordnet auch die Gothaische Landesordnung *P.* 1. *c.* 3. *Tit.* 25. mit dem Anhange: daß die Strafe halb denen Gerichten, halb aber dem Nachbar, welcher den Schaden erlitten, zugetheilet werden solle.

q) S. die Churſächsische Landesordnung des Landes zu Franken, *fol.* 20.

Abrede, Abredung.

Ist 1) jede Uebereinkunft, sie mag mündlich oder schriftlich getroffen seyn; 2) bisweilen ein durch Unterredung geschlossener Vergleich.

Abrichten.

Heißt 1) das Schuldige leisten; 2) durch Urthel und Recht absprechen.

Abriß.

Der Abriß, welcher bey den Römern Ichnographia oder Delineatio heißt, ist die nach den Regeln der Kunst verfertigte Abzeichnung einer Landschaft oder eines Grundstücks nach deren oder dessen natürlichen Lage und Gränzen. Die Reichsgesetze befehlen die Verfertigung desselben in verschiedenen Fällen *r*), und weil oft auf seine Richtigkeit vieles ankommt, so ist es räthlich, daß ihn der Richter durch sachverständige und vereydete Personen machen lasse *s*). Würde sich jedoch bey dem allen

r) Der Jüngste Reichsabschied *de An.* 1654. §. 51. verordnet: Wann es um Gränzen, Waydgang, Jagen, und andere dergleichen *Iura* und Gerechtsamkeiten zu thun, und den Augenschein einzunehmen von nöthen, solle zu des Richters besserer *information* eine jede Parthey einen richtigen Abriß zu produciren schuldig seyn.

s) In dem Concept der Cammer-Gerichtsordnung *P. I. Tit. XCVII.* findet man zu diesem Behuf folgenden Eyd der Mahler: Daß ihr in diesen Sachen, darum ihr erfordert, so viel ihr aus Erfahrung euer Kunst erlernet, und mit eueren leiblichen Sinnen erkünden möget, niemand zu Lieb noch zu Leyd, weder um Neid, Haß, Mied, Gunst oder Gaab, sondern allein der Gerechtigkeit zur Förderung, gegenwärtige *Contrafactur*, wie ihr sie erfindet, oder diejenige Ort, so in berührten Sachen streitig und specificirt, wie die-

ein Fehler in dem Abrisse finden, so ist es der Parthey unbenommen, solchen anzuzeigen und ihre Nothdurft dabey zu beobachten *t*). Im übrigen, wenn Partheyen einseitig Abrisse verfertigen, und solche zu mehrerer Beglaubigung ihrer Gerechtsame den Rechtshandlungen beyfügen lassen, so stehen zwar diese allerdings den unter richterlichem Ansehen gemachten Abrissen nach, inzwischen mögen sie doch nicht ganz und gar verworfen werden, wie sie denn auch gemeiniglich der Gegentheil communicirt erhält, um nöthigen Falls Erinnerungen wider selbige einbringen zu können *v*).

Abruft.

Das Wort **Abruft** ist in den Mühlen gebräuchlich, und macht nach den uneigennützigen Begriffen der Müller ein rechtmäßiges Accidens für sie aus. Es besteht nehmlich darin, daß sie bey der so genannten Schärfung der Mühlen alles dasjenige, was an Frucht, Schrot, Kleye und Mehl vorhanden ist, zu sich nehmen, aus dem Mehle für sich Brod backen, das übrige aber ihrem Viehe zum Futter reichen. Man pflegt es auch **Reps** zu nennen, weil allem Vermuthen nach die Müller sich dabey nicht schläfrig finden lassen.

Absagen, Absager, Absagung.

Absagen heißt so viel, als einer Person ein Uebel androhen, eine Feindschaft oder einen Krieg ankündi-

selbe eigentlich beschaffen, euch vorgetragen und befunden werden, abmahlen wollet, ohn alle Gefährde. Vergl. Ludovici in der Einleitung zum Civil-Proceß, c. 22. §. 7.

t) Rulandus *de commissar. P.* 2. *L.* 3. *c.* 10. *n.* 3. Brunnemann *Prot. Civil. c.* 22. *n.* 11.

v) Berger *in Oecon. iur. L.* 2. *Tit.* 6. *Th.* 3. *n.* 9. auch *Decis.* 382. und 383. Anmerkungen zu der Frankfurt. Reformation, Fortsetz. 3. *pag.* 389. 390.

gen. Derjenige, welcher solches thut, wird Absager genannt, und seine Handlung heißt Absagung. Gewissermaßen ist Absagung so viel als Befehdung, allein deswegen darf man doch nicht beyde Wörter für völlig gleichbedeutend halten. Würde z. B. jemand erklären, er wolle dem andern eine Kugel schenken, oder ihm eine Kugel durch den Kopf jagen, so ist dies mehr für eine Absagung als Befehdung zu achten, und mag diese Drohung nicht gleich einer fehdlichen That mit dem Schwerdte bestraft werden, sondern es muß derjenige, welcher dergleichen ungebührliche Worte ausstößt, zur Caution angehalten, und so lange er solche nicht stellet, im Gefängniß verwahret werden.

Absarii, Absi.

Absarii, imgleichen Apsarii waren bey den alten Franken die Besitzer von ungebauten Ländereyen, welche keine ordentlichen Felder hatten, und geringe Dienste leisten mußten; ihre Ländereyen wurden, wie solches *du Fresne x)* aus verschiednen Diplomen und Scribenten des Mittelalters ausführlich zeigt, agri absi, abscitates, absidates, apsitates genannt *y)*. Die agri *absi* oder

x) du Fresne *in Gloss. med. et infim. Latin.* sub his vocib.

y) Der eigentliche und wahre Ursprung des Worts ist unbekannt. Es will ihn du Fresne *c. l.* in dem lateinischen Worte absum finden, weil im L. 11. Cod. Theod. de veteranis die Redensart *loca absentium squallida* vorkommt, allein schwerlich mögte wohl diese Ableitung richtig seyn; denn sodann könnte zwar ager absentis, nicht aber ager absus für Latein passiren. Da das Wort hauptsächlich bey den alten Franken gebräuchlich war, so verdient die Meinung Hellfelds im *Repertor. Real. Pract. Iur. Priv. Imper. Rom. Germ.* sub hac voce *pag.* 61. mehreren Beyfall, als welcher dieses Wort für ein ursprünglich altfränkisches Wort ausgiebt, und solches von dem deutschen Worte Abschaar herleitet. Scararii nehmlich waren Fröhner, die ohne Zweifel mit dem

apsi werden immer den vestitis und cultis entgegen gesetzt, auch bisweilen ausdrücklich *inculti* genannt z); daher bedeutet das Wort absus oder apsus nichts anders, als eine Wüste oder ein unbebauetes Land, welches nur zur Viehweide gebraucht werden konnte, und ein *absarius* oder *apsarius* ist der Besitzer solcher Ländereyen.

Abschaffen. S. Aboliren.

Abschaffung. S. Abänderung der Gesetze.

Abschatzung.

Bedeutet in den Böhmischen Rechten den dritten Pfennig des Kaufschillings einer Erbschaft, welche da-

Pfluge dienten; weil aber ihre Ländereyen durch die Länge der Zeit wüste geworden waren, so musten sie Handdienste leisten, oder Bothschaft laufen. Daher hießen sie *abscharii*, weil sie nunmehr gleichsam von dem Pfluge oder der Pflugschaar abgekommen waren. S. Heisterbec *in Glossar. ad Registr. Prum. apud* Leibnit. *Collectan. etymolog. tom. 2. p.* 428. Dienen hieß scaram facere. Der obigen Ursache wegen hieß aber *absare* so als abschaaren, oder wie es Heisterb. *ibid. pag.* 452. übersetzt: vronen: einen Bauer anstatt der Pflugdienste auf Handfrohnen oder Bothschaftlaufen setzen; ein Stück Landes hingegen, wovon zuvor Pflugdienste hatten geleistet werden müssen, hieß *ager absus*, gleichsam ein Abschößacker, weil der Bauer davon nicht mehr Pflugdienste, sondern entweder dergleichen geringe Frohnen, oder einen kleinen Schoß zu leisten verbunden war. Noch eine andere Ableitung schlägt der angeführte Hellfeld vor von dem deutschen Worte Absitz, weil die gedachten Aecker bisweilen absiditates und epsitates genannt werden. Gewißheit läßt sich jedoch hier nicht verschaffen, und alle Ableitungen sind bloß Muthmaßungen.

z) S. z. B. das *Spicilegium* des Luc. d'Achery *T.* 8. *pag.* 152. wo es heißt: In comitatu etiam Augustodunensi, in montibus scilicet eidem civitati prominentibus, man-

selbst der Entwährung halber und zur Sicherheit des Käufers hinterlegt werden muß *a*).

Abschätzung.

Ist die Bestimmung des Werthes einer Sache. Sie geschieht entweder vom Gesetze selbst, oder vom Richter, oder durch die Uebereinkunft der Interessenten. Im ersten Fall heißt sie die gesetzliche, im zweyten Fall die richterliche, und im dritten Fall die conventionelle Abschätzung. Bisweilen geschieht sie auch nur einseitig. Von allen diesen Abschätzungen ist die gesetzliche, woraus das pretium rei legale entspringt, darum die merkwürdigste, weil bey ihr die Regel gilt; minima laesio reparanda est *b*). Sonst pflegt man auch noch die Abschätzung zu nennen **Würderung** oder **Würdigung**.

Abscheiden.

1) Sich von einem Orte hinweg begeben; 2) mit Tode abgehen oder sterben; 3) den Kindern ihren Theil von der Verlassenschaft geben *c*).

sos duos penitus absos et omni cultura destitutos, pascuis solummodo animalium aptos. Der Erzbischoff Arno zu Salzburg beym Hund in der Metrop. Salisburg T. 1. braucht die Redensart absum iacere, für wüste oder ungebauet liegen.

a) Verordnung des Königreichs Böhmen, fol. 34. S. Wehner *in Observ. pract. p.* 3.

b) Crell *de pretio legali, Vitemb.* 1756.

c) Lübisch. Recht *P.* 2. *T.* 2. *art.* 13. Wo Vater und Mutter vorhanden, so seynd sie näher ihrer Kinder Erbe zu nehmen, dann halbe Brüder und halbe Schwestern. Volle Brüder und volle Schwestern aber seynd nuer, wann sie geschieden sind.

Abschied.

Ist 1) ein Brief, wodurch die Gränzen des Besitzes bezeichnet werden *d*); 2) ein Vergleich, ein Gesetz *e*); 3) ein bestimmter Theil des Vermögens *f*); 4) eine rechtliche Entscheidung, welche von dem Richter in einer streitigen Sache ertheilet wird *g*); 5) der

d) Knichen *de sublim. territorii iur. c.* 3. *n.* 43.

e) In dieser Bedeutung wird Abschied z. B. bey dem Worte Reichsabschied genommen.

f) Wiesand in dem juristischen Handbuche, *p.* 9.

g) Worin eigentlich der Unterschied zwischen einem Abschiede und einer Urthel bestehe, darüber sind die Rechtslehrer nicht einig. Einige glauben, ein Abschied differire von einer Urthel darin, daß er 1) von dem Richter und dessen zugeordneten Beysitzern, oder auch von Commissarien gesprochen werde; 2) daß er nur in geringfügigen Sachen gegeben werde; 3) daß er eigentlich nur auf Veranlassung und mit Bewilligung der Partheyen erfolge, und 4) daß in demselben am Ende die Worte: von Rechtswegen, weggelassen würden. Andere suchen den Unterschied in der Natur und Eigenschaft des Processes, wenn sie behaupten, ein Rechtsspruch in summarischen Sachen werde ein Abschied oder Bescheid genannt, dahingegen ein Rechtsspruch in dem ordentlichen Processe eine Urthel heiße. Hiernächst nennen einige die Rechtssprüche der Facultäten und Schöppenstühle Urthel, die des Richters aber Abschiede oder Bescheide. Andere wollen den Unterschied darin setzen, daß beyde andere Eingangsformalien hätten. Bey einer Urthel würden im Eingange die Formalien gebraucht: Auf Vorbringen und erfolgte Gesätze, oder, wenn hauptsächlich erkannt wird: Auf Klage, Antwort, und erfolgte Gesätze; ein Abschied aber, der vom Richter selbst, ohne ein Juristencollegium zu Rathe gezogen zu haben, abgefaßt würde, habe im Eingange folgende Formalien: In Sachen N. N. Klägers an einem, entgegen ꝛc. Die tägliche Erfahrung widerlegt aber diese Meinungen. Im Grunde ist ein Abschied so viel als eine Urthel, und eine Urthel so viel als ein Abschied, derowegen es allerdings in des Richters Willkühr steht, ob er seinen Ausspruch mit

Weggang oder die Verabschiedung solcher Personen, die in Diensten gestanden haben *h*) 6) das Zeugniß, welches dergleichen Personen bey ihrem Weggange über ihr redliches Betragen und ihre gute Aufführung erhalten *i*).

Abschied der Soldaten.

§. 1.

Nicht nur gemeine Soldaten, sondern auch Offiziers erhalten auf beschehenes Ansuchen ihren Abschied.

diesem oder jenem Namen belegt wissen will. S. Carpzov *in Proc. tit.* 16. *art.* 1. *n.* 2. *seq.* Martini *ad O. P. S. Tit.* 34. *rubr. n.* 92. Ludovici Einleitung zum Civilproceß, *p.* 305. *seq.* Svendendörffer *ad Fibig. P.* 1. *c. memb.* 3. §. 19. *litt. O.*

h) Sächs. Pol. Ordn. de An. 1661. *T.* 23. *c.* 5. §. 3.

i) Ohne erhebliche Ursachen kann einem Dienstbothen bey seinem Weggange ein Zeugniß seiner guten Aufführung von der Dienstherrschaft nicht verweigert werden. In Churſachsen verordnet solches die Landes-Ordn. de An. 1555. *Tit.* Reisige Knechte, die Pol. Ordn. de An. 1661. *Tit.* 23. *c.* 5. §. 3. ausdrücklich, und nach der neuen Ges. Ordn. vom 16. Jul. 1735. §. 8. und vom 16. Nov. 1769. §. 8. ist den Herrschaften die Verweigerung des Abschiedes bey 20. Mfl. Strafe verbothen. Ertheilet aber die Herrschaft dennoch den Dienstbothen keinen Abschied, so haben sich leztere an die Obrigkeit zu wenden, von welcher sie sodann ein Attestat erhalten; und sollte die Herrschaft etwa des Schreibens unerfahren seyn, so muß die Obrigkeit für einen Groschen dem Gesinde einen schriftlichen Abschied ertheilen. Es soll auch hiernächst niemand ohne einen Abschied Dienstbothen annehmen, Landes-Ordn. de An. 1543. und 1555. Ges. Ordn. de An. 1651. Pol. Ord. de Anno 1661. Post-Ordn. §. 68. und Ges. Ordn. de An. 1735. und 1769. §. 7. wo den Herrschaften, die ein ohne Abschied entlassenes Gesinde in ihre Dienste nehmen, 10. Mfl. Strafe, oder zweywöchentliches Gefängniß, oder auch statt dessen proportionirliche Handarbeit angedrohet wird. Diejenigen, welche sich falsche Abschiede ma-

Bey den Offiziers ist insonderheit darauf zu sehen, ob das Ansuchen um den Abschied nicht aus Uebereilung oder einem falschen Point d'honneur geschehen sey. Der Obriste hat deshalb den Vortrag zu machen, und die Ursachen der zu entlassenden Offiziers anzuführen. Sind nun hinlängliche Ursachen dazu vorhanden, so wird ihnen nicht nur der Abschied ertheilet, sondern wohl gar wegen ihres braven Verhaltens ein höherer Character beygelegt, wiewohl gewöhnlich höher nicht als um einen Grad *k*).

§. 2.

Bey der Verabschiedung gemeiner Soldaten muß in so fern die gehörige Vorsicht gebraucht werden, als es keinem Offizier frey stehet, ohne Vorwissen und ausdrückliche Einwilligung des Obristen einem Soldaten den Abschied zu geben; die Capitains müssen die Ursachen des Abschiedes an den Obristen, und dieser an den commandirenden General berichten *l*). Sollte auch ein

chen, werden nach Befinden der Umstände mit vierwöchentlichem Gefängnisse, oder auch einer halbjährigen, jawohl gar einjährigen Zuchthausstrafe beleget, und diejenigen, welche sich zur Verfertigung solcher falschen Abschiede gebrauchen lassen, sind nach den Grundsätzen, die von den Fälschungen gelten, zu bestrafen. S. Oberlausitz. Ges. Ordn. vom 20. Aug. 1767. T. 2. §. 15. und Oberlausitz. Collect. Werk. *III. II.* 3. 5. Meißners chronol. Regist. d. Oberl. Ges. *p.* 155.

k) In Churfachsen sind deshalb von Zeit zu Zeit eigene Verordnungen ergangen. S. Resc. vom 9. Nov. 1737. Spez. Ordn. vom 29. May. 1743. in Hoffm. *Cod. Milit. p.* 1267. u. 1270. Gen. Instruct. von 1743. Kav. D. Regl. *p.* 620. Infant. D. Reglem. *p.* 573. Gen. Ord. vom 10. Apr. 1764. Schmieders Kr. Recht, 1. Th. *p.* 157.

l) S. Churfächs. Reglem. vom 20. Nov. 1702. p. 2125. Schaumburg in der Einleitung zum Sächsischen Rechte, 2. Th. *p.* 466.

Soldat capitulirt haben, und nach Verlauf der Capitulationszeit um den Abschied nachsuchen, so ist er gleichwohl gehalten, sich zuvörderst bey dem commandirenden Offizier des Regiments, hernachmals aber bey dem General der Truppen, sowohl als bey dem Kriegsrathe zu melden, auch, daß er seine Zeit ausgedienet, und diese Ordnung in Acht genommen habe, erweislich zu machen *m*). Vor ausgedienter Capitulation pflegt insonderheit dem Soldat der Abschied sodann ertheilet zu werden, wenn er eine entweder nothwendige oder willkührliche Ansässigkeit erlangt hat, wiewohl er im letztern Falle meistens zur Stellung eines Rekruten oder zur Bezahlung eines verhältnißmäßigen Aequivalents verbunden ist. Zu dem erstern Falle gehöret, wenn der Soldat die Güter und Häuser seiner Eltern und Anverwandten bey deren, zu Fortsetzung der Wirthschaft eintretendem Unvermögen, oder erfolgtem Absterben übernehmen muß, oder auch, wenn er durch Heyrath ein Grundstück erlangt, zu dessen Administration seine fortwährende Gegenwart unumgänglich erforderlich ist *n*).

Abschied der Staatsbedienten.

§. 1.

Die Verabschiedung der Staatsbedienten geschieht entweder mit Willen des Beamten, oder wider dessen Willen. In beyden Fällen ist die Einwilligung des Oberherrn erforderlich, weil theils die Bürgerpflicht, theils die Amtspflicht eine Nothwendigkeit auferlegen,

m) Mand. reg. de 4. April 1710. *P. I. p.* 2145.

n) Ausdrücklich sind in Churſachsen diese Grundsätze bestätiget worden durch das Mand. wie mit der Anwerbung ꝛc. vom 21. Apr. 1792. *II.* §. 36. und 37. Vergl. Zinkens vollständige Anleitung zur theoretisch-practischen Kriegsrechtsgelehrsamkeit in Deutschland, Helmstedt 1782.

von welcher der Staatsbediente sich einseitig zu befreyen nicht befugt ist *o*). Wider Willen verliert der Bediente sein Amt entweder nur auf einige Zeit durch Suspension, oder auf immer, theils zur Strafe seines Vergehens, theils auch ohne sein Verschulden *p*). Ersteres geschieht nicht nur durch Remotion, sondern auch durch Versetzung auf eine geringere Stelle; letzteres aber ereignet sich durch Dimission, oder wenn der Bediente seines Amtes mit Ehren entlassen wird *q*).

§. 2.

So wenig es im übrigen einigen Zweifel leidet, daß ein Souverain seinen Staatsbedienten verabschieden kann, wenn letzterer aus Mangel an den erforderlichen Kenntnissen dem Amte gehörig vorzustehen unvermögend seyn, oder entweder aus Faulheit, Bosheit und Betrug dasselbe vernachlässigen sollte, oder irgend andere Gründe eintreten sollten, die zur Aufrechthaltung des öffentlichen Wohls die Verabschiedung verlangen würden, so ist doch die Frage: ob der Oberherr seinen Staatsbedienten auch ohne rechtmäßige Ursache verabschieden könne? zum wenigsten sodann billig zu verneinen, wenn jener bey Ertheilung des Amtes sich die willkührliche Entlassung nicht entweder ausdrücklich oder stillschweigend vorbehalten hat, oder solches die einmal eingeführte Regierungsform erlaubt *r*). Der Landesherr

o) a Münchhausen *Dissert. de iure ministrorum exigendi dimissionem a principe*, *Halae* 1716. Dessen *Dissert. de iure principis circa dimissionem ministrorum*, *Halae eod.*

p) a Cramer *de Differentia inter remotionem ab officio et dimissionem*, *vid. Opusc.* T. 4. *n.* 21.

q) Boehmer *Dissert. de iure principis circa dimissionem ministrorum*, *Halae* 1716.

r) S. Kleins Annalen der Gesetzgeb. und Rechtsgelehrsamkeit in den Preuß. Staaten, 1. B. N. 66. *p.* 299.

stehet mit seinem Staatsbedienten in dem unbenannten Contracte do ut facias, und diesen Contract kann er gerechter Weise nicht brechen, so lange keine Gründe vorhanden sind, die ihn zur Aufhebung desselben berechtigen. Es treten hier die nämlichen Grundsätze ein, die von der Dienstentlassung gerichtsherrlicher Beamten gelten. Ist nehmlich dem Bestallungscontracte des Gerichtshalters die Clausel der vorbehaltenen Loskündigung von dem Gerichtsherrn nicht beygefüget worden, so mag auch der Gerichtshalter anders nicht, als aus erheblichen Ursachen seines Dienstes entsetzt werden s).

folg. Malacord *Diss. de publicis officiis absque iusta causa eiusque legali cognitione non auferendis, Goettingae* 1788. Rehmann in dem Versuch über die Frage: ob ein Herr seinen verpflichteten Beamten ohne Ursache seiner Dienste entsetzen oder entlassen könne? Regenspurg 1791.

s) S. Hannesen *in Dissert. de Iurisdictione*, §. 31. Cramer in den Wetzlar. Nebenst. Th. 38. *n.* 5. Th. 79. *n.* 7. und in der *Observat. iur. univ. T.* 2. *Obs.* 628. *T.* 3. *Obs.* 824. Struben in den Rechtl. Bedenken, *T.* 3. *p.* 510. Westphal im deutschen Staatsrecht *p.* 171. Engler *Dissert. de muneribus publicis iustitiae sacerdotibus absque iusta causa non auferendis, Lipsiae* 1794. Leyser *Spec.* 62. *m.* 9. *Spec.* 71. *coroll.* 3. Glück in der ausführl. Erläuterung der Pandekten nach Hellfeld, §. 208. *T.* 3. *p.* 253. u. folg. Verschiedene Rechtslehrer, wohin unter andern Beyer *Spec. iur. germ. c.* 4. §. 29. gehört, behaupten zwar, der Gerichtshalter könne allerdings nach bloßer Willkühr des Gerichtsherrn ohne alle Ursachen verabschiedet werden, weil es demjenigen, der die Verwaltung seiner Gerichtsbarkeit einem andern aufgetragen, frey stehen müsse, den Auftrag zu aller Zeit zurück zu nehmen; allein obschon der Widerruf eines Auftrags der Regel nach von der Willkühr des Gewaltgebers abhängt, weil gewöhnlich an dessen Vollziehung niemanden, als dem Gewaltgeber selbst gelegen ist, §. 9. Inst. de mandat. L. 12. §. 16. und L. 15. ff. mandati L. 3. Cod. eod. tit. so paßt doch dieser Grund nicht auf

Abschied im Zuchthause.

Der Abschied im Zuchthause, welcher in einer Ruthenzüchtigung bey der Entlassung aus dem Zuchthause besteht, ist, wo er gebräuchlich, oder wo darauf erkannt wird, nicht lediglich dem Gutdünken der Zuchthausvorsteher zu überlassen, sondern von Gerichtswegen zu bestimmen, oder doch unter Aufsicht des Gerichts zu ertheilen *t*).

Abschiedung, Abschiedsgeld.

Ist das zu entrichtende Abzugsgeld. S. Nachsteuer.

Abschiedsbriefe.

Sind die Apostel, welche von dem Unterrichter dem Appellanten auf Ersuchen ertheilet werden. S. Apostel.

Abschlag.

Ist dasjenige, was auf eine oder mehrere Schuldposten von dem Schuldner abgetragen wird. Wenn mehrere Schuldposten vorhanden sind, so können sich bey der Zahlung auf Abschlag in manchen Fällen zwischen dem Gläubiger und Schuldner über die Frage: welche von diesen mehreren Schuldposten durch

einen öffentlich angestellten und verpflichteten Gerichtshalter. Denn hier schlägt die Aufhebung des Auftrags viel zu sehr, theils in das gemeine Wohl, theils in die Rechte der streitenden Partheyen, deren Sachen vor ihm rechtshängig geworden sind, theils in das eigene Interesse des Justitiarius ein, welcher durch eine solche Aufkündigung ausser Thätigkeit und Brod gesetzt wird, als daß man mit Beyer den Widerruf schlechthin der Willkühr des Gerichtsherrn überlassen könnte.

t) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 78.

das abschläglich gegebene Geld eigentlich abgeführet worden sey: sehr leicht Streitigkeiten ereignen. Um diesen Streitigkeiten wo möglich zu begegnen verordnet Ulpian *v*): quoties quis debitor ex pluribus causis unum debitum solvit: est in arbitrio solventis dicere, quod potius debitum voluerit solutum; et quod dixerit, id erit solutum. Possumus enim certam legem dicere ei, quod solvimus: quoties vero non dicimus id quod solutum sit, in arbitrio est accipientis, cui potius debito acceptum ferat: dummodo in id constituat solutum, in quod ipse, si deberet, esset soluturus (quoque debito se exoneraturus esset, si deberet), id est, in id debitum, quod non est in controversia, aut in illud, quod pro alio quis fideiusserat, aut cuius dies nondum venerat: aequissimum enim visum est, creditorem ita agere rem debitoris, ut suam ageret. Permittitur ergo creditor constituere, in quod velit solutum; dummodo sic constituamus, ut in re sua constitueret: sed constituere in re praesenti, hoc est statim, atque solutum est. Der Schuldner kann sich zuvörderst ausbedingen, auf welche Schuld das Geld gerechnet werden soll. Hat aber solches derselbe nicht gethan, so stehet dem Gläubiger die Wahl frey, sogleich zu erklären, welche Post er dafür abschreiben wolle, wobey er jedoch verbunden ist, die Zahlung *in duriorem causam*, oder, wenn alle schuldige Posten von einerley Art sind, auf die ältesten zu rechnen. Würde sich jedoch keiner von beyden erklären, worauf das Geld gezahlet oder angenommen worden sey, so muß dasselbe zuvörderst auf die Zinsen, nächstdem aber auf die härteste und schwerste, oder auf die älteste Forderung, oder wenn sie sämmtlich von einerley Beschaffenheit sind, auf alle pro rata gerechnet werden.

v) L. 1. ff. de solutionibus et liberationibus.

Abschnittregister.

Ist ein von etlichen Bogen zusammen gelegtes Buch, in welches der Schichtmeister der anfahrenden Arbeiter Namen einträgt, und die wöchentlich aufgegangenen Materialien verzeichnet, welche Kosten hernachmals von dem Bergamte abgelesen, und von dem Geschwornen nachgerechnet werden.

Abschoß. S. Nachsteuer.

Abschreiben.

1) Die abschläglich gegebene Zahlung anmerken; 2) diejenige Tagefarth, an welcher man erscheinen oder zusammen kommen wollen, aufheben oder auf einen andern bestimmten Tag ausseßen; 3) eines Gewerken Zeche verändern, oder auf einen andern Namen bringen *x*); 4) ein unbewegliches Grundstück von des Besitzers Namen ab und auf einen andern schreiben, um das Eigenthum gesetzmäßig zu übergeben und die Gläubiger in Sicherheit zu seßen *y*).

x) S. Berg-Ordn. des freyen Königl. Bergwerks S. Joachimsthal de An. 1548. *Art.* 19. *P.* 2. Churfl. Sächs. Berg-Ordn. de An. 1616. *Art.* 12. Braunschweig. Berg-Ordn. de An. 1593. *P.* 2. *Art.* 18.

y) Revidirte Lüb. Canzley-Ordn. *c.* 3. *Art.* 5. v. Es soll auch gemeldter Buchhalter im Zu- und Abschreiben über seine Gebühr nichts fordern; desgleichen: Alles, was ab- zu- und geschrieben oder geändert werden soll, muß vorher öffentlich gebethen und gebothen werden. Es wird auch das Wort in diesem Verstande bey der Pfännerschaft zu Halle in Sachsen genommen, wenn nehmlich der Name des Pfänners, nach dessen Tode oder nach geschehener Veräusserung der Güther aus den wächsernen Lehen-Tafeln weggelöscht und abgeschrieben, hingegen der Name des neuen Gutherrn eingeschrieben wird. Mit diesem Ab- und Zuschreiben hat es folgende Bewandniß. Beym Abschreiben

Abschrift.

§. 1.

Abschrift heißt derjenige schriftliche Aufsatz, welcher mit dem Original einer andern Handschrift gleichlautend ist, oder es doch seyn soll. Ein solcher Aufsatz beweiset in der Regel nichts, ob man sich desselben gleich immer zur vorläufigen Bescheinigung bedienen kann z).

§. 2.

Es giebt inzwischen Fälle, da auch simpelen Abschriften eine Beweiskraft beygelegt werden muß.

nimmt der so genannte Bornschreiber die drey vorhandenen Exemplare der Lehntafel vor sich, streichet mit dem breiten Ende eines dazu besonders verfertigten eisernen Griffels anfänglich den Namen desjenigen, der mit Tode abgegangen ist, oder sein Guth gänzlich veräussert hat, aus, oder ändert, im Fall nur eine oder die andere Pfanne veräussert worden ist, die Zahl der Pfannen, welche durch die Veräusserung vermindert worden ist, und richtet solche mit dem spitzen Ende des Griffels auf so viel ein, als er noch übrig behält. Wenn dies geschehen ist, so werden die geänderten Exemplare der Lehntafel herum gegeben, damit jeder sehen kann, daß alles recht ausgethan ist, was hat ausgethan werden sollen. Das Zuschreiben im Gegentheil geschieht, wenn der Bornschreiber vermittelst des eisernen Griffels die Tauf- und Zunamen der aufs neue Belehnten in die Exemplare der Lehntafel gehörigen Orts unter diejenigen Buchstaben einträgt, womit sich der Zuname des Geschlechts anfängt, nächstdem aber bemerket, wie viele Pfannen nunmehr auf dessen Schrift stehen sollen. Ist dies geschehen, so werden die geänderten Exemplare der Lehntafel wieder herum gegeben, um jedem zu zeigen, daß alles richtig aufgezeichnet worden sey.

z) Der Grund, weshalb Abschriften an sich nichts beweisen können, liegt darin, daß zu einem vollen Beweise

Hieher gehört 1) wenn derjenige, gegen den die Urkunde gebraucht wird, sie für gleichlautend mit dem Originale, entweder durch seine Unterschrift oder sonst anerkennet, imgleichen wenn solches zur Strafe fingirt wird; 2) wenn das Original vom Gegentheile betrüglicher Weise ist untergeschlagen oder vernichtet worden, oder auch die Urkunde durch das Alter oder durch einen Zufall untergegangen ist. Können aber gleich in diesen Fällen allgemein bloße Abschriften zum Beweise gebraucht werden, so herrscht doch in Hinsicht auf die Beweiskraft eine große Verschiedenheit. Denn in dem erstern Falle ist eine volle Beweiskraft vorhanden, da hingegen in dem letztern erst der Hinzutritt des Erfüllungseydes solche liefern muß *a*).

§. 3.

Was insonderheit die vidimirten Abschriften betrifft, so ist man über deren Beweiskraft sowohl überhaupt, als die Größe derselben nicht einig *b*). Nach einer richtigen Theorie haben 1) solche vidimirte Abschriften, welche mit den Eigenschaften versehen sind, die das

durch Urkunden wirkliche Original-Urkunden erfordert werden. Im c. 1. X. de fide Instrument. wird gesagt: Si scripturam authenticam non videmus, ad exempla nihil facere possumus. S. Boehmer *Ius Eccles. Protestant. L. 2. Tit. 22. §. 5.* Knorr in der Anleitung zum gerichtlichen Proceß, B. 1. Hauptst. 12. §. 8. Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerl. Processes, §. 326.

a) Hellfeld *in Dissert. de probatione per exempla seu copias documentorum, in Opuscul. Iur. Civ. Priv. ed. a* Io. Christ. Fischero, *Ienae, Lipsiae et Francof.* 1775. *N.* 16. *p.* 344. §. 10 — 17.

b) Die verschiedenen Meinungen sehe man bey Hellfeld *c. l.* §. 18.

c. 16. X. de fide instrument. *c*) erfordert, mit den Original-Urkunden eine gleiche und volle Beweiskraft. Das nehmliche gilt 2) von solchen Abschriften, welche, nachdem das Original im Gerichte ist producirt worden, von einem Gerichtssecretair oder Actuarius sind vidimirt worden *d*); so wie auch 3) von denjenigen, welche auf Befehl des Richters als Auszüge von Original-Urkunden sind angefertiget und vidimiret worden. Nicht weniger haben auch 4) diejenigen vidimirten Abschriften eine volle Beweiskraft, welche von demjenigen Gerichte herrühren, in welchem das Original entweder zu Stande gebracht oder bestätiget worden ist; imgleichen 5) die aus dem so genannten Gerichtshandelsbuche genommenen und von dem Secretair oder Actuarius des Gerichts vidimirten Abschriften; endlich 6) die von einem Archivar herrührenden, auf Original-Urkunden des Archivs sich gründenden und von demselben vidimirten Abschriften *e*).

§. 4.

Anlangend die von einem Notarius verfertigten und vidimirten Abschriften, so muß diesen nach den eintretenden Umständen bald eine größere, bald eine geringere Beweiskraft beygelegt werden. Von Notarien, mittelst eines förmlichen Instruments, mit Einwilligung der sämmtlichen Interessenten, und nach vorgängiger

c) Si instrumenta propter vetustatem, vel propter aliam iustam causam exemplari petantur: coram ordinario iudice vel delegato ab eo specialiter praesententur: qui si ea diligenter inspecta, in nulla sui parte vitiata repererit, per publicam personam illa praecipiat exemplari, eandem auctoritatem per hoc cum originalibus habitura.

d) Ord. Cam. P. 1. T. 30. §. 7.

e) Boehmer *l. c.* §. 5 — 9.

Anerkennung der Urschriften, verfaßte Abschriften, sind als Originalien anzusehen *f*). Haben hingegen die Interessenten in die Verfertigung der Abschrift nicht eingewilliget, und die Anerkennung der Urschrift ist auch nicht vorangegangen, so muß man zwischen öffentlichen und Privaturkunden unterscheiden. Die Abschriften von den ersteren, wenn sie so geartet sind, daß der Notarius aus dem Sigill, oder aus sonstigen Umständen für öffentliche Urkunden sie erkennen konnte, machen, nach Verschiedenheit der Umstände, mehr, oder weniger als einen halben Beweis aus, und der Richter muß daher entweder auf den Erfüllungs- oder Reinigungseyd erkennen. Die Abschriften von den letzteren hingegen verdienen ganz keine Rücksicht *g*).

Abschweif. Abschweifig.

Abschweif heißt die Abweichung von der Treue, und derjenige, welcher seine Treue nicht hält, wird abschweifig genannt *h*).

Abschwörung.

Ist die eydliche Bekräftigung, daß man nicht schuldig sey, die Forderung zu leisten, oder die That nicht gethan habe.

f) Danz *c. l.*

g) Hellfeld *c. l.* §. 30. Leyser *Spec.* 261. *m.* 5. 6. *Spec.* 270. *m.* 1 — 6. Struben in den Rechtl. Bedenk. Thl. *V. n.* 102. Wenn ein Notarius aus seinem Protocolle wiederholt mehrere Instrumente verfertiget, so sind diese nicht als Urschriften anzusehen. Nach den vorgetragenen Grundsätzen ist die Verbindlichkeit des Producten, die vorgelegten Abschriften anzuerkennen, oder eydlich abzuleugnen, zu beurtheilen. Hellfeld *l. c.* §. 31.

h) Henneb. Land. Ordn. *L.* 3. *T.* 2. *c.* 3. 6.

Absender.

So heißt der Remittent, welcher gegen Erlegung oder Versicherung der Valuta einen Wechselbrief einem andern wohin trassiren läßt, und den zu solchem Ende empfangenen Wechselbrief an den Präsentanten absendet *i*).

Absetzen.

Die rechtlichen Sätze endigen, und zur Urthel beschließen.

Absetzung der Regenten.

Die Absetzung oder Dethronisation, wodurch ein noch lebender Regent wider seinen Willen der Oberherrschaft verlustig wird, muß sodann erfolgen, wenn er entweder aus Nachlässigkeit und Verstandesschwäche sich des Throns unwürdig macht, oder wenn er die Nation in ihrer Staatsgrundverfassung freventlich beleidiget, und solchergestalt an ihr zum Verräther wird. Jeder Regent ist im Grunde weiter nichts, als der erste Beamte und Diener des Staats, und es müssen daher auch bey ihm im Allgemeinen eben diejenigen Grundsätze zur Anwendung kommen, welche überhaupt von der Remotion solcher Beamten, die sich Nachlässigkeit, Bosheit und Betrug zu Schulden kommen lassen, gelten. Gleichwie aber kein Verbrecher bestrafet werden kann, bevor er seiner Missethat hinreichend überführet worden ist, so kann auch die Dethronisation gerechter Weise nicht anders erfolgen, als bis durch gehörig erwiesene Thathandlungen der Regent sich dazu qualificirt. Würde ein Fürst nicht sowohl eben aus Gottesvergessenheit und Bosheit, als vielmehr nur aus Leichtsinn, Nachlässigkeit oder Dummheit dem Staate in der ge-

i) Statuta Hamburg. *L.* 2. *T.* 7. *art.* 11. Breßlauische W. O. *art.* 7.

dachten Maße schädlich seyn, so ist zwar die Nation um so vielmehr, da sie selbst keinesweges um des Regenten willen, sondern vielmehr der Regent nur um der Nation willen existirt, denselben abzusetzen wohl befugt, inzwischen dürfte es doch in solchem Falle rathsam seyn, aus Mitleiden sowohl als um den Gefahren einer blutigen Revolution zu entgehen, ihn nicht sofort zu dethronisiren, sondern ihm nur einen Nebenregenten zuzuordnen. Sollte ihm aber ein solcher Nebenregent wirklich zugeordnet werden, so muß er sich billig in Ansehung seines Aufwandes manche Einschränkungen gefallen lassen, weil er unter solchen Umständen, und in Ermangelung aller Thätigkeit und Nützlichkeit für den Staat unmöglich verlangen kann, daß die Nation ihm solche Vortheile noch zufließen lasse, die sie ihm zuvor zur Aufrechthaltung des gemeinen Wohls zufließen zu lassen sich bereitwillig fand *k*).

Absetzung vom Dienste.

§. 1.

Eine Absetzung vom Dienste oder Cassation, worauf mittelst einer förmlichen Urthel ohne ausdrücklichen Vorbehalt der Ehre erkannt wird, zieht allemal einen Nachtheil der Ehre nach sich, und ist unter solchen Umständen billig für eine Leibesstrafe, oder doch für eine der letzteren gleich kommende Strafe zu achten *l*). Eine solche schimpfliche Remotion pflegt am meisten nur so-

k) Von der Dethronisation handeln: Palthenius *de dethronisatione*, *Gryphisw.* 1704. Rothius *de coacta Imperiorum abdicatione*, *Vlmae* 1685. Grosser *de exauctoratione principum*, 1688. Abhandlung eines aufrichtigen Publicisten von Absetzung eines römischen Kaysers, 1759.

l) Selchow in dem 3. Bande seiner Rechtsfälle, *n.* 88. *p.* 222.

dann Statt zu finden, wenn jemand wegen eines schon an und für sich infamirenden Verbrechens eine solche Strafe verwirket hat, womit die fernere Verwaltung des Dienstes nicht bestehen kann, oder, wenn auch jemand in seinem Amt eine große Untreue, oder grobe Nachlässigkeit und Versäumung bewiesen *m*), oder sonst einen groben Exceß begangen hätte, und sich durch vorhergehende Bestrafung nicht wollen bessern lassen *n*). Im Fall jedoch jemand nur wegen grober Versäumung und Nachlässigkeit von seinem Dienst abgesetzet, und keine Leibesstrafe damit verbunden wird, so pflegt die Ehre allemal in dem Urthel vorbehalten zu werden. Von einer eigentlichen Remotion ist die bloße Entlassung aus dem Dienst oder Dimission gar sehr verschieden. Denn dieselbe pflegt zuweilen ohne förmlichen Proceß und Urthelsspruch dem Angeschuldigten eröfnet zu werden, und man suchet dabey alle irgend Aufsehen erregende Umstände zu vermeiden *o*). In dem Dimissionsdecret wird auch gewöhnlich ein Angeschuldigter wegen aller nachtheiligen Folgen in Ansehung seiner Ehre gesichert, und ihm solche, wie auch Rang und Titel, ausdrücklich vorbehalten *p*). Es setzet jedoch auch eine jede Entlassung aus öffentlichen Diensten, in sofern der Beamte nicht auf gewisse Zeit, oder zu einem gewissen Geschäft angenommen, und er dabey mit der Entlassung unzufrieden seyn sollte, allemal erhebliche

m) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 81. *n. l.*

n) Boehmer *in Iur. Eccl. Proteſt. L. 5. T. 37. §. 104.* Selchow *c. l.*

o) Quistorp *c. l.*

p) Harpprecht *de Reſervat. honor. in Sentent. Iud. §. 11-31.* Boehmer *in Diſſert. de Iur. Princ. circa miniſtror. dimiſſ. c. 1. §. 2.* Westphal im deutschen Staatsrecht, Abhandl. 19. §. 196. im 4. Buch.

Ursachen zum voraus, und sie kann ohne deren Zusammenfluß und bewiesene Richtigkeit derselben, nach bloßer Willkühr der Obern nicht Statt finden. Es muß daher in der Regel allemal eine rechtliche Untersuchung und Beweisführung vorhergehen, auch der Spruch Rechtens, der rechtskräftig geworden, darauf folgen *q*).

§. 2.

Diejenigen, welche öffentliche Aemter bekleidet haben, und durch strafbare Handlungen zu einem gegründeten Verdachte, mithin auch zum Erkenntniß der Marter wider sich Veranlassung gegeben haben, gelangen nicht leicht wieder zu jenen, sondern sie werden gewöhnlich mit landesherrlicher Einwilligung ihrer Bedienungen entsetzt, womit zuweilen die Landesräumung verbunden zu seyn pflegt *r*).

§. 3.

Hat jemand das ihm angeschuldigte Verbrechen verjähret, so pflegt man ihn doch bey vorhandenen triftigen Gründen seines Amts sodann zu entsetzen, wenn die weitere Verwaltung desselben Aergerniß und Anstoß verursachen würde, und der Angeschuldigte sich entweder als den Urheber eines schweren Verbrechens bekennen, oder dessen rechtlich überwiesen, und nur allein wegen der vorhandenen Verjährung von einer sonst verwirkten peinlichen Strafe befreyet würde *s*). S. Abschied der Staatsbedienten.

q) S. die neueste Kayserliche Wahl-Capitulation, Art. 24. §. 10.

r) Kress *ad art.* 61. C. C. C.

s) Bastineller *Diss. de poen. clericor. earumque praescriptione, Viteb.* 1729.

Absetzung vom geistlichen Amte.

§. 1.

Die Absetzung vom geistlichen Amte, welche im canonischen Rechte Degradation genannt wird, ist eine Beraubung des geistlichen Standes, und aller damit verbundenen Rechte, Privilegien und Immunitäten. Ohne vorgängige Degradation kann in den Römisch-Catholischen Landen kein weltlicher Richter einen Geistlichen bestrafen, wenn dieser auch gleich das gröste Verbrechen begangen haben sollte.

§. 2.

Gewöhnlich pflegt man die Degradation in verbalem und actualem einzutheilen. Jene geschieht, wenn jemand durch richterlichen Ausspruch von einem geistlichen Amte dergestalt abgesetzt wird, daß er dennoch ein Geistlicher bleibt, und diejenigen Rechte und Privilegien, welche einem Geistlichen zukommen, behält; diese aber ist sodann vorhanden, wenn jemand nicht nur sein geistliches Amt verliert, sondern sogar zu einem Layen gemacht wird.

§. 3.

Die wirkliche Degradation wollen die Canonisten nur in drey Fällen zugelassen wissen, nehmlich:

1) wegen Ketzerey *t*);

2) wenn einer die päbstlichen Schreiben verfälschet *v*), und

3) wenn einer seinem Bischoffe eine harte Injurie angethan hat *x*).

t) c. 9. X. de haeret.
v) c. *ad falsarios* X. de crim. falsi.
x) c. 3. qu. 1.

Heutiges Tages findet sie aber unstreitig auch wegen anderer großen Verbrechen Statt *y*).

§. 4.

Wie die Degradation geschehen solle, wird im c. 2. de poen. in 6to. weitläuftig beschrieben *z*). Man schneidet dem Geistlichen zuvörderst die Haare völlig ab, um auch das geringste Zeichen seiner beym Eintritt in den geistlichen Stand gemachten Tonsur zu vertilgen. Hiernächst legt man ihm den priesterlichen Ornat an, und giebt ihm einen mit Wasser und Wein gefüllten Kelch in die Hand, nebst einer goldenen Schale, auf der ungesäuertes Brodt liegt. In dieser Positur knieet er nieder vor dem Bischoffe, welcher ihm sodann eins nach dem andern abnimmt, und zugleich verbietet, daß er hinfort so wenig für die Lebendigen als Todten opfern solle. Nächstdem nimmt der Bischoff ein Stück zerbrochenen Glases, schabt ihm damit die Finger, und legt ihm auf, daß er hinfort nicht mehr den Seegen sprechen solle. Wenn dies geschehen ist, so zieht er ihm die Kleider ab, wobey er jederzeit einen besondern Fluch ausstößt. Ist nun der Geistliche auf solche Weise entweyhet worden, so nimmt man ihm noch überdies alle übrigen priesterlichen Insignien ab, legt ihm weltliche Kleidung an, und überantwortet ihn der weltlichen Obrigkeit.

§. 5.

Wird ein Bischoff aus päbstlicher Auctorität degradirt, so müssen zwölf Bischöffe zugegen seyn; hinge-

y) S. Fleischer in der Einl. zu dem geistl. Recht, *p.* 836. u. fol.

z) Vergl. Ludovici in der Einleit. zum Consistorial-Proceß, welcher die Solennitäten aus Schraderi *tr. de cauſ. fori Eccleſ. c.* 1. *Tit.* 12. §. 15. *lit.* C. *in not.* umständlich erzählet.

gen bey der Degradation eines Priesters sind nur sechs, bey der eines Diaconus oder Subdiaconus nur drey erforderlich; bey der aber eines Clerici minorum ordinum, wohin z. B. die Exorcisten, die Acoluthen und dergleichen gehören, ist es schon hinlänglich, wenn nur derjenige Bischoff, unter dessen Bothmäßigkeit sich ein solcher Geistlicher befindet, seine Einwilligung dazu ertheilet *a*).

§. 6.

Bey den Protestanten geschieht zwar die Degradation eines Geistlichen nicht mit solchen Solennitäten, inzwischen ist es doch an manchen Orten gebräuchlich, daß man den Priestern vor der Execution den Priesterrock, welchen man in Niedersachsen an etlichen Orten die Harzkappe zu nennen pflegt, öffentlich im Consistorio auszieht *b*). Auch stehet bey den Protestanten die Macht, einen Geistlichen abzusetzen, lediglich dem Landesherrn zu, welcher dieses Recht gemeiniglich durch das Consistorium ausüben läßt *c*).

Absicht.

Der vorgesetzte Zweck, wonach jemand seine Handlung einrichtet. Will man die Moralität einer Handlung untersuchen, so muß man vor allen Dingen auf ihre Absicht sehen.

Absitzen.

1) Wenn jemand die ihm von der Obrigkeit zuerkannte Geldstrafe nicht baar erlegen kann, und daher

a) can. 3. 4. und 5. caus. 15. qu. 7. Ziegler *ad Lancellot. Inst. Iur. Can. L.* 1. *Tit.* 20. §. 2.

b) Stryk *ad Brunnemann. I. Eccl. L.* 2. *c.* 19. §. 4.

c) Fleischer *l. c.*

Statt der Bezahlung einige Zeit hindurch Arrest erhält, so sagt man von ihm, er müsse die Geldstrafe absitzen. 2) Wenn ein Schuldner seinem Gläubiger gewisse Grundstücke so lange zur Benutzung einräumet, bis letzterer wegen seiner Forderung dadurch befriediget ist, so sagt man von dem erstern, er lasse die Schuld absitzen.

Absolution.

Das Wort Absolution, Absolutio, welches von dem lateinischen Worte absolvere herkommt *d*), bedeutet 1) die Lossprechung eines Angeklagten; 2) die Befreyung vom Banne. Ist jemand excommunicirt worden, weil er einen Geistlichen geprügelt oder sonst hart behandelt hat, so kann niemand als der Pabst die Absolution ertheilen, es müßte denn der Excommunicirte in augenscheinlicher Todesgefahr seyn, oder aus anderweitigen Ursachen nicht zu dem Pabste reisen können; denn in solchem Falle können ihn auch andere vom Banne lossprechen *e*). Hat aber jemand wegen eines angeblichen Verbrechens die Absolution unbedingt erhalten, so kann deshalb kein peinlicher Proceß wieder gegen ihn erhoben werden *f*); denn die bisherigen Be-

d) Absolvere heißt soviel, als: los machen, von der Anklage lossprechen, entbinden. *Absolvere creditorem* heißt, den Gläubiger befriedigen oder bezahlen. L. 37. ff. de usur; *Absolvere pignus* das Pfand einlösen, S. Paul. *sent.* L. 2 c. 5. Auch wird das Wort sodann gebraucht, wenn man sich von der angestellten Klage los machen will, als: *Absolvere se iudicio*, L. 14. ff. iudic. solv. L. 90. ff. de furt. Vergl. Tacit. *in Ann. IV.* 23. Sallust. *in fragm. in orat. Macri Licinii*, §. 19. *pag.* 974. *Ed. Cort.* Livius *II.* 8.

e) c. 11. und 58. X. de sent. excomm.

f) Struv. *Ex.* 46. *Th.* 24. Wincop *de favor. innocent.* §. 33. Lyncker *Dec.* 359. Sollte jedoch von einem Civilverbrechen die Rede seyn, das in Ermangelung ge-

weise und Vermuthungen wider den Angeschuldigten erlöschen sofort, so bald derselbe frey gesprochen worden *g*). Eine unbedingte Absolution hat alle Wirkungen einer rei iudicatae, so daß der Freygesprochene dieselbe als eine zerstöhrliche Schutzrede unter allen Umständen für sich anführen kann *h*), im Fall anders der absolvirende peinliche Richter nicht incompetent gewesen seyn sollte, auch der Angeschuldigte bewiesenermaßen sich nicht durch diese oder jene Vorspiegelungen, deren Unrichtigkeit sich demnächst ergäbe, losgelogen hätte *i*). Ein Inquisit ist daher sofort, nachdem ihm die Urthel, die ihn von aller Anschuldigung freyspricht, eröfnet worden, wieder in Freyheit und in den Besitz aller seiner vorigen Rechte einzusetzen *k*). Einer, der von seinem Amte während der Inquisition suspendirt gewesen, wird nicht allein bey erfolgter völligen und unbedingten Absolution darin wieder eingesetzt, sondern erhält auch seine sequestrirt gewesenen Nutzungen wieder zurück *l*). Einem solchen, der völlig und ohne Bedingung losgesprochen worden, und dem zugleich offenbar zu nahe geschehen, wird ferner nach Befinden eine Ehrenerklärung und ein höriger Untersuchung entweder gänzlich straflos geblieben, oder doch nicht gehörig geahndet worden, so kann es keinen Zweifel haben, daß in der höheren Instanz darauf gleichwohl Bedacht genommen, und die gebührende Strafe erkannt werden könne. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 775. *n. u.*

g) c. 6. X. de accusat.

h) L. 2. Cod. de except. Rei Iudicat. L. fin. Cod. de custod. reor.

i) de Boehmer *ad Carpzov. q.* 104. *Obs.* 4. Dorn im peinl. Recht, §. 405.

k) L. 22. ff. de his qui not. infam. Mantzel *Dissert. de honorif. dimiss. innocent. Rostoch.* 1731.

l) Mevius *P.* 8. *Dec.* 144. 145. Horn *Consult. et Resp. Cl.* 1. *Resp.* 34. *fol.* 69.

Zeugniß seiner Schuldlosigkeit unter gerichtlichem Siegel ertheilet, zuweilen wird ihm auch der Regreß wider das Gericht, das die Untersuchung gehabt hat, besonders vorbehalten, um wegen der erlittenen Schmach, Schäden und Kosten auf eine besondere Genugthuung anzutragen *m*). Es geschieht auch zuweilen, daß in dem Entbindungsurthel das Gericht sofort zur Schadensersetzung und einer gewissen Strafe verurtheilet wird *n*). Die erhaltene Absolution stehet jedoch demjenigen nicht entgegen, der wegen eines gewissen Verbrechens bloß civiliter klagt *o*), als welcher damit noch innerhalb dreyßig Jahren zu hören ist *p*).

Absolution von der Instanz.

Die so genannte Absolution von der Instanz unterscheidet sich sehr von einer völligen und unbedingten Freysprechung. Sie läßt sich füglich in eine ausdrückliche, die mittelst einer Urthel, und in eine stillschweigende, die durch Entlassung ohne Urthel geschieht, eintheilen. Eine Absolution von der Instanz, die im zweifelhaften Fall eher, als eine völlig losspre-

m) L. 15. ff. de Iudiciis. L. 6. ff. de extraord. cognit. Gail *L.* 1. *Obs.* 153. *n.* 3. Menochius *de A. I. Q. c.* 339. *n.* 11. Die Bedenklichkeiten wegen des Regresses zeigen Struben in dem 2. Theil der Rechtl. Bedenken, *n.* 124. und Thomasius *de usu pract. act. advers. Iud. imperit. iudicant.*

n) Lieberkühn im ersten Stück seiner Miscellaneen, *p.* 36. Dieser führet ein Beyspiel an, nach welchem der Magistrat einem Verurtheilten wegen der ungerechter Weise erlittenen Justigation zur Ersetzung seines Schimpfs zu einer Summe von 1500. Rthlr., und überdies zur Wiedererstattung aller beweislichen Schäden und Kosten verdammet worden.

o) L. 1. Cod. Quando civ. act. crimin. praeiud.

p) Quistorp *l. c.*

chende oder endliche Erkenntniß anzunehmen *q*), verschaffet zwar dem Angeschuldigten wieder seine Freyheit, und setzt ihn wieder in seine bürgerlichen Rechte, allein nur so lange, als die Sache in der bisherigen Lage bleibt *r*). Denn durch eine solche Absolution von der Instanz erlöschen die bisherigen Anzeigen nicht; sie können vielmehr zur Bestärkung eines sich aufs neue ergebenden Verdachts, und zur Begründung einer neuen Inquisition wieder gebraucht werden *s*). Aus dieser Ursache pflegt man die aufgenommenen Protocolle bey einer Absolution von der Instanz nicht zu cassiren, wie zuweilen bey einer völligen Freysprechung geschieht, sondern sorgfältig aufzuheben, und auf des Angeschuldigten Leben und Wandel genaue Acht zu haben *t*). Damit ein Angeschuldigter, der nur bloß von der Instanz absolviret worden, sich aus dem Gerichtszwange nicht entfernen möge, pflegt man ihn vor seiner Loslassung dahin anzuhalten, eine genugsame Caution, allenfalls wenigstens eine eydliche zu leisten, oder sich auch bey einer gewissen Strafe zu verbinden, daß er sich jederzeit stellen wolle, wenn man ihn etwa im Gericht wieder fordern würde, auch daß er überhaupt, ohne Einwilligung des Gerichts, seinen Aufenthalt nicht verändern wolle *v*). Die Absolution von der Instanz kann bey dem Mangel genugsamer Anzeigen sowohl vor, als nach geschehener Beantwortung der Inquisitionalartikel,

q) Kleinschrod *Dissert. de Absolutione ab Instantia in Processu inquisitorio*, *Wurzeburgi* 1788.

r) Grantz *Defens. Inquisit. c. 7. Membr.* 1. *Sect.* 1. Pufendorf *Pr. Crim. c.* 20. §. 7.

s) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 776.

t) de Boehmer *ad art.* 99. C. C. C.

v) Harpprecht *Dec.* 84. *n.* 103.

Statt finden *x*). Vermöge der oben angeführten Grundsätze pflegt man aber auf die Absolution von der Instanz besonders sodann zu erkennen, wenn man bey einem gegründeten Verdachte, daß ein Angeschuldigter, wenn ihm der Reinigungseyd aufgelegt würde, einen Meineyd begehen möge, auf jenen zu sprechen Bedenken trägt, oder, wenn es überhaupt auch an genugsamen Anzeigen, um auf Mittel zur Erforschung der Wahrheit, oder allenfalls gar auf eine außerordentliche Strafe erkennen zu können, fehlet *y*).

Absöne.

Ist die gütliche Abtretung einer unbeweglichen Sache *z*).

Absondern.

1) Von sich trennen; 2) den Kindern einen Theil des Vermögens übergeben, um sie hierdurch von dem Erbe auszuschließen. S. Abfindung der Kinder.

Absonderung der Güter.

Ist überhaupt diejenige Handlung, wodurch das Vermögen einer Person, welches mit dem einer andern vermischt ist, geschieden wird. Insonderheit kommt diese Handlung beym Gantprocesse vor. Die Concursmasse kann so lange für berichtiget nicht angesehen werden, als nicht alles dasjenige, was zu derselben nicht gehöret, durch Absonderung der Güter davon getrennet ist. Es liegt daher dem Gütervertreter ob,

x) Die gegentheilige Meinung, und daß die Absolution von der Instanz nur vor geschehener Beantwortung der Inquisitionalartikel Statt finde, behauptet de Boehmer *c. l.*

y) Quistorp *c. l.*

z) Nunningius *in Monument. Monast. Dec.* 1. *pag.* 117.

hierauf seine Aufmerksamkeit zu richten, und die Rechte der Creditorschaft nach Kräften zu wahren. So sind

1) diejenigen, die ihre unter dem Vermögen des Gantmannes befindlichen Sachen oder Rechte mittelst der Eigenthums- oder einer andern dinglichen Klage, die Pfandschaftsklage allein ausgenommen, wenn sie auf ein Unterpfand, das erst der Schuldner bestellet hat, sich gründet, verfolgen können, mit den eigentlichen Gläubigern, welche bloß persönliche Klagen anstellen, in eine Gemeinschaft zu treten nicht schuldig, vielmehr berechtiget, das Ihrige ohne weitere Einmischung in den Concurs, ausser demselben zu fordern *a*). Eben so können

2) die Gläubiger eines verschuldeten Kaufmanns, welcher an verschiedenen Handelsplätzen, oder auch an dem nämlichen Orte besondere Läden gehabt, oder verschiedene Handlungen getrieben, und in Ansehung dieser verschiedene Schulden gemacht hat *b*); nicht weniger

a) Stepf in der Systematischen Lehre vom Contradictor, §. 97 — 100. §. 155 — 166. Ludovici in der Einleitung zum Concursproceß, Cap. 9. Brunnemann *in Proceſſ. concurſ. creditor. cum notis Strykii*, *c.* 5. §. 5. *ſeq.* Schaumburg *in Princip. prax. iurid. iudiciar. L.* 2. *c.* 8. §. 8. Leyser *Spec.* 479. *m.* 1. 2. Gmelin in der Ordnung der Gläubiger bey dem über ihres Schuldners Vermögen entstandenen Gantprocesse, nach den gemeinen und Wirtembergischen Rechten, *c.* 1. *p.* 11-71. Hofmann in der deutschen Reichspraxis, Thl. 2. §. 1266. 1267. Schulin *Meditat. ad ſelectas quasdam differentias iuris communis et Brandenburgico-Baruthini in materia de concurſu creditorum*, *Mogunt.* 1787. *Differ.* 2. 3. 4.

b) L. 5. §. 15. und 16. ff. de tribut. action. Brunnemann *ad h. l. n.* 2. *ſeq.* Idem *proceſſ. concurſ. creditor. cum notis Strykii*, *c.* 5. §. 13. *n. f.* Struv. *Ex.* 20. *Th.* 46.

3) die Creditoren eines Haussohnes, die demselben in Ansehung seines Soldatensonderguts Darlehen vorgestreckt haben *c*); wie auch

4) die Gläubiger, die mit dem Schuldner in Ansehung der Lehen, die er besitzt *d*), contrahirt haben, *e*), eine Absonderung des Vermögens dahin verlangen, daß sie, ohne in eine vollkommene Gemeinschaft mit allen Gläubigern zu treten, aus denjenigen Gütern befriedigt werden, in Ansehung

Exercit. 54. *Th.* 66. ibique Müller *in addition.* Ludovici *c. l. c.* II. §. 7. Schaumburg *l. c.* Schilter *Ex.* 27. *Th.* 51. Schoepff *Dissert. de concursu creditorum particulari, Tubing.* 1753. §. 9. *pag.* 26. Orth Samml. merkwürdiger Rechtshändel, Thl. 8. Abh. 3. §. 9. Schmidt Abhandlung von Separatisten in geistlichen und weltlichen Sachen, Jena 1788. Thl. 2. §. 35. S. 107. 108. Andere bleiben bey den Worten jener Gesetzstellen stehen, beschränken daher ihre Verordnung auf Haussöhne und Knechte, und wollen ihre Ausdehnung auf personas sui iuris nicht zulassen. Schoepff *l. c.* §. 7. 8. Orth *l. c.* §. 15. Lauterbach *Colleg. theor. pract. L.* 14. *T.* 4. §. 5.

c) L. 7. ff. de peculio castrensi. L. 1. §. 9. ff. de separat. Schoepff *l. c.* §. 7. *n.* 3. Ludovici *l. c.* §. 11. Schmidt *l. c.* §. 38. Stockmann *Dissert. de separationibus edicto praetoris haud concessis, Lipsiae* 1788. §. 2.

d) Eben dies kann in Ansehung der Stammgüter, wie auch vieler Arten von Bauergütern, eintreten.

e) Stepf *l. c.* §. 101. 102. Claproth in der Einleitung in sämmtliche summarische Processe, §. 320. Schoepff *cit. Dissert.* §. 12. Boehmer *in Princip. iuris feudalis praesertim Longobardici quod per Germaniam obtinet, Gotting.* 1789. §. 322. Hellfeld *in Dissert. de iure creditorum vasalli in percipienda ex fructibus feudi solutione, Ienae* 1762. *in Opuscul. iur. civil. priv.* N. 23. *p.* 533. Idem *Dissert. de Iure creditorum allodialium intuitu feudi et concursus feudalis, Ienae* 1755. *ibid.* N. 22. *pag.* 505. Reuß in der deutschen Staatscanzley, Thl. 17. Abschn. 10. *p.* 306.

welcher sie eigentlich creditirt haben *f*). Endlich sind

5) die Gläubiger *g*) eines Erblassers mit den Creditoren des Erben in Gemeinschaft zu treten nicht verbunden, sondern können, mit Ausschluß der letzteren, ihre Befriedigung aus dem Vermögen des ersteren verlangen *h*).

Nur denjenigen jedoch, die ausdrücklich darum bitten, kommt die Rechtswohlthat der Absonderung der Güter zu statten *i*); binnen fünf Jahren, von Zeit der angetretenen Erbschaft angerechnet, muß dieselbe nachgesucht werden *k*); sie gehet verlohren durch Novation,

f) Danz in den Grundsätzen der summarischen Processe, §. 133.

g) Das nehmliche gilt von allen denjenigen, die nach dem Willen des Erblassers von dem Erben etwas zu fordern ein vollkommenes Recht haben, z. B. von Vermächtniß- und Fideicommißnehmern. L. 6. ff. de separat. Mevius *P.* 7. *Decis.* 246.

h) L. 1. §. 1—9. ff. de separat. Wernher *P.* 7. *Obs.* 4. 6. Claproth *c. l.* §. 321.

i) L. 1. §. 1. 16. ff. de separat. Wernher *P.* 7. *Obs.* 4. *n.* 24. Struben R. B. Thl. 4. B. 101. Schmidt *c. l.* §. 1.

k) L. 1. §. 13. ff. de separat. Wenn jedoch die Separation leicht und möglich ist, das heißt, wenn die Verschiedenheit der Güter entweder kundbar, oder doch auf irgend eine Art, z. B. durch ein Güterverzeichniß erweislich ist, so fällt die fünfjährige Verjährung weg. L. 12. 14. ff. de separat. Lauterbach *Dissert. de separatione, c.* 1. *Th.* 2. *c.* 2. *Th.* 3. *in Dissert. vol.* 3. *Dissert.* 126. Wildvogel *Resp.* 147. *n.* 34. *seq.* Struv. *Ex.* 44. *Th.* 62. Mevius *P.* 3. *Decis.* 331. Orth *l. c.* Thl. 4. Abhandl. 3. §. 29. Andere wollen in jedem Falle auf die gesetzlichen fünf Jahre genau gesehen wissen. Wernher *P. VII. Obs.* 5.

wenn nehmlich die Creditoren des Erblassers ausdrücklich *l*) dem Erben Credit gegeben haben *m*), und hat die Wirkung, daß die Gläubiger des Erblassers an das Vermögen des Erben nun keine Ansprache mehr machen können *n*), alles hingegen, was nach der Befriedigung jener übrig bleibt, der Creditorschaft des Erben zu gute kommt *o*).

Absonderung der Kinder. S. Abfindung der Kinder.

Absonderung von Tisch und Bette.

§. 1.

Nach den Grundsätzen der Römisch-Catholischen Christen findet in Ansehung der Ehe derselben, wegen

l) Eine ausdrückliche Erklärung ist nothwendig, und nicht einmal die stärksten Vermuthungen reichen hin. L. 8. Cod. de novationibus. So kann z. B. von einem Gläubiger, der sich von dem Erben schlechthin hat Sicherheit bestellen lassen, oder Zinsen angenommen hat, nicht gesagt werden, daß er sich durch diese Handlungen des Absonderungsrechts verlustig gemacht habe. Brunnemann Centur. 4. dec. 42. n. 4. Orth c. l. Thl. 4. num. 3. §. 30.

m) L. 1. §. 10. 11. L. 15. ff. de separat.

n) Diese Regel findet sodann keine Anwendung, wann 1) die Güter des Bürgen von den Gütern des Hauptschuldners, der des erstern Erbe war, abgesondert worden sind, L. 3. §. 1. ff. de separat. 2) wenn die Gläubiger des Erblassers aus Uebereilung um die Absonderung gebethen haben, und rechtmäßige Ursachen ihres Irrthums anführen. L. 1. §. 17. L. 3. §. 2. ff. de separat.

o) L. 5. ff. de separat. S. noch: Hellfeld *Iurisprudent. forens.* §. 1823. *seq.* Schaumburg *c. l.* Ludovici *c. l.* §. 1 — 6. Schoepff *c. l.* §. 11. Leyser *Spec.* 489. *m.* 1. *seq.* Frick *Libell. singul. de debitoris demortui creditoribus hypothecariis ad separationis beneficium admittendis, Helmstad.* 1783.

der Unauflöslichkeit des damit verknüpften Sacraments, durchaus keine Ehescheidung, selbst auch nicht wegen Ehebruchs, Statt *p*), sondern es ist an deren Stelle die sogenannte **Absonderung der Ehegatten von Tisch und Bette**, separatio coniugum quoad thorum et mensam, eingeführet *q*), wodurch nur die ehelichen Rechte und Pflichten in Ansehung des Beyschlafs und des Beysammenwohnens nachgelassen werden, im übrigen aber das eheliche Band nebst den davon abhängenden Wirkungen ungekränkt bleibt *r*). Diese Absonderung ist entweder eine **beständige** (perpetua), die sich auf die ganze Lebenszeit der Ehegatten, oder nur eine **zeitige** (temporaria), die sich auf eine gewisse Zeit erstreckt. Erstere findet nur allein wegen begangenen Ehebruchs, letztere vorzüglich wegen Ketzerey, Seelengefahr und grausamer Behandlung Statt *s*).

p) c. 2 de divort. Concil. Tridentin. Sess. 24. C. 7. de sacr. matrim. wo es heißt: *Si quis dixerit, ecclesiam errare, cum docuit et docet, iuxta evangelicam et apostolicam doctrinam propter adulterium alterius coniugum matrimonii vinculum non posse dissolvi, anathema sit.*

q) c. 2. X de praescr. c. 2. X. de divort. Concil. Tridentin. Sess. 24. C. 8.

r) c. 2. X. de divort.

s) Dieterich *in Syst. elem. Iurispr. cath. eccl. priv.* §. 251. und 252. Leyser Spec. 316. m. 1. und 2. Dieser sagt: Separationis a thoro et mensa causa praecipua est sevitia alterutrius coniugis, plerumque mariti. Ratio scilicet, propter quam separationem a thoro et mensa recipimus, haec potissimum est, ut infelicibus tamquam remedium adhibeatur, quo alter coniux, rixarum et discordiae auctor, coerceatur, et ad bene pacateque vivendum cogatur. Infelix vero matrimonium non sola verbera faciunt. Potest saevius esse, qui verberibus, imo qui convitiis plane abstinet. Verba etiam sine maledictis aspera et austera, gestus contumelioſi, stomachosa et morosa taciturnitas, denegatio debitorum officiorum,

§. 2.

Betrachtet man die Absonderung von Tisch und Bette nach dem canonischen Rechte, so ist sie im Grunde sehr widersprechend, und zwar um so mehr, wenn sie sich bis auf den Tod der Eheleute erstreckt; denn der Zweck der Ehe ist das Kinderzeugen, und dennoch vermeiden dergleichen Eheleute den Beyschlaf. Sieht man aber die Absonderung von Tisch und Bette als ein auf eine Zeitlang dauerndes Mittel an, um zwischen den Eheleuten mit Hülfe der Zeit eine Versöhnung zu bewirken, und sie demnächst wieder zu vereinigen, so ist ihr Gebrauch nicht gänzlich zu verwerfen, und in so weit kann sie auch in protestantischen Ländern Statt finden, wenn auch gleich demjenigen Theile, welcher um dieselbe nachsuchet, einige Schuld sollte beygemessen werden können *t*). Es darf aber diese Absonderung von den Ehegatten nicht eigenmächtig unternommen werden, sondern es muß solche das Consistorium nach vorgängiger Untersuchung verfügen. Ist sie wirklich verfüget worden, so

molestiae et contumelia, quae quotidie occurrunt, et cogitari melius, quam exprimi possunt, saepe animum magis compungunt, et, si continuentur, excruciant, quam flagella et convitia.

t) Leyser *c. l. m.* 4. *v. Separatio a thoro et mensa decerni potest, etsi ei, qui illam petit, culpa aliqua imputari possit. Ad separationem decernendam requirunt communiter, ut is, qui eam flagitat, innocens et sine culpa sit. Verum si innocentiam istam, quam Lagmannus requirit, stricte minus exigas, separationi a thoro et mensa vix umquam locus erit. Erga alios quidem, haec vitia nostra, si levia sunt, occultare poterimus. At coniugem, cum quo quaue semper vivendum est, haec latere nulla ratione possunt. Igitur, si cum coniuge litiges, semper in promtu erunt, quae tibi obiiciantur, et nunquam plane innocens dici poterit, qui separationem a thoro et mensa petit. Sic profecto inutile reddetur salutare separationis remedium.*

muß der Ehemann, wenn er dieselbe veranlasset hat, der Frau den nöthigen Lebensunterhalt nach richterlicher Ermässigung geben, oder der letztern ihr Eingebrachtes ausantworten, und, im Fall dieses zu ihrer Alimentation nicht zureichet, von dem Seinigen das Uebrige hergeben. Würde aber die Frau zu der Absonderung die Gelegenheit gegeben haben, so ist sie lediglich mit dem Unterhalte von ihrem Eingebrachten sich zu begnügen verbunden. Ob im übrigen der schuldige Theil seine Rechte in Ansehung des andern Ehegatten, z. B. der Ehemann seinen Nießbrauch und sein Erbrecht behalte, darüber sind die Rechtslehrer nicht einig *v*); man hat dabey vorzüglich auf die besondere Verfassung und Gesetzgebung eines jeden Landes zu sehen *x*).

Abspannen.

Abspannen oder abspänstig machen heißt 1) eine Person durch allerley Reden und Versprechungen dahin verleiten, daß sie dasjenige, was sie einem andern zu thun versprochen hat, entweder gar nicht, oder doch nicht auf die gehörige Weise verrichtet *y*); 2) jemanden sein Vieh, z. B. seine Tauben durch Locken, Körnen und Wegfangen hinterlistig entwenden, um es zu seinem Nutzen entweder einzusperren oder zu verkaufen.

v) Es leugnen solches Brunnemann *L. 2. I. E. c.* 17. §. 32. und Stryk *in not. ibid.* hingegen bejahen es Carpzov. *Pr. Cr. q.* 58. *n.* 70. *seq.* und in der *Iurispr. eccl. L. 2. def.* 215. it. *in Iurispr. for. P.* 3. *const.* 20. *def.* 15. und 16. ibique Esbach. *in add.*

x) Fleischer in der Einleitung zum geistlichen Recht, *pag.* 408. 409.

y) Die Abspänstigmachung des Gesindes wird in der Churfächs. Gesinde-Ordn. de An. 1651. *T.* 5. und Pol. Ordn. de An. 1661. *T.* 23. *c.* 5. §. 4. nachdrücklich verbothen.

Abspringen.

Abgehen, abtreten, abweichen, nicht halten: z. B. von einem Vertrage abspringen, d. h. ihn nicht halten, davon abgehen.

Abstand.

Ist 1) die Entfernung eines Ortes von dem andern, oder der Zwischenraum; 2) der Unterschied einer Sache von der andern; 3) die Erklärung, daß man sich seines Rechts nicht bedienen wolle; 4) die Abtretung eines gewissens Rechts, oder gewisser Ansprüche.

Abstatten.

1) Dasjenige jemandem leisten, was man ihm schuldig ist; 2) der Tochter die Mitgabe geben. Daher ist Abstattung 1) die Leistung desjenigen, was man zu leisten verbunden ist; 2) die Ausstattung einer Tochter.

Absteigen.

Heißt von denjenigen, die an Alter, Stand und Zeit eher und höher sind, zu den niedrigern oder jüngern herabkommen.

Absteigende Linie.

Ist diejenige Reihe von Verwandten, welche von gemeinschaftlichen Vorfahren abstammen. Es stehen nehmlich in der absteigenden Linie unsere Nachkommen als:

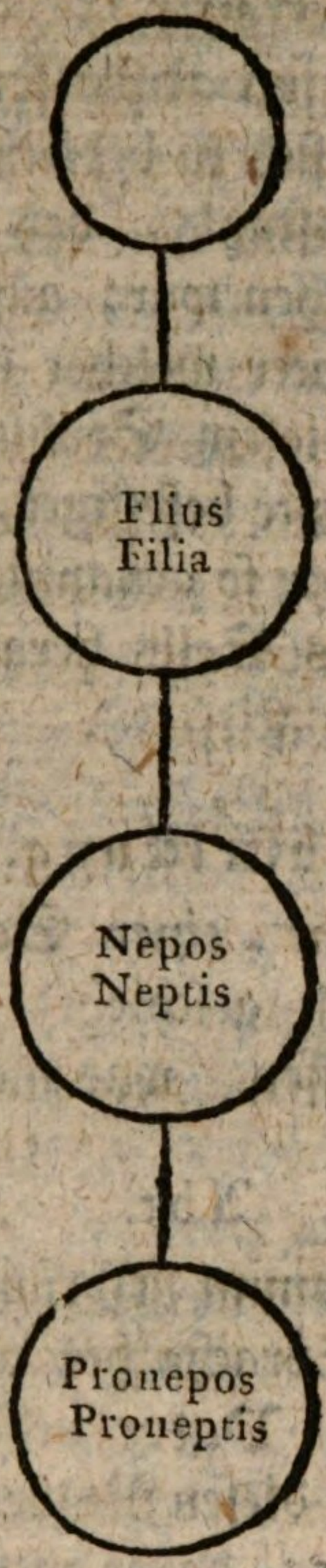

Diejenigen Löcher, worin man die Namen schreibt, werden cellulae genannt, und in das leer stehende Loch gehöret jederzeit diejenige Person, von deren Nachkommen die Frage ist, und von welcher man zu zehlen anfängt.

Abstossung des Kopfes und Halses mit einer Dielen.

In den ältern Zeiten geschah bey den Deutschen die Enthauptung nicht mit dem Schwerdte, sondern mit einer Bolen oder Dielen von Eichenholz. Von dieser Gewohnheit rührt das alte Sprichwort her: Ehe ich

das thäte, wollte ich mir lieber doch den Kopf mit einer Dielen lassen abstossen. Das ganze Instrument, dessen man sich zu bedienen pflegte, hatte die Gestalt eines Zwangsstuhls, der auf beyden Seiten mit Grundleisten versehen war; auf diesen Grundleisten ruhete eine Diele, unter welcher ein scharfes Eisen befestiget war. Auf diesem Stuhle wurde der Verurtheilte mit seinem Haupte befestiget, und wenn dies geschehen war, so ließ der so genannte Truckenscheerer die Diele vermittelst eines Seils herabfallen, welche mit dem Eisen den Kopf abstieß z).

Abstrickung.

1) Das Aberkennen einer Sache, welches durch gerichtlichen Ausspruch geschieht; 2) die Beraubung oder Wegnehmung dessen, was man besitzt.

Abt.

Das Wort Abt kommt ursprünglich aus der hebräischen oder syrischen Sprache her von dem Worte Ab oder Abba, welches Vater bedeutet. Die Mönche legten ihrem Prior diesen Namen bey, und die Nonnen thaten ein gleiches; daher entstanden Aebte sowohl als Aebtissinnen a). Nach den verschiedenen geistlichen

z) Crusius *in Annal. Suev. P. 3. L. 5. c. 13. fol.* 296. Doepler *in theatr. poenar. P. 2. pag.* 269. und 270.

a) Tamburinus *de iuribus et privilegiis Abbatum, Colon.* 1691. *Le Rang des Abbez dans la Hierarchie de l'Eglise par* Cordier, *à Paris* 1642. Treiber *de Abbatibus, Erf.* 1717. Dalnerus *de Iure Abbatis, Ingolst.* 1600. Roderique *de Abbatibus eorumque origine primaev. Herbip.* 1728. Barthel *Dissert. de Iure et Iurisdictione Abbatum, Herbip.* 1736. *in Opusc. Iurid. T. 2.* Ayrer *de Pontificis Romani potestate circa exemptiones Abbatum et Monasteriorum Germaniae, Goett.* 1754.

Staatsverhältnissen in Deutschland giebt es auch verschiedene Gattungen von Aebten. Ordentlicher Weise stehet der Abt, weil er der Diöcesangerichtsbarkeit des Bischoffs subordinirt ist, nur mittelbar unter der päbstlichen Hoheit; er darf auch keine Handlungen geistlicher Regierung, ausser in Ordens- und Disciplin-Sachen seines Closters, unternehmen. Inzwischen giebt es dennoch auch eximirte Aebte, welche nicht unter der bischöflichen Regierung stehen, ob sie gleich in der Diöces sind. Ferner hat man auch infulirte Aebte, *Abbates mitratos seu infulatos*, welche der geistlichen Befugnisse eines Bischoffs theilhaftig sind *b*). Nicht weniger sind hiernächst weltliche Aebte, *Abbates commendatorii*, vorhanden, welche, ohne den Mönchsstand angenommen zu haben, alle weltlichen Rechte und Einkünfte der Abtey sowohl verwalten als nutzen. Es sind zwar nach Einführung der Reformation in Deutschland die unter Landeshoheit der protestantischen Regenten belegenen Stifter und Clöster mehrentheils säculariſirt worden, allein dennoch giebt es einige, deren Vorgesetzte Aebte genannt, und unter die Landstände gerechnet werden. Das weltliche Staatsrecht kennet theils unmittelbare, theils mittelbare Aebte. Die letzteren sind Landsassen, und genießen oft die Rechte der Prälaten. Was hingegen die ersteren anbetrifft, so sind diese entweder Reichsstände, oder nicht. Jene sind theils gefürstet und haben eine persönliche Stimme auf der geistlichen Fürstenbank, theils heißen sie Reichsprälaten in eigentlicher Bedeutung, und haben nur Curiatstimmen auf der geistlichen Fürstenbank zuletzt. Diese stehen unter keinem Landesherrn, haben aber nicht Sitz

b) Sie heißen Abbates mitrati seu infulati aus dem Grunde, weil sie die *mitram*, *infulam*, oder Bischofsmütze in ihrem Wapen führen dürfen.

und Stimme auf Reichstägen; einige von ihnen sind Creisstände, andere nicht.

Abtauschen.

Eine Sache von dem andern durch Tausch erhalten.

Abtheilung.

Ist 1) überhaupt die Absonderung gemeinschaftlicher Güter; 2) die Abtheilung der Eltern oder Kinder von dem gemeinschaftlichen Vermögen. S. Abfindung der Kinder.

Abtrag.

Heißt die Ersetzung des Schadens, welcher jemandem zugefüget worden ist *c*). Hat jemand den andern entweder mit Worten an seiner Ehre beleidiget, so muß er ihm die Beleidigung abbitten, eine Ehrenerklärung thun, und nach den Umständen auch wohl sich einer Strafe an Gelde oder Leibe unterwerfen; oder hat einer den andern durch wirkliche That beleidiget, und an seinem Leibe oder Gliedern verletzt, so muß er ihm für diese Beleidigung wegen des Schadens, welcher ihm dadurch entstehet, Abtrag thun, welches nun gemeiniglich in einer Geldstrafe bestehet; er muß ihm den Schaden, je nachdem ihn der Richter vorher geschätzt und die Summe bestimmet, in Gelde ersetzen. In Schwängerungssachen bedeutet Abtrag so viel, daß derjenige, welcher eine Frauensperson geschwängert, selbige entweder heyrathen, oder ihr eine Ausstattung geben, und wegen des Kindes Verpflegung, wenn er sie nicht heyrathen will, noch besonders Sorge tragen, und demselben Unterhalt verschaffen muß. Ein Abtrag geschieht auch demjenigen, der durch des andern Vieh an seinem Leibe oder seinen Gütern verletzet worden ist. Würde

c) Carpzov. *P.* 3. *Const.* 32. *def.* 23. *n.* 21.

auch einer dem andern an seinem Vermögen, es mag nun aus Vorsatz, oder nur durch Versehen und Nachlässigkeit geschehen, Schaden zufügen, so muß er demselben Abtrag thun, oder den Schaden ersetzen.

Abtragen.

1) Den zugefügten Schaden ersetzen; 2) die Schuld bezahlen, es mag solches auf einmal oder nach und nach geschehen.

Abtreiben.

1) Das Holz in Forsten abhauen oder abräumen; 2) einer Gewerkschaft, die der andern im Felde zu nahe kommt, gerichtlichen Einhalt thun *d*).

Abtreiben der Leibesfrucht. S. Leibesfrucht.

Abtreiber.

Ist in den Bergwerken diejenige Person, welche das Silber oder andere Metalle von dem Bley, Glett und anderer Unart in dem Treibofen gehörig scheidet *e*).

Abtreten vom Kauf.

Abtreten vom Kauf ist, von dem Kaufcontracte wieder abgehen, und sich von der Verbindlichkeit desselben wieder frey machen *f*). Nach den gemeinen Rech-

d) S. Beyers Handlungs-Kunst-Berg-und Handwerks-Lexikon, unter dem Worte Abtreiben, *pag.* 8.

e) S. die Berg-Ordnung des Königl. Bergwerks Joachimsthal *de An.* 1548. im 3. Theil, *Art.* 5. Fürstl. Braunschweigische Berg-Ordnung *de An.* 1593. *P.* 3. *Art.* 4. Gräfl. Hohnsteinische Verordnung *de An.* 1576. im 104. Artikel-und Berg-Ordnung *pag.* 119. Churfürstl. Sächsische Berg-Ordnung *de An.* 1616. *pag.* 21.

f) Die Mühlhäusische Willkühr im 3. Buch, *Art.* 24. verordnet davon folgendes: Da zwene einen aufrichti-

ten ist die Abtretung von dem geschlossenen Kaufe sodann zulässig, wenn die Sache erweislich unter dem wahren Werthe dergestalt verkauft worden ist, daß das Beneficium L. 2. Cod. de rescindenda venditione zur Anwendung kommen kann. Es ist aber diese Rechtswohlthat bey uns nicht überall angenommen worden g).

Abtretung einer Schuld. S. Cession.

Abtrieb.

Der Abtrieb, sonst auch Einstandsrecht, Lösung, Auslösung, Näherkauf, Nähergeltung, Wiederlösung, Einspruch, *ius congrui, retractus, protimiseos, praehonorarium* genannt, bestehet in der Gerechtsame, vermöge welcher jemand eine verkaufte

gen Kauf mit einander schliessen und ein Theil des Handels nachgehends gereuete, soll der eine zwar Macht haben binnen sechs Tagen von dem geschlossenen Kauffe wieder abzutreten, doch dergestalt, daß, wenn nichts auf den Kauf gegeben worden, der zwanzigste Theil des versprochenen Kauf-Geldes von dem, so abtreten will, anstatt Reukauffes, nebst Erstattung der Unkosten dem andern gezahlet werde. §. 2. Welcher aber von dem Kauffe abgehet, soll nichts destoweniger der Cammerey das gebührliche Kaufgeld, da der Kauff um Erb-Güter ist, erlegen.

g) Die Magedeburgische Policey-Ordnung *c.* 22. §. 12. hebt dieses beneficium gewissermaßen gänzlich auf, mit den Worten: Wenn gleich ein Verkäuffer behaupten könnte, daß das verkaufte Gut, zur Zeit des gerichtlich aufgerichteten und confirmirten Kauf-*Contracts* noch einsten so hoch, als es ihm bezahlet worden, ausgebracht werden können, soll ihme doch das *beneficium L. 2. Cod. de rescindenda venditione* nicht zu statten kommen, ob er gleich demselben ausdrücklich nicht renunciret hätte, desgleichen soll auch solch *beneficium* nicht statt finden, wenn das Gut auf vorgehende *taxation ad hastam* bracht, und *sub hasta* erstanden wäre.

Sache gegen Erfüllung der von dem Käufer zu leistenden Verbindlichkeiten binnen einer gewissen Zeit an sich bringen, mithin vor dem Käufer den Vorzug verlangen kann. In den gemeinen Rechten sind über den Abtritt keine Gesetze vorhanden, und man hat daher bey demselben lediglich auf die eingegangenen Verträge sowohl, als auf die besonderen Landrechte und Provincial-Verordnungen zu sehen, die nun aber, wie solches gewöhnlich der Fall ist, auch hier ausserordentlich von einander abweichen. Verträge und Landesgesetze sind die beyden einzigen Quellen, aus welchen der Abtrieb zu beurtheilen stehet; der Ursprung desselben aber liegt in der altdeutschen rechtsüblichen Gewohnheit, daß bey Veräusserung eines Grundstücks die Einwilligung der Freunde erforderlich war *h*). S. **Vorkaufsrecht.**

Abtritt.

1) Die Entfernung; 2) die Abtretung oder Begebung eines Rechts; 3) das heimliche Gemach. S. **Cession**, und **Heimliches Gemach.**

Abtrünnige. S. Apostasie.

Abverdienen.

Die Schuld durch Arbeit nach und nach tilgen.

Abtheln.

Durch ein Urthel absprechen.

Abwälzungsrecht. S. Devolutarrecht.

Abweichen.

Die in den Gesetzen vorgeschriebene Richtschnur verlassen und von ihr abgehen.

h) Buder *in Dissert. de Iuris Retractus gentilitii in Germania origine, Ienae* 1738.

Abwesender.

§. 1.

Ein Abwesender ist derjenige, welcher sich gegenwärtig an einem gewissen Orte nicht befindet, sondern von solchem entfernt ist, es mag dies übrigens aus freiem Willen, oder aus Nothwendigkeit der Fall seyn *i*).

§. 2.

Die Entfernung des Abwesenden kann sich in verschiedenen Ursachen gründen, und auf diese muß man in vorkommenden Fällen sehen, weil sehr vieles darauf ankommt, ob jemand sich ehrbarer und nützlicher Geschäfte wegen, oder aus Furcht vor den Gesetzen und vor der Strafe entfernet. Gleichwie ein Abwesender an seinem Vermögen und an seinen Gerechtsamen nicht verkürzet werden darf, so ist es auch billig, daß die Anforderun-

i) L. 199. ff. de V. S. v. *Absentem accipere debemus eum, qui non est eo loco, in quo petitur.* Sonach ist ein Abwesender derjenige, der nicht an dem Orte anzutreffen ist, wo man ihn verlangt. Die Römer sagen auch von demjenigen, der nicht da oder zugegen ist, von dem man nicht weiß, wo er sich aufhält, er sey absens. L. 10. de R. N. v. *Si pater ita absit, ut ignoretur, ubi est, vel absit.* Imgleichen wird auch derjenige pro absente gehalten, der auſſer Landes sich befindet. L. fin. pr. Cod. de bon. author. iud. poſſ. v. *Cum praesentes quidem in una eademque degentes provincia* etc. *Absentes autem* etc. so auch derjenige, welcher nicht leicht zu finden ist, Avth. praesente, Cod. de fidei. v. *Absente autem reo, praesens intercessor iure quidem convenitur.* ferner derjenige, welcher nicht zu Hause ist, L. 5. ff. de nov. oper. nunc. nicht weniger derjenige, welcher sich im Kriege aufhält, L. 15. §. 1. seq. ad L. Iul. de adult. Auch heißt absens zuweilen derjenige, welcher nicht persönlich um ein Amt anhält, folglich bey der Wahl in den Comitiis nicht gegenwärtig ist, S. Cicero *in Somn. Scip.* 2. Livius *X.* 22. und *IV.* 42.

gen und Rechte eines Dritten durch seine Entfernung nicht geschmälert werden; er muß daher citirt und vorgeladen werden, so oft etwas in seinen Angelegenheiten verhänget werden soll *k*). Die Citation ist in solchem Falle dem Abwesenden in faciem, allenfalls durch Requisition der Obrigkeit, unter welcher er sich gegenwärtig aufhält, zu insinuiren, oder, dafern man den Ort seines Aufenthalts nicht in Erfahrung zu bringen vermag, öffentlich anzuschlagen *l*). Erscheint der Abwesende auf die ergangene Citation nicht, so ist ihm ein Curator zu constituiren, welcher sein Bestes besorgen muß *m*), und wozu der nächste Erbe genommen wird *n*). Dieser Curator ist verbunden, ein ordentliches Verzeichniß von dem ihm anvertraueten Vermögen zu verfertigen, Rechnung von der Administration desselben abzulegen, und nichts davon zu veräussern *o*).

k) Leyser *Spec.* 63. *n.* 3. Negotium in praeiudicium absentis non citati et indefensi, etsi iudiciali auctoritate gestum, ipso iure nullum est, adeo, ut nec opus sit in integrum restitutione. Vergl. Engau *de iure absentium, Ienae* 1753. Bezold *de absentia eiusque effectibus in iure, Alt.* 1691. Granz *de excusatione absentiae, Ienae* 1684. Engelbrecht *de iure absentiae, Helmstad.* 1687.

l) Günther *de privilegiis absentium, Erf.* 1706. Friedlibius *de iure et privilegio peregrinorum et absentium, Hamb.* 1679.

m) Lauberus *in Dissert. de Curatoribus bonis absentium dandis, Alt.* 1664. Simon *de Curatore diu absentis, de cuius vita dubitatur, Ienae,* 1672. *in Eius Praesid. academ. P.* 2. *n.* 17. Crell *in Dissert. quando curator absentis heredes aeque propinquos a successione excludat, Vit.* 1737.

n) Rosenfeld *de administratione bonorum absentis, proximis successuris competente, Erf.* 1712. Liebhaber *de cura cognatorum in bonis absentium, Lipsiae* 1716.

o) Hellfeld *in Iurisprudent. forens.* §. 1397. Strecker *in diss. de nullitate alienationis heredis absentis ante tempus legitimum a curatore factae, Erf.* 1735.

§. 3.

Das Vermögen eines Abwesenden, welcher sich in der Fremde befindet, und von dem man nicht weiß, ob er noch lebt oder gestorben ist, kann nicht getheilet werden. Es geschieht dies theils aus dem Grunde der römischen Rechtsregel: viventis non est hereditas, theils auch deswegen, weil es der natürlichen Billigkeit gemäß ist, daß der Abwesende auf keine Weise Schaden leide, und nicht um sein Vermögen komme. Wird ja nach vorgängiger richterlicher Ermäßigung den nächsten Verwandten das Vermögen überlassen, so geschieht solches nicht anders, als wenn sie zuvor genugsame bürgschaftliche Caution bestellet haben, daß sie dasselbe nach der etwannigen Zurückkunft des Abwesenden wieder heraus geben, alle gehobenen Nutzungen erstatten, und Rechnung ablegen wollen *p*). Es kommt hierunter demnächst lediglich auf den entweder wirklich, oder wenigstens doch vermuthlich erfolgten Tod des Abwesenden an. S. Verschollener.

Abwesender in Staatsangelegenheiten.

Wenn jemand von der Provinz, der Stadt, oder dem Dorfe, worin er wohnet, in öffentlichen Angelegenheiten verschickt wird, so heißt er ein Abwesender in Staatsangelegenheiten, *absens reipublicae causa*. Dieser ist 1) nicht schuldig, während seiner Abwesenheit eine Vormundschaft zu übernehmen. 2) Er kann auch während der Abwesenheit die schon übernommenen Vormundschaften einem Curator übergeben. Wenn er aber 3) zurück kommt, so muß er sie wieder fortsetzen; hingegen 4) eine neue Vormundschaft ist er im ersten Jahre nach seiner Zurückkunft zu übernehmen nicht schuldig, weil er einige Zeit nöthig hat, seine Sachen wieder in Ord-

p) de Berger *Elect. Disc. forens. T.* 45. *Obs. II. pag.* 1389.

nung zu bringen *q*). 5) Wenn jemand in öffentlichen Geschäften eine Seereise macht, oder seinen Wohnort auf Befehl des Landesherrn ändert, so kann er die bisher geführten Vormundschaften auf immer niederlegen *r*).

Abwesenheit.

Abwesenheit ist die Entfernung einer Person von einem gewissen Orte. Sie wird von den Rechtslehrern verschiedentlich eingetheilet, wie solches aus nachstehender Tabelle zu ersehen ist:

ABSENTIA
est

vel ficta — vel vera

vel ordinaria — vel extraordinaria

vel necessaria — vel voluntaria

vel laudabilis vel vituperabilis vel indifferens — vel laudabilis vel vituperabilis vel indifferens

Zur Erläuterung dieser Tabelle bemerken wir folgendes. Eine erdichtete Abwesenheit ist sodann vorhanden, wenn jemand zwar körperlich zugegen ist, in den Rechten aber gleichwohl angenommen wird, daß er abwesend sey. So werden Rasende und Minderjährige per fictionem iuris für abwesend gehalten, wenn sie gleich persönlich zugegen sind, weil sie ihren Angelegenheiten

q) §. 2 Inst. de excus. tut. vel cur. L. 10. pr. et §. 2. ff. eod. tit. Frommann *de his, qui reipublicae causa absunt, Tub.* 1670. *in Disp. Eius T. 2. n. 6.*

r) L. 11. §. 2. ff. de min. L. 12. §. 1. ff. de excus. tut. vel cur. Höpfner im Commentar über die Institutionen, §. 242.

nicht vorzustehen vermögen; es ist eben so gut, als wenn sie nicht zugegen wären. Im Gegensatz dieser erdichteten Abwesenheit wird nun natürlicher Weise unter der **wahren** diejenige verstanden, welche die wirklich persönliche Entfernung eines Menschen bewirkt. Eine wahre **ordentliche** Abwesenheit ist diejenige, vermöge deren jemand von dem Orte, wo er sein Domicilium nicht hat, entfernet ist; hingegen unter einer wahren **ausserordentlichen** Abwesenheit, welche auch absentia vera *privativa* genannt wird, verstehet man diejenige, vermöge deren jemand von dem Orte, wo er sein Domicilium allerdings hat, abwesend ist. Die **nothwendige** sowohl als **freywillige** ausserordentliche Abwesenheit aber ist 1) **lobenswürdig**. Dahin gehöret der Fall, wo jemand in Staatsangelegenheiten verschickt wird, die Abwesenheit der Soldaten und der auswärts Studirenden. 2) **Tadelhaft**, wohin die Abwesenheit der Müssiggänger, der Landstreicher, der wegen eines begangenen Verbrechens Flüchtigen und Relegirten, ingleichen der Ungehorsamen, welche in den anberaumten Gerichtsterminen nicht erscheinen, gehöret. 3) **Gleichgültig**, z. B. die Abwesenheit eines Kaufmanns, welcher in seinen Handlungsgeschäften verreiset ist, imgleichen die eines Gefangenen. Der Nutzen dieser sämmtlichen Eintheilungen zeigt sich in der Lehre von der restitutione in integrum ex capite absentiae, wovon an einem andern Orte gehandelt werden wird. S. **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.**

Abwinnen.

Etwas durch Urthel und Recht erhalten *s*).

Abwinkel.

Ein abgelegener und entfernter Ort *t*).

s) Hamburg. St. R. *P.* 1. *T.* 16. *art.* 4.
t) Zellisch. Statut. *art.* 15.

Abwürdigung.

Die Verringerung des Werthes, welchen eine Münze bisher gehabt hat.

Abzehenden.

Sich den Zehenden dergestalt zueignen, wie man solchen zu verlangen berechtiget ist.

Abzicht.

Die Erklärung, daß man sich seines Rechts nicht bedienen wolle. S. Verzicht.

Abziehen.

1) Von einer Schuld etwas abkürzen; 2) einen gewissen Ort verlassen.

Abzucht.

Ein abgesonderter Ort oder ein heimliches Gemach, wohin die Unreinigkeiten gegossen werden.

Abzug.

1) Die Verlassung eines gewissen Ortes; 2) die Entziehung einer Sache; 3) die Vermögensteuer, welche abgezogen wird.

Abzugsgeld. S. Nachsteuer.

Abgezwungener Eyd.

Ist der mit widerrechtlicher Gewalt erzwungene Eydschwur. Da zur Gültigkeit eines Eydes überhaupt erfordert wird, daß der Schwörende einer vollkommenen Freyheit theilhaftig gewesen sey, so ist natürlicher Weise ein solcher Eyd ungültig *v*). Man hüte sich im übrigen

v) c. 2. 8. 29. X. de iureiur. c. 2. de iureiur. in 6. c. 2. de pact. in 6. Becker *de iuramento, inprimis metu extorto, Ienae*, 1755. Gallade *de valore iuramenti metu extorti, Heidelb.* 1765.

aber, mit dem erzwungenen Eydschwure den nothwendigen Eyd zu confundiren, welcher sodann vorhanden ist, wenn der Regent oder die Gerichtsobrigkeit jemanden zwingt, daß er sich eydlich zur Erfüllung einer ihm obliegenden Verbindlichkeit verpflichten muß. Ein solcher Eyd ist allerdings gültig, und die Verbindlichkeit wird mithin vermittelst desselben bestärkt.

Academie.

§. 1.

Unter einer Academie, Universität oder hohen Schule versteht man eine gelehrte Gesellschaft, die theils lehrende theils lernende in sich faßt, gelehrte Würden nebst den dazu gehörigen Privilegien zu ertheilen das Recht hat, und besondere Freyheiten genießt *x*). Die Mitglieder derselben sind demnach Professoren und andere Lehrer nach Verschiedenheit der Künste und Wissenschaften oder Facultäten, nebst der studirenden Jugend und den erforderlichen Subalternen. Hiernächst sind die Privilegien einer Academie theils aus den Vorrechten hoher geistlichen Gemeinden, z. B. Gerichtsprivilegien und Steuerfreyheiten, zu beurtheilen, theils sind die Privilegien als ein Unterscheidungszeichen allein den Academien, sowohl allen, als auch nur einigen, zuständig. Jene bestehen in Ertheilung der Würden eines Doctors, Licentiaten, Magisters, Baccalaureus und dergleichen, und hiedurch unterscheiden sich die Universitäten von den academischen Gymnasien und Ritteracademien. Letztere aber differiren nach der Verschiedenheit der Lande *y*).

x) Wir nehmen hier das Wort im engern Verstande, wie es in den Rechten gewöhnlich ist. Man vergleiche im übrigen Universität.

y) Hammer *de eo quod iure publico universali circa collegia litteraria iuris est*, *Bamberg.* 1744. Moeller *de iure*

§. 2.

Vor Einführung der Reformation konnte keine Universität ohne Bewilligung des Pabstes gestiftet werden, weil diese Anstalten der Policey zu seinem geistlichen Reiche gezogen waren. Gleichwie aber die Protestanten dieser Herrschaft entlediget sind, so fällt auch die päbstliche Bestätigung hinweg, und nach dem allgemeinen Staatsrechte hat gegenwärtig jeder Souverain die Befugniß, eine Academie zu errichten, weil sie zur Ausübung der höchsten Policeyrechte gehört. Es ist nehmlich in Deutschland zur Errichtung der Universitäten die Bewilligung des Kayfers, des Landesherrn, und bey catholischen Academien, auch die Einwilligung des Pabstes erforderlich. Dem Kayser steht in dieser Rücksicht ein unstreitiges Reservatrecht zu; denn vermöge eines unläugbaren von den geistlichen sowohl als weltlichen Reichsständen anerkannten Herkommens und vermöge ausdrücklicher Reichsgesetze z) hängt die Ertheilung academischer Würden von seiner Machtvollkommenheit ab *a*). Es will zwar eben dieses Recht auch den Ständen zugestanden werden *b*), allein man findet doch kaum neuerlich Beyspiele, daß ein Reichsstand sich dessen ohne kayserliche Bewilligung bedient hätte *c*).

maiestatico circa academias, *Viteb.* 1695. Stockhausen *de iure et cura Principis circa academias*, *Lipsiae* 1749.

z) Cammergerichtsordnung *P.* 1. *T.* 2. §. 3. I. P. O. *art.* 10. §. 13.

a) Struvius *in Syntagm. iuris publici*, *P.* 1. *c.* 11. §. 23. Moser in der Abhandlung verschiedener Rechtsmaterien, 6. St. N. 3. Zweifelhaft ist es, ob auch den Reichsvicarien während des Zwischenreichs diese majestätischen Befugnisse im Reiche zustehen. S. Horn *Progr. de iure vicariorum academias erigendi et in iisdem dignates conferendi*, *Viteb.* 1711.

b) Brunnemann *in Exam. Iur. Publ. L.* 2. *c.* 2. *pag.* 50.

c) Horn *in I. P. c.* 41. §. 34. *pag.* 870.

§. 3.

Bey dem allen bleibt inzwischen immer die wichtigste Concurrenz bey der Errichtung einer Universität dem Landesherrn selbst unbenommen. Ohne seine Bewilligung kann eine Universität in seinem Territorium um so viel weniger gestiftet werden, da man sich weder in seine landesherrlichen Policeyrechte einen Eingriff erlauben, noch ihm die zur Anlegung solcher Anstalten erforderlichen Kosten ansinnen kann. Nicht weniger beruhet es auch allein auf dem Ermessen des Landesherrn, die Academie in seinen Landen anzuordnen, einzurichten, und mit beliebigen Privilegien und weltlichen Gerichtsbarkeiten zu dotiren, insofern dadurch die kayserlichen Reservatrecht nicht gekränkt werden.

§. 4.

Man findet auf Universitäten vier Facultäten, nehmlich die theologische, juristische, medicinische und philosophische. Die sämmtlichen Professoren dieser Disciplinen sind verbunden, ihren Vortrag dergestalt einzurichten, daß sie in geistlichen und weltlichen Dingen nichts gegen die Reichsgrundgesetze, gegen den Religions- und Profan-Frieden lehren, wie solches durch ein eigenes Kayserl. Commissions-Decret, dictirt Regenspurg den 6. Sept. 1715. per Moguntinum, und das demselben beygefügte Kayserl. Edict vom 18. Jul. 1715. von S. Kayserl. Maj. Carl VI. aufs neue geboten worden ist *d*).

§. 5.

Den Studirenden wird eine ruhiges und gutes Verhalten mit folgenden Worten ausdrücklich anbefoh-

d) S. die neue Sammlung der R. A. 4. Theil, *p.* 334—338.

len *e*): Wann auch mehr als wohl bekannt ist, was dießfalls auf den Universitäten und Academien für *Excessus* vorgehen, indem die Studenten sich bald um einer jeden liederlichen Ursach wegen mit einander schlagen und balgen, also und dergestalt, daß mancher entweder in der besten blühenden Jugend unzeitig um das Leben kommt, oder mit der Eltern höchsten Betrübniß, an Gliedern so weit zu schanden gemacht und übel zugericht wird, daß er sein Tage ein elender Mensch, und das ihm etwan von Gott verliehene gute Talent, deswegen ohne Nuz seyn muß; als haben wir uns gleichfals mit ihnen denen Ständen verglichen, und wollen, daß diejenige, welche über gedachte Universitäten und Academien zu gebieten haben, nach Anleitung vorberegter Ordnung gleichfals solche Fürsehung thun sollen, daß auch daselbst unter den Studenten allem Ausfordern und Balgen ernstlich gesteuret, gute Disciplin erhalten, und der Unschuldige vor Gewalt und Thätigkeit geschützet werde.

§. 6.

Zu den hauptsächlichsten Gerechtsamen der Academien gehört:

1) das Recht, öffentliche Vorlesungen über die Wissenschaften zu halten;

2) die Ertheilung academischer Würden;

3) die Succession in die Verlassenschaft academischer Personen nach den besondern academischen Gesetzen;

e) S. die neue Sammlung der R. A. *l. c. p.* 72.

4) die Begünstigung, womit die Rechte milde Stiftungen begnadigen;

5) das Recht der Büchercensur.

§. 7.

Was die Gerichtsbarkeit der Academien anbetrifft, so leidet es keinen Zweifel, daß alle zu einer Academie gehörige Personen, sammt ihren Frauen, Kindern und Bedienten, der Regel nach, einen befreyten Gerichtsstand haben. Schon der Kayser Friedrich wollte, daß alle Scholares, ohne auf die besondere Art der Wissenschaften, die sie treiben, zu sehen, nur ihren Aufsehern, oder dem Bischoffe der Stadt, in welcher sie sich aufhielten, unterworfen seyn sollten *f*). Heutiges Tages haben hohe Schulen, oder Academien, in Ansehung ihrer Bürger zum Theil einen völligen, zum Theil einen eingeschränkten Gerichtszwang, und zum Theil überhaupt keine peinliche Gerichtsbarkeit *g*). Man muß daher, um von der letzteren eine genugsame Kenntniß zu erlangen, vorzüglich auf die einer Academie ertheilten Privilegien Betracht nehmen *h*). Sind diese vorhanden, so haben sie auch in dem ganzen Staate eine verbindliche Kraft, und aus dieser Ursache wollen angesehene Rechtslehrer, daß der peinliche Gerichtszwang hoher Schulen, in so fern er sich auf landesherrliche Privilegien gründet, durch keine Prävention ge-

f) Avth. *habita* Cod. ne fil. pro patre. Tot. Tit. Cod. de privileg. scholar. In der angeführten Avthentica wird verordnet: *qui vero ad alium iudicem eos trahere tentaverit, etiamsi causa iustissima fuerit, a tali conamine cadat.*

g) Ziegler *in Dissert. de foro privilegiato, Viteb.* 1662.

h) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 584.

hindert werden könne *i*). Weil inzwischen landesherrliche Privilegien nur in dem Staate desjenigen, der solche verliehen hat, gelten können, so erhellet daraus, daß der Satz: der peinliche Gerichtszwang einer Academie könne durch keinen andern Richter unterbrochen werden, sodann keine Anwendung finde, wenn der Richter des fori deprehensionis einen andern Territorialherrn, als die Academie hat *k*).

Acceptant.

So wird diejenige Person genannt, welche die in dem Wechselbriefe enthaltene Summe dem Präsentanten zu bezahlen verspricht, und darauf zu gehöriger Zeit Zahlung zu leisten verbunden ist. S. Wechsel.

Acceptation.

1) Jede Einwilligung oder Annehmung, sie mag ausdrücklich oder stillschweigend geschehen. So wird z. B. unter der Acceptation des Eydes die Erklärung desjenigen verstanden, dem der Eyd deferirt ist, daß er den Eyd in der Maße, wie er ihm deferirt worden ist, leisten wolle. 2) Eine ausdrückliche und feyerliche Einwilligung, welche in verschiedenen Fällen erforderlich ist. Im Wechselrechte z. B. bedeutet die Acceptation eine von dem Trassaten oder einer andern Person dem Wechsel hinzugefügte schriftliche Erklärung, die Tratte zur gehörigen Zeit zu bezahlen. S. Wechsel.

Acceptilation.

Die Acceptilation war bey den Römern, wie es im §. 1. Inst. quibus modis toll. obligatio heißt, eine *solutio imaginaria*, die erdichtete oder eingebildete Be-

i) Meister in dem peinlichen Proceß, *pag.* 707 — 709.

k) Quistorp *c. l.*

zahlung einer Schuld, welche durch besondere Worte geschah. Der Schuldner fragte nemlich durch eine Formel, ob ihm der Gläubiger die Schuld erlassen wolle, und der Gläubiger antwortete in einer Formel, er wolle sie erlassen. Die Frageformel war: quod ego tibi promisi, habesne acceptum (nimmst du es für empfangen an)? und die Antwortsformel: habeo oder facio acceptum *l*). Wollte man eine Verbindlichkeit, die ohne Formel entstanden war, durch die Acceptilation aufheben, so mußte sie zuvor durch eine Novation in eine Formular-Obligation (verborum obligationem) verwandelt werden. Und diese Operation heißt stipulatio Aquiliana, von ihrem Erfinder, dem Rechtsgelehrten C. Aquilius Gallus *m*).

Acceptiren.

1) Billigen, annehmen; 2) schriftlich erklären, daß man eine Tratte zur gehörigen Zeit bezahlen wolle. In Ansehung dieser letztern Bedeutung hat man das Sprich-

l) Man bemerke hier die Redensarten: debitor accepto liberator, debitor acceptum rogat, debitori acceptum fit, hingegen creditor acceptum fert, acceptum facit.

m) Die ganze Formel steht im §. 2. Inst. quib. mod. toll. obligat. So fragt der Gläubiger Aulus Agerius: *quicquid te mihi ex quacunque causa dare facere oportet, oportebitve, praesens in diemve aut sub conditione; quarumcunque rerum mihi tecum actio est, quaeque adversus te petitio vel adversus te persecutio est eritve, quodve tu meum habes, tenes, possides, dolove malo feciſti, quo minus possideas; quanti quaeque earum rerum res erit tantam pecuniam dabis?* Der Schuldner Numerius Nigidius aber antwortet: *dabo.* Nun fragte der Schuldner Numerius: *quod tibi spopondi, id habesne a me acceptum?* und der Gläubiger antwortete: *habeo acceptum.* Dieses Formular ist, wie Vinnius *ad d.* §. bemerket, ein Beweis von dem ängstlichen Fleiße, womit die Römer ihre Formeln entwarfen.

wort gemacht: Wer acceptirt, muß bezahlen, welches nichts anders sagen soll, als daß derjenige, welcher einen Wechselbrief einmal angenommen, sich auch dadurch verbindlich gemacht, die darin enthaltene Summe zu bezahlen *n*). S. Wechsel.

Accession. S. Zuwachs.

Accessisten.

So werden in den Kayserlichen Hofämtern zu Wien alle diejenigen genannt, welche bey einer sich zunächst ereignenden Vacanz die Anwartschaft haben, von demjenigen Amte, unter dessen Matrikel sie stehen, wirklich Besitz zu nehmen.

Accidentien.

Sind zufällige Nebeneinkünfte, die derjenige, welcher ein Amt bekleidet, ausser seiner ordentlichen Besoldung erhebt *o*).

Accise.

§. 1.

Das Wort Accise, welches aller Wahrscheinlichkeit nach von Accidendo herkommt *p*), ist eine Geldabgabe, die von dem Gewerbe mit Lebensmitteln, Waaren und andern Consumtibilien der Landesherrschaft entrichtet werden muß. Sie wird auch Consumtionssteuer genannt, und es giebt Länder, wo man sich zwar des einmal verhaßten Namens der Accise enthält, den-

n) Eisenhart in den Grundsätzen der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, 39. *pag.* 400.

o) Fritsch *de iure accidentium*, *Ienae* 1674.

p) Die Richtigkeit dieser Ableitung rechtfertiget sich zum wenigsten daher, daß durch die Accis ein Theil von den Waaren abgezogen oder abgeschnitten wird.

noch aber unter andern Benennungen dieselbe beytreibt. Von Frankreich und Holland ist diese Abgabe, wo nicht erfunden, doch zum wenigsten realisirt worden, und im vorigen Jahrhundert folgten vornehmlich die Reichsstädte diesem Beyspiel. Endlich beliebten auch die höheren Reichsstände dieselbe, ja sie erhöheten dieselbe nach und nach dergestalt, daß man in der letztern Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts die Accise fast allgemein antrifft, und in die größere und kleinere abtheilet *q*).

§. 2.

Betrachtet man die Accise von Seiten ihrer Gerechtigkeit oder Nothwendigkeit, so findet es sich sehr leicht, daß die Gründe wider dieselbe weit stärker sind, als die Gründe für dieselbe, und daß mithin diese Abgabe billig in jedem Lande abgeschafft, und Statt ihrer eine andere aufgelegt werden sollte *r*). Zum wenigsten dürfte die Accise schon um deswillen abgeschaft werden, weil sie immer eine ganz unverhältnißmässige Abgabe bleibt, die mehrentheils den Armen im Staate trifft, und den Capitalisten nicht gehörig mit in Anschlag bringt *s*). Hiernächst trägt zwar die Accise so vieles

q) Rhetius *in Dissert. de Accisiis, Francof. ad Viadr.* 1668. Schubart *in Dissert. de Accisa, Erf.* 1686. Ernesti *in Dissert. de fertilissima gabellarum sive Accisarum materia, Argent.* 1628. Emminghaus *Specim. Iur. Germ. de Accisiis, Ienae* 1750. Einert *de Accisiis, Lipsiae* 1779.

r) C. V. G. G. Nichts besseres als die Accise, wenn man nur will; nichts bösers als die Accise, wenn man nicht will. 1714. 4.

s) Freylich giebt wohl der Capitalist eben so gut seine Beyträge, als der Arme; aber, giebt es denn nicht in jedem Staate mehrere Arme, als Reiche? Ist es nicht unbillig, daß der arme Tagelöhner eben so viel contribuiren muß, als der reiche Gutsbesitzer, der sich mit Pasteten und Champagner mästet? Ist das Verhältniß? Ist das — ???

Geld ein, daß man sie billig mit einer Goldgrube vergleichen kann *t*), allein man bilde sich nur ja nicht ein, daß alles dieses Geld, welches der saure Schweiß der Unterthanen ist, in die Staatscasse fließe; denn die vielen Accisebedienten erfordern einen ansehnlichen Unterhalt, und machen sehr häufig, wie solches unzählige Beyspiele beweisen, die schändlichsten und niederträchtigsten Unterschleise. Ferner vertheuert die Accise den Nahrungsstand, vermindert auf solche Weise denselben, und belastet sonach die Unterthanen mit Beschwerden und Strafen ohne Noth auf eine drückende und niedrige Weise *v*). Auch ist es höchst unbillig, ja es streitet mit dem Völkerrechte, einen Ausländer mit der verhaßten Accise heimzusuchen. Der reisende Ausländer ist an und für sich lediglich verpflichtet, niemanden zu beleidigen, und seine Reise- und Zehrungskosten zu bezahlen; kann sich dieser nicht mit Recht beklagen, wenn er sogleich bey dem Eintritte in die Stadt durch das hungrige und gierige Betragen der Accisbedienten in Verlegenheit gesetzt wird, die ihre privilegirte Dreistigkeit öfters so weit treiben, daß sie Taschen und Tabacksdosen visitiren?

t) Geprüfte Goldgrube der Universalaccis, Dresden 1688. Teutophili Entdeckte Goldgrube der Accis, Herbst 1688.

v) Ein ganz schändliches Unternehmen, wovor die Menschheit zittert und sich empört, ist es, wenn hin und wieder, selbst noch in unsern Tagen, Regenten im Vertrauen auf ihre Despotie so verwegen sind, in ihren Ländern das Monopol von den wichtigsten Handlungszweigen an sich zu reißen und sich zuzueignen, solchergestalt aber ihren Unterthanen die Gelegenheit benehmen, sich zu nähren. Bey einer solchen Verfassung sollen dann doch die Unterthanen schwere Abgaben entrichten, ohngeachtet sie ausser Stand gesetzt sind, gehörige Nahrung zu treiben. Kaum sollte man es sich als möglich

§. 3.

In den Reichsgesetzen wird aus den erwähnten Gründen wider die Accise sehr geeifert. Wir beziehen uns hier in dieser Rücksicht nur auf den 8. Artikel der neuesten Wahlcapitulation, §. 11. wo folgende Worte zu lesen sind: Wenn auch einige, sie seyn gleich unmittelbar oder mittelbar dem Reich unterworfen, sich unterständen haben, und noch unterstehen sollten, unter ihren Thoren oder sonst an andern Orten in oder vor denen Städten die ein, aus oder durchgehenden Waaren, Getraide, Wein, Salz, Vieh und anders mit gewissem Aufschlag unter dem Namen Accis, Umgeld, Niederlag, Stand und Markrecht, Pforten, Brücken und Weeg, Kaufhaus, Renth, Pflaster, Steinfuhren und *Cento*-Gelder, Multesteuer und andern dergleichen Impostен *x*) zu beschweren, solches alles aber in

denken, daß es unter unsern deutschen Alleinherrschern noch Tabacksfabrikanten, Caffemäckler und Roßkämme geben könnte; und dennoch ist es wirklich so. So lange die Unterthanen gutmüthig genug sind, sich dies gefallen zu lassen, befindet sich freylich der Regent bey dem Symbolum: Denket was ihr wollt, und gebt nur was ihr sollt, sehr wohl; allein ist das Gerechtigkeit? Ist das — ???

x) Es hätten noch weit mehrere im Grunde ganz gleichbedeutende Benennungen angegeben werden können. Die Ursachen, weswegen man der Accise unzählige Benennungen giebt, sind sehr leicht zu begreifen. Wenn die Unterthanen bereits mit dergleichen Abgaben so viel als möglich überhäuft sind, so äussert der Erfindungsgeist der wohlweisen Herrn, welche dennoch immer noch neue einzuführen geneigt sind, seine glänzende Stärke in neugeschaffenen Namen; man schämt sich, die neue Abgabe Accise zu nennen, und nennt sie daher Licent, Tranksteuer, Schlegelschatz ꝛc. ꝛc. Auch, wenn die Unter-

dem Effect und Nachfolge, für nichts anders als einen neuen Zoll, ja oftmals weit höher zu halten und den benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen, deren Landen, Leuthen und Untertanen, auch dem gemeinen Kauf- und Handelsmann zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gereichen, auch der Freiheit deren Commerzien, des Handels und Wandels zu Wasser und Land schnurstracks zuwider; so sollen und wollen Wir bald bey Eintretung Unsrer Regierung hierüber gewisse Information einziehen lassen, auch, worinnen solche unzulässige Beschwerungen und Mißbräuche bestehen, von denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen Nachricht erfordern *y*). Allein ganz anders verhält es sich mit dem

thanen der bisherigen Accise überdrüssig sind, darüber murren, klagen und sich gegen die Bezahlung derselben sträuben, so schaffen die wohlweisen Herrn diese Abgabe ab, legen aber sogleich wieder eine neue eben so hohe, wo nicht noch höhere Abgabe zur Täuschung der Unterthanen unter einem neuen Namen auf. Die nothwendigsten Lebensbedürfnisse, wohin z. B. Brod, Butter, Bier und dergleichen gehört, sollten billig gänzlich mit der Accise verschonet werden, und dagegen sollte man sie allenfalls mehr nur auf solche Consumtibilien legen, die zum Luxus gehören, weil diese nur den Capitalisten interessiren können, von welchem es abhängt, ob er seinen weichlichen, wohllüstigen Gaumen seinem Gelde, oder sein Geld seinem verwöhnten Maule aufopfern will. Dennoch giebt es Länder und Provinzen, wo es der Tagelöhner ganz genau berechnen kann, daß er sein sauer verdientes Glas Bier mit dem Landesherrn und den Accisebedienten ehrlich theilen, und mithin im Grunde jederzeit für diese die Zeche bezahlen muß.

y) Am 13. August 1770. hat selbst der Oesterreichische Gesandte im Fürstenrathe seine Stimme dahin erklärt, daß die Accise von einem Kayserlichen Privilegium abhange.

Reichsherkommen. Die Reichsgerichte sprechen sogar auf die Accisrechte der Reichsstände, und die unseelige Praxis hat an den mehresten Orten die Accise unter hundertfältigen Namen bestätiget z).

Accisecollegium.

In Churſachsen ist ein eigenes Accisecollegium niedergesetzet worden, welches die die General- oder Consumtions-Accise betreffenden Sachen erörtern soll, und von welchem die zur Revision der Einnahmen geordneten Accisecommissarien, sowohl als die zur Verhütung und Untersuchung der Unterschleife gesetzten Accisein-spectoren und zu den Einnahmen verpflichteten Einnehmer, die Thorschreiber, Visitatoren ꝛc. ꝛc. ꝛc. abhängen *a*). Inzwischen soll dieses Collegium vermöge eines

z) S. Justi Betrachtungen über die Accise, in den Gesamml. polit. und Finanzschriften, Th. 1. Abschn. 2. *pag.* 380. Cocceji von Anlegung neuer Accis, s. Deduct. Th. 1. *pag.* 923. Tenzels Bedenken was bey Einführung der Accis in Acht zu nehmen; steht in Lünigs Staatsconsilien, Th. 2. *pag.* 1133. Cramer ob die Accis eine Gattung der Steuer sey? in den Nebenstunden Th. 118. *pag.* 145.

a) Alle diese Leute werden zwar beym Eintritt in ihre meistentheils sehr einträglichen Stellen vereydet, allein dennoch gehen Unterschleife genug vor, wie sich schon solches von den Subjecten, welche gewöhnlich dazu genommen werden, nicht anders vermuthen läßt. Denn so pflegt man in den mehresten Ländern, in welchen die Accise florirt, bey Besetzung der auf die Beytreibung dieser Abgabe abzweckenden Stellen und Aemter nicht eben sowohl auf wahre religiöse Gewissenhaftigkeit und Rechtschaffenheit, als vielmehr auf manche andere Nebenumstände zu sehen. Gewöhnlich werden die erledigten Stellen mit abgedankten Dragonern und Bedienten, denen das Schuhwachs noch an den Fingern klebt, besetzt, folglich öfters mit Leuten, die eigentlich keinen rechten Begriff vom Eyde und dessen Heiligkeit haben,

Rescripts *b*) die Civil- und Criminal-Sachen, welche die Accise nicht betreffen, wenn gleich im übrigen Accisebedienten dabey interessirt sind, nicht vor sich ziehen, wie sich denn dasselbe ebenfalls auch nach einem Rescripte *c*) nicht in diejenigen Sachen meliren darf, welche Innungen oder die Polizey mit betreffen.

Accord.

Ein gütlicher Vergleich, den die Transigenten nicht gezwungen, sondern freywillig eingehen.

Accordiren.

1) Jemanden etwas gütlich zugestehen oder überlassen. Insonderheit 2) bey den Kaufleuten, die Rechnungen gegen einander halten, um zu sehen, ob solche, wie sie es zu nennen pflegen, d'accordo mit einander gehen, oder in einigen Posten noch different sind.

Accordsproceß.

Ist derjenige summarische Proceß, welchen die Gläubiger über das Vermögen ihres Schuldners dergestalt führen, daß sie ihre Forderungen bescheinigen, und vermittelst eines gütlichen Vergleichs einen Theil von der Schuld erlassen *d*). Es ist dieser summarische Rechtsstreit in Sachsen gebräuchlich, und er wird durch die Leipziger Handelsgerichtsordnung *T.* 25.

und denen man es mithin eben nicht immer verdenken kann, wenn sie, wie es die Umstände in jedem Falle mit sich bringen mögen, entweder Plusmacher oder Minusmacher sind.

b) Rescript. reg. de 12. Mart. 1705. *P.* 2. *pag.* 1891.

c) Rescript. reg. de 10. Mart. 1710. *P.* 2. *pag.* 1965.

d) Vergl. Richter *in Proc. pacti remissorii iuris Saxonici Electoralis*, *Lipsiae* 1759.

folgendergestalt bestimmt. Alldieweiln es auch zu mehrern mahlen geschiehet, daß bey ereigneten Fallimenten, etliche *Creditores* zusammen treten, mit dem Schuldner sich vergleichen, demselben an ihren angegebnen Forderungen einen Nachlaß thun, und hierdurch die übrigen Mitgläubiger zu gleichmäßigen *Remiss* obligiren wollen, dabey aber öfters große Gefährde und Betrug mit vorzugehen pfleget; als setzen und ordnen wir kraft dieses, daß in Zukunft dergleichen Pacta die *Creditores* anderer Gestalt nicht binden sollen, als wenn hierunter nachgesetzte *Requisita* genau in Acht genommen worden. Und zwar soll

1) der Schuldner, wenn er auf solche Maße mit seinen Gläubigern accordiren will, dieselben allerseits vor das Handelsgerichte berufen lassen. Hiernächst

2) bey der ersten Zusammenkunft ein richtiges Verzeichniß aller und jeder seiner Gläubiger, ingleichen eine *Specification* seines ganzen Vermögens, an Immobilien, Mobilien, Baarschaft, ausstehenden Schulden und wie es Namen haben mag, übergeben, auch seine Handlungsbücher und Schuldregister, oder da hierzu so bald nicht zu gelangen, zum wenigsten eine förmliche glaubwürdige Bilance vorlegen. Dann

3) ein jeder Gläubiger seine liquidirten praetensiones summarisch bescheinigen. Ferner und

4) der Schuldner, nach vorgehender scharfen Verwarnung vor der schweren Strafe des Meineydes, worzu auch einer oder mehr Geistliche zu gebrauchen, vermittelst Eydes zu erhalten, und daß er sein gesammtes Vermögen richtig offenbaret, und

davon nichts verschwiegen, allerseits Gläubiger auch dasjenige, so sie prätendiret, und er ihnen eingeräumet, wahrhaftig und keiner ein wenigeres zu fordern habe, schwören. Hierüber

5) aus diesen allen, daß die sämmtlichen Gläubiger ihre Befriedigung vollständig entweder gar nicht, oder doch schwerlich erhalten können, gnugsam zu ersehen sey, und

6) der mehrere Theil der Gläubiger, welcher doch nicht nach Anzahl der Personen, sondern nach Größe der Summen, so sie fordern, zu rechnen, den Nachlaß verwilliget.

Auf solchen Fall nun, und wenn keines an diesen *Requisitis* ermangelt, anderer Gestalt aber nicht, soll der wenigere Theil solchen Accord ebenmäßig anzunehmen schuldig seyn, also daß, da gleich einer oder der andere demselben zu widersprechen sich unterstünde, dennoch darauf nicht zu sehen, sondern dessen unerachtet, dem Accord gemäß zu verfahren. Gleichwohl ist dieses nur von denen Gläubigern, so einerley Recht haben, zu verstehen, und auf die *hypothecarios*, oder welche absonderlich privilegiret, und denen sonst der Vorzug gebühret, nicht zu erstrecken, als welchen ihr Recht, des getroffenen Accords ungeachtet, billig unvermindert verbleibet.

Accreditirter Minister.

Diesen Titel legt man demjenigen bey, der vom Landesherrn mit einem Creditivschreiben oder einer Vollmacht versehen ist, um in dessen Namen etwas an einem andern Orte zu verrichten, ohne den Character oder das Recht eines Gesandten zu haben. S. Abgesandter.

Accrescendi Ius. S. Zuwachsrecht.

Achten.

Heißt 1) schätzen oder urtheilen *e*); 2) beobachten *f*).

Acht.

§. 1.

Acht, sonst auch *Bannum*, imgleichen *Proscriptio* genannt, ist der wider einen abwesenden Verbrecher nach vorgängiger Rüge und Untersuchung der Sache erfolgte Rechtsspruch, vermöge dessen derselbe aller bürgerlichen Ehre, Würden, Güter und Rechte beraubt, uud der willkührlichen Behandlung eines jeden überlassen wird *g*).

§. 2.

Man pflegt aber die Acht in die Reichsacht und Landacht einzutheilen. Auf jene wird von den Reichs-

e) Schilter *in Glossar. pag.* 7.

f) Leibnitius *in Scriptorib. rer. Brunsvic. T.* 3. *pag.* 471.

g) Bisweilen ist auch Acht das erste Decret der höchsten Obrigkeit, wodurch dem Uebertreter der Reichsgesetze bey des Kaysers und des Reichs Ungnade auferlegt wird, dem Mandat zu gehorsamen, oder widrigenfalls in den Bann verfallen zu seyn. S. Andler *Tom.* 2. *Constitut. Imperial. pag.* 191. *n.* 16. von Zech *de proscriptione statuum Imp. R. G. ad illustrat. Art.* 20. *Capit. Carol. §.* 5. *pag.* 6. und 7. Im übrigen kommt Acht her vom Worte achten. Der angeklagte Verbrecher wurde von den Richtern für schuldig gehalten, und weil man wegen seiner Abwesenheit die verdiente Strafe an ihm nicht vollziehen konnte, so wurde der Geachtete, ihn in Verhaft zu bringen, jedem Preis gegeben. Hin und wieder bedeutet auch Acht 1) ein Gutachten oder einen Rathschlag, wie z. B. im *Parte* 1. *Titul.* 28. der Hamburg. Statut. 2) ein Urthel, eine Beobachtung, S. Alamannisch. L. R. c. 250. 3) die Selbstrache,

gerichten wegen eines gebrochenen Landfriedens erkannt *h*), diese hingegen wird in einer jeden Provinz nach dem Achtsprocesse wider flüchtige Missethäter angestellet *i*); erstere äussert ihre Folgen durch das ganze

S. Decret. Tassilon. c. 6. 4) die Sorge oder Vorsorge. Auch werden die westphälischen Gerichte, die unter dem Namen der Freystühle, der Stuhlgerichte, der heimlichen Gerichte und der Feimgerichte bekannt sind, heimlich beschlossene Achten genannt.

h) Carrach Reichsgrundgesetz und observanzmäßiger Bericht von der Reichsacht, Halle 1758. *Essay sur l'histoire du Ban par* Deis. (Joach. Erdm. Schmidt) Jena 1761. Gonne Anmerk. zu dem Art. 20. §. 1. der Wahlcapitulation, Berlin 1757.

i) Sächs. L. R. *L.* 3. *art.* 24. Sächs. Decis. *N.* 77. In Deutschland hatte man vordem besonders das so genannte Bannum contumaciae, welches in Civilsachen deshalb Statt fand, weil einer auf die an ihn ergangene Ladung nicht erschienen war; oder, weil der Verurtheilte dem erfolgten Rechtsspruch nicht die schuldige Folge geleistet; oder auch den Mandatis executorialibus sich nicht gemäß bezeigt hatte. S. die Cammergerichtsordn. Thl. 3. Tit. 43. Blum. *in Proc. Cam.* Gail *L.* 2. *c.* 5. §. 12. Es ist jedoch dieser Ungehorsamsbann sowohl in dem neuesten Reichsabschiede §. 36. als in der neuesten Kayserlichen Wahlcapitulation gänzlich aufgehoben worden. Es heißt daselbst *Art.* 20. §. 11. Und so viel das *Bannum contumaciae* anbelanget, wollen wir selbiges als ein aus vielen Considerationen unzulängliches Mittel gar abthun, und es *in civilibus causis* auch bey denen *civilibus coercendi et compellendi mediis* bewenden lassen. In Deutschland stand es auch ehedem einem jeden frey, zur Erfüllung seiner eingegangenen Verbindlichkeiten sich auf den Bann oder die Ausschliessung zu verbinden, und man findet von solchen Verbindlichkeiten sogar verschiedene Beyspiele bey Fürsten, die solche eingegangen haben. Jene kommen bey den Schriftstellern unter den Namen der obligationis ad bannum, vel ecclesiasticum, vel civile, und obligationis in forma camerae vor. S. c. 40. X. de offic. et potest. Iud. deleg. Eckhard *de obl.*

deutsche Reich, letztere aber nur in einzelnen reichsständischen Gebieten. Ferner unterscheidet man gewöhnlich zwischen der **Oberacht** und **Unteracht**, je nachdem dadurch entweder die Freyheit ertheilet wurde, den Geächteten umzubringen, oder nicht.

§. 3.

Wenn ein deutscher unmittelbarer Reichsstand entweder den Verbindungen entgegen handelt, worin er mit dem Kayser und dem Reiche steht, oder wenn er den Landfrieden bricht, auch sonst den Reichsgesetzen dergestalt zuwider handelt, daß vermöge derselben die Reichsacht Statt finden kann, so gebühret zwar dem Reichshofrath die Untersuchung, allein das Erkenntniß der Reichsacht selbst kann nur mit Vorwissen und Genehmigung sämmtlicher Reichsstände auf den Reichstägen gefället werden *k*). Es gründet sich letzteres auf einen sehr alten Gebrauch im deutschen Reich, welchen die besondere Constitution **Friedrich des Andern** *l*)

sub poen. bann. eccl. et imperial. Ienae 1739. In den neuern Zeiten und bey veränderter Gerichtsverfassung hat man jedoch dergleichen Verbindlichkeiten als Arten der Selbstrache aufgehoben und für ungültig erklärt; obwohl man denselben eine graume Zeit hindurch die Wirkungen eines executivischen Processes beygelegt hat. Gail *L.* 2. *c.* 2. *n.* 24. 26. 28. Von allen ehemaligen Arten der Acht hat sich demnach nur allein das bannum delicti erhalten, welches in peinlichen Fällen unter gewissen Einschränkungen wider abwesende Verbrecher an einigen Oertern erkannt zu werden pflegt.

k) S. die Neueste Kayserliche Wahlcapitulation, *Art.* 20. §. 4. Schorch *de limit. Superioritat. territor. secund. leg. fundament. Imper. Erford.* 1744. *Sect.* 2. §. 15. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 579.

l) In derselben heißt es: Wo es aber Fürsten und andere hohe Leute an ihr Leib, an ihr Ehr, oder Recht,

bestätiget. Im Fall die Reichsacht wirklich gesetzmäßig von gesammten Reichs wegen erkannt worden, so fallen des geächteten Reichsstandes Güter, nach Abzug der dem Beleidigten gebührenden Schadensersetzung, nicht sowohl dem Kayser, als vielmehr dem Reiche anheim *m*). Würde der Geächtete Agnaten haben, so kann zu deren Nachtheile die erkannte Reichsacht nicht erklärt werden *n*). Im Fall aber ein Reichsstand zwar den Reichsgesetzen zuwider gehandelt haben sollte, allein nicht in der Maße, daß deshalb die Reichsacht Statt finden könnte, so stehet dem Reichshofrath, der Regel nach, sowohl die Untersuchung als Bestrafung und die Befugniß, das etwa noch weiter nöthig werdende zu verordnen, zu *o*).

§. 4.

Das Recht, einen Missethäter in die Landacht zu erklären, ist allen denjenigen, welche das merum und mixtum Imperium besitzen, zuständig *p*). Bey den Deutschen fielen in die Landacht die Todtschläger, welche das Söhn- und Wehrgeld nicht bezahlen konnten, und

oder an ihr Erb und Leben gehet, dieses alles wollen wir selber richten — auf die Weiß, wie es im Reich vor alten Zeiten herkommen. S. Londorpii *Acta Publ. T.* I. *c.* 5. *pag.* 39. *n.* 13.

m) S. die Neueste Kayserliche Wahlcapitulation, *Art.* 20. §. 6.

n) Die angezogene Wahlcapitulation *c. l.* §. 8.

o) Guther *de cauſ. Iudic. Imp. aul. fund. ſine concurrent. cum Cam. Imp. Alt.* 1711.

p) In dem Sächs. L. R. B. 3. Art. 24. wird verordnet: Wer in dem obersten Gericht geechtet ist, der ist in allen Gerichten geechtet, die in dasselbe Gericht gehören. Wer aber in dem niedern Gericht geechtet ist, der ist in dem höchsten nicht geechtet, er werde dann mit Recht dareín gebracht.

überhaupt auch andere Verbrecher, die auf handhafter That zwar ergriffen worden, jedoch entsprungen waren. Es wurde inzwischen hierbey zum voraus gesetzt, daß das Verbrechen richtig bewiesen, und ehe es übernächtig geworden, im Gericht gerüget worden sey *q*). Wurde der Verbrecher ergriffen, so fand keine Acht Statt; blieb er aber abwesend, so wurde er unter den angezogenen Umständen geächtet, wovon man sodann die benachbarten Gerichtsobrigkeiten benachrichtigte. Niemand durfte einen Geächteten bey Geld- und Leibesstrafe, und zuweilen gar bey Strafe des Bannes, beherbergen *r*); inzwischen durfte demselben an seinem Leibe oder Leben keine Gewalt zugefüget werden, es wäre dann, daß er sich mit mörderlichen Waffen vertheidigt haben sollte *s*). Verblieb ein Geächteter ungehorsam, so verfiel er nach Ablauf der ihm bestimmten Zeit in die Oberacht oder den Königsbann, er wurde ehrlos, verlohr seine Güter, und ein jeder konnte an seinem Leibe freveln, und ihn ungestraft tödten *t*). Es konnte jedoch ein Geächteter wieder frey gesprochen werden, wenn er

q) Daß derjenige, welcher geächtet werden sollte, ein solches Verbrechen, das eine Leib- und Lebensstrafe nach sich ziehet, begangen haben mußte, beweiset das Sächs. L. R. B. 1. *Art.* 67. wenn es verordnet: umb anders keine Klag sol man den Man echtigen, ohne umb die, die an den Leib oder an die Hand gehet.

r) Sächs. L. R. B. 3. *Art.* 23. Wer herberget oder speist wissentlich einen geächten Mann, er muß darum wetten. Wuste er aber nicht, daß er geächtet war, er entredet das mit seiner Unschuld.

s) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 846.

t) Nach dem Schwäb. L. R. c. 162. §. 8. fiel derjenige, welcher etliche Wochen in der Acht verblieb, in den Kirchenbann. S. Heinecii *Element. Iur. Germ. L.* 3. §. 330.

Bürgen zu stellen und seine Unschuld zu beweisen im Stande war; er mußte aber dennoch den Gerichten, die ihn in die Acht erkläret hatten, die Achtsschätzung bezahlen. Hatte nun der Geächtete solchergestalt Genugthuung geleistet, so ward er auf dieselbe Weise seiner Acht wieder entledigt, wie er in dieselbe war verurtheilet worden *v*).

Achtbarkeit.

Hoachtung, Ehre und Ansehen, ansehnliche Würde.

Achtbrief.

Ist dasjenige Schreiben, worin die Acht bekannt gemacht wird *x*).

Achtbuch.

Das Achtbuch, welches auch unter dem Namen des Blutbuches oder des rothen Buches vorkommt *y*), ist dasjenige Buch, in welches die Namen der Geächteten eingetragen werden *z*).

Achteyd.

Ist die eydliche Versicherung, den Aechter zurächen *a*).

Achter, Aechter.

1) Der Geächtete; 2) der Störer der öffentlichen Ruhe und Sicherheit *b*).

v) Quistorp *c. l.*
x) Rotweil. Hofgr. Ordn. *P.* 1. *T.* 1.
y) Haltaus. *de turri rubea Germanor. med. aev. Sect.* 2. §. 4.
z) Goldast. *Constit. Imper. T.* 1. *pag.* 28.
a) S. die Formel in Ludewig. *Rel. MSCT. T.* 7. *pag.* 278.
b) Alamannisch. L. R. *c.* 251.

Acht erfolgen.

Die Acht verfolgen *c*).

Achterleute, Achtsleute.

Sind 1) gerichtliche Beysitzer oder Schiedsrichter *d*); 2) solche Personen, welche in Contracten ernannt werden, etwas zu bestimmen *e*).

Achtsproceß.

Durch die alte Gewohnheit Deutschlands, entflohene Missethäter zu ächten oder zu verfesten, ist der heutiges Tages an wenigen Oertern annoch übliche so genannte Achtsproceß und Bannproceß veranlasset worden, dessen die Carolinische Halsgerichtsordnung nicht erwähnet, wie gegentheils die Bambergische Halsgerichtsordnung *f*) mit vieler Weitläuftigkeit thut. An denjenigen Oertern, wo der Bannproceß annoch üblich ist, findet derselbe nur sodann Statt, wenn abwesende Verbrecher, die ihrer Missethaten, worauf die Todesstrafe haftet, bereits überwiesen sind, auf die ergangene Citation sich nicht gestellt haben *g*). Es wird sodann ein nothpeinliches Halsgericht angestellt, von welchem der abwesende Verbrecher unter vielen Umständen *h*) für bekannt und überwiesen, und seiner Rechte, Ehre, Habe

c) Hamburg. St. R. *P.* 2. *T.* 4. *Art.* 16.
d) Wolffenbüttel. L. O. de An. 1647. §. 11.
e) Höpfner im Commentar über die Institutionen, §. 870. *n.* 8.
f) *Art.* 228 — 265. Der *Art.* 155. der Carolinischen peinlichen Gerichtsordnung gedenket zwar der Mordacht, läßt sich aber sonst auf selbige nicht umständlich ein.
g) Carpzov in dem peinl. Inquisitions- und Achtsproceß, Leipzig 1733. de Boehmer *Elem. Iur. Crimin.* §. 328.
h) Wernher *Iurispr. formular. P.* 2. *c.* 8. §. 8. 9.

und Güter *i*) für verlustig erkläret *k*), und einem jeden erlaubt wird, ihn handfest zu machen *l*). Es haben inzwischen die vornehmsten Wirkungen der Acht nur alsdann Statt, wenn der Geächtete sich binnen Jahr und Tag nicht im Gerichte einstellet und auf die erhobene Klage antwortet *m*). Denn bey einem solchen beharrlichen Ungehorsam fällt der Geächtete aus der Unteracht in die Oberacht, deren eigentliche Beschaffenheit, nebst den Folgen, die aus derselben erwachsen, und die Art und Weise, wie der Proceß deshalb angestellet wird, andere zur Genüge erörtert haben *n*). Stellet sich der Verbannte nach erfolgter Achtserklärung im Gericht, so kann er dennoch nicht sofort zur Strafe gezogen werden, sondern er ist vielmehr mit seiner Vertheidigung zu hören *o*), und muß allenfalls mittelst der Tortur zum

i) Von der Einziehung der Güter werden jedoch die statutarische Portion des unschuldigen Ehegatten und der Pflichttheil der Kinder ausgenommen. Sächs. Landr. B. 1. Art. 52. Die Güter eines Geächteten fallen, der Regel nach, dem Fiscus anheim.

k) Pufendorf *in Proc. crim. c.* 12. §. 9.

l) Es stehet jedoch niemanden frey, einen Verbanneten zu tödten, obwohl die ordentliche Strafe des Todtschlags bey demjenigen nicht Statt findet, der solchen an einem Verbanneten begehet. Arg. L. 12. de liberal. caus. L. 46. de furtis. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 847.

m) Wernh. *P.* 2. *Obs.* 457.

n) Kayser *Pr. Crimin. P.* 2. Anweisung zum Achtsproceß, Altenburg 1710. Meyer *de Iudic. bannitor. Brem.* 1674. Heineccius *in Elem. Iur. German. c.* 3. *T.* 9. §. 326. Ludovici in der Einleit. zum peinl. Proceß, *c.* 3. §. 25.

o) Das Sächs. L. R. B. 1. Art. 68. Sollte ein Geächteter bey seiner Wiederkehr seine Unschuld auch völlig beweisen können, so erhält er dennoch seine dem Fiscus bereits anheim gefallenen Güter nicht wieder; es wäre dann, daß er legitima Impedimenta beweisen könnte. Beyer *ad Art.* 155. *C. C. C. Pos.* 26.

Bekenntniß der Wahrheit gebracht werden *p*). Da jedoch der Bannproceß viele Kosten erfordert, der entflohene Missethäter auch bey seiner Wiederkehr, ohngeachtet des angestellten Bannprocesses, zur verwirkten Strafe nicht sofort gezogen werden kann, sondern ein förmlicher Proceß wider ihn angestellet, und der Geächtete ohngeachtet der geschehenen Achtserklärung mit seiner Vertheidigung gehört werden muß, so ist daher der Achts-Bannproceß an den meisten Oertern ausser Gebrauch *q*).

Achtsschätzung.

Die Achtsschätzung, welche auch Achtsschatz und Achtsschilling genannt wird, ist dasjenige Geld, welches der Geächtete dem Richter erlegen muß, um sich von dem Banne los zu machen *r*).

Acker,

Ist ein Feld oder ein Stück Landes, welches mit dem Pfluge und andern landwirthschaftlichen Instrumenten zugerichtet, und sodann mit verschiedenem Saamen oder Gewächsen zu verschiedenen Zeiten besäet wird *s*). Wenn ein Acker von seinem vorigen Herrn verlassen worden ist, und folglich ungebauet liegt, ein anderer

p) Art. 155. C. C. C. Einige Rechtslehrer sehen jedoch die erfolgte Achtserklärung als eine zur Marter hinreichende Anzeige an. Beyer *c. l.*

q) Leyser *Spec.* 629. *n.* 9. de Boehmer *ad art.* 155. C. C. C. §. 2. Quistorp *c. l.*

r) Das Alamannische L. R. 99. giebt hiervon folgende Ursache an: das ist darumb gesetzt, daß man die Acht fürchte, und schier davon komme. Rothweil Hof-Gerichts-Ordn. *P.* 7. *T.* 2.

s) Zuweilen heißt auch Acker ein Stück Erdreich, welches eine erforderliche Anzahl Ruthen enthält, es mag übrigens mit Holz, Gras oder sonst bewachsen seyn.

aber denselben bauet und bearbeitet, so kann ihn dieser in zwey Jahren präscribiren. Es disponiren auf diese Weise die Kayser **Valentinus, Theodosius** und **Arcadius** im L. 8. Cod. de omni agro deserto mit folgenden Worten: *Nam si biennii fuerit tempus emensum, omnis possessionis, et dominii carebit iure, qui siluit.*

Ackerbau.

Der Ackerbau ist die Bearbeitung des Grundes und Bodens, um solchen tragbar zu machen, ihn nach seiner besondern Beschaffenheit mit dem gehörigen Samen zu bestellen, und zur rechten Zeit die erzeugten Feldfrüchte einzusammlen *t*). Wenn man auch in die allerältesten Zeiten hinauf steigt, so findet man doch gewiß keine Handthierung noch Wissenschaft, die dem Ackerbaue an Alterthum beykäme, geschweige denn denselben daran überträfe, zumal da, wie die Bibel erzählt, schon Adam, nachdem ihn Gott durch einen Engel aus dem Paradiese hatte jagen lassen, sofort die Hakke zur Hand zu nehmen gezwungen war, um im Schweiße seines Angesichts die Dornen und Diesteln zu vertilgen, die ihm nunmehr aus göttlicher Rache der Acker tragen sollte. Seit dieser Zeit nun, und besonders in unsern Zeiten ist der Ackerbau der edelste Gegenstand des menschlichen Wissens, der alle Aufmerksam-

t) Wie man leicht sieht, ist das Wort aus den beyden Wörtern: Acker und bauen zusammengesetzt. Bauen heißt so viel, als etwas verbessern und gehörig bearbeiten; Acker aber ist das Stück Feld oder Land, welches cultivirt werden soll. Zwischen einem Feldacker und Gartenacker ist kein anderer Unterschied, als daß dieser gleich jenem kein Feldrecht halten darf, oder das dritte Jahr brach liegen muß, sondern daß er jährlich, und zwar mit allerhand Samen besäet und bestellet werden kann.

keit und allen Schutz der Majestät verdient, weil er den Nahrungsstand und die Industrie befördert, und für den Staat eine unerschöpfliche Quelle des Reichthums ist *v*).

Ackerdienste. S. Bauerdienste.

Ackergang.

Heißt so viel als Feldbau oder Anbauung des Landes.

Ackergericht.

Dasjenige Gericht, welches zur Entscheidung der Feldstreitigkeiten oder der Streitigkeiten wegen Rein und Stein, imgleichen zur Erörterung der Aecker, Wiesen und andere Feldgüter betreffenden Urkunden angeordnet ist, wird das Ackergericht genannt. Es pflegt in einem solchen Gerichte nach vorhergegangener Besichtigung alles der natürlichen Billigkeit gemäß summarisch verhandelt zu werden. In der Frankfurt. Reformat. P. 9. T. 1. wird deshalb versehen: Da jemand gegen seiner Nachbarn einen (oder mehrere) zu klagen hatt, als daß ihme von demselben in den Feldgütern nahmhaffter Schadt, es seye mit Auffwerffung der Gräben, mit Abzackern, mit Zunahesetzung der Bäume, Hecken, Zäune, mit Auszackern der gesetzten Schiedtstein, mit newgemachten Wegen und andern dergleichen Beschädigungen, wie die seyn mögten, zugefügt were worden, oder auch zu besorgen stünde,

v) Unter den Schriften über den Ackerbau empfehlen wir ausser den hinreichend bekannten *Scriptoribus rei rusticae*, die von Gesner und Ernesti am besten edirt sind, folgende: Kress *de privilegiis agriculturae apud Germanos, Ienae* 1712. Leiser *Ius Georgicum, Edit. III. Lipsiae* 1741. Trotz *Ius agrarium Romanorum, Franequ.* 1753. Balduinus *in Scholiis ad leges Iustiniani de re rustica, Basil.* 1543.

daß ihme noch künfftiglich daher Schaden zustehen möchte: Item, wann auch ein Nachbar dem andern seine Hecken, Zäune, Bäume, Kammerladen ꝛc. als wider die Ordnung gesetzt, abtreiben wollte: solche Sachen und dergleichen, darvon hernach in diesem neunten Theil weiter wird gehandelt werden, gehören alle für die geschwornen, und da die Partheyen sich nicht wollten entscheiden lassen, alsdann an das Ackergericht. Ferner wird ebendaselbst T. 3. verordnet: So sich die alten Steine in den Furchen, oder sonsten wiederum finden, so gelten die alten, und nicht die neu gesetzte Steine. Diejenigen, so die gesetzte Steine, sie seyen jung oder alt, ausheben, auswerffen, oder dieselben fürsetzlich mit Wasamen (i. e. Rasen) Erden oder sonst decken, sollen zehen Güldem dem Ackergericht erlegen, und auf ihre Kosten die ausgeworffene Steine wiederum setzen lassen. Die Ackergerichte unterscheiden sich sonach von den Bauergerichten sowohl als den Dorfgerichten, welche theils überhaupt zur Erkenntniß der unter Bauersleuten vorfallenden Streitigkeiten dienen, und nicht nur auf dem Lande, sondern auch in den Städten angetroffen werden, theils in dem Dorfe selbst vorhanden sind, und sich auf alle Sachen, worüber die Bauermeister, Schulzen oder Schöppen zu erkennen haben, erstrecken.

Ackerleute.

Zur Aufnahme des Ackerbaues haben die römischen Gesetzgeber den Ackerleuten verschiedene Privilegien und Freyheiten eingeräumet. Es gehöret hieher, daß die Ackerleute

1) wegen ihrer Einfalt und Unerfahrenheit in Rechtssachen wider das strenge Recht geschützt werden *x*);

2) daß sie zur Saat- und Erndte-Zeit nicht zu Kriegsdiensten gezwungen werden *y*);

3) daß ihnen die zum Ackerbaue gehörigen Geräthschaften so wenig durch Exekution als Pfändung genommen werden können *z*);

4) daß ihre Ackergeräthschaften zollfrey sind *a*).

Ackermannspflug. S. Pflug.

Ackermorgen.

Ist ein Stück Feld von einer gewissen bestimmten Größe, welches auch hin und wieder ein Tagewerk genannt wird, weil es so groß seyn soll, daß man es in einem Tage umackern kann. Die Größe desselben ist inzwischen nicht aller Orten gleich, indem nach landüblichen Herkommem bald mehrere bald wenigere Ruthen darauf gerechnet werden.

Ackerordnung.

In Deutschland unterstützten ehemals die Kayser den Ackerbau durch gute Gesetze und vernünftige Anweisungen; auch verehret man noch jezt den Kayser Maximilian *I.* wegen einiger Gesetze, die er zum Besten des Ackerbaues gegeben hat. Jetzt gehört aber dieser Ge-

x) L. 3. Cod. de Defens. Civ. L. 7. §. 4. de iurisd. L. 2. de iure fisc.

y) L. 3. Cod. qui militare poss. L. 19. Cod. de agric. et cens. Carpzov. *P.* 3. *c.* 38. *d.* 24. *n.* 4.

z) Avth. *agricultores*, Cod. quae res pign. dar. Peckius *de arrest. c.* 5. *n.* 22.

a) L. 5. Cod. de vectigalib. Klock *disceptat. de Iure Vectigal. th.* 61. *Lit. B.*

genstand als ein Zweig der Policey für die jedesmalige Landesherrschaft, und dies ist sehr vernünftig, weil Deutschlands verschiedene Territorien eine verschiedene Bearbeitung der Ländereyen verlangen, und nicht so leicht und durchgängig den allgemeinen Vorschriften des Reichstags unterworfen werden können. Es giebt daher so genannte Ackerordnungen, welche die Landesherren von Gotha, Altenburg, Niederlausniz, Zelle, Wolfenbüttel, Anhalt, Magdeburg, Mecklenburg und andern Territorien vorgeschrieben haben.

Ackerproceß.

Bey den altdeutschen Völkern, und zwar insonderheit bey den Alemannen *b*) wurde der Ackerproceß folgendergestalt formirt: wenn Partheyen um Aecker, und andern Feldbau sind streitig worden, und über eines oder des andern Befugniß und Recht an Beweiß Mangel fürgefallen, ist der Grafe und Gericht des Orts, samt den Partheyen an den streitigen Ort gangen, und nachdem sie den Augenschein wohl eingenommen, hat ein jeder Theil von dem Ort, da er berechtiget zu seyn vermeynet, eine Hand voll Grund oder Erde ausgegraben, und dem Grafen zugestellet, derselbe hat es in ein Tuch verwahret und versiegelt, und einem andern bis zu nechsten Gerichts-Tag zu behalten gegeben. Wann man denn das Gericht gehalten, so haben sich die Partheyen eingestellet, und angelobet, daß ein jeder seine Gerechtigkeit, an dem streitigen Orte, mit dem Schwerdt, gegen seinen Gegentheil wolle ausfechten. Wann sie nun sich darzu, wie bräuchlich, mit einem Schild und Schwerdt ausge-

b) S. L. Alemann. *c*. 83.

rüstet, hat man den verwahrten Grund aufn Platz in die Mitte gelegt, welchen die Kämpfer jeder mit seinem Schwerdt zuvörderst berühret, und daneben Gott angeruffen, daß er dem, der die Gerechtigkeit für sich hätte, den Sieg geben wolle. Welcher nun den Kampf erhalten, dem hat man das Gut zugesprochen, der andere Theil aber und sein Beystand haben den Unfug mit Geld gebüsset und abgetragen. Ehe die Partheyen den Kampf angefangen, hat man sie insonderheit versucht und probiret, daß keiner den andern mit Beschwerungen und andern Künsten bezaubern können *c*).

Aconitum.

Das *Aconitum*, welches im Deutschen Wolfskraut genannt wird, soll, wie Plinius *d*) erzählet; von dem Hafen Acone zu Heraclea, woselbst es ehedem in Menge gewachsen, seinen Namen haben *e*). Es ist um deswillen merkwürdig, weil es der römische Jurist Marcian unter die Gifte rechnet *f*).

Acten.

§. 1.

Acten sind eine Sammlung von mehreren Schriften verschiedener Art, welche bey gerichtlicher Verhandlung einer Rechtssache verfertiget werden *g*). Der-

c) S. Lehmanns Speyerische Chronic, *L.* 2. *c.* 30.
d) Plinius *L.* 27. *c.* 3.
e) Eine andere Ableitung giebt Ovidius *in Metam.* 7. *v.* 419.
f) L. 3. §. 3. ff. ad l. Corn. de sicar.
g) S. Walchs Einleit. in die Wissenschaft aus Acten einen Vortrag zu thun, in der Vorbereit. §. 3. Von andern Bedeutungen des Worts Acten siehe Hofmanns

gleichen Acten können entweder von den dazu bestellten Gerichtspersonen, oder von Privatpersonen gesammlet werden. In dem ersten Fall sind sie öffentliche (acta publica), in dem andern aber Privat- oder Manual-Acten. Die erstern werden auch oft ohne Zusatz Acten oder auch gerichtliche Acten genannt. Die Sammlung dieser Acten hat der Gerichtsschreiber unter der Aufsicht des Richters zu besorgen. Privatacten aber muß ein jeder Advocat in dem ihm anvertraueten Processe sammlen, damit er sich daraus von dem, was in dem Processe vorgegangen ist, unterrichten kann, und der Client davon vollständige Nachricht behält. Zu dem Ende muß er die Concepte aller Schriften, die er in dem Processe verfertiget, leserlich schreiben, und diese sowohl als diejenigen Proceßschriften, und richterlichen Decrete und Sentenzen, welche seinem Clienten communiciret und zugefertiget werden, sammlen, auch andere Theile der gerichtlichen Acten, deren Inhalt zur Vertheidigung seiner Sache dienlich ist, mit Bemerkung der Actenstellen, extrahiren, oder Abschrift davon nehmen. Diese Schriften werden, damit nichts davon verlohren gehe, geheftet, und die Folien oder Nummern und Actenbände, wo sie in den gerichtlichen Acten befindlich sind, angezeiget. Dies dienet dazu, daß der Advocat aus den Privatacten die gerichtlichen in seinen Vorträgen anführen kann *h*).

§. 2.

Was insonderheit die gerichtlichen Acten anbetrifft, so sind diese eben so verschieden, wie die Rechtssachen

teutsche Reichspraxis, 1 Theil, §. 766. Brisson *de verbor. significat. sub voc.* ago.

h) Strecker *Dissert. de validitate actorum coram iudice illegitimo, inhabili, putativo, Erf.* 1725. Grabener *Dissert. de commentariis actorum veterum in foro litigantium, Lipsiae* 1738.

selbst, welche in den Gerichten verhandelt werden. Diese sind aber entweder Proceßsachen, oder Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit. Daher sind auch die gerichtlichen Acten entweder **Proceßacten**, oder **Acten über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit.** Die Proceßacten sind wieder nach Verschiedenheit des Processes, entweder **Criminalacten** oder **Civilacten**, und die erstern entweder **Untersuchungsacten** oder **Anklagungsacten.**

§. 3.

Zu der äußerlichen Form der Acten gehöret:

1) daß die Acten einen **Umschlag** (pallium) bekommen, worauf die Rubrik geschrieben wird;
2) daß sie in Sachsen in folio gesammlet, und geheftet, nicht weniger foliiret, d. h. alle Actenblätter mit fortlaufenden Zahlen bemerket werden müssen *i*).

Nach dem gemeinen außersächsischen Gerichtsgebrauche aber werden die Acten in Quart gesammlet, nicht geheftet, sondern mit Bindfaden zusammen gebunden, auch nicht foliiret, sondern numeriret, d. h. jede Schrift wird auswendig mit einer Zahl bemerkt. Man hat aber in einigen Provinzen den sächsischen Gebrauch nachgeahmt. Daß man die Acten in Octav sammlet, oder auch mit Bindfaden durchzieht, gehöret heut zu Tage zu den besondern Gerichtsgebräuchen.

§. 4.

Die Rublik der Acten, d. h. die Aufschrift, welche auf den Umschlag des Actenbandes gesetzt wird, hat die

i) Altenburg. Proceßordn. Th. 4. C. 10. §. 2. Jedoch müssen Originalurkunden, welche dem Producenten wieder auszuhändigen sind, nicht mit geheftet, sondern bis zu der Abforderung in den Actenband gelegt werden.

Absicht, daß das Actenstück dadurch sogleich kenntlich gemacht werde. Daher muß nicht nur, daß die Sammlung von Schriften ein Actenband sey, sondern auch das Gericht, wo die Acten gesammlet worden, die Zeit, da solches geschehen, und die Rechtssache, welche sie betreffen, angegeben werden. Dies letztere geschieht nun

1) bey Acten über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, durch Benennung des Interessenten, oder der mehreren Interessenten, und des Geschäfts, welches die Acten betreffen, z. B.

Acten
über die Vertheilung der Erbschaft N. N. zu Hohenberg, zwischen dessen Intestaterben N. N. und N. N.

Ergangen vor der Fürstl. Wallesischen Regierung *N. N.* im Jahr 1790.

2) Bey Civil-Proceß-Acten werden die Partheyen benannt *k*), die Person, welche sie im Proceß vorstellen, ihr Wohnort und Ehrenstand wird angezeigt. Auch der Gegenstand des Processes wird angegeben *l*), z. B.

k) Sind mehrere Streitgenossen vorhanden, so ist es nicht nöthig, solche alle namhaft zu machen, sondern es wird nur einer benennt mit Beyfügung der Worte: und Consorten.

l) Bey Concursacten wird nur der gemeine Schuldner, nicht aber auch die Concursgläubiger, noch der Curator des Processes (curator litis) namhaft gemacht.

Acten
des Fürstl. Ohlstedtschen Raths Herrn
Leber. Theod. Meyers
zu Hohenberg, Klägers
entgegen
die verwitwete Christiane Wackerten
zu Leerheim, Beklagtin,

wegen eines Anlehns
Ergangen vor der Fürstl.
Wallesischen Regierung N. N.
im Jahr 1790.

3) Bey Anklagungsacten geschiehet die Benennung der Partheyen, wie bey den Civil-Proceß-Acten, und es wird das Verbrechen angegeben, weshalb die Anklage geschehen.
4) Bey Untersuchungsacten wird das Verbrechen angezeigt, worauf die Untersuchung gerichtet worden, auch der Inculpat, Denunciat, oder Inquisit namhaft gemacht *m*).

Acteninrotulation.

§. 1.

Haben die Partheyen zu dem rechtlichen Spruch hintersetzt, oder ist der Richter genöthigt, die Sache

m) Wenn bereits eine oder mehrere Sentenzen bey den Acten vorhanden sind, so pflegt man diese in der Rubrik der Sächsischen Acten anzuzeigen, und das Actenblatt, wo sie befindlich, anzugeben, z. B. Bescheid fol. 30. oder: Urthel der Witenb. Juristenfacultät fol. 30. Ein Gleiches geschiehet auch bey einigen Gerichten mit den in den Acten befindlichen Vollmachten. Ausserhalb Sachsen ist auch bey verschiedenen Gerichten gewöhnlich, aus wie vielen Schriften der Actenband besteht, zu bemerken, z. B. von num. 1 — 60.

von Amtswegen für beschlossen anzunehmen, so wird, wenn letzterer nicht selbst sprechen will, oder darf, ein Termin zur Acteninrotulation angesetzt. Die Acteninrotulation ist eine Handlung, kraft deren der Richter den Partheyen die in ihrer Rechtsangelegenheit, in welcher nun ein Spruch ertheilet werden soll, rückwärts verhandelten Acten in der Absicht vorlegt, damit sie in den Stand gesetzt werden, die Vollständigkeit derselben zu prüfen, die Mängel zu rügen, und überhaupt ihre Erinnerungen beyzubringen *n*).

§. 2.

Die Vorladung zu dieser Handlung ist nur monitorisch, und der Richter, wenn auch beyde Theile ausbleiben sollten, befugt, die Acten in ihre Ordnung bringen zu lassen und zu versenden *o*). Es wird nehmlich angenommen, daß der oder die ausbleibenden Theile ein hinlängliches Vertrauen in den Richter setzen, er werde gesetzlich zu Werke gehen, und nichts zum Schaden der abwesenden Personen geschehen lassen, auch daß die letzten keine besondern Bemerkungen oder Erinnerungen vorzubringen hätten. Weil aber dieses Inrotula-

n) Wedderkopf *de inrotulatione actorum*, *Kilon.* 1671. Bulleus *de inrotulatione*, in dessen *discurs. academ. nr.* 9. *Brem.* 1621.

o) Nach den Wezlarischen Nebenstunden Theil 177. Seite 100. scheint es, als ob die Partheyen in dem Fall, wenn die Acten zur Einholung eines Urthels, und nicht bloß zur Belehrung eines Richters oder Landesherrn, versendet werden, nothwendig der Inrotulation beyzuwohnen hätten, welches jedoch, wenn nicht eine statutarische Proceßordnung es gebietet, nicht gegründet ist. Elsässer Ueber den Geschäftsgang von der Versendung der Acten an Rechtscollegien an bis zur Eröffnung des eingehohlten Urthels, §. 3. hinter des Danz seinen Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes.

tionsgeschäft immer für die Partheyen wichtig bleibt, so ist der Fall des Ausbleibens, wenigstens bey interessanten Rechtsstreitigkeiten, selten.

§. 3.

Am Termin der Inrotulation liegen bey dem Erscheinen der Partheyen die Acten, wenn Ordnung beobachtet wird, schon gehörig numerirt, rubricirt, und, mit einer Designation oder einem vollständigen Verzeichniß aller Actenstücke und Beylagen versehen, auf dem Gerichtstische, so daß eine genaue Einsicht und Vergleichung der Stücke selbst mit der Designation keine Schwierigkeiten findet.

§. 4.

Wenn die Partheyen an dem Inrotulationstermine von den vorgelegten Acten Einsicht genommen haben, so geben sie ihre Aeusserungen in das Inrotulationsprotocoll. Dieses Protocoll muß mit vorzüglicher Genauigkeit abgefaßt werden, weil es eines der ersten Stücke ist, welches der künftige Referent, um einen Ueberblick über die Sache zu bekommen, durchlieset, und also denselben falsch leiten könnte.

§. 5.

Die Puncte, welche die Sachwalter bey dieser Protocollaufnehmung zu beschäftigen pflegen, bestehen hauptsächlich darin, daß sie weder gegen die Registrirung der bisher vorhandelten Acten, noch sonst irgend eine Einwendung zu machen wissen, und alles weitere dem Gutbefinden des Richters überlassen; oder daß sie

1) entweder in Hinsicht auf die Acten selbst dieses oder jenes vorstellen;
2) in Absicht auf den Versendungsort sich gegen einige Juristenfacultäten, oder überhaupt Rechts-

collegien, verwahren, daß die Acten nicht dahin geschickt werden sollen.

§. 6.

Die Erinnerungen gegen die Acten selbst gehen entweder

1) darauf, daß ein zu den Acten wesentlich gehöriger Aufsatz denselben noch einverleibt werde, welches positio ad acta genannt wird; oder

2) daß man dritte Acten, welche nicht geradehin mit der Hauptsache in Verbindung stehen, sondern zur Aufhellung, oder größerer Bestätigung irgend eines Umstandes beytragen, zu den Acten nehmen möge; oder

3) daß dieses oder jenes bereits bey den Acten liegende Stücke von denselben getrennt werden soll (reiectio oder remotio ab actis.)

§. 7.

Nach der Verschiedenheit der äußerst mannigfaltigen Umstände und der Einwendungen der Gegenparthey, welche hiebey vorzukommen pflegen, erledigt der Richter bald die Anstände von Amtswegen, bald überläßt er mittelst einer Anmerkung in denen an das Rechtscollegium zu erlassenden Sendschreiben, dem Ermessen desselben das weitere. Dieses ist gewöhnlicher als jenes.

§. 8.

Mit den Erinnerungen in Ansehung des Orts, wohin die Acten versendet werden sollen, hat es folgende Beschaffenheit. Die Regel ist, daß der Kläger drey, und der Beklagte drey Rechtscollegien willkührlich, und ohne zu der Angabe eines Grundes verbunden zu seyn, ausnehmen können, welches protestiren gegen gewisse

Universitäten, Facultäten, Schöppenstühle, genannt wird. An diese auch ohne eine angegebene Ursache ausgenommenen Rechtscollegien darf der Richter die Acten nicht senden *p*). Ausser diesen bestimmten Orten aber bleibt ihm die Wahl, wenn er durch keine Landesgesetze eingeschränkt ist, unter einheimischen und ausländischen Rechtscollegien frey *q*). Mithin ist seine Auswählung ganz unbedingt, wenn die Partheyen von einer Protestation nichts berührt haben.

§. 9.

Will eine Parthey mehrere Orte als drey ausnehmen, so ist sie verbunden, Gründe anzuführen, und auf vorausgehende Vernehmung der Gegenparthey des Richters Bescheid zu erwarten. So kann es z. E. geschehen, daß eine Parthey wegen diesem oder jenem einen Einfluß in ihre Sachen habenden Rechtssatz gegen alle catholische Universitäten protestirt.

§. 10.

Wenn das Inrotulationsprotocoll geschlossen ist, und die etwa vorgebrachten Einwendungen sich gütlich

p) Lang *in Comm. de nullitate respectiva sententiae, actis ad collegium iuridicum exemtum transmissis*, *Rost.* 1783.

q) In Churſachsen sind die Gerichte an die einheimischen Rechtscollegien mit Ausschließung der auswärtigen angewiesen. E. P. O. *T.* 2. §. 4. und *T.* 34. §. 2. Der Grund ist, (eine Nebenursache mag seyn, daß man das Geld im Lande behalten will) weil im Churſächsischen viele Iura Singularia sich vorfinden, und auswärts viele Fehler begangen werden könnten. Zuweilen wird durch ein Rescript die Versendung ausser Landes befohlen. Es sind vier Rechtscollegien allda, 2 Schöppenstühle und 2 Facultäten zu Leipzig und Wittenberg. s. Griebners Discurs zur Erläuterung der Churfürstl. Sächs. Proceßordnung, 2te Aufl. 1780. *pag.* 53. Kraus *Proceſſ. Iudiciar. potiſſimum Sax. elect. pag.* 163.

oder durch richterlichen Bescheid gehoben haben, oder auch auf die zukünftige Entscheidung des Rechtscollegiums mit ausgesetzt worden sind: so werden die sämmtlichen Acten in Gegenwart der Partheyen zusammengepackt, und mit dem Gerichtssiegel verwahrt, auch stehet den Partheyen frey, ihre eigene Sigille mit aufzudrücken.

Actensammlung.

So bald ein Proceß angefangen worden ist, muß der Actuar einen Actenumschlag mit der gehörigen Rubrik verfertigen, und darin die zu dem Proceß gehörigen Schriften sammlen. Hiebey ist folgendes zu bemerken.

1) Bey dieser Sammlung ist die Zeitordnung die beste, auch in Sachsen durchgängig, und außerhalb Sachsen bey den mehresten Gerichten eingeführet. Diese besteht darin, daß man die Proceßschriften in der Reihe auf einander folgen läßt, wie eine nach der andern ihr Daseyn erhalten hat. Dadurch wird das Lesen und Extrahiren der Acten erleichtert. Es müssen aber

A) die übergebenen Schriften nicht von dem Zeitpunct, da sie aufgesetzt, sondern da sie bey dem Gerichte übergeben worden, als zu dem Proceß gehörige Schriften angesehn, und daher durchgängig nach den Praesentatis gesammlet werden *r*).

B) Sentenzen bekommen ihre Kraft durch die Publication, und ihr Alter wird daher auch bey dieser Actensammlung nach der Zeit der Publication bestimmt.

C) Bey andern richterlichen Decreten aber,

r) Neue Gothaische Proceßordnung, 4 Th. 12. Cap. §. 13.

auch bey den Registraturen siehet man auf die Zeit, da sie verfertiget worden.

2) Weil gar zu große Actenbände zum Gebrauch unbequem sind, so kann man bey weitläuftigen Processen nicht alle Schriften in ein Actenstück bringen, sondern man muß mehrere verfertigen. Alsdann bekommt

A) jeder Actenband seinen besondern rubricirten Umschlag.

B) In der Rubrik wird jedes von diesen Actenstücken mit einem Buchstaben, einer Zahl, zuweilen auch mit andern Zeichen bemerkt.

C) Wo die Actenverzeichnisse eingeführt sind, wird jeder Actenband auch mit einem besondern Register versehen.

D) Nach dem gemeinen Sächsischen Gerichtsgebrauch wird jedes von solchen Actenstücken mit einem Haupttheile des Processes beschlossen, und in der Rubrik des zweyten, dritten Actenbandes der Theil des Processes bemerkt, welchen die darin gesammleten Schriften betreffen, z. B. Leuterungsacten, Beweis-Gegenbeweis-Acten. Ausserhalb Sachsen aber ist dieser gute Gebrauch nicht eingeführet, und es wird sogar in dem zweyten und folgenden Actenstücke bey dem Numeriren der Proceßschriften mit der Zahl fortgefahren, welche auf diejenige folgt, womit die letzte Schrift des vorhergehenden Actenbandes bemerkt worden ist.

Actenversendung.

§. 1.

Die Absicht der Actenversendung an Rechts-

collegien s) ist entweder auf bloße Belehrung desjenigen, der sie versendet, oder darauf gerichtet, daß das von dem Rechtscollegium angegebene Resultat die Richtschnur für den Richter und die Partheyen seyn soll. Was den ersten Fall betrifft, so können sich die Gerichte selbst oder beyde streitende Theile gemeinschaftlich und einzeln belehren lassen, ohne an das, was das Rechtscollegium an die Hand giebt, gebunden zu seyn. Im andern Fall aber ist das einkommende Urthel schlechthin wenigstens vor der Hand, und bis etwa durch Appellation oder andere Rechtsmittel, auch Vergleiche, eine dritte Auskunft erzielt wird, die Norm, nach welcher sich Richter und Partheyen zu achten haben. Von diesem letztern Fall ist hier eigentlich die Rede.

§. 2.

Der versendende Richter muß

1) den Ort, wohin die Acten gesendet werden, geheim halten, und alle Vorsicht anwenden, daß dieser nicht den Partheyen bekannt werde *t*);

s) Von der Actenversendung handeln: Heeser, Herborn 1689. Gundling, Halle 1722. Lange, Leipzig 1708. Moser, Frankf. 1739. Martini, Wittenberg 1670. Reinharth, Erfurt 1716. Rennemann, Erfurt 1670. und Wezlar 1730. Geiger de transmissione actor. in foro norico, Altdorf 1731. *Observatio iuris practica de academiis Germaniae in transmittendis actis caute excipiendis in notitiam litigantium et usum forensem practicantium compilata auctore D. S. N. H. P.* Leyden 1722. und Utrecht 1722. und 1729. wieder aufgelegt und mit Zusätzen versehen. Jäger über das Rechtsmittel der Revision und Actenversendung, Stutg. 1787.

t) Seyfart in dem teutschen Reichsprocesse, 1. B. 22. Cap. §. 10. In verschiedenen Proceßordnungen ist es ausdrücklich vorgeschrieben. Sehr gute Vorsichtigkeitsregeln für den Richter in Ansehung dieses Punctes

2) die Acten überhaupt nicht auf zu weit entlegene Universitäten versenden, um die Kosten nicht zu sehr zu vergrößern;
3) nach der Beschaffenheit des Gegenstandes des Processes, wenn es dabey auf besondere Verfassungen und Gewohnheiten eines Landes, Kreises ꝛc. ankommt, vorzüglich einheimische oder näher gelegene auswärtige Rechtscollegien, von welchen angenommen werden kann, daß sie von diesen Sachen Kenntnisse haben, auswählen, auch bey Versendung in das Ausland, die Landesstatuten oder andere Landesordnungen, worauf es in der Sache ankommt, den Acten beyschließen.

Actenverzeichniß.

Das Actenverzeichniß (designatio actorum) ist ein Register von allen Schriften, welche in einem Actenbande enthalten sind. Es dienet vornehmlich dazu, daß man daraus sogleich, wie weit man in der Sache gekommen sey, und wo die Schriften, worauf es bey der Entscheidung vornehmlich ankommt, befindlich, auch, ob die Acten vollständig sind, abnehmen kann. Ausserhalb Sachsen sind diese Actenverzeichnisse fast durchgängig eingeführet, auch in Churſachsen sind sie gewöhnlich, und ein fleißiger Gerichtsschreiber verdienet Lob, wenn er, zumal bey weitläuftigen Untersuchungsacten, ohne sich an den bisherigen Nichtgebrauch zu binden, dergleichen Register abfaßt. Um ein solches Verzeichniß zweckmäßig einzurichten, wird

findet man beym Elsässer Ueber den Geschäftsgang von der Versendung der Acten an Rechtscollegien an bis zur Eröffnung des eingeholten Urthels, §. 28. und folg. hinter des Danz seinen Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes.

1) jedes Product, welches zu einem Proceß gehöret, nach der Benennung, so demselben in der Rubrik beygelegt worden, oder, wenn es nicht rubriciret ist, durch Anzeigung der Art von Producten, wozu es gehöret, in das Verzeichniß eingetragen, und dabey, von welchem Theile dasselbe übergeben worden, angezeigt, wenn dies nicht aus der Benennung des Products von selbst erhellet.
2) Die Anlagen werden mit ihren Zahlen oder Buchstaben, auch mit Angebung der Gattung von Schriften, wozu sie gehören, z. E. ob sie Pfandverschreibungen, Kaufbriefe, Lehnbriefe, Rechnungen ꝛc. sind, eingetragen;
3) die Registraturen aber nach der Zeitbestimmung, da sie niedergeschrieben worden, mit Beyfügung dessen, was sie vornehmlich betreffen, z. E. summarische Vernehmung des Inculpatens, Besichtigungsprotocoll, Registratur im Termin zur Güte ꝛc.
4) Sentenzen werden nach dem Tage der Publication, Decrete, Ladungen und Rescripte nach ihrem dato verzeichnet.
5) Vor jeder Schrift, welche in dieses Verzeichniß eingetragen wird, bemerkt man ihre Actenstelle durch Anführung der Nummer oder des Folii, z. B.

Actenverzeichniß
in Sachen
N. N. Klägers
und
N. N. Beklagtens

Num. 1. Klagschreiben.
— 2. Anlage A. eine Schuldverschreibung.

Num. 3. Decret vom 28. May 1770.
— 4. Exceptivische Nothdurft.
— 5. Decret vom = = =
— 6. Beklagtens Ungehorsamsbeschuldigung.
— 7. Drecret vom = = =
— 8. Replik und Schlußschrift.
— 9. Decret vom = = =
— 10. Duplik und Schlußschrift.
— 11. Decret vom = =
— 12. Citation zur Publikation der Sentenz.
— 13. Sentenz publicirt am = =

Dieses Actenverzeichniß wird mit der Sammlung der Acten angefangen und fortgesetzt.

Actien.

Actien sind gleiche Theile eines großen Capitals, welches zu einem bestimmten Zwecke von mehreren Personen gesellschaftlich zusammen geschossen wird, und wovon der Vortheil sowohl als der Schaden für die Interessenten verhältnißmäßig nach der verschiedenen Größe der Antheile getheilt oder auch nur die Zinsen bezahlet werden. Es erhält jeder Interessent über sein vorgeschossenes Capital eine schriftliche Obligation, die von ihrem Inhalte ebenfalls eine Actie genannt wird; diese kann der Interessent verkaufen, und, je nachdem die Gesellschaft im Credit ist, gilt die Actie bisweilen mehr, bisweilen weniger, als ihre Summe beträgt. Der durch das Capital erworbene Gewinn wird in so viele Theile getheilt, als Actien vorhanden sind; diese Theile werden Dividenden genannt, und die Theilhaber heissen Actionisten in eigentlicher Bedeutung. Im übrigen giebt es zwey Gattungen der Actien, nemlich Renthactien und eigentliche Actien. Jene sind solche, von welchen der Actionist nur einen jährlichen Zins er-

hält; diese im Gegentheil lassen den Actionisten bey dem Stimmrechte in der Versammlung und dem Gewinne und Verluste der Gesellschaft Antheil nehmen, wenn er nehmlich eine bestimmte Anzahl Actien zugleich vorgeschossen hat.

Actio. S. Klage.

Activschulden.

Sind solche Schulden, die man von einem andern zu fordern das Recht hat.

Actuarius.

§. 1.

Ein Actuarius ist diejenige Person, welche bey dem Gerichte bestellet ist, um die Acten gehörig zu sammlen, zu protocolliren, und das nöthige abzuschreiben *v*).

§. 2.

An einigen Orten werden die Actuarien von dem Landes-und Gerichts-Herrn bestellet, an einigen aber von dem Magistrat des Orts. Da im übrigen auf das Amt der Actuarien sehr vieles ankommt, so ist nöthig, daß sie einen unbescholtenen Lebenswandel führen und der Rechte erfahren sind *x*). Insonderheit müssen sie,

v) Engau *in Elem. I. G. L. 4. T. 3. §. 50.* In andern Gerichten werden auch die Actuarien genannt Secretarien, Protonotarien, Notarien, Gerichtsschreiber, Amtsschreiber, Stadtschreiber.

x) In der Churſächs. E. P. O. *T.* 2. §. 1. wird versehen: gestalt in Zukunft keine andere zu Gerichts-Verwaltern anzunehmen, noch auch zu *Actuariis* zu bestellen, als die wenigstens zur Advocatur sich behörig *legitimiret*, in *Praxi* einige Zeit geübet, und die vorfallen-

wenn ihre Protocolle den gehörigen Glauben erlangen sollen, beeydiget seyn *y*), und in Sachsen ist bey peinlichen Sachen sogar erforderlich, daß der Actuarius zugleich ein Kayserl. geschworner Notarius sey *z*). Die Registraturen sind von den Actuarien selbst, in Gegenwart des Richters accurat, und so viel als möglich mit den eigenen Worten der Partheyen zu verfertigen, wobey die zur Sache dienenden Umstände nicht weggelassen werden dürfen *a*). Nach Churſächsischen Rechten dürfen auch die Actuarien nicht außerhalb Landes wohnen *b*).

de Gerichtssachen *legaliter* expediren können, als auf welche Maaße es auch mit denen *Actuariis* bey unsern Aemtern zu halten.

y) Wann der Actuar nicht beeydiget ist; so hat dasjenige, was er vornimmt, keinen gerichtlichen Glauben; jedoch kann dieser Mangel dadurch gehoben werden, daß er nachher beeydiget, und der Eyd mit auf die vorhergehenden Handlungen gerichtet wird. Schaumburg *in Princip. Prax. iuridicae iudiciariae, c.* 2. §. 15. *pag.* 37. Wernher *P.* 4. *Obs.* 203. Nettelbladt im Versuch einer Anleitung zu der ganzen practischen Rechtsgelahrtheit, §. 80. Leyser *Spec.* 71. *m.* 8. 9. 10. Das Gegentheil behauptet Berger *in Elect. disceptat. for. pag.* 39. *et in Suppl. P.* 2. *pag.* 47.

z) Carpzov. *in Proc. Iur. T.* 2. *A.* 4. und 5. *n.* 53. *P.* 3. *Dec.* 201. Philippi *ad dec. Sax.* 38. *Obs.* 2. *n.* 29. *pag.* 698.

a) Vergleiche Wildvogel *in Dissert. de officio actuarii, Ienae* 1702. Kemmerich *in Dissert. de Protonotariis, Secretariis, Notariis et Actuariis, Ienae* 1726. Schilter *in Dissert. de Secretario, Ienae* 1672. Schwarzenberg von Gerichtsschreibern, Stadtschreibern und *Secretariis*, Halle 1734. Hommel *in Dissert. de iis quae ex officio seu gratis expedienda sunt ab actuario, Lipsiae* 1727.

b) In dem Mandat de dato Dreßden den 2. Sept. 1722. an den Creyß-Amtmann zu Leipzig heißt es: Nachdem bishero wahrzunehmen gewesen, daß von theils unsern Vasallen, und besonders von denen auf denen

§. 3.

Was insonderheit die Einführung der Actuarien in den peinlichen Gerichten anbetrifft, so bediente man sich zwar in den ältern Zeiten derselben in den deutschen Gerichten nicht, weil man keine besondern gerichtlichen Acten formirte, vielmehr sich damit begnügte, den Angeschuldigten auf seine in Gegenwart des Richters und der Schöpfen geschehene Aussage zu verurtheilen *c*), allein es hat die Einführung des römischen und canonischen Rechts in Deutschland zu dem allgemeinen Gebrauch der Gerichtsschreiber vieles beygetragen *d*), und sie sind in den peinlichen Gerichten nothwendig geworden, damit ein genugsamer Beweis der in Criminalfällen vorgenommenen gerichtlichen Handlungen vorhanden sey, und der Angeschuldigte sich nicht mit gutem Grunde darüber beschweren könne, daß bey der Untersuchung nicht aller Fleiß und alle Aufmerksamkeit angewandt worden sey *e*). Die peinliche Gerichtsordnung

Gränzen wohnenden Schrifft=und Amtsassen zu ihren Gerichts=Verwaltern und *Actuarien* dergleichen Personen, so in fremden *Territoriis* wohnen, angenommen und bestellet werden; hierdurch aber sowohl unsern hohen *Iuribus*, als auch denen Gränzen Nachtheil zugezogen werden kann; und wir dahero solches in Zukunfft zu gestatten nicht gemeynet; so ist hiermit unser Begehren, ihr wollet darauf in unsers euch anvertraueten Creyß=Amts=Bezirke, genaue Acht haben, und sobald ihr hievon etwas in Erfahrung bringet, uns deshalben zu unserer fernern Verordnung euren allerunterthänigsten Bericht ungesäumet erstatten.

c) Schottelius *de antiq. in Germau. Iurib.* c. 29. §. 2. *pag.* 124.

d) Novell. 73. c. 5. Novell. 82. pr. c. 11. X. de probat, c. 11. de rescr. in 6. c. 28. X. de testib.

e) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 546

erfordert sogar ausdrücklich an verschiedenen Stellen *f*) in den peinlichen Gerichten die Anwesenheit des Gerichtsschreibers, und aus einigen Artikeln derselben erhellet deutlich, daß alle peinlichen Gerichte mit einem Richter, zweyen Beysitzern und dem Gerichtsschreiber besetzt seyn sollen *g*). Nichts destoweniger wollen inzwischen angesehene Rechtslehrer *h*), daß das Amt des Richters, oder eines Beysitzers mit demjenigen des Gerichtsschreibers in einer und derselben Person vereiniget seyn könne, wenn solche nur anders auf beyde Aemter besonders beeydiget worden *i*). Es nehmen zwar diese Meinung auch andere Rechtslehrer an *k*), sie schränken aber solche bloß auf die Adelichen, oder Patrimonialgerichte ein, weil der letzteren Gerichtsbarkeit eines Theils von keinem besonders großen Umfange sey, und andern Theils die Einkünfte derselben es nicht zuließen, daß man zwo Personen, nämlich den Richter und Gerichtsschreiber zugleich besoldete *l*). Allein diese, der Beförderung einer unpartheyischen Gerichtspflege nachtheilige Meinung, wird von andern, in Beystimmung der peinlichen Gerichtsordnung *m*), mit vielem Grunde verworfen, und es kann daher der Richter nicht zugleich das Gerichtsschreiberamt verwalten, sondern es werden vielmehr verschiedene Personen zum richterlichen und

f) Art. 1. 5. 46. 47. 56. 94. 181. 182. 183. 184. 185. 188. 189. 190. 191. P. G. O.

g) Art. 1. 5. 46. 47. 56. 94. und 181. P. G. O.

h) Struben in dem 2. Theil der rechtlichen Bedenken, *n.* 79.

i) Dorn im peinlichen Recht, Th. 2. S. 29.

k) Kreſs *ad Art.* 5. C. C. C. §. 1. *n.* 1. Ludovici *ad art.* 189. C. C. C. Eisenhart in dem ersten Theil der Rechtshändel, *n.* 16.

l) Grantz *Defenſ. inquiſit. c.* 4. *M.* 1. *Sect.* 6. *n.* 88. de Boehmer *ad Art.* 5. C. C. C.

m) Art. 1. 5. 46. 47. 56. 94. und 181. P. G. O.

Gerichtsschreiberamt erfordert *n*). In Ermangelung eines ordentlichen im Amt stehenden Gerichtsschreibers kann jedoch auch ein Notarius, nachdem er zu der vorhabenden Inquisition besonders vereydet worden, bey derselben gebraucht werden *o*).

§. 4.

Die peinliche Gerichtsordnung *p*) handelt an vielen Stellen von den Pflichten der Gerichtsschreiber, die sich jedoch meistentheils schon aus dem Begriffe eines Gerichtsschreibers überhaupt erklären lassen. Die vorzüglichsten Pflichten desselben sind besonders, daß er alles, was in und außer Gericht vorgehet, und eine Beziehung auf die zur Untersuchung stehenden Fälle hat, ohne den mindesten Aufschub verzeichne, die Zeiten, da sowohl die Visa reperta, als andere Gutachten der Kunstverständigen, imgleichen die Defensionsschriften zu den Acten geliefert worden, genau anmerke, ferner die Protocolle und Registraturen rein und leserlich schreibe, und dabey alles Ueberstreichen, unten und oben Schreiben, nach Möglichkeit vermeide, die etwannigen Abänderungen aber allemal in besondern Registraturen anmerke. Es darf auch ein Gerichtsschreiber, ohne Vorwissen und Einwilligung des Gerichts, nichts zu den Acten nehmen *q*), auch weder fremden und dem Gericht nicht mit Eyden und Pflichten verwandten Personen die

n) Lyncker *Vol.* 1. *Resp.* 13. *n.* 2. Berger *in Oecon. Iur.* *L.* 4. *T.* 6. *n.* 11. Schorch *Sent.* 5. *n.* 21. *Resp.* 29. *n.* 23.

o) Quistorp *c. l.* §. 547. Meister *in Princ. Iur. Crim.* §. 366.

p) Art. 36. 94. 181. 205. P. G. O.

q) Wann auch gleich die Einwilligung des Gerichts oder dessen Vorsitzers erfolgte, um dieses oder jenes zu den Acten nehmen zu können, so ist gleichwohl von dem Gerichts-

Protocolle und Registraturen anvertrauen, noch sich deren Hülfe bedienen. Würde jemand mehrerer Verbrechen bezüchtiget, die mit zu der gegenwärtigen Untersuchung gehören, so muß über jedes einzelne Verbrechen ein besonderes Protocoll angelegt werden. Weitläuftige Inquisitionsacten muß der Gerichtsschreiber nicht allein einheften, numeriren und foliiren, sondern auch ein vollständiges Verzeichniß der gesammten Acten verfertigen, und solches bey etwaniger Versendung den letzteren beylegen. Bey allen Verhören müssen, so viel immer möglich, die eigenen Worte der Angeschuldigten, oder der Zeugen, beybehalten werden, und bey einem daher zu besorgenden Mißverstand ist die Erklärung des Abgehörten beyzufügen. Um hierunter völlig gewiß zu gehen, hat es unstreitig seinen Nutzen, wenn man nicht sowohl in des Abzuhörenden Namen die Antworten faßt, als vielmehr ihn selber in der ersten Person reden läßt, und so seine eigentlichen Antworten niederschreibet, wie auch in den Königlich Preußischen Landen besonders vorgeschrieben worden. Es stehet dem Gerichtsschreiber niemals frey, ohne Genehmigung des Gerichts, irgend etwas von den Aussagen und Antworten des Verhörten wegzulassen, wenn es ihm gleich ganz unbedeutend schiene. Würde sich jemand beym Verhör entweder durch seine Miene, oder Geberden, oder durch eine merkliche Zögerung mit der Antwort, oder sonst durch ein auffallendes Betragen, mehr verdächtig machen, so hat der Gerichtsschreiber solches für sich, ohne den Befehl dazu erst von dem Gericht zu erwarten, in einer kurzen Registratur anzumerken. Im Eingange eines jeden Protocolls müssen

schreiber die Veranlassung besonders anzumerken, woher eigentlich dieses, oder jenes zu den Acten gekommen sey.

die zugegen gewesenen Gerichtspersonen, imgleichen das Jahr, der Tag und sogar die Stunde, wie auch der Ort, woselbst das Protocoll gehalten wird, angemerket werden *r*). Ein abgehaltenes Protocoll, darin jemand vernommen worden, muß dem Abgehörten, so viel es die an ihn ergangenen Fragen und seine darauf abgegebenen Antworten betrifft, deutlich vorgelesen werden. Würde nun derselbe bey einer solchen Vorlesung seine gethanen Aussagen in diesem, oder jenem Punct näher erklären, erweitern, einschränken, oder gar zurücknehmen, so muß gleichwohl dasjenige, was anfänglich ausgesaget worden, nicht überstrichen, oder ausradiret, sondern lediglich beym Schluß des Protocolls angemerket werden, ob, und in wiefern der Abgehörte seine Aussage bey der geschehenen Vorlesung bestätiget habe, oder davon abgegangen sey. Um theils einem Angeschuldigten die Gelegenheit zu benehmen, sich eines andern zu besinnen und neue Ausflüchte zu gebrauchen, theils aber auch seine richtige Meinung zu treffen, ist der Gebrauch zu empfehlen, wornach man eine jede Antwort dem Abzuhörenden sofort, nachdem sie niedergeschrieben worden, vorlieset und ihn befragt, ob sie richtig gefaßt sey. Daß auch der Gerichtsschreiber ein jedes abgehaltenes Protocoll mit seines Namens Unterschrift bestärken müsse, leidet keinen Zweifel *s*).

Actum.

Actum heißt in den Rechten, 1) so viel, als factum, gestum, contractum, und wird mithin von Dingen

r) de Boehmer *ad Art.* 181. C. C. C.

s) Ein Protocoll, welches nicht auf eine rechtsbeständige Weise abgehalten worden, ist zwar der Regel nach ungültig, inzwischen kann solches einem Angeschuldigten nur in so fern zu einiger Vertheidigung gereichen, als er

gebraucht, die entweder für sich, oder durch den Willen und die Uebereinstimmung anderer geschehen sind. Daher wird durch das Wort actum das Verlangen und der Wille solcher Personen angezeigt, die zu contrahiren gesonnen sind. Zwischen factum, gestum und contractum ist sonach folgender Unterschied: *Factum* ist das Verlangen, mit dem andern einen Vertrag einzugehen; *gestum* ist der Vertrag selbst, welcher geschlossen wird, und *contractum* ist alles dasjenige, was die Partheyen durch diesen Vertrag festgesetzt oder ausgemacht haben. 2) Wenn das Wort actum im Eingange eines Instruments steht, so bedeutet es, daß das Instrument den Partheyen publicirt und vorgelesen, auch von ihnen angenommen und gebilliget worden sey. Bey Registraturen, wo insgemein der Tag, das Jahr und der Ort in den Eingang gesetzt wird, pflegt man am Ende die Worte actum ut supra zu gebrauchen, und dies heißt so viel: **Es ist in dem Jahre, an dem Tage und Orte, wie oben gemeldet, geschehen.**

Actus meràe facultatis.

Ist eine Handlung, die ich thun kann, so lange ich will, ohne dadurch verbunden zu werden, sie fernerhin zu thun, und die ich auch unterlassen kann, so lange ich will, ohne dadurch zu fernerer Unterlassung verpflichtet zu werden.

das ihm wiederfahrne Unrecht zu zeigen im Stande ist. Kreis *ad Art.* 1. C. C. C. §. 8. Meister im peinlichen Proceß, *pag.* 64. de Boehmer *ad Art.* 1. C. C. C. §. 8. Pufendorf *in Proc. Crimin. c.* 5. §. 22. *pag.* 35. und folg. Ein Gerichtsschreiber, der in seinen Pflichten nachläßig befunden wird, ist den Umständen nach, mit Verweis, oder mit einer verhältnißmäßigen Geldbuße oder Suspension, und bey nicht verspürter Besserung, mit dem Verlust seines Dienstes zu bestrafen. Quistorp *c. l.* §. 549.

Adäration.

Ist eine Verwandlung der Naturalentrichtungen an Sachen oder Arbeit in Geld. Sie erfordert nicht nur einen richtigen und verhältnißmäßigen Anschlag, sondern auch die Befugniß, dem andern das Geld statt der ordentlichen Entrichtung abzufordern oder aufzudringen.

Adcapitulatio. S. Jus adcapitulandi.

Adcitation.

Die Adcitation findet Statt, so oft eine Parthey gegen einen Dritten in Ansehung eines angefangenen Rechtsstreites ein mit diesem auf irgend eine Weise konexes Recht zu haben vermeinet *t*). Es muß der Adcitirte, wie ein jeder Beklagter, in der Regel nothwendig erscheinen, wenn er nicht will, daß in der Sache selbst zur Strafe des Ungehorsams gegen ihn fortgefahren werden soll, wiewohl nicht geläugnet werden mag, daß eigentlich zwischen demjenigen, auf dessen Gesuch die Adcitation erkannt worden ist, und dem Adcitirten ein ganz neuer Rechtsstreit entsteht *v*). Im übrigen bemerke man von der Adcitation folgendes:

1) Sie ist eine wirkliche Ladung, und es kann daher nur der zuständige Richter desjenigen, der adcitiret werden soll, dieselbe erlassen *x*).

t) Canz *Dissert. de Adcitatione tertii ad litem*, *Tubing.* 1759.

v) Knorr in der Anleitung zum gerichtlichen Proceß, B. 2. Hauptst. 2. §. 1. 2. Hommel *in Rhapsod. Obs.* 191.

x) Canz *c. l.* §. 8 — 14. Von einem Commissarius kann die Adcitation nur sodann erlassen werden, wenn ihm diese Gewalt in seinem Commissorium ausdrücklich ertheilet ist. Schiedsrichter aber können gar nicht adciti-

2) Der gehörige Richter kann auch von Amtswegen, um Nichtigkeiten zu vermeiden, und überflüssige Processe abzuschneiden, die zu einem Rechtsstreite gehörigen Personen adcitiren *y*).

3) Der Kläger ist, wenn ihm in Ansehung einer und derselben Sache, aus dem nämlichen Grunde, gegen mehrere ein gegründetes Klagerecht zusteht, er aber ursprünglich nur einen, oder einige von den Streitgenossen belanget hat, um Adcitation der übrigen nachzusuchen allerdings berechtiget *z*).

4) Der Beklagte kann, wenn ihm in Ansehung eines ihm erregten Processes, gegen einen Dritten ein von dem Rechte des Klägers zwar verschiedenes, mit diesem aber doch auf irgend eine Weise connexes Recht zukommt, um Adcitation jenes mit Recht bitten *a*).

ren. Canz *c. l.* §. 15. 17. In den höheren Instanzen findet als Ausnahme von der Regel Adcitation nur dann Statt, wenn die Gerichtsbarkeit des oberen Richters gehörig begründet ist. Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, §. 472.

y) Canz *c. l.* §. 20.

z) Das consortium litis ist in Hinsicht auf den Kläger das einzig denkbare Fundament der Adcitation. Canz *c. l.* §. 20. 21.

a) Der Beklagte muß also seinem Gesuche um Adcitation einen neuen, von demjenigen des Klägers verschiedenen Klagegrund zwar unterlegen, es wird aber doch vorausgesetzt, daß beyde Sachen in dem Sinne connex sind, daß die eine den Grund ihrer Existenz in der andern hat. In Hinsicht auf den Beklagten findet daher dann Adcitation Statt, wenn ihm der Regreß gegen einen Dritten zuständig ist. Canz *c. l.* §. 22 — 26. Danz *c. l.* Gail *L.* 1. *Obs.* 70. *n.* 27.

5) In allen Sachen, bürgerlichen sowohl als peinlichen, geistlichen sowohl als weltlichen, findet Adcitation Statt, und so lange der Hauptproceß zwischen dem Kläger und Beklagten noch nicht geendiget ist, muß sie, in der Regel, noch zugelassen werden *b*).

6) Das Gesuch um Adcitation ist im Ganzen wie ein anderes Klageschreiben auch einzurichten, nur muß in demselben der Klagegrund des Beklagten entweder bewiesen, oder doch einigermaßen bescheiniget werden *c*).

7) Der Streit zwischen dem Beklagten und Adcitirten ist als ein eigener ganz neuer Proceß anzusehen, er muß daher von den Partheyen auf die gewöhnliche Weise verhandelt, in der Regel jedoch zugleich mit der Hauptsache in dem nehmlichen Urthel entschieden werden *d*).

Addictio bonorum libertatum servandarum causa.

In den Institutionen des Kayfers Justinian stehet ein Titel, der die Ueberschrift hat: De eo, cui libertatis causa bona addicuntur, womit es folgende Bewandniß hat. Wenn bey den Römern jemand Skla-

b) Wird sie jedoch so spät angebracht, daß ihre Annahme offenbar zum Nachtheil eines der streitenden Theile gereichen würde, so wird sie billig verworfen. Canz *c. l.* §. 32. 33.

c) Canz *c. l.* §. 26. 27.

d) Wenn jedoch die Entscheidung der einen Sache zu derjenigen der andern nichts beyträget, und die eine zum Spruche reif ist, die andere aber nicht, so kann eine jede füglich besonders abgeurtheilet werden. Canz *l. c.* §. 34—38. Danz *c. l.*

ven in seinem Testamente manumittirte, und niemand die Erbschaft antreten wollte, so wurde das Testament destituirt, und die Freylassung kam nicht zu Stande. Kayser Marcus Antoninus aber erlaubte, daß die Verlassenschaft den freygelassenen Sclaven, oder einem von ihnen als quasi bonorum possessori heimgewiesen werden dürfte, wenn er den Creditoren Caution stellte, daß er sie wegen Capital und Zinsen befriedigen wolle. Auf diese Weise blieben die Manumissionen bey Kräften, der Ehre des Verstorbenen wurde geschont, und die Gläubiger litten keinen Schaden. In den folgenden Zeiten ist diese Verordnung noch weiter ausgedehnt, und unter andern erlaubt worden, daß das Vermögen auch einem andern Menschen, der nicht unter die Freygelassenen gehört, z. E. einem von den Gläubigern, welcher sich dazu erbietet, unter den vorbesagten Bedingungen zugeschlagen werden könne *e*).

Addictio in diem.

Ist derjenige Vertrag, wodurch sich der Verkäufer ausbedingt, daß, wenn binnen gewisser Zeit sich ein besserer Käufer finden wird, er befugt seyn will, vom ersten Kauf wieder abzugehn, und den bessern Käufer anzunehmen. Es wird im übrigen die *addictio in diem* eingetheilet in die ausdrückliche und stillschweigende, nachdem sie entweder durch wirkliche Verabredung der contrahirenden Theile zu Stande kommt, oder sich auf die Verordnung eines Gesetzes gründet. Ob bey Subhastationen ein Pactum addictionis in diem taci-

e) Westenberg *in D. Marco*, *dissert.* 38. Schaumburg *ad constit. Imperat. antiq. Manip.* 14. *obs.* 4. Zepernick *in Dissert. de testamenti destituti viribus*, §. 17. und folg. Höpfner im Commentar über die Institutionen, §. 672 — 674.

tum anzunehmen sey? ist streitig *f*). So wenig gleich die Bejahung der Frage einigen Zweifel leidet, wenn von solchen Gütern, die dem Fiscus gehören, die Rede seyn sollte *g*), so wird dieselbe doch im übrigen von den Rechtslehrern sehr unterschieden beantwortet. Denn einige wollen, besonders bey subhastationibus necessariis oder iudicialibus stets ein Pactum addictionis in diem angenommen wissen *h*), andere wollen alles nach den Grundsätzen eines bedingten Kaufs beurtheilet, folglich denjenigen, der bey dem ersten Aufgebot den höchsten Both gehabt hat, wenn der Fall nicht eingetreten, daß sich ein vortheilhafterer Käufer angegeben, auch wider Willen gehalten wissen *i*); noch andere aber halten bey dem Mangel einer ausdrücklichen Verbindung von Seiten des Licitanten dafür, daß die Frage in der Regel zu verneinen, mithin demjenigen, der bey Subhastationen über Privatgrundstücke den höchsten Both hatte, frey stehen müsse, sein Geboth, so lange ihm die feilgebothene Sache oder das feilgebothene Grundstück noch nicht zugeschlagen seyn sollte, wieder zurück zu nehmen *k*). Diese letztere Meinung, oder daß vor erfolgtem Zuschlag bey dem Mangel einer näheren und besondern Verabredung dem Licitanten allemal frey stehe, seinen gethanen Both wieder zurückzunehmen, pflegt nicht

f) Quistorp in den rechtlichen Bemerkungen aus allen Theilen der Rechtsgelahrtheit, *N. X.*

g) L. 50. ff. de Iure Fisc. L. 4. Cod. de fide et Iur. hastae Fiscal. L. 12. Cod. de vendit. Rerum Civitat. L. 21. §. fin. ff. ad municip. Novell. 120. c. 4. 6. 7. Brunnemann und Perez *ad L. 4. Cod. de Fid. hastae Fiscal.*

h) Balthasar *de classificat. Creditor. p. 5. not.* *

i) Schilter *Ex.* 30. §. 50. 51. Berger *in Resolution. Leg. obstant. L.* 18. *T.* 2. Collegium Argentoratense *L.* 18. *T.* 2. *Thes.* 4. Schmidt im Lehrbuch von Klagen und Einreden, §. 904.

k) Titius *ad Lauterbach. Obs.* 519. *n.* 3.

ohne vielen Grund bey den mehresten Gerichten den meisten Beyfall zu haben *l*).

Additionalartikel.

Sind neue Artikel, die man den ordentlichen vorigen Beweisartikeln noch hinzufüget. Findet in dem peinlichen Proceß der Ankläger, oder Fiscal, oder auch der Sachwald des Inquisiten nach übergebenen Beweisartikeln für nöthig, noch dergleichen Additionalartikel einzureichen, so mag ihm solches nicht gewehret werden *m*).

Adel.

§. 1.

Wenn man den Adel überhaupt betrachtet, so kann man ihn füglich eintheilen in den sittlichen und in den bürgerlichen Adel *n*). Jenen machen die Vorzüge

l) Carpzov *P.* 1. *Const.* 32. *def.* 45. Struben im 5. Theil der rechtl. Bedenken, *n.* 28. Daß dergestalt vom Königl. hohen Tribunal zu Wismar in Sachen des Rathsverw. Karthauß wider den Gemeinen Anwald Schultesiusscher Creditoren erkannt worden sey, bezeuget Quistorp *c. l.*

m) Dorn im peinlichen Recht, §. 362.

n) Von den Bedeutungen des Wortes Edel nach gemeinem Sprachgebrauche s. Scheidt in der histor. und diplomat. Nachricht von dem hohen und niederen Adel in Deutschland, Hanover 1754. §. 3. *pag.* 7. Dreyers Nebenstunden *pag.* 34. und folg. Mauritius *in Dissert. de Nobilitate, imprimis Germanica; in opusculis ab* Hertio *editis pag.* 285. und folg. Grafs *in Dissert. de exceptione nobilitatis utriusque, tam generis, quam scientiarum et virtutum, Tubing.* 1717. ab Eyben *de titulo nobilis an et quatenus is non tantum Ducibus ac Principibus, sed Comitibus quoque et aliis curiae romanae stilo tribuatur;* in seinen von Hertius herausgegebenen *Scriptis, Arg.* 1708. *pag.* 817. Kreſs *in Differen. Iuris Communis et Brunsvicensis, Helmst.* 1740. *c.* 2. *Obs.* 1.

des Geistes und des Herzens aus, dieser aber gründet sich bloß auf Gesetze, Herkommen und bürgerliche Verfassung, wodurch dem Geadelten gewisse Vorrechte entweder für seine Person, oder als erbliche Geschlechtsvorzüge, mitgetheilt werden, welche derselbe in der bürgerlichen Gesellschaft zu genießen hat. Je mehr dergleichen Vorrechte durch bürgerliche Gesetze und Verfassungen anerkannt sind, von desto höherem Werthe ist der Adel in derselben. Und diese öffentlich anerkannten Vorzüge müssen billig allen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft eben so unverletzlich seyn, wie jedes andere wohlerworbene und constitutionsmäßige Recht; so wie auf der andern Seite aller selbst erdachte und angemaßte Werth des Adels, als die Frucht eines aristocratischen Schwindels mit gerechtem Spotte verfolget wird *o*). Es sind zwar die größtentheils auf Herkom-

o) Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 338. Ob es im übrigen nicht rathsam seyn dürfte, dem Beyspiele der Neufranken zu folgen, und den deutschen Adel gänzlich abzuschaffen, ist eine andere Frage: Gleichwie es im Grunde schon an und für sich eine widernatürliche Idee ist, daß ein Mensch vor dem andern bloß durch den zufälligen Umstand seiner Geburt großer Vorzüge im Staate theilhaftig seyn soll, so würde die allgemeine Abschaffung des deutschen Adels die heilsamsten Folgen in jedem Staate für alle übrige Stände haben. Der Adel drückt den Bürgerstand, indem er die Lasten desselben vergrößert, und durch ausschließliche Anmaßung gewisser Gerechtsame und Vorzüge diesem den Weg zu den nehmlichen Gerechtsamen und Vorzügen versperrt. Insonderheit sollte der Adel billig durchaus keine Vorzüge in Ansehung öffentlicher Staatsbedienungen genießen. Der Regent ist zwar berechtiget, die öffentlichen Aemter zu bestellen, er ist aber auch verpflichtet, nur die geschicktesten und würdigsten Personen zu ernennen; sonach handelt er pflichtwidrig und versündiget sich an den Unterthanen, wenn er bey Besetzung der Dienste mehr auf adeliche

men beruhenden Rechte des alten Geschlechtsadels in diesem Jahrhundert durch einige verzügliche Schriften *p*) im Allgemeinen besser, als vorhin erläutert, allein zum weitern Fortschritte fehlt es noch sehr an zweckmäßigen Untersuchungen über die besonderen Rechte des Adels in den einzelnen Provinzen *q*), so wie an einer

Geburt, als auf den größern Grad der Geschicklichkeit, des Fleißes und der Rechtschaffenheit sieht. Und wie sehr würde nicht das Militair durch Aufhebung des Adels gewinnen! So lange der gemeine Soldat zum voraus weiß, daß er bloß wegen seiner Geburt der Regel nach in seinem Stande immer nur das bleibt, was er ist, wird es ihm niemand verdenken, wenn er bey seinen Dienstverrichtungen nur dahin arbeitet, daß er wenigstens keine Prügel aufgezählt erhalten möge. Könnte der gemeine Soldat bey Einführung einer Gleichheit der Stände durch Geschicklichkeit und Tapferkeit sich empor schwingen, so würde er ein besserer Krieger seyn, und in vielen deutschen Officiermonduren würden alsdann nicht so scheußliche Schießmaschienen stecken, als man bey der jetzigen Verfassung wirklich darin stecken sieht.

p) Riccius in dem zuverläßigen Entwurf von dem Adel in Deutschland, Nürnb. 1735. von Steck von dem Geschlechtsadel und der Erneuerung des Adels, Leipzig 1778. Struben *sub praes.* Noodtii *in Dissert. de origine nobilitatis germanicae, Lugd.* 1718. *Ienae* 1745. Idem *de origine ac progressu ordinis equestris in Germania iuriumque eius;* in seinen *Observationibus Iuris et Histor. Hanov.* 1769. *edit.* 2. *pag.* 1. und folg. Desselben Abhandlung von dem Ursprung und Vorrechten des alten niedern deutschen Adels; in den Nebenstunden Th. 3. N. 21. S. 295. Desgleichen: vom Alter des niedern deutschen Adels; Nebenst. Th. 4. N. 29. Seite 436.

q) Folgende Schriftsteller haben in diesem Felde etwas geleistet: Köhler *in Dissert. de Origine et Incrementis iurium et privilegiorum nobilitatis Mecklenburgicae, Gottingae* 1739. Engelbrecht *Iura ordinis equestris in Pomerania Suetica et Rugia, Gryph.* 1742. Leyser *de Equitum Saxonicorum Iuribus; et de Iuribus praediorum no-*

guten Geschichte des deutschen Adels, wozu erst noch mehr Stoff in critisch bearbeiteten Familiengeschichten herbeygeschafft werden muß *r*).

§. 2.

Der Adel wird verschiedentlich eingetheilt, je nachdem man entweder auf die Vorzüge, welche das Wesen desselben ausmachen, oder auf seine Entstehung Rücksicht nimmt. Einige der gewöhnlichen Eintheilungen sind inzwischen fehlerhaft. So unterscheidet man gewöhnlich zwischen dem persönlichen und dinglichen Adel, und versteht unter ersterm, welcher auch Dienst- oder Amtsadel genannt wird, diejenigen adelichen Vorrechte, die in der bürgerlichen Gesellschaft jemanden nur für seine Person auf Lebens- oder Dienstzeit zukommen. Ein solcher persönlicher Adel aber ist eigentlich gar kein

bilium imprimis Saxonicorum; in med. ad Pandect. Spec. 664. und 665. Ayrer *in Dissert. de praediis nobilitatis Bremensis equestribus eorumque iuribus et privilegiis*, Gotting. 1745 Hoffmann *in Dissert. de immunitatibus castrensibus aliisque libertatibus praecipue in Hassia, Marb.* 1780. Lippisch *de Nobilibus Marchicis, Lipsiae* 1742. Obernberger in der historischen Abhandlung von den Freyheiten und Privilegien des landsäßigen Adels in der Oberpfalz, Ingolst. 1784. Als eine Quelle zu ähnlichen Ausführungen ist anzusehen Lünig *Collectio nova* von der mittelbaren oder landsäßigen Ritterschaft, Leipzig 1730. 2 Thle. fol.

r) Muster dieser Art sind: Treuers Geschlechtshistorie der Herren von Münchhausen, 1741. Gatterer *Historia genealogica dominorum Holzschuherorum ab Aspach, Norimb.* 1755. Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts der von Schlieffen oder von Schlieben, Cassel 1780. und sehr vermehrt 1784. Die Einleitung des letztern Werks kann schon den Mangel einer ausführlichen Adelshistorie einigermaßen ersetzen.

Adel, und kann daher die Eintheilung der Nobilität in realem und personalem durchaus nicht als richtig angenommen werden *s*). Ein Gleiches gilt von dem so genannten Patriciat- oder Stadtadel als einem solchen, wenn er nicht zugleich mit dem wirklichen Adel verbunden ist *t*).

§. 3.

In Rücksicht auf die Vorzüge, welche das Wesen des Adels ausmachen, wird derselbe in den hohen und niedern Adel eingetheilt *v*). Zum hohen Adel gehören nach heutiger *x*) deutscher Verfassung nicht nur die

s) Steck vom Geschlechtsadel, *pag.* 51. Hommel *in Rhapsod. T.* 5. *Obs.* 518. Leyser *Spec.* 664. *m.* 5. de Selchow *Elem. I. G.* §. 123. Klüber *de nobilitate codicillari*, §. 4.

t) Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 442.

v) Estor Gründlicher Beweis des großen Unterschieds zwischen dem hohen und niedern auch landsäßigen Adel, Marburg 1757.

x) Ehedem gehörten zum hohen Adel auch die Freyherren, Reichsbaronen oder Dynasten, welche den Fürsten und Grafen vollkommen ebenbürtig waren, weil sie theils zum Nachtheil von Nachgebornen aus herzoglichen und fürstlichen Häusern abstammten, theils Sitz und Stimme auf dem Reichstage hatten, theils ihre Herrschaften mit völliger Landeshoheit, gleich andern Fürsten und Grafen, regierten. Aber dergleichen Freyherren giebt es in Deutschland keine mehr. Zum Theil sind ihre Herrschaften andern Fürsten und Grafen zugestorben; zum Theil haben sie fürstliche und gräfliche Titel angenommen, seitdem der Freyherrntitel zu gemein geworden ist; auch sind ihrer viele unter Begünstigung des Faustrechts, der Ministerialität und Lehnsverhältnisse zu Landsassen gemacht worden. Man vergleiche inzwischen Hinübers Entwurf einer Abhandlung von adelichen unmittelbaren Rittergütern und Baronien, Braunschweig 1784.

Churfürsten, Erzherzöge, Herzöge, Pfalzgrafen, Landgrafen, Markgrafen, Burggrafen, geistliche und weltliche Fürsten, sondern auch die Grafen, welche wegen des ihren Familien am Reichstage verliehenen Sitz- und Stimmrechts den deutschen Reichsständen beygezählt werden. Gleichergestalt müssen auch appanagirte Herren, ob sie gleich nicht regierende Herren sind, doch darum, weil sie die fürstliche Würde besitzen, als die, welche man Fürstenmäßige *y*) nennt, zum hohen Adel gerechnet werden *z*). Die in diese Classe des Adels gehörigen Personen führ-

y) Nach dem gemeinen Sprachgebrauche, welcher der Regel nach auch bey Auslegung der Reichsgesetze zum Grunde gelegt werden muß, sind Fürstenmäßige solche Personen, welche keinen Fürstentitel haben, und dennoch den Fürsten ebenbürtig gehalten werden; als wirkliche Reichsgrafen und die vom alten Herrenstande. S. Robert *in Dissert. de statu eorum, qui secundum leges Imperii dicuntur* Fürstenmäßige, *Marb.* 1785. Jedoch scheint in der Cammergerichtsordnung Thl. 2. Tit. 3. u. 4. dieser Ausdruck gleichbedeutend mit Gefürstet gebraucht zu seyn. S. Pütters histor. Entwickelung der deutschen Staatsverfassung, Th. 1. *pag.* 268. So wie aber dieses einzelne Beyspiel aus den Reichsgesetzen, die auf den Sprachgebrauch sich gründende allgemeinere Bedeutung nicht aufhebt: so ist auch wohl nicht der Sinn der Cammergerichtsordnung, daß das daselbst Verordnete von allen, welche den Fürstentitel erhalten haben, gelten solle; sondern von denen, welche die Fürstenwürde als etwas Persönliches erlangt haben; in Ansehung ihrer Besitzungen aber zu den wirklichen Reichsgrafen, Herrn und Prälaten gehören.

z) Der deutsche Kaiser als solcher so wenig, als der Magistrat einer Reichsstadt, als endlich diejenigen, welche durch die Election oder Postulation unter die Zahl der Reichsstände versetzt sind, können zum hohen Adel gerechnet werden. Klüber *in Tr. de nobilitate codicillari, Erlang.* 1788. §. 6. und in s. kleinen juristischen Bibliothek, St. 15. *pag.* 279.

ten ehedem die Titel *Nobiles*, *Nobiles Domini*, Edle Mannen, Edle Herren *a*), die sie aber hernach mit dem Namen *Illustres*, Erlauchte Herren, Standespersonen, vertauschten, welchen sie noch heutiges Tages ausschließlich führen. Im übrigen gehört der Ursprung des hohen Adels nicht zur alten deutschen Verfassung, sondern zur völligen Ausbildung des Lehns-Systems in Deutschland *b*).

§. 4.

Der niedere Adel, ein Mittelding zwischen dem hohen Adel und dem Bürgerstande, begreift alle diejenigen unter sich, welche im Mittelalter *Militares*, Ritterbürtige, Schildbürtige, zum Schilde Gebohrne, genannt wurden, nebst denen, welche in neuern Zeiten als Adeliche hinzu gekommen sind, gleichwohl aber nicht zur Classe des hohen Adels gerechnet werden können; folglich den ganzen landsäßigen Adel sammt der freyen Reichsritterschaft. Seitdem es in der deutschen Verfassung einen hohen Adel giebt, hat man diese Personen im Entgegensatze den niedern Adel genannt, und ihnen, seitdem der hohe Adel den Titel *Illustres* angenommen, das Prädicat *Nobiles*, Edelleute, beygelegt. Der Ursprung der Vorrechte des niedern Adels ist in der ehemaligen Kriegsverfassung und der bey Gelegenheit derselben entstandenen Ritterwürde zu suchen *c*).

a) Scheidt *c. l. pag.* 8. und 15. Buder *in amoen. Iur. Feudal. N.* 15. *pag.* 100. und folg.

b) Runde *c. l.* §. 340 — 342.

c) Das Ritterwesen des Mittelalters nach seiner politischen und militärischen Verfassung, aus dem Französischen des Herrn de la Curne de Sainte Palaye, mit Anmerkungen, Zusätzen und Vorrede von Klüber Nürnberg 1786.

§. 5.

Sieht man auf die Entstehung des Adels, so ist derselbe entweder ein Geschlechts- Stamm- Geburtsadel, *nobilitas gentilitia*, *noblesse de race*, *de naissance ou d'extraction*, oder ein sogenannter Brief- oder Bullenadel, *nobilitas codicillaris*, je nachdem er durch die Geburt, oder durch ein Privilegium vom Regenten, welches ein Adelsbrief, ein Adelsdiplom, ein Adelspatent, *lettre d'anoblissement* genannt wird, erlangt ist. Jenen theilt man wieder in den alten und ursprünglichen Geschlechtsadel und in den neuern Geschlechtsadel ein.

§. 6.

Der Adel wird heutiges Tages erworben 1) durch die Geburt, wenn jemand von einem adelichen Vater aus einer rechtmäßigen Ehe erzeuget worden ist *e*). Die Abkunft von einer adelichen Mutter verleihet denselben nicht, und beruhet daher der sogenannte Kunkeladel, *nobilitas uterina* auf einer bloßen Einbildung der Rechtslehrer *f*). Eben so wenig wird auch der Geschlechtsadel, weil er zu den Geblütsrechten gehört, durch Cession *g*) oder Annehmung an Kindesstatt *h*) mitgetheilt, wenn nicht solches mit ausdrücklicher Bewilligung derjenigen höchsten Gewalt geschieht, welche

e) Klüber *c. l.* §. 111.

f) Gundling *in Dissert. an nobilitet venter*, *Halae* 1718. de Ludwig *in Dissert. iuris Rom. et German. de dignitate ventris* s. vom Kunkeladel, *Halae* 1718. in seinen *Opusculis miscell. T.* 1. *L.* 3. *N.* 5. *pag.* 1147.

g) Stryk *de iuribus non cessibilibus*, *c.* 4. §. 4. 6. Riccius vom landsf. Adel, *pag.* 521.

h) Knorre *in Dissert. iuris Rom. et Germ. de nobilitate adoptiva*, *Halae* 1721. 1745. Tenzel *in Progr. an adoptione adquiratur nobilitas*, *Erf.* 1727. Link *an adoptio conferat nobilitatem*, *Arg.* 1730.

in Deutschland Standeserhöhungen zu verfügen das Recht hat *i*). Uneheliche Kinder adlicher Eltern *k*) können wegen des ihnen anklebenden Fleckens nicht für adelich gehalten werden. Auch erfolgt die Legitimation durch Rescripte ordentlicher Weise nicht in der Absicht, solchen Kindern eine Ebenbürtigkeit zu ertheilen. Ob aber nicht die nachfolgende Ehe solcher Eltern ihnen dieselbe verschaffen könne, ist einigem Zweifel unterworfen *l*); jedoch so viel wohl gewiß, daß der Legitimirte nicht von adlicher Geburt sey, und folglich auf keines derjenigen Vorrechte des Adels mit Grunde Anspruch machen könne, dessen Genuß von einer völlig reinen Ahnenprobe abhängt *m*). 2) Wird der Adel heutiges Tages erworben durch **Verleihung**. Das Recht, den deutschen Geschlechtsadel durch Adelsbriefe zu ertheilen, gehört zu den kaiserlichen Reservatrechten *n*), und folglich sind außer dem Kaiser nur diejenigen dazu befugt, welche solches aus verliehener, kaiserlicher Macht, oder, nach dem neueren Herkommen, anstatt des Kaisers aus-

i) Runde *c. l.* §. 370.

k) Stryk *in Dissert. de liberis naturalibus Regum ac Principum*, *Halae* 1700.

l) Durch ein Reichshofrathsconclusum ist ein durch nachfolgende Ehe Legitimirter von Künsperg in possessorio für ebenbürtig und im Lehn-Stammgut erbfähig erklärt. S. Mosers Reichshorathsproceß, Thl. 3. *pag.* 271.

m) Bauer *in Dissert. legitimationem per subsequens matrimonium nobilitatem Germanorum iure non restaurare*, *Lipsiae* 1776. Hesse *in Dissert. de liberorum legitimatione an et quatenus nobilitatem conferat*, *Gottingae* 1792.

n) Seger *de iure conferendi dignitates in Imperio R. G. Lipsiae* 1773. Heumann *Obs. de reservato Imperatoris dignitates largiendi ad illustr. Capitul. art.* 22. §. 1 — 6. in den *Exercitat. iur. universi V.* 1. *pag.* 102. u. folg. Moser von Kayserl. Regierungsrechten und Pflichten, *pag.* 426.

üben. Ersteres sind solche Pfalzgrafen, welche eine darauf gerichtete große Comitiv erhalten haben *o*): letzteres die Reichsverweser im Zwischenreiche *p*). Unrichtig und der Natur der Sache zuwiderlaufend ist es aber, wenn man vorgiebt, daß dieses Recht Standeserhöhungen vorzunehmen unter der Landeshoheit begriffen sey *q*).

o) Von Adelsdiplomen, welche der Churfürst von der Pfalz vermöge habender Comitiv ertheilet hat, finden sich Beyspiele bey Pfeffinger *in Vitriario illustr. T.* 3. *pag.* 257. *not. k.* und *pag.* 918. *not. b.* Desgleichen bey Ziegler *in Corpore sanction. pragm. pag.* 974. Auch dem Erzherzoge von Oesterreich wird dieses Recht beygelegt. S. Beck *Spec.* I. *Iur. Publ. Austr. pag.* 14. und Schröters Oesterreichisches Staatsrecht, Thl. 4. *pag.* 146. In dem Diplom, welches Fürst Ludwig Friedrich von Schwarzburg Rudolstadt 1710. vom Kaiser Joseph I. wegen der Comitiv erhalten, findet sich Art. 3. auch das Recht, den Ritterschlag zu ertheilen. S. Schwabens Unterricht von Hofpfalzgrafen und Notarien, Frankf. und Leipzig 1787. *pag.* 4. Daß aber durch dergleichen Comitive die Befugniß zu adeln auch wohl solchen Familien zu Theil worden sey, welche keine Reichsstände sind, davon finden sich Beyspiele an der Familie von Paumgärtner bey Tresenreuter *in Obs. Iuris German. pag.* 72. und folg. und an der Böhlnischen Familie in Schlözers Staatsanzeigen, Heft 6. *pag.* 161. u. folg.

p) Wernher *de iuribus vicariorum in aurea bulla non expressis*, *Viteb.* 1711. §. 36. Moser von Kayserl. Reg. Rechten und Pflichten, *pag.* 823.

q) Troppanegger *de potestate electorum et principum Imperii circa ius nobilitatem subditis suis conferendi*, *Lipsiae* 1707. Behmer *in Novo Iure controverso*, *N.* 76. Auch ist es ein unerweisliches Paradoxon, wenn man vorgiebt, daß Landesherren ehedem wenigstens durch die Aufnahme in ihre Ministerialen den Adel ertheilt hätten; da diese Aufnahme vielmehr den Adel schon voraussetzte. S. die Bemerkungen über Mösers Adelsprobe in Deutschland, §. 8. Siebenkees Beyträge zu den deutschen Rechten, Th. 2. *pag.* 165.

Der Kaiser sowohl, als die Reichsverweser und Pfalzgrafen sind übrigens in der Ausübung dieses Rechts an die Vorschrift der Wahlcapitulation gebunden *r*).

§. 7.

In Ansehung der Verleihung des Briefadels werden nach dem Herkommen bey der Reichscanzley folgende Stufen beobachtet: 1) Grafenstand; 2) Freyherrn- oder Baronentitel; 3) Edler Herr oder Bannerherr; 4) Ritter des römischen Reichs; 5) Edler von, auf oder zu; 6) gemeiner Adelstand *s*). Wer eine oder etliche dieser Stufen überspringt, muß die Iura saltus bezahlen *t*). Außer der

r) Wahlcapitulation Art. 22. §. 1. u. folg.

s) Klüber *c. l. pag.* 68. Bisweilen werden auch zwey Stuffen in einem Diplom zugleich ertheilet, z. B. die 2te und 3te in einem Diplom. S. Estor im 4ten Stück der kleinen Schriften, *pag.* 827. u. folg.

t) Was die Taxe dieser Adelsdiplome anbetrifft, so findet man dieselbe in Schlözers Staatsanzeigen, Heft 24. Nr. 57. folgendermaßen angegeben:

Simpler Adelstand cum denominatione von und einem gekrönten Helm	—		386 Fl. 30 Kr.
Ritterstand cum denominatione Edler von	—	—	724 — 30 —
Freyherrnstand	—	—	— 3015 — 30 —
Grafenstand	—	—	— 5952 — 30 —

Dies sollen die ordentlichen Taxen, mit Inbegriff alles dessen, was pro Iuribus Cancellariae, Wapen, Siegel, Capsel, Schnur ꝛc. bezahlt werden müsse, seyn, aber man kommt mit diesen Summen doch nicht durch, sondern es ist unter allerley Rubriken noch verschiedenes zu bezahlen. So bezeuget Häberlin im zweyten Bande seines Handbuchs des deutschen Staatsrechts, §. 239. *not.* *), daß bey Ertheilung des simplen Adelstands ausser jener Taxe die Iura Scriptionis zu ungefähr 20 Fl. und die Neben- und kleinen Unkosten zu ungefähr 70 Fl. angeschlagen worden sind. Wird bey Standeserhöhungen das Privilegium, daß der Nichtgebrauch nicht scha-

Verschiedenheit des Ranges hat aber keine dieser Stufen besondere Vorrechte, welche nicht dem ganzen niederen Adel gemein wären.

§. 8.

Die Vorrechte des Geschlechtsadels sind theils persönliche, theils dingliche Vorrechte, je nachdem sie der Edelmann entweder für seine Person ohne weitere Rücksicht auf seine Besitzungen genießt, oder nicht *v*). Letztere haften auf Gütern, welche von solchen ihnen anklebenden rechtlichen Vorzügen freye Rittergüter, adeliche Güter genannt werden; sie gehen aber doch der Regel nach eben deswegen, weil sie den Gütern ankleben, auf jeden Besitzer über, welcher dergleichen Güter zu erwerben vermag, wenn ihm auch für seine Person der adliche Stand nicht zukommt *x*). Darf in-

den solle, mitverlangt, so zahlt der Edle 45 Fl. der Ritter 90. der Baron 135. und der Graf 180. Fl. Werden Brüder in dem Diplom mit begriffen, so muß für jeden $\frac{1}{3}$ und für jede Schwester $\frac{1}{6}$ der Taxe bezahlt werden. Wird ein Stand übersprungen, d. i. wird ein simpler Edelmann, mit Ueberhüpfung des Ritterstandes, Freyherr u. s. w. so muß für jeden überhüpften Stand noch $\frac{1}{3}$ der Taxen dieses Standes pro iure saltus bezahlt werden. Alle diese Taxen sind für Deutsche und zum Reiche gehörige Italiäner und Burgunder. Ein Fremder muß noch überdem pro iure incolatus respective 200. 600. 800. 1600 Fl. zahlen. Will etwa ein von einem Adlichen außer der Ehe Erzeugter sich nobilitiren lassen, so muß er, wie Häberlin *c. l.* bemerkt, noch pro diplomate restitutionis ad honores 245. Fl. 30 Xr. salvis iuribus scriptionis zahlen.

v) de Schulenburg *in Dissert. de privilegiis ac praerogativis nobilium mediatorum in Germania, Giessae* 1733. Lünigs *Collectio nova* von der mittelbaren oder landsäss. Ritterschaft, Leipzig 1730. *T.* 1. u. 2.

x) Pufendorf *T.* 3. *Obs.* 103. Beckmannorum *Consilia et Decisiones P.* 1. *dec.* 29. *p.* 346.

dessen von einigen solchen Vorrechten der Besitzer nur in so fern Gebrauch machen, als er selbst adlichen Standes ist, so entsteht daraus eine dritte Gattung gemischter Vorrechte *y*). Die persönlichen Vorrechte sind wiederum theils allem Adel ohne Unterschied gemein, theils sind sie nur dem alten Geschlechtsadel eigen.

§. 9.

Zu den persönlichen gemeinen Vorrechten des Geschlechtsadels gehört 1) das Recht, Wapen mit Helm und Schild zu führen *z*). Diese Wapen sind überhaupt erbliche Unterscheidungszeichen der Familien, welche unter öffentlichem Ansehen angenommen, und zu Beglaubigung der Willensmeinung ihrer Glieder gebraucht werden. Insonderheit sind die Wapen des hohen Adels zugleich Merkmale der Besitzungen und Ansprüche der Familien *a*). 2) Der Vorzug, welchen die Edelleute in Ansehung ihres Gerichtsstandes ge-

y) Ledderhose in den kleinen Schriften, Th. 1. *pag.* 32.

z) In des Lunigii *T.* 1. mittelb. Ritterscb. *pag.* 409. drückt sich Kayser Fridericus III. in einem den Baronen von Prüschenken ertheilten Diplom also aus: das vorgeschriebene Wapen und Cleinoten in allen und jeglichen, adelichen, ehrlichen, ritterlichen und guten Sachen, in Felden, Gezelten, Streiten, Gestechen, Turnieren, auch Panieren, Begräbnissen, Insiglen, Pettschaften und Cleinot, und andern ritterlichen und guten Thaten gebrauchen, genießen und genützlich dabey bleiben sollen.

a) Aus diesen Begriffen zeigt sich schon der große Unterschied zwischen wirklichen Wapen und bloßen Signeten; und zu letztern gehören auch ohne Zweifel die Siegel der Römer, daher auch die davon handelnden römischen Gesetze auf unsere Wapen keine Anwendung leiden. S. Hoeping *de insignium sive armorum iure, Norimb.* 1642. Wenk *de iure insignium, Dissert.* 1 — 5. *Lipsiae* 1772 — 1785.

nießen. Sie stehen nehmlich wegen aller Personalklagen nur vor den obern Gerichten eines Landes zu Recht, und haben in sofern schon eine persönliche Schriftsässigkeit *b*), wovon der Grund in der altdeutschen Regel bey der Gerichtsverfassung liegt, daß ein jeder von seines Gleichen gerichtet werden müsse *c*). 3) Das Recht der Trauung sowohl als der Taufe im Hause, und 4) die Dispensation vom Aufgebote *d*). 5) Das Trauergeläute, welches indessen mehr zu den Patronatsrechten, als zu den eigentlichen Vorrechten des Adels gehört *e*).

§. 10.

Was die persönlichen Vorrechte des alten Geschlechtsadels anbetrifft, so gehöret dahin 1) die Befugniß, an Turnieren Theil zu nehmen; denn wer in eine Turniergesellschaft aufgenommen werden wollte, mußte durch seine Ahnenprobe beweisen, daß er von turniermäßigem Adel sey *f*). 2) Der Ritterorden sowohl überhaupt, als insonderheit der deutsche Orden und der

b) Bauer *de Schriftsassiatu personali*, *in Opusculis T.* 1. *pag.* 463. Strubens Abhandlung vom Ursprung der adelichen Bänke in höheren Gerichten, §. 7. f. in den Nebenst. Thl. 3. *pag.* 118. u. folg.

c) Dieser Vorzug ist indessen fast überall auch den Honoratioren des dritten Standes gemein worden.

d) Leyser *Spec.* 564. *m.* 24. Ledderhose im Hessischen Kirchenrecht, §. 221. Indessen sind diese geringfügigen Vorrechte heutzutage in vielen Landen gleichfalls allen Honoratioren gemein. S. Schulenburg *l. c. c.* 1. §. 12. *pag.* 33. u. folg. Kreis *in Different. iuris com. et Brunsvicensis*, *c.* 2. *Obs.* 2.

e) Ledderhose *l. c.* §. 322.

f) Die alte Turnierordnung, welche nach einer fabelhaften Sage von K. Heinrich I. herrühren soll, sagt Art. 12.: Welcher von Adel wolt einreiten und turnieren, der nicht von seinen ältern Edel geboren, und herkommen were,

Johanniter- oder Malteserorden. 3) Das ausschließliche Recht auf gewisse Kirchenpfründen, so fern dergleichen gegen die allgemeinen Kirchengesetze *g*) durch Stiftungen, Stiftsstatuten und Privilegien ausdrücklich, oder wenigstens durch ein erweisliches und rechtliches Herkommen dem alten Geschlechtsadel vorbehalten worden sind. Es wird indessen nicht in allen solchen Stiftern eine gleiche Anzahl Ahnen erfordert, und deshalb hat auch die Stiftsfähigkeit des Adels keinen allgemeinen Maßstab. In den meisten Hochstiftern sind sechszehn Ahnen hinreichend *h*). Es ist im übrigen dieses Vorrecht um so wichtiger, da dem alten Geschlechtsadel hierdurch der Weg eröffnet ist, auf wel-

und das mit seinen vier Anichen nicht beweisen kundt, der mag mit Recht dieser Turniere keinen besuchen, ob aber einer oder mehr seyn würden, die solche Freyheit verachten, und nichts davon halten wolten, sondern gewaltiglich in vertrawen ihres newen Adels einbrechen, und den alten Geschlechten, die ihren Adel, wie obsteht, beweisen mögen, gleich reiten, der oder dieselben sollen in offenen Turnier vor männlichen gestraft, und mit ihnen umb das Pferd geturnieret, er selbs auch auff die Schranken gesetzt werden. Bey Limnaeus *in Iure Publ. L.* 6. *c.* 5. *n.* 14. Auch bey Goldast *Constitut. Imperial. T.* 3. *pag.* 40. Die französischen Erfinder der Turniere waren wegen der Ahnenprobe auf der mütterlichen Seite nicht so strenge. S. Limnaeus *l. c. n.* 50. u. folg.

g) c. 37. X. de praebendis. S. dagegen den Westphl. Frieden Art. 5. §. 17. und die Wahlcapitulation Art. 14. Schilter *de libertate eccles. Germ. pag.* 876. Cramer *de iuribus et praerog. nobilitatis avitae, c.* 3. §. 4. *pag.* 142. und folg. Beyspiele von päbstlichen Privilegien für das ausschließliche Recht des alten Adels in einigen Hochstiftern hat Cramer *l. c.* im Anhange, *pag.* 517. 522. 524. und 527.

h) Telgmann von der Anenzahl, *c.* 4. *pag.* 161. u. folg. Holl *Statistica ecclesiastica, pag.* 266.

chem seine Genossen durch die Wahl zum Bischoff oder Erzbischoff, Fürsten und Churfürsten des deutschen Reichs werden können *i*). 4) Die vorzügliche Beförderung zu Reichs- Landes- Hof- und Kriegsdiensten *k*). 5) Das Recht, zu Ritterlehen, oder derjenigen Art Lehen, wovon Kriegs- oder Ritterdienste zu leisten sind, zu gelangen *l*). Indessen haben nicht nur die Kreuzzüge *m*), sondern auch die Einführung des longobardischen Lehnrechts *n*) veranlaßt, daß nach nunmehrigen gemeinen Lehnrechten wiederum bloße Freygeborenheit zur Lehnsfähigkeit hinreichend ist *o*); so wie auch die Kaiser die Bürger vieler Städte durch ertheilte Privilegien für lehnsfähig erklärt haben *p*); weshalb jetzt der

i) In einem Schreiben, welches der Churfürst von Maynz 1699. aus Veranlassung eines päbstlichen Versuchs, eine nicht annehmliche Creatur einem deutschen Hochstifte aufzudringen, an den Pabst ergehen ließ, heißt es: In Germania non nisi Germani ad ecclesias cathedrales iique ex praecipua nobilitate, ubi gradus in theologia vel iure pro nobilitate non computatur, admitti possunt, ex eo inter alia, quod ex gremiis harum ecclesiarum eligantur episcopi et sacri Romani Imperii Principes, cuius dignitatis externi non sunt capaces. S. Fabers Staatscanzley Thl. 5. *pag.* 127. u. folg. und bey Cramer *l. c. in append.* N. 23. *pag.* 567.

k) Moser im Hofrecht, Thl. 1. *pag.* 90. Curtius *Prolusio prima et secunda de consiliariis provincialibus*, *Marb.* 1772.

l) Ledderhose *de iure ingenuorum adquirendi feuda*, §. 3. *in* Zepernick *analectis Iuris Feudalis*, T. 2. *pag.* 181. Boehmer *in Princip. I. F.* §. 96. Cramer *de nobilitate avita*, c. 5. §. 5. *pag.* 399. u. folg.

m) Boehmer *in Dissert. de varia iurium innovatione per expeditiones cruciatas*, c. 3. §. 7.

n) Ledderhose *c. l.* §. 6. *pag.* 195. u. folg.

o) Ledderhose *c. l.* §. 8. *pag.* 201. u. folg.

p) Wernher *in Dissert.* 1. u. 2. *de civium Svidnicensium iure emendi feuda nobilia*, *Alt.* 1703. Mencken *de iuri-*

alte Geschlechtsadel beym Erwerb der Rittergüter nur nach einigen besondern Provincial-Lehnrechten als nothwendig vorausgesetzt wird *q*).

§. 11.

Anlangend die dinglichen Vorrechte des Adels, oder diejenigen Freyheiten, welche den adlichen Gütern ankleben, und theils auf die alte Verfassung und den ursprünglichen Zustand des Adels in allen deutschen Provinzen sich gründen, theils erst in neueren Zeiten von dem Adel einiger Lande durch besondere Privilegien gewonnen sind *r*), so gehört dahin 1) die **Landtagsfähigkeit**, oder das Recht, auf Landtägen zu sitzen und zu stimmen *s*). Als ein dem Rittergute anklebendes Recht geht zwar solches der Regel nach auf jeden Besitzer über, und es müssen folglich auch bürgerliche Personen durch den Erwerb adelicher Rittergüter landtagsfähig werden *t*), allein besondere ritterschaftliche Privilegien und Landtagsverfassungen machen hin und wieder hiervon Ausnahmen, durch welche die Landtagsfähigkeit

bus civium Misniae et Thuringiae adquirendi feuda equestria, *Vit.* 1724. Biener *in Dissert. de civibus praesertim Saxonicis feudorum equestrium capacibus*, *Lipsiae* 1784.

q) Ausführliche Nachricht hievon giebt Ledderhose *c. l.* §. 10 — 19. *pag.* 209 u. folg.

r) Pufendorf *T.* 1. *Obs.* 33.

s) Pestel *in Dissert. de comitiis provincialibus vulgo* Landtägen, *Rint.* 1732. Moser von der deutschen Reichsstände Landen und Landständen; im zweyten Buche, *pag.* 313 — 895. Seger *de coniunctione loci et suffragii in comitiis provincialibus cum dominio praediorum nobilium*, *Lipsiae* 1769.

t) Riccius vom Adel, *pag.* 394. Pestel *c. l.* §. 12. Pufendorf *T.* 3. *Obs.* 103. Beckmannorum *Consilia P.* 1. *dec.* 29.

zu einem gemischten Vorrechte wird *v*). 2) Die Steuerfreyheit. Nach der alten deutschen Verfassung genoß der landsäßige Adel in Ansehung seiner Rittergüter eine vollkommene Steuerfreyheit *x*), wobey er

v) S. z. E. von Sachsen Leyser *Spec.* 664. *m.* 30 u. 31. Vergl. auch Seger *c. l.* Von Heßen Ledderhose kleine Schriften Thl. 1. *pag.* 32. Von Oesterreich Lünig von der landsäss. Ritterschaft, *P.* 1. *pag.* 94. Von Bayern, Cölln, Jülich, Cleve und Berge ꝛc. hat Moser *c. l. pag.* 499. u. folg. die Nachrichten gesammlet. S. auch Ledderhose *de iure ingenuor. adquirendi feuda*, §. 20. bey Zepernick *in Analectis iur. feudal. T.* 2. *pag.* 219. und folg. Im Meklenburgischen hat ein Theil der Ritterschaft neuerlich gewisse von der Landtagsfähigkeit abhängende Vortheile auf die adlichen Besitzer der Rittergüter einschränken, und damit ein Indigenatsrecht verbinden wollen, welches nur mit 4000. oder ohne Ahnenprobe mit 8000. Rthlr. soll erkauft werden können. S. Hausens Staatsmaterialien Bd. 2. St. 4. *pag.* 344. Vergl. mit Schlözers Staatsanzeigen, Heft 32. *pag.* 418. auch Heft 35. *pag.* 281. Ein herzogl. Rescript vom 7. März 1789. hat dieses für landesverfassungswidrig erklärt, und vom engern Ausschusse Rechenschaft ihrer Anmaßungen gefordert. Dieses Rescript steht in der Monatsschrift von und für Meklenburg v. Jahr 1789. St. 4. *pag.* 318. Auch in Schlözers St. A. Heft 57. *pag.* 36. u. folg. Dadurch ist weiter folgende Druckschrift veranlaßt: Ueber die Rechte des eingebornen und recipirten Adels in Meklenburg und deren Verhältniß zur Landeshoheit. — Ein Vortrag auf dem Landtage zu Sternberg 1789. von A. A. W. von Flotow auf Wildkuhl. — Mit Anmerkungen von einem Eingebornen im Lande der Wahrheit, Schwerin 1790. S. davon Schlözers St. A. Heft 57. *pag.* 47.

x) Struben vom Steuerwesen und des Adels Steuerfreyheit in den mittlern Zeiten; in den Nebenstunden Thl. 2. *pag.* 278 — 361. Ebendersf. *de collectarum et aerariorum provincialium origine; praesertim in terris Brunsvico-Luneburgicis et episcopatu Hildesiensi; in Ob-*

sich um desto leichter behaupten konnte, da alle Steuern anfänglich als Beden *y*) (*precariae petitiones*) auf Landtägen bewilligt wurden. Der Grund dieser Befreyung waren die Ritterdienste des Adels. Seitdem aber diese durch die neue Kriegsverfassung den Landesherren unbrauchbar geworden sind, hat auch der Adel seine Steuerfreyheit nicht ganz unbeschränkt erhalten, wenn er gleich nicht mit andern Unterthanen auf gleiche Art belastet ist *z*). Auch hat er überall nachgeben müssen, daß seine Hintersassen oder Gutsunterthanen, gleich andern unmittelbaren Unterthanen haben besteuert werden dürfen. Von der noch übrigen Steuerfreyheit ist also bloß das Herkommen *a*) der Grund, und eines jeden Landes eigene Verfassung muß die Grenzen derselben angeben *b*). 3) **Freyheit von Einquartierung.** Diese gründet sich darauf, daß in den Häusern des Adels, vermöge seiner allgemeinen Verbindlichkeit zu Ritterdiensten, nach der ehemaligen deutschen Verfas-

servat. iur. et historiae germ. N. 3. *pag.* 89-193. Pütters Rechtsfälle B. 2. *p.* 475. Cramer *de immunitate Nobilium mediatorum Germaniae a Collectis et Contributionibus*; in den *Observ. iuris univ. T.* 5. *Obs.* 1345. *pag.* 202-248. Dess. Nebenstunden Thl. 14. *pag.* 22 u. Thl. 82 *pag.* 95. Lang in der historischen Entwickelung der deutschen Steuerverfassungen, Berlin und Stettin 1793.

y) Gruben *de steuris, petitionibus et seruitiis*; von Steuern, Beden und Diensten; in den *disceptationibus forensibus cum observationibus*, *Lipsiae* 1737. *N.* 4. *pag.* 884. und folg. Rhetius *in Dissert. de antiquissima germanicarum civitatum pensione, vulgo* Orbede; *in Vol.* 2. *diss. select. Francof. N.* 24.

z) Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 413.

a) Ledderhose in den kleinen Schriften, Thl. 1. *pag.* 287. u. folg.

b) Moser von der Landeshoheit im Weltlichen, Thl. 4. *pag.* 462. u. folg.

sung, gewissermaßen eine beständige Einquartierung war, und es folglich unbillig schien, ihn noch mit Einquartierung der Söldner zu belästigen *c*). Eben deswegen ist aber auch diese Freyheit in neueren Zeiten gewöhnlich, und mit gutem Grunde auf solche Häuser eingeschränkt, welche der Adel selbst bewohnt *d*). So weit übrigens diese Freyheit wirklich Statt findet, ist darunter auch Befreyung von Service und Kriegsfuhren mit begriffen *e*). 4) Forst- und Jagdrecht. Hin und wieder wird die Jagdgerechtigkeit als ein gemischtes Vorrecht betrachtet. 5) Bierbraugerechtigkeit. Vermöge der natürlichen Freyheit war ehedem das Recht, sowohl zum eigenen Bedürfniß, als zum feilen Verkauf Bier zu brauen, den Besitzern der Rittergüter ohne Zweifel zuständig *f*), zumal da die Ausübung dieses Rechts nichts enthält, was den übrigen Standesvorzügen des Adels auf irgend eine Art

c) Walther *in Tract. de iure metatorum vel hospitationibus militum*; — vom Einquartirungsrecht, ins Deutsche übersetzt und mit Beylagen vermehrt, Fr. u. L. 1735. Hoffmann *de munere et immunitate metatorum militarium*, *Tub.* 1751.

d) S. z. B. von Sachsen die erneuerte Ordonanz vom J. 1697. Art. 4. im *Codice August. T.* 1. *pag.* 2073. Ein Beyspiel eines über die Rechte, welche aus der Natur der Sache folgten, erweiterten Privilegii giebt der Meklenburgische Erblandesvergleich von 1755. §. 309. 310.

e) Moser *c. l. pag.* 145.

f) Scheid *in Dissert. de iure coquendi et vendendi cervisiam*, *Gotting.* 1739. Heumann *Init. iur. politiae c.* 31. *pag.* 343. Struben von des deutschen Adels Braugerechtigkeit; in den Nebenst. Th. 3. *n.* 19. *pag.* 287. von Cramer in den Wetzl. Nebenst. Thl. 17. Nr. 19. Thl. 85. Nr. 5. de Ludolf *in Symphor. consultat. for. T.* 3. *pag.* 1003. Desselb. *Obs. for. cent. Obs.* 135. *pag.* 128. Pütter in den Rechtsfällen, B. 1. Thl. 4. Nr. 136.

nachtheilig wäre *g*). Allein da die völlige Ausbildung der städtischen Verfassung das Bierbrauen zu einem besondern Zweige bürgerlicher Nahrung gemacht hat: so ist jene ursprüngliche Freyheit fast überall auf das Bierbrauen für eigenes Bedürfniß eingeschränkt, und das Bierbrauen zum feilen Verkauf der Regel nach nur denen Rittergüterbesitzern erlaubt, welche durch besondere Privilegien oder Herkommen dazu berechtigt sind *h*). Gleiche Einschränkungen des Landadels lassen sich aber in Ansehung des Branteweinbrennens, als einer viel neuern Erfindung, nicht behaupten *i*). 6) **Wirthshausgerechtigkeit** *k*), und 7) **Patrimonialge-**

g) Wie man aus schiefer Anwendung des L. 3. Cod. de commerc. et mercat. hat schließen wollen. Ueber den wahren Sinn und Absicht dieses Gesetzes siehe Averanius *Interpretat. iuris L. 2. c. 13. §. 9.* und Struben *c. l. pag.* 308.

b) Was die besondere Verfassung einzelner Lande hierin betrifft, so geben davon Belehrung: Scheid *c. l.* Ein Jenaisches Rechtsgutachten für die Hildesheimische Ritterschaft steht in Crameri *Obs. iuris univ. N.* 947. *T.* 3. *pag.* 600. Von des Adels Braugerechtigkeit im Fürstenthume Calenberg handelt Struben rechtl. Bed. Thl. 4. *n.* III. *pag.* 287. Vom H. Bremen s. Pufendorf T. 3. *Obs.* 164. *pag.* 437. Von Sachsen s. Schott *Inst. iuris Saxon. p.* 62. u. 78. Meklenburgischer Erblandesvergleich von 1755. Art. 13. §. 232. u. folg. Mehrere hieher gehörige Nachrichten von der Verfassung einzelner deutschen Lande hat gesammlet Moser von der Landeshoheit in Policeysachen, *pag.* 156—171.

i) von Rohr Haushaltungsrecht, B. 9. *c.* 5. Hommel *de Iure vini adusti, Lipsiae* 1753. Moser *c. l. pag.* 171. u. folg. Scheid *Singularia quaedam de eo quod iustum est circa vinum adustum, praecipue ad usum terrarum Brunsvico-Luneb. Gotting.* 1739.

k) S. Rhetius *in Dissert. de Hospitatura*, von der Gastgeberey und Herbergirung; *in vol.* 1. *diss. select. Francof. N.* 15. Moser von der Landeshoheit in Policeysachen, *pag.* 429. Scheid *de cauponarum origine et iure; et*

richtsbarkeit, wovon wir an einem andern Orte handeln werden.

§. 12.

Was insonderheit noch die Rechte der Adelichen in peinlichen Sachen anbetrifft, so haben wir davon folgendes zu bemerken. Der Regel nach haben adeliche Personen, die ohne ein öffentliches Amt leben, keinen befreyeten Gerichtsstand *l*), es wäre denn, daß ihre Privilegien, oder die Observanz dieses oder jenes Orts ein anderes wollten *m*). Nach dieser pflegen jedoch Adeliche, besonders in kleinen Städten, und auf dem Lande, nicht der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Stadt- Grund- oder Amtsobrigkeit, sondern nur den Landesgerichten unterworfen zu seyn *n*), und ersteren zum höchsten bey schweren Verbrechen nur die Verfügung der nöthigen Sicherheit zu gebühren *o*). Vermöge des Gerichtsgebrauchs pflegt man auch Adliche mit ehrlosen Strafen, im Fall nicht besondere beschwerende Umstände eintreten sollten, zu verschonen *p*), so wie hiernächst bey ihnen gewöhnlich nicht auf die Strafe des

magistratuum in iis colendis cura, *Gotting.* 1739. Idem *de iure erigendi cauponas et hospitia publica tam in genere, quam in specie in terris Brunsvic. Luneburgicis*, *Gotting.* 1739.

l) Mevius *P.* 7. *Dec.* 70.

m) de Boehmer *ad Carpzov. q.* 110. *Obs.* 15.

n) Hiermit stimmt auch das Allgem. Landr. für die Preussischen Staaten Thl. 2. Tit. 17. §. 32. und der Gebrauch in den Meklenburgischen Landen überein.

o) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 586. Riccius *in Spicileg. Iur. German. pag.* 198.

p) Harpprecht *Dec.* 26. *n.* 73. Nolden *de nobilitat. c.* 12. §. 10. de Boehmer *in Element. Iur. Crimin. S.* 1. *c.* 1. §. 23.

Galgens erkannt, sondern solche in die Strafe des Schwerdts verwandelt wird *q*). Und obwohl der adeliche Stand des Verbrechers an und für sich keine Befreyung von der Specialinquisition, besonders in schweren Fällen, verschaffen kann *r*), so pflegen jedoch Adeliche bey Verbrechen, die nicht von einer besondern Wichtigkeit sind, mit der Beantwortung besonderer Inquisitionalartikel verschonet, und nur über gewisse abzufassende Puncte vernommen, oder ihnen auch die schriftliche Vernehmlassung auf erhobene fiscalische Anklage verstattet zu werden *s*). Insonderheit aber können Adeliche nur wegen schwerer Verbrechen, bey vorhandenem starken Verdacht, mit Vorbewußt und Einwilligung der hohen Landesobrigkeit gefoltert werden *t*), in mehrerem Betracht, als schon bey den Römern die sogenannten Viri illustres und clarissimi der Tortur nicht unterworfen waren *v*).

§. 13.

Der einmal erworbene Adel kann wieder verlohren werden *x*); und dies kann 1) ohne oder wider den Willen des Edelmanns geschehen, nehmlich durch unerlaubte Handlungen, welche nach den Gesetzen mit dem Verluste der Ehre und des Adelstandes vergesellschaftet sind. Nach der Beschaffenheit des Verbrechens pflegt dies mit mancherley symbolischen Handlungen begleitet

q) Boehmer *ad Carpzov. q.* 82. *Obs.* 4. Mauritius *de nobilitate Germ. Th.* 47. Hellfeld *ad Engavium* §. 349.
r) Schorch *Sentent.* 125.
s) Püttmann *in Element. Iur. Crimin.* §. 821.
t) de Boehmer *ad Carpzov. q.* 118. *Obs.* 4. und *in Meditat. ad C. C. C. art.* 59. §. 2.
v) S. L. §. pr. L. 11. 12. 17. Cod. de quaestion. L. 10. Cod. de dignitat. L. 6. Cod. de Profess. et Med. L. 8. Cod. de Episc. et Clericis.
x) S. Seger *quibus modis nobilitas amittatur*, *Lipsiae* 1776.

zu seyn, die insgesamt eine entehrende Beziehung haben *y*). Indeß schaden dergleichen Handlungen des Vaters dem Adel der unschuldigen, schon adelich gebornen Kinder nicht *z*). 2) Durch freywilliges Aufgeben des adelichen Standes, welches sowohl ausdrücklich als stillschweigend durch solche Handlungen geschehen kann, womit die Vorzüge des adelichen Standes nicht zu vereinbaren sind *a*). Zu dem letzteren Falle gehört; α) wenn adeliche Frauenzimmer sich an Personen bürgerlichen Standes verheirathen; β) jeder Uebergang in eine plebejische Familie; γ) wenn ein Adelicher knechtische Handthierung, Handwerk und kleine Krämerey treibt *b*). Dagegen kann jedoch aller Handel im Großen *c*), welcher nicht innungsmäßig betrieben wird, und dessen Verdienste um den Staat schon oft zur Hauptursache der Ertheilung des niedern, und sogar des hohen Adels, oder vielmehr seiner Titel *d*) gebraucht worden sind,

y) Stryk de iure sensuum, dissert. 8. c. 4. n. 16. pag. 407. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 301.

z) Riccius vom Adel, Hptst. 46. §. 4. *pag.* 526.

a) Eisenhart *in Progr. de renunciatione nobilitatis*, *Helmst.* 1757. und in seinen *Opuscul. n.* 18. *pag.* 357.

b) Breuning *de nobile non mercatore*; *Lipsiae* 1759. Riccius *l. c. pag.* 453. Struben in den Nebenstunden, Thl. 3. *pag.* 311. u. folg. Zwey Abhandlungen vom handelnden und kriegerischen Adel; aus dem Französischen übersetzt und mit einer dritten Abhandlung über diesen Gegenstand versehen von J. H. G. von Justi, Göttingen 1756. Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 372. Walch *in Dissert. de nobilibus iure civitatis donatis*, §. 11. u. 12. *in Opusculis* T. 2. *pag.* 88. u. folg.

c) Seger *in Progr. de nobilium iure negotiandi*, *Lipsiae* 1768. Leyser *Spec.* 670. *m.* 22. Beckmannor. *Consil.* T. 1. *resp.* 4.

d) S. die gräflich Fuggersche Genealogie in Gerkens Rei-

ohne den offenbarsten Widerspruch nicht den Verlust des Adels nach sich ziehn *e*). Wenn aber der Adel mit

sen B. 1. *pag.* 225. und das Grafendiplom für den Reichsgrafen von Fries, in Schlözers St. A. Heft 20. *pag.* 411.

e) Verschiedene Rechtslehrer hegen jedoch eine andere Meinung. Berger *in Oecon. Iur. L.* 1. *T.* 2. §. 12. *not.* 2. behauptet, es sey die Kaufmannschaft dem Adel von Natur entgegen, welches doch keinesweges zu begreifen steht, und mit Beyspielen ganzer Völker gar leichtlich widerlegt werden kann. Man bezieht sich dieserwegen auf L. 3. Cod. de commerc. wo es heißt: *Nobiliores natalibus et bonorum luce conspicuos, et patrimonio ditiores, perniciosum urbibus mercimonium exercere prohibemus, ut inter plebeios et negotiatores facilius sit emendi vendendique commercium.* Allein es ist hier nicht alle Art der Handelsschaft, sondern nur die schädliche und geringe verbothen. Man zählte zu Rom die Handlung unter die niedrigen und unanständigen Bemühungen, welches aber nur von der kleinen Handlung zu behaupten. Cicero *de offic. L.* 1. *c.* 42. In Deutschland sind andere Ursachen vorhanden. Wie verhaßt in alten Zeiten die Handlung allda gewesen, ist bekannt genug. Tacitus *c.* 5. meldet, daß die Deutschen bloß die Waaren vertauschet. Nach und nach lernte der Deutsche Handel treiben, das Geld unterscheiden, Ergetzlichkeiten kennen, so daß er eine ganz fremde Natur angenommen; allein, die Tapferkeit und der Kriegsstand, worin sich der Adel vor andern hervorthat, wollte, die Kaufmannschaft mit zutreiben, keinesweges verstatten. Die Meklenburg. Pol. Ordn. verbietet inzwischen den Adelichen das Treiben der Kaufmannschaft, wenn sie *T.* 29. ordnet: Dieweil Brauen, Schenken, Kaufmannschaft und Handwerke treiben und dergleichen Handels zur bürgerlichen Nahrung gehören, dadurch auch die Städte erhalten werden müssen, darum ordnen und wollen wir, daß die auf dem Lande sich bürgerlicher Handthierung sollen äussern, der adeliche Stand sich seinem adelichen Wesen und Wandel nach von seinem Ritterfold und Rittergütern unterhalten. Hiermit stimmet die Magdeb. Pol. Ordn. *c.* 7. *pag.* 31. also überein:

zu großer Verachtung auf kaufmännische Verdienste herabsieht: so darf man ihn billig daran erinnern, daß die ersten Stifter des Deutschen- und Johanniterordens, mithin aller ihrer reichen Commenden, welche sich der Adel ausschließlich zueignet, Kaufleute waren *f*).

§. 14.

Durch den Nichtgebrauch der dem adlichen Stande gebührenden Rechte geht eigentlich der Adel nicht verlohren, indeß wird eine Erneuerung des Adels *g*) nothwendig, wenn solche lange nicht gebraucht seyn sollten; welche bey dem, dem das Recht, den Adel zu ertheilen, zuständig ist, nachgesucht, und dabey erwiesen werden muß, 1) daß das Geschlecht wirklich den Adel gehabt habe, aus welchem man abzustammen vorgiebt; 2) daß man ein ehelicher Abkömmling aus demselben sey; und daß 3) der Adel nicht aufgegeben oder verloren worden sey.

Adelbonden.

Adelbonden sind eine Gattung freyer Bauern im Holsteinischen *h*).

Daß die im Herzogthum Magdeburg angesessenen von Adel sich eines rittermäßigen, tugendhaften Wandels befleißigen, und was deroselben unanständig, insonderheit der Kaufmannschaften, in dem was sie auf ihren adelichen Gütern selbst nicht gebauet noch gezeuget = = gänzlich äußern. Mehrere Stellen siehe in Breunings *Dissert. de nobile non mercatore*, §. 8.

f) Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 372.

g) de Selchow *in Progr. de renovatione nobilitatis, in elect. Tur. German. pag.* 249. von Steck vom Geschlechtsadel und der Erneuerung des Adels, *pag.* 84.

h) S. Dreyers Abhandlungen, Thl. 1. *pag.* 396.

Adelbrief.

Ist dasjenige Diplom, worin jemandem die Rechte des Adels ertheilet werden, oder, was einerley ist, worin jemand für einen Edelmann erklärt wird.

Adelerbe.

Heißt so viel, als ein rechtmäßiger Erbe *i*).

Adelich.

Aus adelichem Geschlecht.

Adelrecht.

§. 1.

Der deutsche Erb- oder Geschlechtsadel ist zum Theil unmittelbar: zum Theil mittelbar oder landsäßig. Zum reichsunmittelbaren Adel gehört, sowohl der eigentlich so genannte hohe Adel, als auch die freye Reichsritterschaft. Daraus entstehen drey Classen des deutschen Adels, welche zwar in gewissem Betracht übereinstimmende Rechte haben, deren jede aber doch nach ihren besondern Verhältnissen auch eigene Rechtsnormen hat.

§. 2.

Der höchste und letzte Zweck, den alle drey Classen des Adels bey ihren Einrichtungen überhaupt sowohl, als bey Bestimmung ihrer Rechte insbesondere, stets vor Augen haben, ist: die Erhaltung und Vermehrung des Ansehens und des Glanzes der Familien *k*). Dahin arbeiten sie sowohl durch die sich

i) Otfried *L.* 6. *c.* 6. 15.

k) de Lyncker *in Dissert. de familiarum nobilium splendore, Ienae* 1689. 1704. Strecker *in Dissert. de splendore familiarum illustrium conservando, Erford.* 1747.

selbst, vermöge Autonomie, geschaffenen Rechtsnormen, als auch durch die mannigfaltigen von ihnen erworbenen Privilegien. Dieß ist der allgemeine Gesichtspunct, von dem man bey Auslegung und Anwendung aller Adelsrechte stets ausgehen, und zu dem man immer wieder zurückkehren muß.

§. 3.

Die wichtigste Quelle der besondern Adelsrechte machen unstreitig die auf Autonomie sich gründenden Familien- Stamm- oder Hausverträge aus. Sie enthalten zwar eigentlich nur für jede individuelle Familie, für welche sie gemacht sind, ein vertragsmäßiges Recht, und gehen in so fern allen andern Entscheidungsnormen vor; da sie aber in der Hauptsache einerley Veranlassung und Absicht haben, und nicht selten ein gemeinschaftliches uraltes Herkommen voraussetzen, mithin auch oft gleichen Inhalts sind, so können aus ihrer Uebereinstimmung auch Grundsätze eines nicht geschriebenen besondern Adelsrechts formirt werden. Der Hauptgegenstand solcher auf Autonomie sich gründenden Stammverträge ist die Bestimmung der künftigen Erbfolge, und alles dessen, was damit dergestalt in Verbindung steht, daß die Ehre und der Glanz des Geschlechts dabey interessirt ist. So wird z. E. in denselben gewöhnlich die Stammeigenschaft der Familiengüter festgesetzt; die Veräußerung derselben untersagt; der Vorzug der Männer vor den Weibern bey der Erbfolge bestimmt; die Successionsordnung auseinander gesetzt; für die Versorgung und Ausstattung der Töchter, für die Abfindung der Nachgebohrnen, für die Verpflegung der Wittwen, für die Vormundschaften gesorgt, wie es mit zu contrahirenden, oder bereits contrahirten Schulden zu halten, bestimmt; auch wohl in Ansehung der Ehen, und der Art, die in der Familie entstandenen Streitig-

keiten zu schlichten, Verabredung getroffen u. s. w. Natürlich sind in Ansehung des Umfangs diese einzelnen Statuten sehr verschieden, indem einige sehr viele, andere nur wenige Gegenstände umfassen *l*).

§. 4.

Bey der Frage: bedürfen diese Familien- und Hausverträge der oberherrlichen oder gerichtlichen Bestätigung? muß man zwischen dem hohen und niedern unmittelbaren, und dann dem landsäßigen Adel unterscheiden. A. Die Familiengesetze des hohen Adels bedürfen zu ihrer Gültigkeit, in der Regel, der kaiserlichen Bestätigung nicht *m*). In den ältern Zeiten war das

l) Bestius *in Tract. de statutis, pactis et consuetudinibus familiarum illustrium et nobilium, cura* Schilteri, *Argent.* 1690. Knipschild *in Tract. de fideicommissis familiarum nobilium, Augustae Vindel.* 1750. Iaup *in Dissert. de valore et efficacia pactorum seu statutorum familiarum illustrium et nobilium intuitu tertii, praecipue creditoris, Giess.* 1792. Claproth in der Rechtswissenschaft der Verträge und Contracte, Thl. 1. *pag.* 244 u. folg. Boehmer *de fundamento pactorum familiae ad fideicommissa inclinantium; in exerc. ad Pand.* T. 2. *pag.* 403. u. folg. Herfemeier *in Dissert. de pactis gentilitiis familiarum illustrium atque nobilium Germaniae ex rationibus autonomiae earundem familiaris, privatae, strictim atque unice diiudicandis, Mogunt.* 1788.

m) Moser deutsches Staatsrecht, Thl. 23. *pag.* 164. u. folg. Derselbe im Familienstaatsrecht der deutschen Reichsstände, Th. 1. *c.* 2. §. 117 u. fg. *p.* 323 u. fg. Th. 2. *c.* 18. §. 125. u. fg. *p.* 1048. u. fg. Ders. in der Abhandl. verschiedener Rechtsmaterien, Thl. 18. *N.* 4. Pütter Rechtsfälle B. 1. Thl. 4. Fall 119. §. 14. u. folg. *pag.* 893. u. folg. B. 2. Thl. 1. Fall 138. §. 130. u. folg. *pag.* 47. u. folg. B. 3. Thl. 1. Fall 258. *N.* 121. u. folg. *pag.* 224. u. folg. Derselbe in den Beyträgen Thl. 2. Abhandl. 34. Runde *in Dissert. de confirmatione caesarea iuris primogenituae in familiis illustribus*

Recht der Autonomie des hohen Adels ganz uneingeschränkt, und die Kaiser übten über solche Gegenstände eine Oberaufsicht niemals aus. Daran daher, dergleichen auf Autonomie sich gründende Familienstatuten von dem Kaiser bestätigen lassen zu wollen, dachte man ehemals gar nicht. Erst durch das immer mehr sich verbreitende fremde Recht, das dem ganzen Systeme der Autonomie so ganz nicht günstig war, schüchtern gemacht, fieng man an, der Sicherheit wegen, die kaiserliche Bestätigung zuweilen nachzusuchen. Aber für nothwendig, und zur Gültigkeit erforderlich sah man solche doch niemals an, und auch in Bestimmung der Erbfolgeart in Familienlehen ließen die Reichsvasallen sich nie beschränken, denn nach gemeinen deutschen Lehnrechten bedurften sie zur Festsetzung der Successionsordnung, und der Rechte der Lehnsfolger unter einander überhaupt der lehnsherrlichen Einwilligung gar nicht *n*). Ja selbst in zwey Stellen der kaiserlichen Wahlcapitulation *o*) werden die Rechte, Freyheiten, Unionen und Familienverträge der Stände für gültig ausdrücklich erklärt, ohne daß der kaiserlichen Bestätigung, als einer wesentlichen Eigenschaft, auch nur gedacht würde. Endlich fehlt es auch aus den neuesten Zeiten nicht an Bey-

Germaniae, Gotting. 1770. Rudloff *in Progr. de confirmatione caesarea iuris primogenitura in familiis illustribus Germaniae imprimis intuitu feudorum Imperii, Butzow* 1771. Reinhart *ad Christinaeum Vol.* 6. *Obs.* 20. *Consil. Tubingens. Vol.* 9. *Cons.* 45. *num.* 22. u. folg. Gerstlacher Handbuch der deutschen Reichsgesetze, Thl. 9. *pag.* 2251. u. folg. Biener Bestimmung der kayserlichen Machtvollkommenheit in der deutschen Reichsregierung, Thl. 2. Abschn. 3. *c.* 2. *pag.* 282. u. folg.

n) Boehmer *in Princip. Iuris Feudal.* §. 148.

o) Art. I. §. 9. Art. II. §. 2. Ueber die erstere Stelle ist zu vergleichen: Moser Betrachtungen über die Wahlcapitulation K. Joseph *II.* Thl. 1. *pag.* 63. Not. 19.

spielen, daß dergleichen Familienstatuten, ohne kaiserliche Bestätigung, sind errichtet worden, und doch hat niemand deren Gültigkeit bezweifelt, und selbst die Reichsgerichte haben in Gemäßheit derselben gesprochen. Alles bisher Gesagte gilt nicht nur von dem hohen, sondern eben so auch von dem niedern Adel, oder der sogenannten unmittelbaren freyen Reichsritterschaft. Es kann darüber um so weniger ein gegründeter Zweifel entstehen, da die vorhin angezogenen Stellen der kaiserlichen Wahlcapitulation auch dieser namentlich Erwähnung thun. Daraus übrigens, daß es nicht nothwendig ist, in der Regel die kaiserliche Bestätigung einzuholen, folgt gar nicht, daß es auch nicht räthlich sey. Vielmehr ist es in den meisten Fällen den Interessenten sehr zu empfehlen, das Nachsuchen der kaiserlichen Confirmation nicht zu unterlassen. Man darf immer annehmen, daß die Reichsgerichte über bestätigte Verträge mit mehr Strenge, als über nicht bestätigte halten *p*). Ausnahmen von obiger Regel, wo nehmlich die kaiserliche Bestätigung schlechterdings nothwendig ist, sind alle die Fälle, wo ohne Einwilligung des Kaisers, entweder als Reichsoberhaupts- oder als Lehnsherrn, eine

p) Vergl. Hèrsemeier *cit. Dissert.* §. 28. Die neuen Grundsätze des Reichshofraths über die Frage, von der Nothwendigkeit der kaiserlichen Bestätigung der Familienverträge erlauchter und unmittelbarer adelicher Familien, lernt man kennen aus dem Reichshofrathsgutachten, die Confirmation des Erbvertrags zwischen Baden-Baden und Baden-Durlach, vom 28. Jan. 1765. betreffend. Es steht solches, nebst einigen dazu gehörigen Actenstücken, in dem Göttingischen neuen historischen Magazin, B. 1. St. 4. No. 1. und nebst noch zwey andern Gutachten, diesen Gegenstand betreffend, in (Bergsträßers) Merkwürdigen Reichshofrathsgutachten mit Gesichtspuncten für den Leser, Thl. 1. Frankfurt. 1792. *pag.* 81—97.

Bestimmung nicht gültig gemacht werden kann. So können z. B. Erbverbrüderungen in Ansehung der Reichslehen ohne kaiserliche Bestätigung nicht geschlossen werden *q*). Eben so muß, wenn Minderjährige in der Familie vorhanden sind, und von deren Consensertheilung, z. B. zu Einführung des Erstgeburtsrechts die Rede ist, die kaiserliche obervormundschaftliche Einwilligung eingeholt werden *r*), und daß, wenn unter den Familiengliedern selbst Streit entsteht, die kaiserliche Entscheidung eintrete, leidet keinen Zweifel. B. Das bisher von den Familienstatuten des hohen und niederen unmittelbaren Adels Angeführte, gilt auch von denjenigen des landsäßigen Adels; auch sie bedürfen, in der Regel, der landesherrlichen Bestätigung, zu ihrer Gültigkeit, nicht *s*). Ausnahmen sind jedoch auch hier wieder, wenn Verordnungen getroffen werden wollen, durch die in die Rechte des Landesherrn entweder als solchen,

q) Boehmer *l. c.* §. 298. 482. Gerstlacher *l. c. pag.* 2548. u. folg. Was von den älteren Erbverbrüderungen der Reichsstände in den Wahlcapitulationen Leopold I. und Joseph I. Art. 6. versehen, und wie das zu verstehen, gehöret nicht hieher.

r) Pütter *Primae lineae iuris privati principum*, §. 49. Moser im Familienstaatsrecht, Thl. 1. *pag.* 308.

s) Boehmer *in Consultat. et Decis. iuris, Vol.* 1. *P.* 2. *Resp.* 49. *qu.* 1. Idem *in Dissert. de fundamento pactorum familiarum ad fideicommissa inclinantium, c.* 2. §. 10. *n.* 11. de Selchow *Element. I. G. privati hodierni*, §. 45. und 513. Derselbe in den Rechtsfällen B. 1. Nro. 9. *pag.* 135. Pütter in den Rechtsfällen, B. 3. Thl. 1. Fall 252. No. 67. *pag.* 167. Fall 258. No. 133. *pag.* 224. und folg. Estor in der deutschen Rechtsgelahrtheit, Th. 2. §. 3 u. 3430. von Steck in den Ausführungen politischer und rechtlicher Materien, Berlin 1776. Nro. 12. *pag.* 180. u. folg. Fischer im Lehrbegrif der sämmtlichen Cameral- und Policeyrechte, B. 1. 820. 721. Hersemeier *c. l.* §. 9. Iaup *c. l.* §. 7.

oder als Lehnsherrn eingegriffen wird, und dazu kommt noch, daß durch besondere Landesgesetze die landesherrliche Bestätigung häufig für wesentlich nothwendig erklärt wird *t*). Ueberhaupt aber ist dem mittelbaren Adel, seiner größeren Abhängigkeit wegen, noch mehr als dem hohen und niederen unmittelbaren zu empfehlen, die landesherrliche Bestätigung, in der Regel, nicht uneingeholt zu lassen *v*).

§. 5.

Ein allgemeines Reichsgesetzbuch für das besondere Privatrecht des hohen Adels in Deutschland haben wir nicht, und es lassen sich daher die Rechte und Verbindlichkeiten desselben in Privatgeschäften und Privatverhältnissen einzig und allein aus folgenden Entscheidungsquellen bestimmen: 1) aus den eigenen Verträgen und sonstigen einseitigen Dispositionen eines jeden einzelnen Hauses, in sofern diese die Gränzen einer rechtmäßigen Autonomie nicht überschreiten; 2) aus dem erweislichen gemeinen Herkommen in den Familien des hohen Adels, wobey die Uebereinstimmung der Familienstatuten häufig mit großem Vortheil benutzt werden kann; 3) aus der rechtlichen Natur und wesentlichen Beschaffenheit der in Frage stehenden Verhältnisse, oder Geschäfte, oder Rechtsinstitute *x*); 4) endlich,

t) Beyspiele führen an: de Selchow *Element. I. G. privati hodierni*, §. 45. *Not.* 4. von Steck *c. l.* Kobe *de pecunia mutuatitia tuto collocanda*, c. 5. §. 59. *pag.* 109. Herfemeier *c. l.* §. 9. 10. Vergl. auch noch: Allgem. Landr. für die Preußischen Staaten, B. 3. Thl. 2. Tit. 4. §. 29. und folg. §. 62.

v) Danz im Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, B. 1. §. 62.

x) Pütter *in Dissert. de normis decidendi successionem familiarum illustrium controversam*, *Goettingae* 1757. und hinter den *Primis lineis iuris privati Principum*, N. 3. *pag.* 171. u. folg.

wenn alle diese Quellen keine Entscheidungsgründe an die Hand geben, aus dem fremden in Deutschland angenommenen Rechte *y*). Jedoch ist hierbey immer vorauszusetzen, daß die Natur des in Frage stehenden Rechtsinstituts, oder rechtlichen Geschäfts die Anwendung auswärtiger Gesetze nicht durch sich selbst schon ausschließt *z*).

§. 6.

Die unmittelbare Reichsritterschaft ist zwar, so wenig als der hohe Adel, einer Landeshoheit unterworfen; erkennt also auch keine Landesordnungen als Entscheidungsnormen in ihren und der Genossen Rechtshändeln *a*). Sie hat aber dagegen eigene Ritterordnungen, von welchen wir hier nach den verschiedenen Ritterkreisen etwas erwähnen wollen *b*).

y) Pütter in den Erörterungen und Beyspielen des deutschen Staats- und Fürstenrechts, Heft 2. N. 5. *pag.* 186—207.

z) Danz *c. l.* §. 63.

a) S. überhaupt davon Mosers Tr. von den deutschen Reichsständen, der Reichsritterschaft und den übrigen unmittelbaren Reichsgliedern; insonderheit *pag.* 1302. u. folg. Kerners Staatsrecht der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein, Th. 1. Lemgo 1786. Th. 2. 1788. Th. 3. 1789. Oder unter drey verschiedenen Titeln, welche den Inhalt des Werks näher angeben: 1) Allgemeines positives Staatslandrecht der u. f. R. R. 2) Allgemeines positives Staats-Genossenschaftsrecht der u. f. R. R. und 3) Allgemeines positives Staatsreichsrecht der u. f. R. R. Klüber *Isagoge in Elementa iuris publici quo utuntur nobiles immediati in Imperio Rom. Germ. Erlang.* 1795.

b) Dergleichen Ordnungen finden sich grösstentheils in Lünigs Reichsarchiv *Part. Special. Cont.* 3. und Burgemeisters Reichsritterschaftliches *Corpus Iuris*, Ulm 1707. 2te Ausgabe unter dem Titel: *Codex diplomati-*

§. 7.

Der schwäbische Ritterkreis gieng in Verfertigung eigener Ritterordnungen voran, indem er schon am 7ten Aug. 1560 zu Munderkingen eine solche Ordnung zu Stande brachte, die Kaiser Ferdinand I. gleich im folgenden Jahre genehmigte *c*). Es widersetzten sich zwar damals mehrere Reichsstände nachdrücklich, indem sie diese Einigung ihren Rechten nachtheilig glaubten, allein ihr Widerspruch blieb ohne Erfolg, und einige, z. B. Baden, nahmen in der Folge ihre Protestation gewissermaßen selbst wieder zurück. Eine verbesserte, der heutigen Verfassung dieses Ritterkreises angemessenere Ritterordnung kam schon im Jahre 1653 zur Sprache, und ward neuerlich, im Jahre 1780 wieder in Bewegung gebracht, ist aber bis jetzt noch nicht erschienen *d*). Außerdem ließ dieser Ritterkreis im Jahr 1560. eine eigene Proceßordnung verfertigen, welche die Kaiser Ferdinand I. im Jahr 1563. und Leopold I. im Jahr 1672. bestätigten *e*). Auch fehlt es hier nicht an eigenen Verordnungen, welche die Rechte und Pflichten der ritterschaftlichen Beamten und aufgestellten Collegien genauer festsetzen *f*).

cus equestris cum continuatione, oder Reichsritterarchiv, Ulm 1721.

c) Ritterordnung der freyen Reichsritterschaft der fünf Theile im Land zu Schwaben. Geben zu Munderkingen den 7. Aug. *anno* 1560. Nebst K. Ferdinand I. *Confirmation.* Geben zu Wien den 30. Jun. *a.* 1561. bey Lünig *c. l. Cont.* 3. Abs. 1. *pag.* 34.

d) S. von Holzschuers Deductionsbibliothek, Thl. 2. *pag.* 578.

e) Gerichtliche Proceßordnung der fünf Theile der freyen Reichsritterschaft in Schwaben, *d. a.* 1560. bey Lünig *c. l. pag.* 27.

f) Klüber *c. l.* §. 48.

§. 8.

Das Beyspiel des schwäbischen Ritterkreises ahmte bald der fränkische nach, welcher schon im September 1590. zu Schweinfurt eine eigene Ritter- und Rathsordnung errichtete, die noch in demselben Jahre von Kaiser Rudolph II. bestätigt wurde *g*). Nachdem aber alle auf Rudolphen gefolgte Kaiser, namentlich Ferdinand III. im Jahr 1652. und Leopold I. im Jahr 1666. solche aufs neue genehmigt hatten, ward dieselbe auf dem im Jahr 1716. zu Nürnberg gehaltenen Sechs-Ortstage stark vermehrt und verändert; und in dieser erneuerten Gestalt, worin sie Kaiser Carl VI. im Jahr 1718. bestätigt hat, dient sie gegenwärtig zur allgemeinen Richtschnur für den ganzen fränkischen Ritterkreis *h*). Außerdem sind noch im vorigen und gegenwärtigen Jahrhunderte einige besondere Ordnungen gemacht worden, welche nur einzelne Cantons oder Orte betreffen *i*). So hat man eine Rhön-Werrische, Orts Gebürgische, Orts Steigerwaldische u. s. w. Austragsordnung, die sämmtlich theils die gerichtliche Verfahrungsart, theils das Vormundschaftswesen, theils die ökonomische Verfassung u. s. w. zum Vorwurfe haben *k*).

g) Lünig R. A. *spec. Cont.* 3. Abs. 11. *pag.* 177.
h) Sie ist unter dem Titel gedruckt: Des h. Röm. Reichs ohnmittelbarer freyer Ritterschaft der sechs Ort in Franken erneuert-vermehrt-und confirmirte Ordnungen: sammt deroselben von denen Röm. Kayserrn ꝛc. erlangt-renovirt-und confirmirten Privilegien und Befreyungs-Briefen, auch Kayserlichen Rescripten, 1720. fol.
i) S. Moser von den deutschen Reichsständen ꝛc. *pag.* 3. u. folg.
k) Klüber *l. c.* §. 49. 50.

§. 9.

Endlich folgte auch die unmittelbare Reichsritterschaft am Rhein, in der Wetterau und zugehörigen Orten, welche, nachdem sie schon im Jahr 1552 gewisse Statuten, die aber vertragsmäßig nur auf sechs Jahre Gültigkeit haben sollten, errichtet hatte *l*), endlich im Jahr 1652. die noch jetzt gültige vollständige rheinische Ritterordnung zu Stande brachte, und solche im Jahr 1662. vom Kaiser Leopold I. und nachher mehrmals bestätigen ließ *m*). Für die Ritterschaft am Oberrheinstrom ist auch in der Folge eine noch gegenwärtig anwendbare Gerichtsordnung hinzugekommen *n*).

§. 10.

Noch einen vierten Ritterkreis formirte ehedem die unmittelbare Reichsritterschaft im Unter-Elsaß. Allein im Jahre 1651. auf einem allgemeinen Rittercorrespondenztage, wurde dieselbe mit in die Vereinigung der drey übrigen unmittelbaren Ritterkreise aufgenommen, worüber auch ein vom Kaiser 1652. bestätigter Receß errichtet worden ist. Seitdem nun der Elsaß unter französische Hoheit gekommen, hat diese elsaßische Ritterschaft zwar aufgehört, deutscher und unmittelbarer Adel zu seyn, indessen sind ihr doch auch von der

l) Bey Lünig *c. l.* Abs. 3. *pag.* 3.

m) Lünig *c. l. p.* 36. Auch ist sie besonders gedruckt unter dem Titel: Des h. Röm. Reichs freyer Ritterschaft am Rheinstrom, in der Wetterau und zugehörigen Orten, erneuert- und confirmirte Reichssatzungen und Ordnungen; sammt Privilegien und Freyheits-Briefen, auch Kayserlichen Decreten, Gießen 1691. 1694. Maynz 1701. 4.

n) Gerichtsordnung der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft am obern Rheinstrom, Maynz 1727. Klüber *c. l.* §. 51.

damaligen königlichen Botmäßigkeit ihre alten Rechte und Freyheiten bestätiget worden *o*). In unsern Tagen aber hat sich nun vollends das alles ganz geändert; bey dem Umsturz alles Bestehenden in Frankreich haben auch die elsaßischen von Adel ihre, mit dem neuen Systeme freylich nicht mehr vereinbaren alten Privilegien und Freyheiten zum Opfer bringen, und mit den, jedem französischen Bürger gemeinen Rechten sich begnügen müssen *p*).

§. 11.

Das Ansehen und die verbindliche Kraft aller Ritterordnungen gründet sich einzig und allein auf die der Ritterschaft, so wie dem hohen Adel, zustehende Autonomie, deren sich nicht nur die einzelnen Reichsritter, sondern auch die societätsmäßigen Verbindungen derselben, die Kreise und Cantons zu erfreuen haben, und zwar die letzteren um so mehr, da ihnen die Ausübung gewisser Regierungsrechte, theils durch freyes Einverständniß der einzelnen Mitglieder, theils in Gefolg einer kaiserlichen Commission ausschließlich aufgetragen worden ist. Daraus folgt dann, daß sowohl der einzelne Reichsritter, als die societätsmäßigen Verbindungen derselben durch ihre Dispositionen die Gränzen der Autonomie nicht überschreiten, und durchaus keine Verfügungen treffen dürfen, die eine gesetzgebende Gewalt,

o) Sie sind in folgendem Werke gesammlet enthalten: *Statuts et Privileges de la nobleſſe franche et immediate de la baſſe Alſace, accordés par les anciens Empereurs, confirmés et augmentés par le Roy*; E. frey. ohnmittelbaren Ritterschaft im Elsaß adliche Ritterordnungen, und theils kaiserliche theils königliche ertheilte confirmirte und erweiterte *privilegia* und *reſcripta*, Straßburg *Anno MDCCXIII. fol.*

p) Klüber *c. l.* §. 35 — 39.

als welche den Kreisen und Cantons über ihre Genossen keinesweges zusteht, voraussetzen. So wie übrigens die Ritterschaft, vermöge ihrer Autonomie, rechtliche Normen festzusetzen befugt ist, so kann sie auch Ausnahmen von diesen wohl wieder gestatten *q*), die jedoch, um Verwirrung in den Begriffen zu vermeiden, mit den Namen der Privilegien, oder Dispensationen nie belegt werden sollten *r*), da man bey diesen Ausdrücken schon gewohnt ist, eine förmliche gesetzgebende Gewalt sich zu denken, die Ausnahmen von der Regel zuläßt *s*).

§. 12.

Außer diesen Ritterordnungen hat die unmittelbare Reichsritterschaft noch einige andere Quellen ihrer Privatrechte, welche ihr aber mit den übrigen Gattungen des Adels gemein sind. Dahin gehören: Familien-Verträge, kaiserliche Privilegien *t*), das Herkommen, Stiftungsacten, Condominalverträge, Urtheile der höchsten Reichsgerichte *v*).

§. 13.

Mit dem niedern landsäßigen Adel verhält es sich ganz anders, wie mit der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft, indem derselbe unter der Landeshoheit desjenigen Reichsstandes steht, in dessen Lande er wohnt oder angesessen ist. Er muß die allgemeinen Landesgesetze in der Regel so lange anerkennen, bis er eine Exemtion darzuthun im Stande ist. Jedoch genießt er

q) Kerner *c. l.* Thl. 2. *pag.* 397. u. folg.

r) Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 69.

s) Danz *c. l.* §. 69.

t) Klüber *c. l.* §. 41 — 45.

v) Kerner *l. c.* Thl. 1. *pag.* 15. u. folg.

vor andern Classen von Unterthanen immer noch bedeutende Vorzüge, und daher manche besondere Rechte, die sich dann in folgenden Quellen gründen:

1) in dem, dem landsäßigen Adel übrig gebliebenen Rechte der Autonomie;
2) in den Landesverträgen, Landtagsabschieden, Landesrevers alen u. s. w. eines jeden einzelnen Territoriums;
3) in den besondern landesherrlichen Privilegien eines jeden einzelnen reichsständischen Landes.

Schon hieraus ergiebt sich von selbst, daß es unmöglich ist, ein allgemeines System der besondern landsäßigen Adelsrechte zu entwerfen, sondern daß vielmehr diese eben so verschieden sind, als es verschiedene Territorien giebt, worin mittelbarer Adel sich befindet x). Darneben muß man sich sorgfältig hüten, die in den einzelnen Landesgesetzen sich gründenden besondern Adelsrechte ja nicht sogleich jedem von Adel zuzuschreiben, indem dieselben nicht selten lediglich auf den alten Geschlechtsadel, ja wohl gar nur auf denjenigen, der Sitz und Stimme auf Landtägen hat, sich beschränken y). Kurz, ein genaues Studium der besondern einzelnen Landesverfassungen kann hier nur allein eine zuverläßige Richtschnur an die Hand geben.

§. 14.

In einigen wenigen Ländern ist man darauf bedacht gewesen, unter öffentlicher Auctorität eigene Sammlungen der besondern Adelsrechte zu veranstalten, die dann gewöhnlich den Namen der Ritterrechte tragen. Ein

x) Danz *c. l.* §. 71.
y) Die meisten Exemtionen und Privilegien der landsäßigen Ritterschaft werden durch Landesverträge und Landtagsabschiede ertheilt. Sehr viele wichtige hierher gehörige

merkwürdiges Beyspiel davon giebt das Bremische Ritterrecht, welches im sechzehnten Jahrhundert aus alten Privilegien, Rechten und Observanzen zusammengetragen, und den 22sten December 1577. von dem Erzbischof Heinrich und dem Capitel ausdrücklich bestätiget worden ist z).

Adelschalk. S. Edelknecht.

Adeltanz.

Ist ein gewisser Tanz, welchen die Adelichen jährlich auf dem Lande anzustellen pflegen *a*).

Adelwort.

Das Adelwort, welches auch Cavaliers Parole, *fides generosa* genannt wird, ist ein Versprechen, wodurch etwas bey adelicher Ehre und Treue versichert wird *b*). In den ältern Zeiten glaubte man, einem adelichen Zeugen müsse mehr als dem gemeinen Manne geglaubt werden, und das Versprechen bey adelichen Treuen, Ehren und Glauben sey anstatt eines Eydes anzunehmen *c*). Besonders scheint man im Mittelal-

Stücke finden sich in Lünigs *Collectione nova* von der mittelbaren oder landesäßigen Ritterschaft, Leipzig 1730. 2 Theile fol.

z) Des Herzogthum Bremen Ritterrecht, von dem ehemaligen Bremischen Herrn Erzbischoffe Henrico, im Jahr 1577. gnädigst bestätigt, jetzo von neuem revidirt, erläutert, vermehret und von Ihrer K. M. Georg dem andern ꝛc. ꝛc. als allergnädigstem Landesherrn confirmirt *(cum notis authenticis)*, Stade 1739. fol. Desgleichen bey Pufendorf *in Obs. T.* 4. im Anhange, *pag.* 1 — 39.

a) S. Haltaus *in Glossar.* unter diesem Worte.

b) S. Zollius *in Dissert. de promissionibus generosa fide vallatis, Rint.* 1695.

c) Eisenhart in den Grundsätzen der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, *pag.* 45.

ter sehr viel auf das Adelwort gehalten zu haben. Denn im Sachsenspiegel *d*) wird von den Schöppenbarfreyen (ingenuis) gesagt: als man dem König wehlet, so soll er dem Reich hulde thuen und schweren — — sonst soll er nimmer mehr keinen Eyd thun, es wäre dann, daß ihn der Pabst beschuldigte, daß er an dem rechten Glauben zweyfelte. Darnach soll er ein Gezeug seyn aller Dinge, der man solch an ihn zeuhet bey den Hulden und Eyd, dem er dem Reich geschworen hat. Obschon aus dieser Stelle sich kein als Gesetz geltender Grundsatz herleiten läßt, so ist inzwischen so viel richtig, daß in Gefolg verschiedener Landes- und Proceß-Ordnungen Adliche in bürgerlichen Sachen keinen Zeugeneyd abzuleisten schuldig sind, und daß ihr Versprechen bey adlicher Treue u. s. w. statt eines Eydes gilt *e*). Bey dem allen mag indeß heutiges Tages bey dem Mangel besonderer Landesverordnungen dem Adelworte weder in noch außer Gerichten besondere Glaubwürdigkeit zugeeignet, oder dasselbe zur Verstärkung einer Verbindlichkeit gebraucht werden *f*). Es sind die Versicherungen bey adlichem, gräflichem, fürstlichem Wort und Ehren, so oft als falsche Münze befunden worden, daß sie jetzt eben so, wie die Zusage bey jungfräulicher Ehre *g*), eine bloße juristische Antiquität sind *h*).

d) B. 3. *Tit.* 54.

e) S. Bayersches Landrecht *Tit.* 7. *Art.* 15. Oesterreichische Landesordn. *P.* 2. *Tit.* 2. *Art.* 7. u. a. m. Walch *de testimonio nobilium iniurato*, in dessen *Opusc. T.* 2. *pag.* 402. u. folg.

f) Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 223.

g) S. Spieß in den archivalischen Nebenarbeiten, Thl. 2. *pag.* 32.

h) Die ganze Sache gründet sich höchst wahrscheinlich auf

Adespota. S. Sache.

Adfatimire.

Eine Sache in des andern Schoß werfen *i*).

Adfatomia.

Die Werfung einer Sache in des andern Schoß, welche eine symbolische Uebergabe an einen neuen Besizzer war *k*). Es scheint das Wort, wie Eccard *l*) anführt, ursprünglich deutsch gewesen, und erst nachher in ein lateinisches verwandelt worden zu seyn, indem es wahrscheinlich von anfaden, anfassen herkommt.

Adframire.

Von dem Worte *adframire*, *aframire* oder *adramire*, welches hin und wieder in den ältesten deutschen Gesetzen und Urkunden vorkommt, geben die Gelehrten verschiedene Erklärungen *m*). Heineccius *n*) glaubt, es heiße jemanden vor Gericht fordern, in Gegenwart einiger Zeugen et iacta in eius sinum festuca; *du Fresne o*) versteht darunter überhaupt, ein Gelöbniß auf eine gewisse Zeit thun, z. B. zu schwören, Zeugen

die bekannte alte Biederheit der Deutschen, die besonders dem Adel aus Stolz auf seine Vorzüge eigen war; allein eben diese Biederheit ist jetzt wegen des überhand genommenen Luxus und der nach und nach entstandenen Verfeinerung der Sitten grösstentheils vom deutschen Boden gewichen.

i) L. Ripuar. *T.* 49.

k) L. Sal. *T.* 48.

l) Eccard *ad L. Ripuar. pag.* 220.

m) S. Grupens teutsche Alterthümer, *c.* 2. §. 3. *pag.* 65 — 67.

n) Heineccius *in Elem. Iur. German. L.* 3. §. 116. *in not.*

o) du Fresne *in Gloss.* unter diesem Worte.

zu produciren, ein Duell anzutreten, und Schilter *p*) will, daß es so viel sey, als eine Sache anhängig machen. Die richtigste Erklärung ist wohl folgende. Es pflegten nehmlich die Alten, die des Schreibens unerfahren waren, sich gewisser Zeichen zu bedienen, wenn sie sich oder andere an etwas erinnern wollten. So brauchten unter andern die Franken hierzu einen Reiß *q*), welcher lateinisch ramus hieß, und daher ist adramire, aframire, adframire entstanden, wovon in den L. L. Salicis der 49. Titel handelt. Derjenige, welcher sich in ein solches Versprechen eingelassen hatte, hieß *adramitus*, *aframitus* oder *adframitus*, weil er zur Erfüllung des Versprechens verbunden war *r*).

Adgratiation.

§. 1.

Wenn jemandem wegen eines begangenen Verbrechens schon wirklich die Strafe dictirt worden ist, und

p) Schilter *in Gloss. v. Ramen.* Er glaubt, es komme her von Ramen, *collimare, coniungere.*

q) Qui olim alteri litem intendebant, praesentibus testibus eidem ramum s. furculum offerebant, in signum factae vocationis in ius, simulque eum ad comparendum certo die coram iudice citabant. Quodsi igitur susciperet adversarius ramum, declarabat eo ipso, se citationi pariturum, et statuto die in iudicio compariturum esse; quodsi recusaret oblatum furculum, actor in sinum ipsius illum iactabat, et hoc modo legitimam citationem absolvebat, a quo ritu et nobis hodie superesse, quod minus latine dicamus *insinuare citationes*, recte observavit Eccard. v. C. G. Gaertner *in Not. ad Caroli M. Capit. de partibus Saxoniae*, *pag.* 152. Es mag sonach auch wohl adframire gleichbedeutend mit adfatimire gebraucht worden seyn.

r) von Falkenstein in den Nordgauischen Alterthümern und Merkwürdigkeiten, 1 Thl. *c.* 8. *pag.* 331. *not. r.* Hellfeld im *Repertor. Real. Pract. Iuris Priv. Imper. Rom. German. p.* 144. u. folg.

der Landesherr erläßt sie ganz oder zum Theil, so heißt diese Erlassung Abgratiation, Begnadigung. Erläßt der Regent aus landesherrlicher Macht und Gewalt einem Verbrecher, über den bereits Urthel und Recht ergangen ist, die verwirkte Strafe durchaus, und verhindert solchergestalt deren Vollziehung gänzlich, so ist eine völlige Abgratiation vorhanden; vermindert er aber im Gegentheil nur die Leiden des Verurtheilten, entweder bey der Vollziehung der Strafe, oder doch in Ansehung der Dauer derselben, so ist dies eine particuläre Abgratiation *s*).

§. 2.

Das Recht einen Missethäter zu begnadigen, steht nur allein dem Landesherrn, oder der höchsten Landesobrigkeit zu, und mag von keiner nachgeordneten Obrigkeit unter keinerley Vorwand ausgeübet werden *t*), wenn diese gleich sich in dem ungestörten Besitz der peinlichen Gerichtsbarkeit befinden, oder sich zur Begründung des vermeinten Rechts, nach eigenem Wohlgefallen Verbrechern die verwirkte Strafe nachzulassen, auf langwierige Besitzungen oder Verjährungen berufen sollte *v*).

§. 3.

Obzwar viele Rechtslehrer diejenigen Verbrechen, deren Strafe, zum wenigsten im Allgemeinen, in der

s) S. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 848.

t) de Cramer *T.* 6. *Obs.* 1422. §. 10. 11. Carrach in den rechtlichen Urtheilen und Gutachten in peinlichen Sachen, *n.* 48.

v) Berger *in Oecon. Iur. L.* 3. *Tit.* 15. *Th.* 17. *n.* 1. Es ist jedoch von der nur allein dem Landesherrn zuste-

heiligen Schrift vorgeschrieben worden ist, ausnehmen, und von ihnen aus unerweislichen Erklärungen unterschiedener Sprüche der Bibel behaupten wollen, daß bey solchen keine Adgratiation Statt finden könne *x*), so zeigen jedoch andere, daß dem Fürsten das Begnadigungsrecht in Ansehung aller Verbrecher ohne Unterschied der von ihnen verübten Missethaten zustehe *y*), auch es nicht einmal auf den Verbrecher ankomme, ob er die ihm angebotene Gnade annehmen wolle, oder nicht *z*); inzwischen machen die mehresten hiebey nicht ohne Grund die Einschränkung, daß eine jede den Verbrechern angediehene Begnadigung den Rechten anderer unbeschadet, und überhaupt der Billigkeit gemäs, in zweifelhaften Fällen erkläret werden müsse *a*). Da häufige Begnadigungen die Zahl der Missethaten gewöhnlich vermehren, so wollen die Rechtslehrer mit vielem Grunde jene nur zum höchsten sodann angerathen wissen, wenn die Verdienste und der bisherige gute Lebenswandel des Verurtheilten dazu vernünftige Bewegungs-

henden Begnadigung der Verbrecher das dem Richter zustehende Recht, aus gegründeten und vermöge der Gesetze, oder des Gerichtsgebrauchs gebilligten Ursachen, die gesetzlichen Strafen der Verbrechen zu mildern, billig zu unterscheiden.

x) Wernher *P.* 3. *Obs.* 157. de Cramer *T.* 3. *Obs.* 876. Eschenbach *in Dissert. effat. Genes. IX.* 6. *homicid. poen. capital. decern. esse leg. positiv. divin. eamque universal. Rost.* 1756.

y) Thomasius *de Iur. aggratiand. princ. evang. in caus. homicid.* Boehmer *in Iur. Eccl. Protest. T.* 5. *L.* 5. *T.* 12. §. 2. Carrach *c. l. n.* 53.

z) Arg. L. 1. und 2. de lib. Caus. L. 6. de appell. L. 13. ad L. Aquil. L. 1. §. 17. de quaest. Westphal im Criminalrecht, *pag.* 939.

a) de Cramer *T.* 3. *Obs.* 876.

gründe gäben *b*), das Verbrechen mehr in Uebereilung, als in einem bösen Vorbedacht seinen Grund hätte, auch durch die Begnadigung so wenig ein öffentliches Aergerniß gestiftet, als andere dadurch in ihren bereits zuständigen Rechten beeinträchtiget werden sollten *c*). Die Begnadigungen können im übrigen sowohl mit, als ohne Einschränkungen, bewilliget werden. Zuweilen wird dem Begnadigten zur Pflicht gemacht, die Gegend, wo er die Unthat begangen, in einer gewissen Strecke zu meiden *d*).

Adhaerentes.

So werden in dem Osnabrückschen Friedensschluß diejenigen Partheyen genannt, welche auf Kaiserlicher oder Schwedischer Seite standen, und in den Frieden mit eingeschlossen wurden.

Adhäsion.

Unter der Adhäsion versteht man die gerichtliche Erklärung eines streitenden Theils, daß er sich des Suspensivmittels, welches ein anderer eingewendet hat, auch bedienen wolle *e*). Es kann die Adhäsion entweder von dem Gegner dessen, der das Suspensivmittel

b) Bolz *de gratia Principis erga delinquentem artificem, Regiom.* 1732.

c) Hannecken *de Iur. grat. Princip. Christian. c. ult.* §. 5. *n.* 2. 6. de Cramer *T.* 6. *Obs.* 1422. §. 12. 13. Ziegler *de Iurib. maiest. L.* 1. *c.* 5. §. 56.

d) Quistorp *c. l.*

e) In der weitläuftigen Bedeutung ist die Adhäsion eine gerichtliche Erklärung, daß man einer von einem andern unternommenen Handlung beytrete. So kann z. B. ein Streitgenosse der von dem andern geschehenen Einlassung adhäriren. S. die Alte churfächs. Proceßordnung, 16. Tit. §. 1. Franz *in Dissert. de commodis et incommodis ex adhaesione appellationis, Giess.* 1719. Hoffmann *in Dissert. de adhaesione et communione appellationis, Tub.* 1769.

eingewendet hat, z. B. von dem Appellaten *f*), Leuteraten, Revisen, oder von einem dritten, dem die Sentenz beschwerlich ist, geschehen. Derjenige, welcher die Adhäsion gebraucht, hat den Namen des Adhärentens erhalten, und dessen Gegner pflegt man den Adhäsen zu nennen. Hiernächst geschieht die Adhäsion entweder innerhalb der zehntägigen Nothfrist des rechtskräftigen Erkenntnisses, oder nach dem Verlauf derselben. In dem ersten Fall wird sie die Principaladhäsion, in dem andern aber, die accessorische genannt. Die Principaladhäsion enthält in der That eine Einwendung des Rechtsmittels, welches bereits von einem andern eingewendet worden. Daher hat sie auch ihre eigene Suspensivkraft, und gehet mit dem zuerst eingewandten Rechtsmittel nicht verlohren *g*). Es muß aber auch der Principaladhärent dasjenige beobachten, was bey der Einwendung und zur Feststellung des Rechtsmittels erforderlich ist, und z. B. wenn er der Appellation adhäriret hat, die Adhäsion bey dem Oberrichter gehörig einführen. Hingegen die accessorische Adhäsion erhält durch die Einwendung, welcher der Adhärent beytritt, ihre Wirkung. Daher geht sie auch nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts durch die ge-

f) Nach dem römischen Rechte kann der Appellat, wenn er auch ausdrücklich nicht adhäriret hat, seine Beschwerden in der Appellationsinstanz ausführen, weil die Appellation eine gemeinschaftliche Rechtswohlthat ist. Der Gerichtsgebrauch aber, welchen die Proceßordnungen bestätigen, erfordert die Adhäsion. L. fin. Cod. de appellat. c. 27. X. eod. Sturm *in Dissert. de adhaesione minus principali*, *Vitemb.* 1734. §. 30. Schubert *in Dissert. de adhaesione appellationis ab alio interpositae*, *Lipsiae* 1720. Schwarzb. Proceßordnung, 2 Thl. 22. Tit. §. 8.

g) S. Oeltzens Anleitung zur gerichtlichen Praxis, §. 302.

genseitige Entsagung oder Desertion dieses Rechtsmittels verlohren *h*). Nach verschiedenen sächsischen Proceßordnungen *i*) aber soll in dem Fall, wenn die Entsagung des Rechtsmittels erst nach der ausgewirkten Citation zum Prosecutionstermin geschiehet, die Adhäsion dennoch ihre Kraft behalten. Aus der Natur der accessorischen Adhäsion fließt auch, daß, wenn das Erkenntniß mehrere Puncte enthält, und nur gegen den einen Punct ein Suspensivmittel eingewendet worden, die Adhäsion auch nur auf den Punct, welcher durch das Rechtsmittel von seiner Rechtskraft abgehalten worden, sich erstrecken könne. Dies ist auch in verschiedenen Proceßordnungen ausdrücklich versehen *k*). Im übrigen ist nicht nöthig, daß über die Adhäsion ein besonderes Verfahren verstattet werde, sondern es kann die Rechtfertigung der Beschwerde des Adhärentens und das Disputiren darüber in dem Verfahren über das zuerst eingewandte Rechtsmittel füglich geschehen, und z. B. wenn der Appellat oder Leuterat der Appellation oder Leuterung adhäriret hat, in dem Exceptionssatze des Leuterungs- oder Appellationsverfahrens die Rechtfertigung der Beschwerde des Adhärentens geschehen *l*). In der Altenburgischen *m*) und Schwarzburgischen *n*) Pro-

h) Nach der Rechtsregel: corruente principali corruit etiam accessorium.

i) Siehe die alte churſächsische 35. Tit. §. 3. am Ende; alte Gothaische 1 Theil 14. Tit. §. 4. Eisenachische 19 Tit. §. 5.

k) z. B. in der alten churſächsischen 35 Tit. §. 2. in der alten Gothaischen und Eisenachischen in denen in der Note *i*. angeführten Stellen.

l) In der Altenburgischen Proceßordnung 1 Theil 31 Cap. §. 9. ist ausdrücklich verbothen, der Adhäsion wegen einen besondern Prosecutionstermin anzuberaumen.

m) in der in der Note *l*. angeführten Stelle.

n) 2 Theil 22 Tit. §. 8.

ceßordnung ist die accessorische, in der neuen Gothaischen *o*) aber jede Adhäsion verbothen.

Adjudication.

Die Adjudication ist eine gerichtliche Handlung, wodurch die öffentlich verkaufte Sache dem Meistbietenden zugeschlagen, und demselben der Besitz sowohl als das Eigenthum davon zugeeignet wird. Sie ist eigentlich die symbolische Uebergabe der erstandenen Sache, und geschieht gemeiniglich in einem kurz nach der Erstehung anberaumten Termin *p*), zugleich bey erfolgender Zahlung des ganzen oder eines Theils *q*) des Kaufgeldes, nach der desfalls genommenen Abrede. Der Richter bewirkt selbige mittelst Handschlags, und fertiget nunmehr einen Adjudicationsschein aus, welcher nichts weiter als ein Zeugniß ist, daß der und der als

o) aus dem angeführten Grunde, weil diese Adhäsion nur zur Verwirrung Anlaß gebe, und ohnehin beyden Theilen zu leuteriren frey stehe. Neue Gothaische Proceßordnung, 1 Theil, 31 Cap. §. 14.

p) Nach der Churſächsischen verbesserten Proceßordnung, *Tit.* 39. §. 16. soll die Adjudication eines erstandenen Guthes, drey Wochen nach dem Termino Subhastationis geschehen. §. 18. Nach erfolgter Adjudication wird das Gut demjenigen, der es erstanden, völlig eingeräumet, auch ohne vorhergehende Auflassung des Schuldners, in Lehn gegeben. Woferne aber bey dem erstandenen Gute solche Pertinentien, die unter andere Gerichte gehörig, mit vorhanden wären, wird er wegen selbiger mit der Adjudication und Lehns-Reichung an den Richter, darunter sie gelegen, billig verwiesen, welcher denn, auf ergangene Requisition, ihm solche ohne Verzug wiederfahren zu lassen verbunden.

q) Man ist zum wenigsten lange über die Meinung hinausgegangen, daß bey Subhastationen nur baare licita angenommen werden dürften. L. 15. §. 7. ff. de re iudic.

höchster Licitant das Gut für so und so hoch zugeschlagen, und adjudicirt erhalten. Diesen Schein producirt derselbe sodann, um nunmehr die Lehnsreichung zu erhalten. Im übrigen dürfte ein solcher Adjudicationsschein ohngefehr folgendergestalt abzufassen seyn:

Nachdem Titius in dem zu Erstehung des (voluntarie oder necessarie) subhastirten den Gebrüdern Sejus und Cajus zuständig gewesenen Ritterguts Lilienstedt anberaumt gewesenen Termin das höchste Geboth mit 7623 Rthlr. 15 Gr. gethan, und mithin nur gedachtes Rittergut, nebst dem dazu gehörigen Inventarium, auch allem was in den Gebäuden Erd- Wand- Band- Niet- und Nagelfest *in termino* als Meistbietender nach Erlegung des 3ten Theils des *liciti* zugeschlagen erhalten; als ist demselben auf vorgängige unterthänigste Berichtserstattung, und eingegangene höchste Genehmigung gegenwärtiger Adjudicationsschein unter Vordrückung des Innsiegels, und gewöhnlicher Unterschrift des committirten Amtes ausgestellet worden.

So geschehen 2c.

Die Wirkung einer geschehenen Adjudication besteht darin, daß dadurch alle auf dem subhastirten Gute zuvor gestandenen Hypotheken erlöschen, vorausgesetzt jedoch, daß das völlige Kaufgeld wirklich entrichtet, oder in den Gerichten niedergelegt worden sey *r*).

Adjunction.

Ist die Verbindung eines Körpers mit dem andern,

r) Cum enim hypothecae sint iura individua, durare intelliguntur, quam diu pars pretii, quae nondum soluta, licet minima, supereſt.

welche dergestalt geschieht, daß zwar beyde fest zusammenhängen, aber doch unterschieden werden können. S. Eigenthum.

Adiaphora.

Sind gleichgültige Dinge, die man ohne Verletzung des Gewissens und der Ehrbarkeit thun und unterlassen kann. Es wird aber in dem canonischen Rechte das Wort ἀδιάφορον sowohl in weitläuftiger als strenger Bedeutung genommen *s*). Im weitläuftigen Verstande bedeutet es alles dasjenige, was so wenig gut als böse ist, oder was die göttlichen Gesetze unbestimmt lassen; im strengen Verstande aber werden alle diejenigen Gebräuche und Ceremonien darunter verstanden, welche in den heiligen Versammlungen der Christen beobachtet zu werden pflegen, ohngeachtet sie übrigens von Gott nicht befohlen worden sind. Im vorigen Jahrhundert kam die Frage: ob der Regent dergleichen Gebräuche und Ceremonien aufzuheben befugt sey? zur Sprache *t*), welche allerdings zu bejahen ist. Stehen dem Regenten keine Reichs- und Landesfreyheiten entgegen, so kann er die Adiaphora aufheben, weil sie willkührlich sind, und weder in der Bibel, noch im Naturrechte vorgeschrieben werden. So muß es z. B. dem Landesherrn in der Regel frey stehen, die Ohrenbeichte, das Absingen der Collecten, die priesterliche Verkündigung der Absolution abzuschaffen, die willkührliche Zeit-

s) S. c. 8. D. 12. c. 14. X. de off. iud. ord. Vergl. Boehmer *in princip. Iur. Canon.* §. 272. 279.

t) Thomasius *in Dissert. de Iur. Principis circa adiaphora, Halae* 1695. Carpzov hat wider diese Streitschrift geschrieben; Thomasius und Brenneisen haben darauf geantwortet. S. Fleischers Einleit. zum geistlichen Recht, *pag.* 25. 26.

ordnung, in welcher gewöhnlich beym Gottesdienste der Gesang, die Predigt, das Gebet und mehrere dergleichen Sachen auf einander folgen und mit einander abwechseln, zu ändern, die Altäre, Bilder, Gemälde und sonstigen Verzierungen aus den Kirchen hinweg zu nehmen. Daß nicht viele solcher Gebräuche, die zu den Adiaphoris gehören, längst schon abgeschafft worden sind, darüber muß man sich billig um so viel mehr wundern, je weniger sich von ihnen ein vernünftiger Grund angeben läßt. So z. B. hätte längst schon die sonderbare ausgezeichnete Tracht der Priester abgeschafft werden können, weil sich nicht einsehen läßt, wozu sie nüzzen soll, indem doch sicher und gewiß so wenig der schwarze Rock, als der Halskragen und die Perücke oder in Ermangelung der letztern das nach Art der Juden rund um den Kopf aufgekräuselte Haar irgend einen rührenden Eindruck auf das Herz der Zuhörer machen kann. Manche bey der öffentlichen religiösen Gottesverehrung übliche Adiaphora aber hätten billig längst schon abgeschafft werden sollen, weil sie oft mehr zum Aergerniß als zur Erbauung gereichen. Wir rechnen hieher z. B. das Spielen und Treten auf der Orgel. Der gemeinsame Gesang läßt sich, wie die Erfahrung lehrt, eben so gut ohne als mit der Orgel lenken und führen, ja die Orgel stöhrt ihn in sofern, als sie die Stimme der Versammlung übertäubt; die sogenannten Präludien aber sind oft äußerst anstößig, wenn der Organist entweder aus Unwissenheit durch falsche Griffe das Ohr des Musikkenners beleidigt, oder aus Zartgefühl durch verliebte tändelnde Phantasien à la Mozart den reuigen Sünder zu lasciven Ideen verleitet. In verschiedenen Ländern hat man die Orgelmusik an den eingeführten Buß- und Bettagen verbothen, damit die Andacht der heiligen Christenversammlungen nicht auf eine unanständige Weise gestöhrt werden möge; dieser

Grund paßt aber auf alle andere gottesdienstliche Tage eben so gut, weil voraus zu setzen ist, daß jeder Christ beym Eingange in das Gotteshaus an diesen sich eben so sehr seinen religiösen Empfindungen zu überlassen gesonnen sey, als an jenen. Es würde sonach ein verdienstliches Unternehmen seyn, wenn das Orgelspiel aus allen und jeden kirchlichen Zusammenkünften verbannt, die Besoldungen der sogenannten Organisten zu nützlichern Ausgaben verwendet, oder letztern wenigstens eine nützlichere Beschäftigung angewiesen würde.

Adlegandi Jus. S. Jus Adlegandi.

Adler.

Der Adler, bekanntlich der stärkste Raubvogel unter allen Vögeln, ist das Sinnbild des heiligen römischen Reichs *v*). Nehmlich das Majestätswappen des deutschen Staats besteht aus einem schwarzen *x*) zweyköpfigten *y*) Adler im güldenen Fel-

v) Ferdinand I. ließ im Jahr 1532. eine Medaille prägen, auf welcher ein Adler die Unterschrift hat: Aquila Romani Imperii Symbolum.

x) Schwarz mag der Reichsadler wohl eben nicht deswegen seyn, um dadurch das Abendland, so wie das Morgenland durch das Gold anzuzeigen, sondern weil der schwarze Adler der größte und stärkste ist.

y) Bis auf Carl V. pflegten die römischen Kaiser vor ihrer Crönung nur den Adler mit einem Kopf zu gebrauchen; Maximilian I. ließ den zweyköpfigten Adler 1477. auf einen Thaler, und 1493. in sein Petschaft schneiden, und nahm ihn endlich 1508. ohne Crönung völlig an. Carl V. hat keinen Nachfolger gehabt, der nicht sogleich nach der deutschen Crönung den zweyköpfigten Adler führte. Weswegen im übrigen der Adler im Reichswappen zweyköpfig sey, darüber hegen die Publicisten unterschiedene Meinungen. Die unwahrscheinlichste Meinung ist wohl, wenn man den Ursprung und die Ursache dieses Wappens von den zwey Adlern herleitet,

de, mit güldenen Waffen und Hauptscheinen, rother aus dem Schnabel hervor ragender Zunge, güldenem Zepter und silbernem Schwerdt in der rechten, und güldenem Reichsapfel in der linken Klaue, unter der goldgestickt schwebenden Kaiserkrone und dem gekrönten Stammschild auf der Brust z). Niemand darf sich dieses

welche die Deutschen unter dem Armin den Römern abgenommen haben. Andere halten dafür, die Vereinigung des Römischen und Deutschen Reichs unter Otto dem Großen werde dadurch angezeigt; es habe nehmlich der Kaiser Heinrich der Dritte aus dieser Ursach noch einen Kopf zu dem bereits vorher geführten einköpfigen Adler hinzugefügt. S. Struv. *in Syntagm. I. Publ. c.* §. §. 11. *pag.* 436. von Berger *in Annot. ad Coccej. pag.* 193. Andere glauben die Ursache in der Theilung des Orientalischen und Occidentalischen Kaiserthums unter Constantin dem Großen zu finden. S. Spener *in opere Heraldico, P.* 2. *L.* 1. *c.* 1. §. 8. *p.* 44. Im Gegentheil hält Gebhardi den zweyköpfigten Adler für eine gegenseitige Prätension auf das Orientalische und Occidentalische Kaiserthum, weil eben damals, da die Griechischen Kaiser die zween Adlersköpfe einführten, auch die Deutschen Kaiser ein gleiches gethan hätten. de Ludewig *in Reliq. MSCtor. T.* 8. *pag.* 561—607. und in den Gelehrten Anzeigen 1 Thl. *pag.* 157. 159. behauptet, daß die Churfürsten von Brandenburg der doppelten Mark halber am ersten doppelte Adler geführet, und dieserhalben die Brandenburgischen Kaiser, Carl IV. Wenceslaus und Sigismundus dieselben in ihrem Wappen mit gebraucht; daraus die folgenden Oesterreichischen Kaiser ein Kaiserliches Reichswappen gemacht hätten. Wider Ludwig hat geschrieben Treuer *de vera origine aquilae bicipitis, Helmst.* 1726. Vergl. auch noch Ramus *Aquilarum Imperii bigae, h. e. tractatus aquilam duplicem S. G. I. insigne ab Adlero Priscorum illustrioris nominis Rege et Heroe. Lemg.* 1716. Manzel *de Aquila S. R. G. I. bicipiti, Rost.* 1724.

z) Außer dem Reichssiegel läßt der Kaiser bisweilen den Reichsadler im Schild, ohne schwebende Crone, mit

Reichswappens bedienen, als dem solches von dem Kaiser ist verstattet worden *a*). In den Comitiven findet man daher jederzeit die Clausel eingerückt: Doch soll — — auch fleißig Aufsehen haben, daß er, Kraft dieser unserer Kaiserlichen Freyheit, unsern Kaiserlichen und Königlichen Adler, auch anderer Fürsten, Grafen und Herren, alt erblich Wappen und Kleinod ꝛc. auf den Stechhelm nicht verleyhe, welches wir uns hiermit vorbehalten haben wollen.

Admenation.

Die Admenation ist eine Art von thätlicher Injurie durch Drohen, welches mittelst Aufhebung der Hände oder Vorzeigung eines Instruments geschieht *b*). Es ist diese Beleidigung nach den gemeinen Grundsäzzen, die überhaupt von Injurien gelten, zu beurtheilen *c*). Man kann aber auch zur Admenation überhaupt eine Mißhandlung durch Maulschellen, Nasenstüber, Anspeien und Besudeln rechnen *d*). Nicht weniger gehöret hieher ein ungesittetes Betragen, wodurch man der Zucht und Ehrbarkeit eines Frauenzimmers zu nahe tritt *e*). Würde mithin jemand einer Frauensperson wider ihren Willen z. B. die Brüste entblößen und an denselben spielen, oder wohl gar ihre Schaam aus Geil-

der Hauscrone selbst bedecken, mit dem Orden umgeben und von zween Greifen halten.

a) In den neuern Zeiten hat Kaiser Carl VII. dem Reichsgrafen von Schmettau einen gedoppelten Adler, wie es in dem Diplom heißt, zu führen erlaubt.

b) Fichtner *de admenatione, vulgo:* von einem Zucken der Hand, Dolch, Degen auf einem zucken, *Alt.* 1711.

c) L. 15. ff. de iniur.

d) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 304. *not.* z.

e) Weber von Injurien, Schwerin 1793. *pag.* 95.

heit betasten, so ist solches als eine Admenation anzusehen.

Administration. Administrator.

§. 1.

Administration einer Sache heißt der Gewahrsam einer Sache, welcher mit der Beschäftigung verbunden ist, dahin zu sehen, daß die Sache denjenigen Gebrauch leiste, wozu sie eigentlich bestimmt ist. Jede Administration begreift daher den Gewahrsam der Sache in sich; man kann aber nicht umgekehrt sagen, daß der bloße Gewahrsam auch die Administration der Sache in sich begriffe.

§. 2.

Das Wort Administration wird 1) sowohl von der Verwaltung einer einzigen Sache, als mehrerer zusammengenommen gebraucht, z. B. Administration einer Erbschaft u. s. f. Allemal aber 2) setzt eine Administration fremde Sachen voraus, und es ist im positiven Rechte ungewöhnlich, solche auf eigne Sachen zu beziehen. Derjenige, welcher fremde Sachen zu verwalten hat, heißt Administrator oder Verwalter, und ist nach Verschiedenheit dieser Sachen entweder ein öffentlicher Verwalter, oder nicht. Zu dem ersten rechnet man nicht nur die Verwalter des Fiscus, sondern auch die Verwalter geistlicher und weltlicher Corporationen im Staate.

Admiral.

Obwohl das deutsche Reich keine Flotte hat, so hat es doch zuweilen einen Reichsadmiral gehabt. Kaiser Friedrich II. ernannte seinen natürlichen Sohn Entius, und Kaiser Ferdinand II. den General Wallenstein oder Waldstein zu Reichsadmiralen.

Admiralschaft.

Die Admiralschaft ist eine unter verschiedenen Schiffen geschlossene Verbindung zur gemeinschaftlichen Vertheidigung wider Seeräuber und andere Stöhrer der öffentlichen Ruhe auf dem Wasser. Sie heißt auch Ammiralschaft, *Admiratio*, oder *Amiratio*, und auf Niederländisch *Admiralschap*. Das Wort soll von dem Arabischen emir oder emira, ein Herr, und dem Griechischen ἅλιος, marinus, zusammengesetzt seyn *f*). Grotius *g*) bemerket den Zweck und Nutzen dieser Verbindung also: In societate navali adversus piratas utilitas communis est ipsa defensio, interdum et praeda. Im übrigen kann sie entweder mit öffentlicher Genehmhaltung, oder auch ohne solche von Schiffern für sich geschlossen werden *h*). Im siebenten Titel der Hanseestädte Schiffsordnung und Seerecht wird davon folgendes verordnet: Wann Ammiralschaft gemacht, und nicht gehalten, und darüber jemand genommen wird, so soll derjenige, welcher die Ammiralschaft gebrochen, schuldig seyn, den Schaden von dem Seinen zu bezahlen, hat ers an Gelde nicht, er soll es büßen an deme, daran er es hat *i*).

Admiralitätsgericht.

Das Admiralitätsgericht ist ein aus gewissen Personen niedergesetztes Gericht, vor welchem die über

f) S. du Fresne *in Glossar. med. et infim. Graecit. voce* Ἀμηράλης, Ἀμηράλιος, und *in Glossar. med. et infim. Latinit. v. Amiralius.*

g) *L. 2. de Iure belli et pacis c. 12. §. 4.*

h) Hellfeld im *Repertor. Real. Pract. Iuris Priv Imper. Rom. German. pag.* 136.

i) Nach dem Hamburgischen Stadtrechte *P. 2. T.* 14. soll derjenige, welcher die Admiralschaft bricht, zur Ersetzung des Schadens gehalten seyn, und im Fall er solche nicht

Seeangelegenheiten entstandenen Rechtsstreitigkeiten klagbar angebracht, und nach den Grundsätzen des Seerechts untersucht und entschieden werden. In Hamburg besteht dieses Gericht 1) aus einem Präsidenten, wozu alle Jahre ein anderer von den mittelsten Bürgermeistern gewählt wird; 2) aus drey Personen von dem Rathe; 3) aus sechs Kaufleuten; 4) aus zwey Schifferalten; 5) aus einem Secretair; 6) aus vier Advocaten; 7) aus acht Procuratoren, und endlich 8) aus einem Pedell und einem Zollknecht *k*). Alle Sachen werden bey diesem Gerichte summarisch verhandelt. Der Kläger bringt seine Beschwerden ohne Weitläuftigkeit vor und producirt seine Beweisurkunden, welches vor Zeiten mündlich geschah, heutiges Tages indeß schriftlich geschieht. Bey der nächsten Sitzung erscheinet der Beklagte, und wendet seine peremtorischen Einreden *l*) dagegen ein, mit Vorzeigung seiner Documente. In der nächstfolgenden Sitzung wird sodann replicirt und duplicirt, und darauf geschlossen.

Admissio. Admissionales.

Gleichwie *admittere* einwilligen, mit etwas zufrieden seyn, erlauben, gestatten, vergönnen, zugeben, zulassen bedeutet, so heißt *admissio* die Erlaubniß, oder die Freyheit, etwas zu thun *m*).

leisten kann, nach Ermäßigung willkührlich bestraft werden.

k) S. Werlhofii *Dissert. de Iudicio Admiralit. Hamburg.* §. 7.

l) Exceptiones dilatoriae werden nicht zugelassen.

m) Zuweilen heißt admittere insonderheit den Beyschlaf ausüben oder das Begattungsgeschäft vollziehn, bey dem Vieh sowohl als bey dem Menschen. Im L. 52. §. 2. de furtis kommt die Redensart vor: *admittere in equas asinum*, d. i. den Esel mit der Stute springen lassen. Auch pflegen die Advocaten bey Schwängerungssachen

Insonderheit wird aber das Wort Admission öfters von der Zulassung zum Advociren gebraucht. Admissionum officium war bey den Römischen Kaisern dasjenige Amt, welches heutiges Tages bey unsern Fürsten die Cammerherren vertreten *n*). Die sogenannten Admissionales waren an dem Kaiserlichen Hofe zu Rom diejenigen Bedienten, welche zur Kaiserlichen Audienz führten, oder solche verschafften *o*); heutiges Tages werden sie Cammerherren, Cammerjunker, Ceremonienmeister, Introducteurs des Ambassadeurs genannt.

Admodiation.

§. 1.

Die Admodiation ist ein Contract, vermöge dessen jemandem jährliche Einkünfte, Renten, Steuern, Amtsgebühren und dergleichen gegen Entrichtung eines bestimmten Miethzinses verpachtet werden *p*). Es ist das Wort aus den beyden Wörtern ad und modiatio

in ihren Schriften öfters von einer Frauensperson zu sagen; sie habe den und den nicht admittiren wollen, oder sie habe ihn nach ihrem Geständniß wirklich admittirt, d. i. sie habe ihm dem begehrten Beyschlaf verweigert, oder wirklich zugestanden. Vergl. den Varro *in Re rustica*, L. 2. c. 1.

n) S. den Suetonius *in Vespasian.* c. 14.

o) S. den Plinius *in Histor. Natural.* L. 33. c. 3. Beym Ammianus L. 15. c. 5. heißen sie magistri admissionum. Eigentlich aber war der magister admissionum der Vornehmste unter den Admissionalen; die andern hießen admissionum proximi. S. den Gutherius *de Offic. Dom. Aug.* L. 3. c. 11. du Fresne *in Glossar. med. et infim. Latinitat.* unter diesem Worte. Pancirollus *in Notit. Dign. Imp. Orient.* 66.

p) S. Tabor *in Dissert de Admodiatione*, *Argent.* 1646. auch mit eingerückt in das erste *Volum.* der *tractat. p.* 659. *Membr.* 2. c. 3. Dieser sagt: Admodiatio est contractus innominatus, quo totius fundi proventus hac lege

zusammengesetzt, und will so viel sagen, als admensio per modos instituta. Sonst wird dieses Geschäft in einigen Ländern auch Arende genannt; admodians ist derjenige, welcher gewisse Einkünfte verarendiret, admodiator aber derjenige, welcher auf Arende sitzt. Vornehmlich ist dieser Contract in Oberdeutschland, auch an einigen Orten in Niedersachsen sowohl, als in Pohlen und Preußen üblich.

§. 2.

Obzwar die Admodiation, im Allgemeinen mit dem Pachtcontract überein kommt, so weicht sie doch in einigen Stücken von der Locatione conductione, nicht weniger auch von der Antichresi sowohl als der Emtione census ab *q*). Tabor *r*) zeigt diese Unterschiede ausführlich. Nach dessen Worten unterscheidet sie sich

1) von der *Locatione conductione*, non solum ratione *materiae obiectivae*, quae hic est fundus, in locatione vero res quaelibet, etiam mobilis, verum etiam *formae*, cum in locatione praecise pecunia numerata intervenire debeat, admodiatio vero etiam fructuariam mercedem non aspernetur.

Sie ist verschieden

2) von der *Antichresi* sive Pfandnutzung, siquidem admodiator verum pretium pro fruitione per-

alicui locantur, vt is domino, vel possessori, loco mercedis certum modiorum numerum vel redituum quantitatem intra tempus definitum persolvat aut praenumeret.

q) Ein Formular von der Admodiation steht in Hellfelds *Repertor. Real. Pract. Iuris Priv. Imper. Rom. German. pag.* 133.

r) Tabor *l. c.* im ersten Capitel.

solvit, neque eadem cessante pecuniam datam recuperat; cum e contra in Antichresi creditor tam diu fructibus pignoris fruatur, donec mutuam a debitore pecuniam exegerit. Unde usurarum quoque conventioni proxime accedit, eoque nomine Iure Canonico damnatur *c.* 7. *X. de iureiur.* exceptis casibus, si feudum dominus a vasallo in pignus acceperit, *c. 1. X. de feud. c. 2. X. de usur.* aut marito pignus pro dote promissa traditum fuerit. *c. 16. X. eod.*

Sie unterscheidet sich

3) von der *Emtione census.* Nam ut alias inter utrumque contractum differentias omittam α) in *admodiatione* pretium in *singulos annos* constituitur, in censu vero *omnium annorum reditus* una vice comparantur. β) In illa pecunia vel alia res datur principaliter *pro fructibus* eorumque mensura et copia. In hoc non emuntur fructus, sed *ius census sive exigendi annuos reditus*, eosque saepius etiam in pecunia numerata consistentes. γ) Admodiator fundi *possessionem saltem corporalem* consequitur, omnesque fructus in eodem nascentes pleno iure percipit: e contrario in censu venditor in *possessione fundi remanet* et saltem ad annuam praestationem emtori obligatur, ab eodem comparatis ad id actionibus, si in eadem solvenda morosus fuerit, exigendam. Denique δ) admodiatio *in locationem vel quasi incidit*, emtio vero census propius *ad emtionem venditionem accedit*, cum ius percipiendi annuos reditus tanquam merx et praeter hanc pretium et consensus partium in eadem intercedat.

Adoha.

Das alte lombardische Wort Adoha ist eine Art der Adäration in Lehnssachen, Redemtio servitiorum militarium *s*). In der eigentlichen Bedeutung zeigt es die Handlung des Vasallen an, wodurch derselbe seinem Lehnsherrn, welcher sich in dringenden Umständen befindet, eine Nothhülfe mit Geld entrichtet, um ihn z. E. aus der Gefangenschaft zu ranzioniren *t*). Eine Gattung davon sind die Hostenditien, oder diejenigen Gelder, womit der Vasall, welcher nicht persönlich zum Lehnsdienst erscheinet, sein Außenbleiben vergütet *v*). Im Longobardischen Lehnrechte *x*) wird verordnet, daß die Dienste, welche der Vasall dem Lehnsherrn auf einem Feldzuge leisten muß, entweder in natura, oder per substitutum idoneum, oder per redemtionem geleistet werden sollen. Diejenigen Vasallen, welche von verschiedenen Herren feuda provincialia besaßen, waren jedem von diesen Lehnsherren die Dienste zu leisten, und zwar dem einen persönlich zu dienen, dem andern aber die Hostenditiengelder zu bezahlen verbunden *y*).

Adoption.

§. 1.

Adoption, Anwünschung, Annahme an Kin-

s) Boehmer *in Princip. Iuris Feudal.* §. 237.

t) Cocceii *in Dissert. de adoha, Frf.* 1692. *in Eius exercit. V.* 1. *n.* 81. de Ayello *de Iure Adohae. Tr. Tr. XII. Venet.* 1584. *et adiect.* Aegidii Thomati *Tr. de muneribus patrimonialibus, Lugd.* 1558. Carpanus *de Iure Adohae, Neap.* 1636.

v) Boehmer *l. c.* Strauch *in Disput. de hostenditiis, Ienae* 1671.

x) S. II. Feud. 55. §. 1.

y) S. Vet. auct. *de benef.* §. 110. Constitut. *de expedit. Romana, pag.* 256.

des Statt ist diejenige bürgerliche Rechtshandlung, dadurch unter öffentlicher Auctorität eine Person an Kindes oder Enkels Statt angenommen wird, die, als solche, die Kindesrechte vorher nicht hatte. Alle Adoption muß unter öffentlicher Auctorität geschehen. Denn nehme ich privatim ein fremdes Kind an, erziehe, verpflege und halte ich auch solches, wie mein Kind, ja erkläre ich sogar vor Zeugen, daß ich dasselbe für mein Kind annehmen wolle, so hat doch diese Handlung die Rechte und Wirkungen der Adoption nicht z). Oeffentliches Ansehen erhält die Adoption durch die Obrigkeit und durch den Landesherrn. Sie ist im übrigen zweyerley, entweder Arrogation, wenn der Anzunehmende ein homo sui iuris, oder Adoption in engerer Bedeutung, wenn derselbe ein filius familias ist *a*).

§. 2.

Es kommt bey der Adoption überhaupt auf folgende drey Grundsätze an:

1) Die Adoption ist nur ein subsidiarisches Mittel, die väterliche Gewalt zu erwerben, und bloß zum Behuf für die erfunden, welche sich keine Hoffnung auf leibliche Kinder mehr zu machen haben *b*);

2) die Adoption ahmet die Natur nach *c*);

z) Wernher *in Commentat. ad Digest. sub Titul. de adoptionibus*, §. 3.

a) Vlpianus *in Fragm. VIII.* 1. *et* Modestinus *L.* 1. §. 1. *ff. de adoptionibus.*

b) Theophilus *in Paraphr. gr. Institut. Iustin. ad pr. de adopt.*

c) §. 4. Inst. de adoptionibus.

3) die Adoption darf weder dem anzunehmenden Kinde, noch einem Dritten zum Nachtheil gereichen.

Alle diese drey Sätze sind fruchtbar an Folgen.

§. 3.

Aus dem ersten Satze folgt

1) daß diejenigen der Regel nach nicht adoptiren können, welche Alters halben selbst zum Kinderzeugen annoch tüchtig sind. Dahin gehören Mannspersonen, die das sechzigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben. Denn die römischen Gesetze nehmen an, daß man bis in das sechzigste Jahr noch Kinder zeugen könne *d*). Da es indessen ganz wider die Denkungsart des römischen Volks zu seyn schien, daß man einen Menschen zur Ehe und Kinderzeugung nöthigen wolle *e*); so schränken die Gesetze der Pandecten jenes sechzigjährige Alter nur auf Arrogationen ein, weil bey diesen freylich der Staat immer eher gefährdet ist, als bey bloßen Adoptionen *f*). Bey den eigentlichen und

d) L. 15. §. 2. ff. de adoptionibus.

e) L. 5. Cod. de sponsalib. — *in contrahendis nuptiis libera potestas esse debet.*

f) Faber *in Rational. in L.* 15. §. 2. *ff. de adoptionibus* macht hierbey die richtige Bemerkung: per arrogationem fit iniuria Reipublicae, quia familia amittitur, quod non est ferendum nisi ex causis. Aliud ergo in aliis adoptionibus iuris est. Daher sagt Ulpian in L. 15. cit. in dieser Rücksicht: in arrogationibus cognitio vertitur, num forte minor sexaginta annis sit, qui arrogat; quia magis liberorum creationi studere debeat; jedoch werden auch hierbey noch Ausnahmen gemacht: nisi forte morbus aut valetudo in causa sit, aut alia iu-

bloßen Adoptionen ist ein sechzigjähriges Alter in Ansehung des adoptirenden Vaters um so weniger erforderlich, da derselbe nach neuerm röm. Recht die väterliche Gewalt nur alsdann erlangt, wenn der Anzunehmende ein Verwandter in absteigender Linie ist, ein anderer aber, der kein Descendent vom Adoptivvater ist, in der Gewalt des leiblichen Vaters ohnehin verbleibt *g*).

2) Daß auch diejenigen nicht adoptiren können, welche schon eheliche leibliche Kinder in ihrer väterlichen Gewalt haben *h*). Es ist jedoch dieses nicht ohne Ausnahme zu verstehen, wie sich schon daraus abnehmen läßt, daß an andern Orten der Pandecten die Frage entschieden wird, ob der Adoptivsohn seines Adoptivvaters leibliche Tochter heyrathen dürfe *i*). Die Gesetze wollen sonach eigentlich nur, daß niemand **ohne einen hinreichenden Grund** fremde **Kinder adoptire**, der schon leibliche Kinder hat, ne aut illorum, quos iustis nuptiis procreavit, deminuatur spes, quam unusquisque liberorum obsequio parat sibi; aut qui adoptatus fuit, minus percipiat, quam dignum erit eum consequi. Hieraus folgt, daß der Adoption sodann im Wege Rechtens nichts entgegen

sta causa arrogandi, veluti si coniunctam sibi personam velit adoptare.

g) S. Glück im zweyten Theil seiner ausführlichen Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld, §. 149.

h) L. 17. §. 3. ff. et L. 3. Cod. de adoptionibus.

i) L. 17. pr. ff. de ritu nuptiar.

stehe, wenn sie den leiblichen Kindern zu keinem Nachtheil gereicht *k*).

3) Daß diejenigen, welche der väterlichen Gewalt nicht fähig sind, auch nicht eigentlich adoptiren können. Daher sind Frauenspersonen zur wahren Adoption unfähig *l*). Denn wenn gleich eine Mutter, die leibliche Kinder gehabt, und durch den Tod verlohren hat, nach einem gewissen Rescript der Kaiser Diocletian und Maximian *m*) zu ihrem Trost bey dem Landesherrn die Erlaubniß auswirken kann, fremde Kinder anzunehmen, auch diese Adoption den Kindern die Pflichten der Liebe und Ehrfurcht gegen ihre Adoptivmutter auflegt, und ihnen den Namen derselben, ja die Hoffnung zur Succession giebt, so erlangt doch dadurch die Mutter nicht die Rechte der römischen väterlichen Gewalt über diese von ihr adoptirten Kinder *n*). Da inzwischen bey uns einer Weibsperson das Recht vollkommen zu adoptiren darum nicht abgesprochen werden kann, weil eine Mutter nach heutigen Rechten der väterli-

k) Reinoldus *in Variorum c.* 42. *in Opuscul. a* Iuglero *editis pag.* 230. u. folg. Richter *in selectior. iuris principiis Dissert. II. Lipsiae* 1747. §. 2. Lauterbach *in Colleg. th. pr. Pandectar. sub Titul. de adoptionibus*, § 7. Wernher *in lect. commentat. ad Dig. ibid.* §. 5. *pag.* 51. So ist es daher auch kein Widerspruch, wenn Paullus in L. 23. in fin. ff. de adoptionibus sagt: filiae meae is, quem adoptavi, frater fit: quoniam in familia mea est filia; nuptiis tamen etiam eorum prohibitis.

l) §. 10. Inst. und L. 5. Cod. de adoptionibus.

m) L. 5. Cod. cit.

n) Breuning *in Dissert. de adoptione feminarum, Lipsiae* 1773.

chen Gewalt fähig ist *o*), so kann jene Verordnung des römischen Rechts besonders bey vorhandener landesherrlichen Bestätigung der Adoption *p*) eben nicht weiter einiges Absehen verdienen *q*).

§. 4.

Aus dem zweyten Satze folgt

1) daß Castraten *r*), denen die zur Zeugung nöthigen Theile genommen worden, eben darum, weil sie zum Kinderzeugen unfähig sind, nicht adoptiren können *s*). Kaiser Leo hat ihnen zwar das Recht zu adoptiren ertheilt *t*), allein da nur das röm. Justinianische Recht in Deutschland eingeführt ist, so kann die Leonische Verordnung kein Absehen verdienen *v*). Daß jedoch der Landesherr durch ein Rescript einem Castraten die Erlaubniß zu adoptiren ertheilen könne, ist außer Zweifel *x*).

o) Hellfeld *in Iurisprudent. forens.* §. 149.

p) Struben im zweyten Theile der rechtlichen Bedenken, *No.* 62. Siehe auch Schmidts öffentliche Rechtssprüche, *No.* 25. *pag.* 171. u. folg.

q) Vergl. indeß Beck *in libro singul. de Novellis Leonis, earumque usu et auctoritate*, c. 2. §. 58. *pag.* 198. Breuning *cit. Dissert.* §. 9. Trütschler in der Anweisung zur vorsicht. und förml. Abfassung rechtlicher Aufsätze 1 Thl. 2. Hauptabtheil. 3. Hauptst. §. 6. *pag.* 306.

r) S. Schröters vermischte juristische Abhandlungen 2. Band, *pag.* 230. u. folg.

s) §. 9. Inst. de adoptionibus.

t) Nov. 26.

v) Zepernick *in Comment. quibus ex causis Novellae Leonis sapientis in Germania receptae dici nequeant*, c. 1. §. 15.

x) Glück *c. l.* §. 150.

2) Daß ich niemanden adoptiren kann, der älter ist, als ich selbst *y*); wenn ich ein Kind an Sohnes oder Tochter Statt annehmen will, so muß ich achtzehn Jahre älter, und wenn ich ein Kind an Enkels Statt annehmen will, so muß ich sechs und dreyßig Jahre älter seyn *z*). Warum hierbey die Gesetze plenam pubertatem erfordern, und nicht mit der minus plena zufrieden sind, läßt sich nicht mit Gewißheit sagen *a*). Man führt gemeiniglich den Grund an: obgleich ein Mensch im vierzehnten Jahre Kinder zeugen könne, so habe er doch selten vor dem achtzehnten Jahre Kinder; es sey daher der Natur nicht völlig gemäß, wenn er einen adoptire, welcher nicht wenigstens achtzehn Jahre jünger sey *b*). Es will im übrigen Pufendorf *c*) behaupten, daß heutiges Tages auf jenes gesetzlich vorgeschriebene Alter nicht mehr so genau geachtet, sondern für hinreichend gehalten werde, wenn nur der Adoptivvater Alters halber das angenommene Kind zu gouverniren vermöge.

3) Daß die Adoption nicht auf eine Zeitlang geschehen kann, weil man keine Kinder dergestalt zeugt, daß sie nur eine Zeitlang es seyn sollen *d*). Jedoch hindert dieses keinesweges,

y) L. 15. §. 3. ff. de adoptionibus.
z) §. 4. Inst. und L. 40. §. 1. ff. de adoptionibus.
a) Höpfner im Commentar. über die Institutionen, §. 146.
b) Donellus *in Commentar. iur. civ.* L. 2. *c.* 22. Nispen *ad Herenn. Modestin. c.* 2. *in* Oelrichs *thesaur. Dissert. Belgic. T.* 1. *P.* 1. *pag.* 13. u. folg.
c) *in Observat. iur. univ. T.* 4. *Obs.* 63. §. 5.
d) *Nec enim moribus nostris convenit*, sagt Paulus L. 34.

daß man Adoptivkinder wieder emancipiren kann; nur können sie alsdann nicht wiederum an Kindes Statt angenommen werden, wenn sie einmal emancipirt worden sind *e*). Hat man im Gegentheil ein leibliches Kind emancipirt, so kann ein solches wieder adoptirt werden *f*), und es bleibt auch sodann ein leibliches Kind seines Vaters *g*).

4) Daß man niemanden dergestalt adoptiren kann, daß er vermöge rechtlicher Fiction als unser Vater oder Bruder angesehen werden könne *h*), weil es gegen die Natur und Vernunft streitet, daß ein Sohn den Vater oder ein Bruder den andern gezeugt habe. Es können zwar wohl zwey Personen den Vertrag unter sich errichten, daß eine bey der andern Bruders Stelle vertreten solle, dergestalt, als wenn sie beyde von einem Vater und einer Mutter wären gezeugt worden *i*), allein ein solcher Vertrag kann keine Adoption genannt werden, und keinesweges die Wirkungen derselben hervorbringen *k*).

in fin. ff. de adoptionibus, *filium temporalem habere.* Faber *in Iurispr. Papinian. T.* 10. *Princ.* 3. *Illat.* 4. erklärt die Worte moribus nostris von den moribus Populi Romani, Glück aber *c. l.* will sie überhaupt von der Natur und den Sitten der Menschen verstanden wissen.

e) L. 37. §. 1. ff. de adoptionibus.

f) L. 12. und L. 41. ff. de adoptionibus.

g) L. 23. pr. ff. de lib. et postum.

h) L. 7. Cod. de hered. instit.

i) S. Crell *in Dissert. de adoptione in locum fratris non monstrosa, Vitemberg.* 1748.

k) Glück *c. l.* §. 150.

§. 5.

Aus dem dritten Satze folgt

1) daß kein Armer einen Reichen adoptiren kann, weil zu besorgen steht, daß eine solche Adoption bloß aus Interesse geschehe. Sollte inzwischen des Adoptirenden guter Lebenswandel, dessen bekannte redliche Neigung und aufrichtigen Absichten alle widrige Vermuthung ausschließen, so kann auch eine solche Adoption zugelassen werden *l*).

2) Daß man zum Nachtheil seines Sohnes keinen Fremden als Enkel aufnehmen kann, weil man seinem Sohne keinen Erben wider seinen Willen aufdringen darf *m*). In diesem Fall ist daher die Einwilligung desselben schlechterdings nothwendig *n*), weil außerdem der adoptirte Enkel nach dem Tode des Großvaters nicht in des Sohnes Gewalt kommt, mithin auch desselben Erbe nicht werden kann *o*).

3) Daß ein Vormund seinen Pupillen nicht an Kindes Statt annehmen kann, weil sonst ein treuloser Vormund, der übel gewirthschaftet hat, und mit der Rechnung nicht bestehen kann, eine solche Adoption zum Schaden seines Pupillen leicht mißbrauchen könnte, um von der Ablegung der Rechnung loszukommen *p*). Findet sich daher nach vorhergegangener Untersuchung, daß von dieser Seite kein Nachtheil für den Pupillen zu besorgen, vielmehr die Adoption demselben vortheilhaft sey, so kann sie ohne

l) L. 17. §. 4. D. de adoptionibus.
m) §. 7. Inst. *d. t.*
n) L. 6. D. *d. t.*
o) L. 11. D. *d. t.*
p) L. 17. pr. ff. *d. t.*

Zweifel durch ein landesherrliches Rescript erlaubt werden *q*).

4) Daß die Bestätigung einer ungültigen Adoption beym Landesherrn nicht ohne Einwilligung derjenigen gesucht werden kann, welche dadurch Schaden leiden würden *r*).

5) Daß die Aufnahme eines Unmündigen nicht zum Nachtheil des von dem leiblichen Vater bestimmten Folgeerbens geschehen kann *s*).

§. 6.

So viel die Wirkungen der Adoption anbetrifft, so muß man, um diese zu bestimmen, zwischen Arrogation und eigentlicher Adoption einen Unterschied machen.

A. Die Arrogation wirkt

1) eine Verwandschaft, die jedoch kein Recht der Blutsfreundschaft, sondern nur ein Agnationsrecht hervor bringt *t*). Sie äussert sich

α) zwischen dem Arrogator und dem arrogirten Kinde, und zwar auf Seiten des erstern unter dem Namen paternitas, auf Seiten des letztern aber unter dem Namen luitas *v*);

β) zwischen dem arrogirten Kinde und den leiblichen Kindern des Arrogators, unter dem Namen fraternitas *x*), jedoch wer-

q) Glück *c. l.*
r) L. 38. und 39. ff. de adoptionibus.
s) L. 17. §. 1. ff. *d. t.*
t) L. 23. ff. *d. t.*
v) §. 1. Inst. de nupt.
x) L. 23. ff. de adoptionibus. L. 17. pr. ff. de ritu nuptiar.

den dieſe Geſchwiſter nur als conſanguinei angeſehen *y*);

γ) zwiſchen dem arrogirten Kinde und den Agnaten des Arrogators, unter dem eigentlichen Namen agnatio. Mit allen denjenigen aber, welche bloß Cognaten vom Arrogator ſind, contrahirt das angenommene Kind keine Verwandſchaft. Auch wird die Frau des Arrogators hierdurch nicht in das Verhältniß einer rechten Mutter geſetzt, ſondern das angenommene Kind bleibt in der natürlichen Verbindung mit ſeiner leiblichen Mutter. Daher ſuccedirt auch das arrogirte Kind weder der Frau noch den mütterlichen Aſcendenten des Arrogirenden *z*), obwohl die bürgerlichen Geſetze die Ehe unter ihnen verbieten *a*).

2) Ein wechſelſeitiges Erbrecht zwiſchen den Perſonen, welche durch die Arrogation in ein gegenſeitiges Agnationsrecht geſetzt ſind *b*). Das arrogirte Kind ſuccedirt dem arrogiren-

y) Hat jedoch der Arrogator ſchon einen Enkel von ſeinem Sohne, und will noch ein fremdes Kind zum Enkel annehmen, ſo entſtehen unter beyden Enkeln die Rechte der Conſanguinität anders nicht, als wenn die Annehmung ausdrücklich und unter der Bedingung geſchehen, daß der Arrogirte als ein von des Arrogirenden Sohne und deſſelben Frau gebohrner Enkel angeſehen werden ſolle.

z) Koch *de ſucceſſione ab inteſtato*, §. 41.

a) L. 23. ff. de adoptionibus. L. 35. §. 1. ff. de ritu nuptiar. Dieſes legale Ehehinderniß iſt auch im canoniſchen Rechte anerkannt. c. un. X. de cognat. legali. S. Riegger *Inſtitut. iurisprud. eccleſ. P.* 4. §. 131.

b) L. 10. §. 5. Cod. de adoptionibus.

den Vater iure sui heredis *c*), den übrigen Agnaten desselben aber iure agnationis *d*), den leiblichen Kindern desselben aber eher nicht, als wenn die Ordnung an den Halbgeschwistern ist *e*).

3) Die väterliche Gewalt auf Seiten des Arrogators. Hat der Arrogirte Kinder, so werden auch diese der väterlichen Gewalt des Arrogators unterworfen *f*).

4) Eine Capitisdeminution auf Seiten des Arrogirten, welche jedoch keinen Verlust an der bürgerlichen Würde des Kindes nach sich zieht, wenn gleich der Arrogator geringern Standes seyn sollte *g*).

5) Der Name *h*), der Stand, die Würde *i*) und überhaupt die Familienrechte des Arrogators, in sofern sie nicht vom iure sanguinis unmittelbar abhängen *k*).

c) Kocli *c. l.*

d) Schon Appian. *de bello civ. L.* 3. *pag.* 33. sagte: Adoptati idem, quod nativi filii, ius habent erga suorum patrum agnatos.

e) Koch *c. l. §.* 84.

f) L. 2. §. 2. ff. und §. 11. Inst. de adoptionibus Sollte jedoch der Arrogirte noch unmündig seyn, so leidet das Recht der väterlichen Gewalt unterschiedene Einschränkungen bey seiner Ausübung. So kann z. E. der Arrogator in solchem Falle dem angenommnen Kinde keinen Folgeerben ernennen, außer auf den vierten Theil, den es nach der Verordnung des Divus Pius aus seinem Vermögen zu hoffen hat. L. 22. §. 1. ff. de adoptionibus.

g) L. 35. ff. *d. t.* L. 15. § fin. ff. ad municipal.

h) Trotz *de memoria propag. pag.* 243.

i) L. 5. und 6. ff. de Senatoribus.

k) L. 23. ff. de adoptionibus.

B. Die eigentliche Adoption wirkt

1) die väterliche Gewalt, vorausgesetzt, daß sie eine vollkommene Adoption ist, oder, was einerley ist, daß sie von einem Ascendenten geschieht. Nach dem alten römischen Recht nehmlich hatte zwar jede Adoption die Wirkung der väterlichen Gewalt, Justinian aber traf darin eine Aenderung *l*). Er verordnete, daß der Asoptirende in Zukunft nur alsdann die väterliche Gewalt erhalten sollte, wenn er einen seiner Descendenten adoptire, daß hingegen die Adoption keine väterliche Gewalt wirken solle, wenn ein anderer, der kein Descendent vom Adoptivvater ist, an Kindes Statt angenommen wird. Daher theilt sich die Adoption in die vollkommene und unvollkommene ein. Die vollkommene geschieht von einem Ascendenten, und wirkt die väterliche Gewalt; die unvollkommene geschieht von einem andern, und wirkt weiter nichts als ein Erbrecht auf Seiten des Adoptirten, keine väterliche Gewalt *m*), mithin keinen Nieß-

l) L. pen. Cod. de adoptionibus.

m) Matthaei *ad instit. Trai. ad Rh.* 1672 §. 2. *sub Titul. de adopt.* Best *in coniectur. c.* 4. *in* Oelrichs *thesaur. Diss. Belg. V.* 1. *P.* 1. *p.* 221. und andere behaupten zwar das Gegentheil, aber aus leicht zu widerlegenden Gründen. Im §. 1. Inst. de adoptionibus heißt es ausdrücklich: hodie ex nostra constitutione, cum filiusfamilias a patre naturali extraneae personae in adoptionem datur, iura patriae potestatis minime dissolvuntur, nec quicquam ad patrem adoptivum transit, *nec in potestate eius est.* S. Franzk. *Exerc.* 2. *Qu.* 10. Püttmann *in Dissert. miscellan. ad ius pertinent. Lipsiae* 1786. *c.* 9.

brauch in den Adventitien des Adoptirten, auch ein Erbrecht des Adoptivkindes nur alsdann, wenn kein Testament vorhanden ist *n*).

2) Eine doppelte Verwandschaft, nehmlich eine bürgerliche und natürliche zugleich, vorausgesetzt, daß die Adoption eine vollkommene ist. Wenn z. B. der mütterliche Großvater seinen Enkel adoptirt, so bleibt zwar das natürliche Verwandschaftverhältniß, vermöge dessen der Adoptirende der Großvater, das angenommene Kind aber desselben Enkel ist, allein es tritt nun noch eine neue bürgerliche Verbindung hinzu, nach welcher der Enkel civiliter als Sohn des adoptirenden Großvaters, der Großvater aber als desselben Vater angesehen wird. Bey der Intestatsuccession hat diese Wirkung der Adoption wichtige Folgen.

3) Das *ius sui heredis*, welches dem Adoptirten auch nicht durch das Testament des Adoptivvaters genommen werden kann, wenn nicht eine rechtmäßige Enterbungsursache vorhanden ist *o*). Es ist jedoch auch hier wieder vorauszusetzen, daß die Adoption eine vollkommene sey.

§. 7.

Da die Adoption, wie Paulus sagt *p*), kein ius sanguinis wirkt, so werden diejenigen Rechte, welche sich lediglich auf Blutsfreundschaft gründen, den Adoptivkindern nicht zu Theil, wenn gleich die Adoption eine vollkommene, oder eine Arrogation seyn sollte. Hier-

n) L. 10. §. 1. Cod. de adoptionibus. Koch *c. l.* §. 39.
o) L. 10. pr. Cod. de adoptionibus.
p) L. 23. ff. de adoptionibus.

aus folgt 1) daß Adoptivkinder den Adel des Wahlvaters nicht erlangen *q*); 2) daß sie nicht in Fideicommißgüter succediren *r*); 3) daß sie von der Lehnfolge ausgeschlossen sind *s*); 4) daß ihnen kein Recht zuständig ist, die vom Adoptivvater oder dessen Verwandten ausser der Familie veräußerten Güter mittelst der Erblosung in Anspruch zu nehmen *t*); 5) daß sie der Rechte der Meistersöhne nicht theilhaftig sind *v*).

§. 8.

Anlangend die Erfordernisse einer gültigen Adoption, so ist zwischen der eigentlich so genannten Adoption und der Arrogation ein Unterschied zu machen. Beyde haben zwar höhere Bestätigung nöthig; aber die eigentliche Adoption kann von jeder Obrigkeit bestätiget werden *x*); die Arrogation hingegen erfordert die unmittelbare Bestätigung des Landes-

q) Knorre *in Different. iur. Rom. et German. in nobilitate adoptiva, Halae* 1721. 1745. Riccius von dem landsässigen Adel in Deutschland, 2 Thl. Cap. 5. de Selchow *in Elem. iur. germ. privati*, §. 498. Eichmann in den Erklärungen des bürgerlichen Rechts, 3. Th. *p.* 330.

r) Heimburg *in Dissert. sist. iuris comm. et germ. differentias in doctr. de fideicommissis, Ienae* 1743. *c.* 3. §. 13. Glück *c. l.* §. 152.

s) Knorre *in Dissert. de successione adoptivorum in feuda, Halae* 1753. Schnaubert in der Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts, 2. Fortsetz. §. 123.

t) Walch in dem Näherrecht 2 Hauptst. 1 Abschn. 1 Absatz §. 5. *pag.* 265. Berlich *in Conclus. Pract. P.* 2. *Concl.* 39. *n.* 20.

v) Leyser *Specim.* 20. *med.* 3. Schilter *in Praxi iuris Rom. Ex.* 3. *thes.* 17.

x) Sie geschieht heutiges Tages auf die Art, daß 1) der Richter das Anbringen der Interessenten protocollirt, oder den eingereichten Adoptionsaufsatz zu den Acten nimmt;

herrn *y*). Man will zwar nach heutigen Rechten behaupten, daß auch bey Arrogationen des Richters Bestätigung hinreichend sey *z*); allein es läßt sich nicht erweisen, daß das römische Recht hierin durch ein ausdrückliches Gesetz, oder durch einen allgemeinen und unbestrittenen Gerichtsgebrauch abgeändert worden sey. Nach der richtigern Meinung der Rechtsgelehrten *a*) ist daher die Einwilligung des Oberherrn im Staat zur Gültigkeit einer Arrogation auch noch heutiges Tages erforderlich. Unmittelbare des Reichs suchen diese Bestätigung beym Kaiser; Mittelbare aber bey ihrem Landesherrn. Ferner, wenn ich einen filium familias adoptiren will: so ist nur der Consens seines Vaters nöthig, und daß der adoptandus selbst nicht widerspre-

2) in beyden Fällen untersucht, ob der Adoptirende den Rechten nach zu adoptiren befugt, und die legale Einwilligung des leiblichen Vaters vorhanden, auch das Wahlkind damit zufrieden sey; und 3) wenn sich solches findet, so wird die Einwilligung und Bestätigung beym mündlichen Anbringen, in Gestalt eines Decrets, verabfaßt, bey dem schriftlichen hingegen dem Aufsatz angehängt. S. Trütschler in der Anweisung zur vorsichtigen und förml. Abfassung rechtl. Aufsätze, 1. Theil 2. Hauptabtheil. 3. Hauptst. §. 60. Die hieher gehörigen Formularien findet man in der gedachten Anweisung, *pag.* 350. *N. VII.*

y) L. 2. pr. ff. de adoptionibus.

z) Lauterbach *in Tractat. de voluntaria iurisdictione, Tubingae* 1658. *Th.* 8. *n.* 6. Schilter *Exerc. ad Pand. II. th.* 16. Trütschler *c. l.* §. 59. *not. e. pag.* 305.

a) Eichmann in den Erklärung. des bürg. Rechts, 3 Thl. *pag.* 351. Cocceii *in Iure controverso sub Tit. de adoptionib. Qu.* 2. Stryk *in Us. mod. Pand. d. t.* §. 6. Glück *c. l.* §. 153. Nettelbladt in der pract. Rechtsgelahrtheit, §. 965. Höpfner im Commentar über die Institutionen, §. 150.

b) L. 5. und L. 42. ff. und L. fin. Cod. de adoptionibus. Faber *Rational. ad Pand. ad cit. L.* 42.

che *b*). Will ich hingegen einen hominem sui iuris arrogiren: so ist seine wirkliche Einwilligung *c*), und im Fall er unmündig ist, außerdem noch die Einwilligung der Verwandten und der Vormünder, auch eine gerichtliche Untersuchung nöthig, ob die Arrogation dem Unmündigen vortheilhaft sey *d*). Bey dieser Untersuchung ist vorzüglich darauf zu sehen *e*): 1) wie der bisherige Lebenswandel des Arrogirenden beschaffen gewesen? 2) wie alt der Arrogator sey, und ob es nicht schicklicher und besser sey, daß er selbst heyrathe und Kinder zeuge, als daß er aus einer fremden Familie ein Kind annehme? 3) wie die Vermögensumstände sowohl des Arrogirenden, als des Pupillen beschaffen sind, um aus Vergleichung des beyderseitigen Vermögens zu beurtheilen, ob die Arrogation zum Nutzen des Pupillen gereiche, oder ob nicht vielmehr der Arrogator nur sein eigenes Interesse dabey zur Absicht habe? Hiernächst muß ferner der Arrogator Caution leisten, daß, wenn der Unmündige vor erlangter Mündigkeit sterben werde, er das Vermögen denjenigen zurück geben wolle, welche es erhalten hätten, wenn keine Arrogation geschehen wäre *f*), und daß, wenn der Arrogator das arrogirte

c) L. 24. ff. de adoptionibus. *Neque absens, neque dissentiens arrogari potest.* Auch sagt Gellius L. 5. c. 19. Arrogantur ii, qui, cum sui iuris sunt, in alienam sese potestatem tradunt, *eiusque rei ipsi auctores fiunt.* Der Arrogandus wurde deshalb mit einer gewissen Formel von dem Oberpriester befragt, welche Cicero *pro domo* c. 29. anführt. Von dieser und andern bey einer Arrogation ehmals üblich gewesenen freyerlichen Fragen und Antworten soll auch die Handlung selbst den Namen *Arrogatio* erhalten haben, wie aus L. 2. pr. ff. de adoptionibus zu ersehen ist.

d) §. 3. Inst. de adoptionibus.

e) §. 17. §. 2. ff. de adoptionibus.

f) §. 17. Inst. und L. 18. ff. *d. t.*

Kind ohne gerechte Ursache emancipiren werde, er nicht nur dessen Vermögen herausgeben, sondern auch noch den vierten Theil seines eigenen abtreten wolle *g*).

§. 9.

Heutzutage sind die Adoptionen überhaupt sehr selten. Denn die väterliche Gewalt ist nicht so wichtig und vortheilhaft, als im alten Rom; und die eigentliche Adoption, wo man nicht einen Descendenten adoptirt, wirkt nicht einmal diese Gewalt. Indeß muß man nicht glauben, was einige behaupten, daß die Annehmung an Kindes Statt ganz abgekommen sey *h*); man hat Beyspiele von Adoptionen nicht nur bey den Reichsständen *i*), sondern auch bey Privatpersonen *k*). Der Adoptivsohn behält in Deutschland seinen Familiennamen, nimmt aber dabey den Namen seines Adoptivvaters an; zwischen beyde wird das Wort genannt gesetzt *l*).

g) L. 2. Cod. de adoptionibus. L. 8. §. 15. ff. de inoff. testam.

h) Den Gebrauch derselben zeigen mehrere Statuten, welche angemerkt hat Heumann *in exercit. iur. universi; V.* 3. *Dissert. prooemiali pag.* 31. S. auch Pufendorf *T.* 3. *Obs.* 46.

i) S. Struv. *in Iurispr. heroic. P.* 3. *c.* 5. *Sect.* 1. 2. 3. Moser im Familienstaatsrecht, 2 Thl. 17. Capit. §. 120.

k) S. Kulpis *de adoptionibus §.* 7. Boehmer *T.* 3. *P.* 2. *Resp.* 12. Cocceii *in Iur. civ. controv. sub Tit. de adoptionibus Qu.* 9. de Cramer *in Obs. iur. univ. T.* 1. *Obs.* 26. *et T.* 4. *Obs.* 1235. Pufendorf *T.* 3. *Obs.* 46. Struben in den rechtl. Bedenken 2 Thl. *No.* 62. Eisenhart in den Erzählungen von besondern Rechtshändeln, 3 Thl. *No.* 3. Stryk *in Us. mod. Pand. sub Tit. de adoptionibus §.* 3. *et lib.* 4. *Titul.* 5. §. 6.

l) Gewöhnlich steht das Wort genannt vor dem Namen, der vor der Adoption geführt worden ist, heißt also so

Adoratio.

Ist die göttliche Verehrung, welche man den Römischen Kaisern zu erweisen pflegte, seitdem sich Tiberius und Caligula vergöttert hatten. Selbst Carl der Große hat sich noch diese in den Augen jedes Vernünftigen verächtliche Feyerlichkeit persönlich erweisen lassen.

Adpropriation.

Ist die Wiedervereinigung des bisher getheilten Eigenthums in der Person dessen, dem das nutzbare Eigenthum zuständig war.

Adspiranten zum deutschen Orden.

Die Adspiranten zum deutschen Orden müssen eine Ahnenprobe von sechzehn Ahnen aufstellen *m*), ein Probejahr halten, und nach empfangenem Ritterschlage sind sie zu drey Feldzügen und zum Gelübde der Keuschheit verpflichtet *n*). Ihre Religionseigenschaft bestimmt für jede Commende das Entscheidungsjahr, und einige nachher gemachte Verträge *o*).

Adventitium peculium. S. Sondergut.

Advent.

Dieses Wort bedeutet eine gewisse Zeit von drey bis vier Wochen, welche von den Christen als eine Vor-

viel als sonst genannt. S. Hugo im civilist. Magazin 2. Bandes 1 Heft, *pag.* 227.

m) Telgmann von der Ahnenzahl, *pag.* 222. Gatterer im Abriß der Genealogie, *pag.* 110. u. folg. 145. u. folg.

n) Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 399.

o) Vergl. Meiners und Spittlers historisches Magazin, B. 6. St. 3. *pag.* 513.

bereitung zum Fest der Geburt Jesu Christi gefeyert zu werden pflegt. Die Benennung ist von der Zukunft Christi hergenommen, weil zu dieser Zeit in der christlichen Kirche von einer vierfachen Zukunft desselben geredet wird, nehmlich ins Fleisch, zum Tode, zum Gerichte, und in das Herz eines Menschen. Obwohl die Adventszeit nicht zu solchen Ferien gehöret, weshalb die Vollziehung der Todesurtheile ausgesetzt werden müßte *p*), so pflegt man doch seit alten Zeiten her *q*) zu dieser Zeit keine Hochzeit zu gestatten, auch alle Tanzmusik zu verbannen *r*).

Advisbrief.

§. 1.

Man pflegt häufig die Tratten mit Beziehung auf einen Advisbrief auszustellen, dessen Hauptabsicht dahin geht, den Trassaten bey Zeiten von der Ankunft des auf ihn gezogenen Wechsels zu benachrichtigen. Den Wechselverfälschungen wird aber wenig oder gar nicht damit vorgebeugt. Wenn im übrigen Wechsel mit der Formel: laut *aviso*, ausgestellt worden sind, so ist der Advisbrief so weit als ein Theil des Wechsels anzusehen, daß weder Acceptation noch Zahlung vor Empfang desselben vom Trassaten mit Sicherheit geschehen kann.

§. 2.

Die gewöhnlichen Bestandtheile eines Advisbriefs sind folgende. Es wird 1) darin angezeigt, wann, welche Summe, an wen, für wessen Rechnung, auf was

p) *Select. Iurid. Rostoch. Fascicul.* 1. *Spec.* 3. *q.* 2.
q) Gratianus *in dist.* 33. *qu.* 4.
r) Hildebrand *de diebus Fest. pag.* 11. und folg. Meyer *in Dissert. de domin. Advent. Gryphisw.* 1701.

für Zeit oder Sicht, in wie vielen Briefen, trassiret, imgleichen, ob Sola- oder Prima- und Secunda-Wechselbrief ausgestellt worden sey; 2) werden zugleich die Mittel der Wiederbezahlung, oder die Art und Weise, wie der Trassat wegen des auf ihn gezogenen und von ihm zu bezahlenden Wechselbriefs entschädiget werden solle, vorgeschlagen. Sonach würde ein Advisbrief ohngefehr folgendergestalt abzufassen seyn:

Hochgeehrter Herr!

Nachdem unterm heutigen Datum auf Ew. Hochedelgebohrnen ich in Prima- und Secunda-Wechselbriefen 1250 Reichsthaler Sächs. Courant, à Uso zahlbar, an die Ordre Herrn Schneidaufs trassiret habe; als habe hiermit nicht ermangeln wollen, Denenselben davon Nachricht zu geben. Gleichwie nun, daß Ew. Hochedelgebohrnen den Wechselbrief bey erfolgter Präsentation mit williger Acceptation zu honoriren, nicht weniger bey der Verfallzeit richtige Zahlung zu leisten belieben werden, ich nicht zweifele, so ergehet an Dieselben meine ergebenste Bitte, Sie wollen mir unterdessen solches à Conto notiren. Ich honorire hinwiederum Dero etwannigen Briefe mit willigster Acceptation, und verharre

Ew. Hochedelgebohrnen

Bremen, den 26sten Febr. 1798.

ergebenster Diener
Joh. Christ. Fuchshaar.

§. 3.

Der Advisbrief ist zwar eben kein wesentliches Stück eines trassirten Wechselgeschäftes *s*), indeß wird

s) Es müßte denn, wie oben §. 1. bemerkt worden, in der Tratte ausdrücklich darauf Bezug genommen seyn, in

doch ein vernünftiger Trassirer dessen Absendung nicht leicht unterlassen, indem er sonst Gefahr läuft, daß seine Tratte nicht honorirt werde, vielmehr mit Protest zurückkomme. In der That dient auch der Advisbrief nicht nur dazu, daß der Trassat, ob ihm die vorgeschlagenen Bedingungen annehmlich, bey sich überlegen, und nach Befinden das zu Bezahlung der Tratte nöthige Geld in Zeiten anschaffen kann; sondern er giebt auch zugleich in so fern, als ihn der Trassat gegen die Tratte halten und beydes mit einander vergleichen kann, einigermaßen ein Mittel ab, der Gefahr eines falschen Wechsels auszuweichen.

§. 4.

Ohngeachtet in der Regel dem Trassirer die Absendung des Advisbriefs obliegt, so kann doch derselbe wohl mit dem Remittenten dahin einig werden, daß dieser solches übernehme. Hat nun selbiger sich einmal dazu verstanden, so kann er hernachmals die Absendung des Advisbriefs nicht unterlassen, ohne Gefahr zu laufen, daß ihn künftig der daher entstandene Schaden treffe. Unterläßt hingegen der Trassirer die Absendung des Advisbriefs, so verliert derselbe, im Fall der Trassat aus Mangel des Advise die Tratte nicht acceptirt, wider diesen seinen Regreß, ohngeachtet selbiger sein Schuldner ist, zwar nicht in Ansehung seiner Forderung, wohl aber wegen der durch Ritornirung des Wechsels mit Protest entstandenen Schäden *t*).

welchem Fall der Trassat ohne Advisbrief (außer zu Ehren des Wechselsbriefs sopra protesto) sicher nicht acceptiren kann.

t) In der Leipz. W. O. §. 27. wird verordnet: Wenn er dieses unterläßt, so hat er bey entstehender Acceptation alle Ungelegenheit sich selbst beyzumessen, auch

Advocat.

§. 1.

Unter einem Advocaten oder Fürsprecher versteht man diejenige Person, welche den streitenden Theilen bey ihren rechtlichen Angelegenheiten so beysteht, daß sie ihnen dabey, in sofern es auf die Kenntniß der Rechte ankommt, nicht nur mit Rath und That an die Hand geht, sondern auch ihre Rechtszuständigkeiten ausführt *v*). Ein jeder, der überhaupt Verträge gültig eingehen kann, und der nicht nur die Theorie der Rechte versteht, sondern auch in der juristischen Praxis geübt ist, ist der Regel nach fähig, das Amt eines Fürsprechers zu verwalten *x*). In vielen Ländern und bey vie-

auch sich an dem, auf welchen traßirt ist, keineswegs zu erholen, obgleich derjenige, so acceptiren sollen, sonsten sein Schuldner wäre. Desgleichen heißt es im 4. Art. der Danziger W. O. Jeder Zieher wird gehalten seyn, von seinem Wechsel demjenigen, auf welchen er gezogen, bey erster Post nöthige *Aviso* zu geben, und da er solches zu thun unterließe, soll der daraus entstandene Schaden ihm selbst beygemessen und vor seine Rechnung bleiben, womit auch dasjenige ganz übereinstimmt, was die Braunschw. W. O. Art. 16. verordnet. Vergl. noch Bremer W. O. Art. 16. Chur-Pfälz. W. O. Art. 34. Schwed. W. O. Art. 7.

v) Rechberger *de Advocatis s. causarum patronis*, *Vindob.* 1780. Hieraus ergiebt sich, daß die Fürsprecher von den Sachwaltern wesentlich verschieden sind. Diese sind wahre Stellvertreter der Interessenten, jene sind bloße Rathgeber bey einzelnen rechtlichen Angelegenheiten. Die erstern unterrichten die Partheyen von dem, was Rechtens ist, und führen ihre Rechtszuständigkeiten aus, die letztern besorgen bloß dasjenige, was die Verhandlung und den Gang der rechtlichen Angelegenheiten betrifft. Lauterbach *in Colleg. theor. pr. L.* 3. *T.* 1. §. 2. Wernher *P.* 1. *Obs.* 230.

x) Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, §. 44. Die Ausnahmen von

len Gerichten jedoch, können nur diejenigen Fürsprecher seyn, die nach vorgängiger, in den einzelnen Ländern und bey den einzelnen Gerichten sehr verschiedenen Prüfung sowohl, als Beeydigung unter die Zahl derselben förmlich sind aufgenommen worden; an anderen Gerichten und in anderen Ländern darf zwar ein jeder, der im allgemeinen fähig ist, als rechtlichen Beystand sich gebrauchen lassen, allein er darf keine gerichtliche Verhandlungen in eigenem Namen übergeben, sondern muß solche von einem ordentlich bestellten Anwalde unterschreiben lassen; endlich in noch anderen Ländern, und an anderen Gerichten wird ein jeder, der im allgemeinen fähig ist, als Advocat zugelassen.

§. 2.

Die Advocaten werden entweder von der Landesherrschaft zu Ausführung der fiscalischen und Cammersachen angenommen, oder von Privatpersonen zu Ausführung ihrer Rechtszuständigkeiten; jene heißen Advocati fisci, diese aber Advocati privati, und letztere werden wieder in ordentliche und außerordentliche eingetheilt.

§. 3.

In Deutschland waren zu den ältesten Zeiten die Advocaten völlig unbekannt, weil die Streitigkeiten sehr selten waren, und die Ordnung des Vortrags und Verfahrens ungekünstelter war; die alten Deutschen haßten die Advocaten, und waren sehr hart wider diejenigen,

dieser Regel führen an Lauterbach *c. l.* §. 10 — 16. Boehmer *in Iur. Eccl. Protestant. L.* 1. *T.* 37. §. 7. u. folg. Hellfeld *in Iurisprud. for.* §. 363. Claproth in der Einleitung zum ordentlichen bürgerlichen Proceß, §. 72. Wernher *P.* 1. *Obs.* 8. *P.* 7. *Obs.* 27. Boehmer *in Princip. iur. canon.* §. 907.

welche bey der Armee des Varus gefangen wurden *y*). Im Tacitus findet man nicht die geringste Spur von Advocaten, vielmehr meldet Loccenius *z*) von den alten nordischen Völkern: Prisci vel nunquam, vel raro advocatis et procuratoribus usi sunt, sed ipsi litigantes, prout potuere, causam suam egerunt; nur den Wittwen, Minderjährigen und Unerfahrnen verstattete man, einen von ihren Verwandten mit vor das Gericht zu nehmen, und durch diesen ihre Nothdurft vorstellen zu lassen. Als sich aber nachher fremde Sitten in Deutschland einschlichen, wurden auch die Advocaten gebräuchlich, und da man noch späterhin überall geschriebene Rechte bekannt machte, deren insonderheit das gemeine Volk nicht kundig war, so wurden die Advocaten ein Zeitbedürfniß.

§. 4.

Es stehet heutiges Tages der Regel nach einem jeden frey, sich eines Fürsprechers zu bedienen, und es gehört ganz zu der Ausnahme von der Regel, wenn der Richter eine Parthey zwingen will, allein vor Gericht zu handeln *a*); ja in manchen Fällen kann sogar der

y) Florus L. 4. c. 12. bezeuget solches deutlich, wenn er schreibt: nihil illa caede per paludes perque silvas cruentius: nihil insultatione barbarorum intolerantius, praecipue tamen in causarum patronos. Aliis oculos, aliis manus amputabant: vnius os sutum, recisa prius lingua: quam in manu tenens barbarus, tandem, inquit, vipera sibilare desiste.

z) Loccenius *antiq. Sueo-Goth. L. 2. c. 4. pag.* 44.

a) c. 14. X. de iudic. c. 1. eod. in 6. Dies kann z. B. geschehen in peinlichen Sachen, in Ehesachen, auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, wenn bloß von Thathandlungen die Rede ist, oder wenn ein Eyd geschworen werden soll, oder wenn man die Güte unter den Partheyen versuchen will u. s. w. S. Boehmer *l. c.* §. 2. u. folg.

Richter einer Parthey von Amtswegen einen rechtlichen Beystand zugeben *b*). Bey den Römern war das Amt der Fürsprecher sehr ehrenvoll *c*), und sie genossen mehrere Freyheiten und Vorrechte, auf die aber heutiges Tages keine Rücksicht mehr genommen wird *d*).

§. 5.

Was die Pflichten der Advocaten bey Uebernehmung eines Processes überhaupt betrifft, so muß jeder Advocat, dem ein Proceß zu führen angetragen wird, sich vor allen Dingen mit dem Rechtsfall auf das genaueste bekannt machen, aus welchem geklagt werden soll, oder bereits geklagt worden ist. Zu dem Ende schreibt er sich nicht nur

1) die mündliche Erzählung des Clienten von der Rechtssache auf, sondern

2) sucht auch, wenn diese Erzählung mangelhaft und dunkel ist, selbige durch Fragen nach den ausgelassenen erheblichen Umständen und undeutlich vorgetragenen Gegenständen, zu ergänzen und ins Licht zu setzen.

3) Zuweilen sind, weil der Client mit der Wahrheit zurück hält, Ermahnungen zur Gestehung der reinen Wahrheit nöthig, und Vorstellungen, daß der Advocat zur Verschwiegenheit verpflichtet sey, und ohne genaue Wissenschaft von dem wahren Verlauf der Sache außer

b) L. 1. §. 4. ff. de postulando. L. 7. Cod. de postulando. c. 1. X. de officio iudicis. z. B. wenn eine Parthey keinen Advocaten bekommen kann, oder wenn sie arm ist, oder in peinlichen Sachen.

c) L. 14. Cod. de advocatis diversor. iudicior.

d) L. 3. §. 2. 5. 6. L. 7. 8. 9. Cod. de advocatis diversor. iudicior.

Stand sey, die Gerechtsamen des Clienten zu vertheidigen.

4) Zuweilen kann auch der Advocat von den Zeugen und Unterhändlern, die bey dem rechtlichen Geschäfte gebraucht worden, oder auch von dem Cedenten, vorigen Besitzern, Gutsverwaltern, Pächtern ꝛc. ꝛc. bessere Nachricht als von dem Clienten selbst erhalten.

5) Wenn Urkunden, Risse, Stammtafeln vorhanden sind, so sucht sich der Advocat vorzüglich aus diesen zu belehren.

6) Ist bereits gerichtlich etwas in der Sache, oder auch in einer andern, welche mit der gegenwärtigen einen Zusammenhang hat, verhandelt; so werden die Manualacten, oder wenn dergleichen nicht vorhanden, und wo selbige mangelhaft sind, die gerichtlichen Acten, Protocolle und Gerichtsbücher zu Rathe gezogen.

7) Kommt es bey dem Rechtsstreit auf Umstände an, die aus der Lage, oder nach einer andern äußerlichen Beschaffenheit einer Sache beurtheilt werden müssen, so sucht er die Sache selbst in Augenschein zu nehmen.

8) Bey solchen Sachen, welche in eine Kunst oder Wissenschaft einschlagen, wovon der Advocat keine hinlängliche Kenntniß hat, läßt er sich von Kunst-, Hauswirthschaft- ꝛc. Verständigen nöthige Erläuterung geben.

§. 6.

Gleich bey dem Anfange des Processes muß der Advocat, er sey nun dem Kläger oder dem Beklagten bedient, die zur Sache dienlichen Beweismittel mit der

höchsten Sorgfalt zu erforschen suchen. Der Advocat des Klägers muß darauf vor dem Anbringen der Klage sein Augenmerk richten. Denn insgemein muß der klagende Theil die Beweisführung übernehmen, und wegen Ermangelung solcher Beweismittel, welche dazu dienlich sind, kann man oft vorhersehen, daß der Proceß vergeblich seyn werde. Es hängt auch die Wahl der Proceßart und die Einrichtung des Klagschreibens von der Art der Beweismittel mit ab, und gleichwohl muß doch der Advocat bey der Wahl der Klage sowohl, als bey der Wahl der Proceßart, des Gerichtsstandes, und bey der Vorschützung der Einreden, nach vorgängiger genauester Prüfung, die höchstmögliche Vorsicht gebrauchen. Der Advocat des Beklagten muß nicht nur, wenn eine Negatorien- oder eine andere von dergleichen Klagen, wodurch seinem Clienten die Last des Beweises zugeschoben wird, angestellt worden, gleich anfänglich um die Beweismittel eben sowohl, als eines klagenden Theils rechtlicher Beystand, sich erkundigen; sondern auch, damit er, wo möglich durch dazu behufige Schutzreden, den Eingang des Processes hindern, d. i. seinen Clienten von der Einlassung auf die Klage befreyen könne, z. B. durch die Einrede der Bezahlung, Compensation, Erlassung ꝛc. welche sofort durch Urkunden dargethan werden kann.

§. 7.

Ein vorsichtiger Advocat muß sich hiernächst um die persönlichen und häuslichen Umstände der streitenden Theile erkundigen, in so weit solche auf die Betreibung und Sicherheit der ihm anvertraueten Rechtssache einen Einfluß haben. Er muß daher untersuchen, ob die Partheyen auch die Fähigkeit haben, vor Gericht zu handeln, ob sie beyde zur Sache gehörig legitimirt sind, ob von dem einen oder dem andern vielleicht Sicherheit

zu bestellen, ob der Gegentheil auch zahlungsfähig, ob nach Beschaffenheit der Umstände um Sequestration, Inhibition u. s. w. zu bitten nöthig ist.

§. 8.

Hat insonderheit derjenige Advocat, dem eine Klage anzubringen aufgetragen worden, sich mit dem Rechtsfall selbst genau bekannt gemacht, auch die Beweismittel erforschet, und er findet nunmehr bey der Anwendung seiner Rechtstheorie, daß seinem Clienten mehrere Klagen zustehen, so muß er darauf bedacht seyn, ob eine Häufung Statt finde und rathsam sey *e*), oder wenn dieses nicht ist, so muß er diejenige Klage erwählen, welche seinem Clienten vortheilhafter oder doch leichter auszuführen ist. Dies muß aber nach der Theorie von den Klagen, nach der Beschaffenheit der Umstände des vorliegenden Rechtsfalls, und nach den vorhandenen Beweismiteeln beurtheilet werden *f*). Es muß ferner der Advocat die rechte, und wo er die Wahl hat, die beste Proceßart ergreifen. Wenn man den Grund seiner Klage sofort durch eine oder mehrere Urkunden darthun kann, so findet der Executivproceß Statt, welcher dem unbestimmten summarischen und dem ordentlichen Proceß weit vorzuziehn ist, weil in dem Executivproceß auf illiquide Einreden kein Absehen genommen wird, und dieser Proceß seinen bestimmten schleunigen Lauf und Verfahrungsart hat. Der Advocat muß daher den letztern ergreifen. Endlich ist auch der Advocat verbunden, darauf Bedacht zu

e) S. Schmidts Lehrbuch von den Klagen und Einreden, §. 60—64. und 105—113.

f) So ist z. B. die bloße Anlehnsklage (actio mutui) zuweilen einträglicher und insgemein leichter zu erweisen, als die Nutzverwendungsklage (actio de in rem verso).

nehmen, daß er die Klage vor dem gehörigen Gerichtsstand anbringe, worunter der Beklagte steht. Will er die erste Instanz, d. i. das Gericht, worunter der Beklagte zunächst steht, übergehen und sich sogleich an den Oberrichter wenden, so kann dies nur aus einem rechtmäßigen Grund geschehen *g*), welcher bey dem Anbringen der Klage angeführt werden muß, um die sonst liquide Einrede der ersten Instanz aus dem Wege zu schaffen.

§. 9.

Bey der Verhandlung der Streitsache muß der Advocat vor allen Dingen die Pflichten eines rechtschaffenen Mannes auf das genaueste erfüllen, die nöthigen Förmlichkeiten beobachten, aller unnöthigen Weitläuftigkeit sich enthalten, alle Verzögerungen abschneiden, sich einer bündigen und guten Schreibart befleißigen, aller zur Sache nicht gehörigen Beleidigungen und Schmähungen sich enthalten *h*), kurz den Vortheil seines Clienten, in so weit es ohne Uebertretung der Gesetze geschehen kann, nach Kräften, und nach seinem besten Wissen und Gewissen befördern *i*). Daß der Client seinen Fürsprecher entschädigen, dieser aber, wenn er jenem durch Vernachläßigung der ihm obliegenden Pflich-

g) Dahin gehört, wenn der Unterrichter verdächtig ist, oder der Kläger zu den sogenannten miserabeln Personen gehöret, oder auch die Gerichtsbarkeit zwischen zween Unterrichtern streitig ist, und keiner von beyden sich in Quasipossession befindet, oder ein Fall vorhanden, in welchem das sogenannte forum continentiae causarum bey dem Obergerichte ist.

h) L. 6. §. 1. Cod. de postulando. Schoepfer *in Diss. de advocato iniuriante, Rostoch.* 1710. Brokes *in Diss. de advocato iniuriante, Vitemb.* 1731. Leyser *Specim.* 547.

i) S. Claproth *c. l.* §. 74—77. Danz *c. l.* §. 44.

ten Schaden verursachet, alles ersetzen muß, lehret schon die Natur des eingegangenen Vertrags, und ist den Gesetzen angemessen *k*). Es kann aber auch der Client durch die Bitte um Wiederherstellung in den vorigen Stand, den durch die Nachläßigkeit, oder Treulosigkeit seines rechtlichen Beystandes, ohne sein Verschulden, ihm zugefügten Schaden, von sich abwenden *l*). Alles übrigens, was der Fürsprecher in Gegenwart des Clienten, oder in einer von diesem unterschriebenen Schrift vorträgt, wird eben so angesehen, als ob jener es selbst vorgetragen hätte *m*). Irret der Advocat in Ansehung der rechtlichen Grundsätze: so muß der Richter von Amtswegen diesen Irrthum verbessern, in so fern er schon nach den gemeinen Rechten ein solcher ist; ist er es aber nur in Ansehung eines besondern Rechts (iuris singularis), oder einer besondern Befreyung (privilegii); so ist der Richter solchen zu verbessern nicht befugt *n*). Hat der Advocat in seinen Vorträgen in Gegenwart der Parthey, oder in einer von dieser unterschriebenen Schrift, in Ansehung der Thathandlungen einen Irrthum begangen; so muß dieser binnen drey Tagen von dem Clienten widerrufen werden; ist hingegen ein solcher Irr-

k) L. 7. §. ult. L. 8. pr. et §. 1. D. ad L. Aquil. L. 9. §. 5. D. locati conducti. Struben in den Rechtl. Bedenken, B. 1. N. 132. Wernher *P.* 8. *Observ.* 363. Nettelbladt in dem Versuch einer Anleitung zu der ganzen practischen Rechtsgelahrtheit, §. 111. Von den wirklich strafbaren Handlungen des Fürsprechers, z. B. der Prävarication und andern Verbrechen, ist hier die Rede nicht.

l) Mevius *P.* 3. *Dec.* 29. *P.* 1. *Dec.* 218. *P.* 5. *Dec.* 206. de Ludolf *in Observat. iur. cameral. Obs.* 124. *P.* 3. *Obs.* 254. *in Suppl. Obs.* 355. de Cramer *in Observat. T.* 1. *Obs.* 343. *T.* 2. *Obs.* 593.

m) L. 1. Cod. de error. advocator.

n) L. un. Cod. ut quae desunt advocat.

thum in Abwesenheit des Clienten oder in einer von ihm nicht unterschriebenen Schrift begangen worden; so hat der Widerruf so lange Statt, als die Sache nicht völlig und gänzlich geendiget ist, selbst noch nach dem Beschluß derselben *o*); jedoch muß in diesem Falle der begangene Irrthum erwiesen werden *p*). Ist in der Sache ein Urthel gefället, so kann, wenn sonsten alle Erfordernisse vorhanden sind, das Rechtsmittel der Berufung ergriffen, und nunmehr der begangene Irrthum wieder verbessert werden, weil durch jenes die Sache in den Zustand zurück versetzt wird, in welchem sie zur Zeit der Einlassung auf die Klage war *q*).

§. 10.

Der Advocat kann dafür, daß er seinem Clienten dienet, eine billige Belohnung verlangen, selbst dann, wenn solche auch bey der Uebertragung des Geschäfts namentlich nicht versprochen worden wäre *r*), und das ohne Unterschied, der Ausgang des übernommenen Geschäfts mag glücklich oder unglücklich gewesen seyn *s*). Ist eine gewisse Summe als eine Belohnung für die Besorgung des ganzen aufgetragenen Geschäfts versprochen worden; so kann solche erst nach der Beendigung desselben gefordert werden, wenn diese der Client nicht

o) L. 2. 3. Cod. de error. advocator. c. 62. X. de appellat. Leyser *Specim.* 48. *m.* 5. 6. 7. Nettelbladt *c. l.* §. 111. Aeminga *in Dissert. de revocat. error. ab advocat. commissi, Gryphisw.* 1766. Mantzel *in Dissert. de advocato fatalia negligente, Rostoch.* 1755.

p) Struben *c. l. N.* 136.

q) L. 3. Cod. de error. advocator. Claproth *c. l.* §. 77. Danz *c. l.*

r) Kortholdt *in Diss. de iure salarii advocatorum in concursu creditorum, Giess.* 1764. Bey den Römern fand in den ältern Zeiten eine Belohnung nicht Statt.

s) Danz *c. l.*

durch sein eigenes Verschulden verzögert *t*). Ist eine jährliche Besoldung Statt der Belohnung ausgesetzt; so kann diese gefordert werden, wenn gleich die in dem Jahre geleisteten Dienste mit der Besoldung in keinem Verhältniß stehen *v*), und die Erben des fiscalischen Advocaten können solche verlangen, wenn auch gleich ihr Erblasser vor dem Ende des Jahrs verstorben ist *x*), eben so wie sie von den Erben eines andern Fürsprechers in diesem Fall nicht wieder zurück gefordert werden kann, wenn sie einmal bezahlet ist *y*). Ist durch Vertrag wegen der Belohnung des Fürsprechers nichts verabredet; so bestimmet solche der Richter, auf vorgängiges Anrufen, entweder nach der vorhandenen Taxordnung, oder nach seinem billigen Ermessen. In Ansehung dieser Belohnung stehet dem Fürsprecher auf die ihm von der Parthey anvertraueten Urkunden und Handacten das Zurückbehaltungsrecht zu *z*), und kann er zu seiner Forderung nicht gelangen, so ist er solche durch eine bloße Anrufung des nämlichen Gerichts, bey welchem er Fürsprechers Dienste gethan, zu verfolgen befugt *a*). Verfällt der Client in Concurs; so sind die Forderungen der Fürsprecher in die vierte Classe zu sezzen *b*). Auch dann, wenn einer seine eigene Sache ge-

t) Carpzov. P. 1. c. 1. def. 34. Stirbt der Fürsprecher, ehe das Geschäft beendigt ist, so gebühret seinen Erben eine mit den geleisteten Diensten in Verhältniß stehende Belohnung.

v) L. 38. §. 1. D. locat. conduct.

x) L. 15. §. 1. Cod. de advocat. diversor. iudicior. Heut zu Tage wird es damit gehalten, wie mit der Besoldung der übrigen Dienerschaft.

y) L. 1. §. 13. D. de extraordinar. cognition. Ist sie noch nicht bezahlet, so gebühret sie den Erben pro rata anni.

z) L. 25. in fine. L. 26. D. de procurator.

a) Mevius *P.* 1. *N.* 234.

führet hat, und sein Gegentheil wird in die Kosten verurtheilet, kann er die Advocatengebühren verlangen *c*). Nur derjenige Vertrag, wodurch vor geendigtem Rechtsstreite der Fürsprecher einen Theil von dem, so erstritten wird, Statt seiner Gebühren sich versprechen läßt (pactum de quota litis), ist nach den Gesetzen ungültig, und im Wiederhohlungsfalle strafbar *d*). Ja, es kann nicht einmal vor geendigtem Rechtsstreite dem Advocaten auf den Fall, wenn der Proceß gewonnen würde, eine Summe Geldes, oder eine andere Sache (palmarium) auf eine gültige Weise zugesichert werden *e*).

b) Richter *de iure et privilegio creditor. c.* 5. *n.* 36. Mevius *ad Ius Lubec. P.* 3. *T.* 1. *Art.* 11. *n.* 69. Estor in der deutschen Rechtsgelehrsamkeit, Thl. 2. *pag.* 810. Kortholdt *c. l.* §. 14. u. folg. Andere Rechtsgelehrte setzen solche mit dem Liedlohn in die erste Classe; andere schreiben ihnen die Rechte des Heyrathsguts und des Fiscus zu; andere geben dem Fürsprecher wenigstens ein stillschweigendes Unterpfand auf die Sache, die er durch seinen Beystand erhalten hat; endlich andere verweisen solche in die letzte Classe.

c) Oheim *in Dissert. de salario advocati in propria causa vincentis, Erford.* 1711. Nettelbladt in dem Versuch einer Anleitung zu der ganzen practischen Rechtsgelahrtheit, §. 113. Voetius *in Commentar. ad Pandect. L.* 3. *T.* 1. §. 7. Claproth *c. l.* §. 78. Das Gegentheil behaupten Wernher *P.* 6. *Obs.* 279. Gail *L.* 1. *Obs.* 151.

d) L. 5. Cod. de postulando. van Eck *in Dissert. de quota litis, Ultr.* 1689. Lyncker *Vol.* 1. *Resp.* 67. *n.* 6. 7. 8. Struben in den Rechtl. Bedenken, Thl. 1. B. 104. von Cramer in den Nebenstunden, Thl. 7. Abhandl. 4. Thl. 8. Abhandl. 7.

e) L. 6. §. 2. Cod. de postulando. L. 7. D. Mandati. L. 1. §. 12. D. de extraordinar. cognition. Struben *c. l.* Kunhold *in Dissert. de palmario advocatis promisso, Lipsiae* 1725. Lauterbach *in Dissert. de palmario advo-*

§. 11.

Das Amt des Fürsprechers erreichet seine Endschaft

1) durch den Tod des Clienten, oder des Fürsprechers;
2) durch die wechselseitige Einwilligung dieser beyden;
3) durch den Widerruf des Clienten, oder die Lossagung des Fürsprechers. Jedoch ist beydes nur dann erlaubt, wenn das Geschäft noch nicht angefangen worden ist, nachher nur aus einer rechtmäßigen Ursache, oder wenigstens muß der erweisliche Schaden ersetzt werden *f*).
4) Durch die Beendigung des Geschäfts, und endlich
5) dadurch, daß der Fürsprecher unfähig wird, das Amt eines rechtlichen Beystandes zu verwalten.

Advocateneyd.

§. 1.

Der Advocateneyd ist der Eyd eines angehenden Fürsprechers, womit er das Versprechen, sein Amt nach der vorgeschriebenen Ordnung ohne Gefährde und Ungerechtigkeit gewissenhaft verwalten zu wollen, bekräftiget. In den ältern Zeiten pflegte man die Advocaten mit keinem besondern Eyde zu belegen, sondern viel-

catorum, *Tubing.* 1671. Schorch *in Dissert. de palmario advocatorum, iure licito, eiusque a pacto de quota litis, differentiis, Erford.* 1763. in dessen *Opuscul. Erford.* 1791. *No.* 3. *pag.* 91. Vergl. auch noch Krause *in Dissert. de eo quod iustum est circa salaria et honoraria advocatorum, Vitemb.* 1727.

f) Mevius *P.* 4. *Dec.* 248. Struben in den Rechtl. Bedenken, Thl. 1. B. 172.

mehr die Vertheidigung einer jeden Sache und die Betreibung aller in ihr Amt einschlagenden Angelegenheiten lediglich ihrem Gewissen zu überlassen. Als aber die fremden Rechte in Deutschland recipirt, und mit diesen zugleich viele zuvor unbekannt gewesene Chicanen üblich wurden, die Processe von Tage zu Tage häufiger, verwickelter und schwieriger wurden, so hielt man es für nöthig, die Advocaten durch besondere Eyde zu verpflichten.

§. 2.

Eigentlich begreifet zwar der Advocateneyd ein iuramentum calumniae generale in sich, aber demungeachtet ist jeder Advocat verbunden, sich dem iuramento calumniae speciali so oft zu unterziehn, als solches nöthig ist *g*), obschon einige Rechtslehrer denselben von letzterem befreyet wissen wollen *h*). Lyncker *i*) führt deshalb ein eigenes Responsum an, welches dahin geht: Dafern nun, denen Umständen nach, dem *Advocato* das *iuramentum calumniae* auferlegt werden sollte: *prout hodie iuramenta calumniae et malitiae arbitrio iudicis relicta sunt*, so wird derselbe, unter dem Vorwand, daß er, *in Camera Imperiali* das *iuramentum calumniae generale* ehemals abgeleget, sich dessen nicht entbrechen können.

§. 3.

Die besonderen Proceß- und Gerichtsordnungen einzelner Länder geben gewöhnlich die Formel des Advocateneydes an die Hand, und nach dieser jedesmaligen

g) Mevius *L.* 4. *ad I. Lubec. T.* 2. *Art.* 5. *n.* 9. Agricola *de Advocatis*, *c.* 2.

h) Schultes *P.* 1. *Obs. pr.* 55. *n.* 15. Brunnemann *ad L.* 2. *pr. Cod. de iureiur. propter calumniam dando.*

i) Lyncker *Vol.* 1. *resp.* 188. *n.* 59. u. folg. *pag.* 979.

Formel muß der angehende Fürsprecher in dem einzelnen Lande, wo er practiciren will, beym Antritt seines Amtes verpflichtet werden. In der Reichs-Cammer-Gerichtsordnung *k*) ist den Advocaten folgender Eyd vorgeschrieben worden: Die Advocaten des Kaiserlichen Cammer-Gerichts sollen geloben, und einen Eyd zu Gott, und auf das Heil. Evangelium schwören, daß sie die Partheyen, dero Sachen sie zu handeln annehmen, mit ganz und rechten Treuen meinen, in solchen Sachen, nach ihrem besten Verständniß, den Partheyen zu gut mit Fleiß handeln und darinn wissentlich keinerley Falsch, Gefährde, noch Unrecht brauchen, auch mit den Partheyen keinerley Vorgeding oder Vorwort, ein Theil von der Sachen, deren sie Advocaten sind, zu haben, oder zu erwarten, machen: Auch Heimlichkeit und Behelff, so sie von den Partheyen empfahen, oder Unterrichtung der Sachen, die sie von ihnen selbst merken werden, ihren Partheyen zu Schaden, niemands offenbaren, das Gericht und Gerichtspersonen ehren, fördern, und Ehrbarkeit vor Gericht brauchen, und Lästerung bey Pön nach Ermäßigung des Gerichts sich enthalten, auch die Partheyen über den Sold, oder Lohn, der ihnen nach Laut der Ordnung über das Cammer-Gericht gebührt, mit Mehrung oder anderm Geding nicht beschweren oder erhöhen, und ob des Solds oder Lohns halben zwischen ihnen und den Partheyen Irrung oder Spän entstünden, desselben bleiben, bey dem Cammer-Richter und Urtheilern, die er zu ihme

k) *P.* I. *T.* 14.

nehmen, oder denen er das befehlen wird, und wie sie durch dieselben entschieden werden, daß sie des genügig seyn, und es dabey bleiben lassen, sich auch der Sachen, so sie angenommen haben, ohn redliche Ursach nicht entschlagen, sondern ihren Partheyen bis zu End des Rechtens handeln wollen, ohne alle Gefährde.

Advocatie S. Vogtey.

Aebtissin.

§. 1.

Aebtissin ist die oberste Vorsteherin eines Frauenzimmercloster oder Frauenzimmerstifts, welche das Directorium führt und dafür sorgt, daß sowohl die Ordensgesetze beobachtet, als die Gerechtsame des Closters oder Stifts aufrecht erhalten werden *l*). Die geistlichen Befugnisse einer Aebtissin bestehen hauptsächlich in der Gewalt über die untergebenen Nonnen oder Stiftsfräulein. Im übrigen gebührt ihr der Titel: Hochwürdige, Hochwürdigste und Ihro Fürstl. Gnaden.

§. 2.

Von den Publicisten wird darüber gestritten: ob eine evangelische Aebtissin sich vermählen, und dennoch die Abtey beybehalten könne *m*)? Da

l) S. Wagenseil *de Abbatissis*, *Alt.* 1687.

m) ab Eyben *Iudicium super Quaestione: dass eine der evangelischen Religion zugethane Aebtissin in Deutschland, wenn sie sich verheyrathet, nicht nöthig habe zu resigniren*, ext. inter scripta Eiusdem edita, *Arg.* 1708. T. 2. *pag.* 900. Thulemarius *in Rat. dass eine der evangelischen Religion zugethane Abbatissin in Deutschland, wenn sie sich verheyrathet, nicht nöthig habe zu resigniren, sondern, wenn sie will, die abteyliche*

nach den Grundsätzen der evangelischen Religion der Ehe einer Aebtissin nichts im Wege steht, so kommt es hierunter vorzüglich auf das besondere Herkommen oder die besondere Verfassung des Frauenzimmercloſters oder Frauenzimmerstifts an; hieraus muß in einzelnen Fällen beurtheilet werden, ob die Ehe mit einer nothwendigen Resignation verbunden sey, oder nicht.

Aehrenlese.

Die Aehrenlese oder, wie es an einigen Orten heißt, das Aehrenklauben, besteht darin, daß arme Leute zur Erndtezeit die einzelnen Aehren, welche nach Abführung des Getraydes von dem Felde liegen geblieben sind, aufsuchen und sammlen. Die Bibel *n*) erlaubt die Aehrenlese in nachfolgenden Worten: Wenn ihr euer Land erndtet, solt ihr nicht gar auf dem Feld einschneiden, auch nicht alles genau aufleſen, sondern solts denen Armen und Fremdlingen lassen; Ich bin der Herr euer Gott *o*). Daher behauptet nun Fritsch *p*), daß der Ackerbesitzer das Aehrenklauben nicht verbieten könne, es wäre dann, daß aus gegründeten Ursachen die Obrigkeit solches entweder gänzlich zu hindern, oder doch einigermaßen einzuschränken für diensam erachtete. Im Grunde streitet aber das Recht der Aehrenlese mit der

Würde, Regierung und Einkommen Zeit währenden Eheſtandes behalten könne, Francof. 1691. *et* 1704. Extat quoque in Fabri *Staats-Canzeley, P. 2. pag.* 88.

n) Levitic. 23. *v.* 22.

o) Nach dem Grundtext heißt es: Und wann ihr die Erndte eures Landes einerndtet, so sollst du in deinem Einerndten die Ecken deines Feldes nicht gänzlich abschneiden, auch die Nachlese deiner Erndte nicht aufleſen: Du sollst sie für den Armen und für den Fremdling lassen. Ich bin der Herr euer Gott.

p) Fritsch *in Tract. de Meſſe, c.* 5.

Weidegerechtigkeit, die auf den Stoppelfeldern ausgeübt zu werden pflegt, und wegen der groben Mißbräuche des Aehrenklaubens ist dasselbe in verschiedenen Erndte-Ordnungen ausdrücklich verbothen worden *q*).

Aequivalent.

Ist der gleiche Werth, der für eine schuldige Sache gegeben wird.

Aergerung, Aergerniß.

So wird in der P. G. O. der Schade, den jemand leidet, genannt *r*).

Aesge.

Ist der Richter, welcher über bürgerliche Sachen und Schulden erkennet *s*).

Aestimation.

1) Die Schätzung einer jeden Sache; 2) die Schätzung eines zugefügten Schadens.

q) Die Würtembergsche Erndte-Ordnung verordnet im fünften Capitel, daß vor angehender Erndte alle Personen, die das Aehrenklauben unternehmen wollen, nach vorhergehender öffentlicher Bekanntmachung, sich auf dem Rathhause bey der Obrigkeit deshalb melden, und um Vergünstigung der Aehrenlese anhalten sollen. Es ist dies eine sehr weise Verordnung, die in allen Kornländern nachgeahmet zu werden verdienet; denn theils wird dadurch allen Excessen und Mißbräuchen merklich vorgebeugt, theils wird auch der Zweck des Aehrenklaubens in so fern, als es eine Wohlthat für die Armen seyn soll und die Obrigkeit in dieser Rücksicht, wenn dasselbe zu gestatten sey, oder nicht, ermäßigen kann, befördert.

r) C. C. C. *Art.* 210.

s) Sibrand. Siccama *in not. ad Leg. Frision. pag.* 57.

Affect.

Das Wort Affect zeigt eine heftige Gemüthsbewegung an, und wird insonderheit von bösen Gemüthsbewegungen gebraucht. So sagt Seneca *t*): affectus sunt motus animi improbabiles. Bey Injurien ist der Affect als eine Milderungsursache anzusehen, wenn der Injuriant in demselben die Injurien und Pasquille hervor gebracht hat *v*). Auch bey den Contracten ist auf den Affect zu sehen; ist dieser gemäßiget, so macht er den Contract nicht ungültig *x*).

Affection.

Ist 1) die Beschaffenheit der Seele im Verhältniß gegen die äußern Gegenstände, und zeigt also den Gemüthszustand, die Bewegung oder Neigung des Gemüths, die Gesinnung an *y*). 2) Die Liebe, welche durch den Gemüthszustand, die Bewegung oder Neigung des Gemüths verursachet wird *z*). Daher kommt oft der Ausdruck: pretium affectionis, vor, wodurch der höhere Werth, welcher in der besondern Liebe oder Neigung seinen Grund hat, angezeigt wird.

Affectionsgeld.

Darunter versteht man dasjenige Geld, welches der eine dem andern für seine Stimme und Empfehlung bezahlet.

t) Seneca *ep.* 75.

v) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 318.

x) Wiesand im Juristi. Handb. *pag.* 40.

y) Daher findet man oft bey den Alten: affectio animi, wie z. E. beym Cicero *Invent. II.* 5. *Tusc. II.* 18. *III.* 5. und 20. *Off. III.* 6. Auch stehet es oft ohne animi, z. E. Cicero *Tusc. IV.* 13.

z) S. den Plinius *in H. N. VIII.* 54. Iustinus *XXIV.* 3. Gellius X. 18.

Affigiren.

Heißt einen schriftlichen, entweder geschriebenen oder gedruckten Aufsatz zur öffentlichen Bekanntmachung anschlagen, damit er zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge. Es geschieht solches z. E. bey den Edictalcitationen. Die öffentlichen Oerter, wo man zu affigiren pflegt, sind verschieden, wiewohl gemeiniglich bestimmt; gewöhnlich pflegen in den Handelsstädten sowohl als in den Landstädten die Rathhäuser und Gerichtsplätze dazu genommen zu werden.

Affrancamentum.

Affrancamentum ist ein Freybrief, der einem Freygelassenen ertheilt wird *a*).

Afner.

Ist 1) bey den Webern, wenn die Werft auf den Baum gewunden wird, da jeder Gang in den Afner oder Nadelkamp gelegt wird, damit die Fäden in gleicher Länge kommen, und nicht verwirrt werden. 2) Bey den Müllern ist Afner dasjenige, was vom andern Aufschub herkommt *b*).

After.

Das Wort After bedeutet 1) so viel, als nach, zum zweytenmal, nach dem andern, und wird daher verschiedenen andern Worten hinzu gefügt; 2) kommt es aber auch bey den Bergwerken als Substantivum vor. Hier zeigt dasselbe den Gries oder Sand

a) Estor in den kleinen Schriften, 2 B. *pag.* 170.
b) S. die vom Churf. August An. 1607. aufgerichtete, und vom Churf. Johann Georg *I.* 1613. erneuerte Mühl-Ordnung auf der Weiseritz. Corp. Iur. Sax. *Vol.* 3. *fol.* 115. §. Scheider und Helffer ꝛc.

von den gepochten Erzen an, woraus der gute Schlich gezogen wird, oder alles dasjenige, was von geringen Erzen, wenn sie gesetzt oder gewaschen sind, übrig bleibt, und wenig Silber hat. Es bedeutet auch denjenigen Schlamm, welcher bey dem Abläutern der Erzschliche sich abzuwaschen pflegt, und über den Plauenheerd in den Aftergraben läuft *c*).

Afteranwald.

Ist der vom Anwalde an seine Stelle gesetzte Procurator.

Afterbefehligte.

So werden bisweilen die Subdelegati genannt *d*).

Afterbelehnung. S. Afterlehn.

Afterdechant.

Heißt so viel, als ein Vicarius oder Prodecan. Christoph Ladislaus hat unter diesem Prädicat den

c) S. Churf. Christian *I.* Silber-Bergwerks-Ordnung vom 12. Jun. 1589. *Artic.* 95. Corp. Iur. Sax. *Vol.* 3. *fol.* 44. ibi: Es sollen hinförder keinem, der eigene Lehn bauet, oder aber erkauffte Halden, Waschwerk, After oder Felsen, ohne Besichtigung zu schmelzen erlaubt werden. Idem *Artic.* 73. sub Rubr. Wie es mit Kauffung der Halden, Felsen, Ertz, Schlacken, Ofenbrüche, Gekrätz und After zu halten. Und im Text selbst: Es soll auch keinem Schichtmeister, Steiger oder andern, weder Ertz, Schlacken, Ofenbrüche, Gekrätz, Felsen, After oder anders, von denen Zechen, die sie in der Verwaltung haben, zu verkauffen verstattet werden, dict. *Vol.* 3. *fol.* 33.

d) Spaht in seinem deutschen *Advoc. L.* 1. *c.* 3. *n.* 4. *in fin.*

Reichsabschied zu Augspurg im Jahre 1582. unter dem Reichsgrafen Schwäbischen Creyses unterschrieben *e*).

Aftererbeinsetzung. S. Substitution.

Afterfolgen.

Zeigt verfolgen an *f*).

Afterholz.

Hierunter verstehen die Forstmänner dasjenige Holz, welches von Windfällen, Schneebrüchen oder dürren Wipfeln den Bäumen genommen wird. Es muß dieses Holz jederzeit frühzeitig aus den Forsten hinweg geschaffet werden, damit der junge Anwuchs, welcher durch das Afterholz in seinem Wachsthume gehindert wird, Platz gewinne. Im übrigen pflegt man gemeiniglich das Afterholz als Brennholz zum Brauen, Ziegelbrennen und anderweitigen Bedürfnissen zu gebrauchen.

Afterkind.

Ist das nach dem Absterben des Vaters gebohrne Kind.

Afterlehn.

§. 1.

Gleichwie der Vasall jemandem eine Emphyteusis am Lehne zu bestellen berechtiget ist *g*), so kann er auch einen andern wiederum mit dem ganzen Lehne oder ei-

e) S. Spangenberg im Adelspiegel, *T.* 1. *L.* 12. *c.* 7. *fol.* 369.

f) Hamburg. Stadt-Recht *P.* 1. *T.* 16. *Art.* 5.

g) Wesel *an moribus hodiernis vasallus sine domini directi et agnatorum consensu quasdam feudi particulas subditis suis in emphyteusin concedere valeat*, *Alt.* 1737.

nem Theile deſſelben belehnen, und daher entſteht die Afterbelehnung, *ſubinfeudatio*, und das Afterlehn, (*ſubfeudum*) *h*). Das Afterlehn iſt ein ſolches Lehn, in Anſehung deſſen der Lehnsherr wieder Vaſall eines andern Lehnsherrn iſt *i*).

h) Beyde Gerechtſame des Vaſallen, da durch die Ausübung derſelben das Nutzungseigenthum des Lehns verloren geht, und auf einen andern übertragen wird, können nur vermöge einer Rechtsfiction gedacht werden. Gründliche Nachricht, woher inſonderheit die Reichsafterlehne ihre Benennung haben, trifft man beym Lünig an *in Corp. Iur. Feud. T.* 1. *pag.* 203.

i) Boehmer *in Princip. I. F. §.* 54. ſagt: *Feudum, in re ſibi infeudata alteri conſtitutum*, SVBFEUDUM vocatur. Conſtitutio ſubfeudi *ſubinfeudatio* eſt: in qua id agitur, ut vaſallus, ſalvo nexu feudali, quo ipſe domino ſuo obſtringitur, dominium utile rei ſibi infeudatae alteri ſub lege fidelitatis concedat, demta et ſibi reſervata *proprietatis parte*, quae dominii directi, hoc eſt *ſubdominii* rationem habet. Es iſt hier übrigens bloß die Rede vom Afterlehn in Rückſicht auf die Belehnung. Aus der, auf die Natur der Sache und die Geſetze gegründeten Befugniß, Rechte, welche uns zuſtehen, andern zu überlaſſen, ergiebt ſich ſchon von ſelbſt, daß auch der Lehnsherr ſein lehnsherrliches Recht dergeſtalt an andere überlaſſen könne, daß es ferner als Lehn beſeſſen und recognoſcirt wird. Der Lehnsherr kann einen andern entweder mit dem dominio belehnen, oder ihm ſein lehnsherrliches Recht zu Lehen, d. i. mit der Bedingung, ihn damit zu belehnen, auftragen. Im erſten Fall wird derjenige, welcher das dominium jemandem zu Lehn gegeben hat, dominus ſuperior, derjenige, dem es, als Vaſallen conſtituirt worden iſt, ſubdominus; und reſpective vaſallus primus, der bisherige Vaſall, ſubvaſallus, das dieſem conſtituirte Lehn ſubfeudum, Afterlehn, genannt. Im zweyten Fall heißt derjenige, welchem das dominium offeriret worden iſt, dominus primus, ſuperior; der Offerent ſubdominus, und reſpective vaſallus primus; der bisherige Vaſall ſubvaſallus, und das dieſem conſtituirte Lehn ſubfeudum,

§. 2.

Wenn der Vasall einen andern wiederum mit dem Lehne belehnet, so thut er dies

v. per *dationem*, s. ius suum feudale porro alteri tanquam vasallo, a se tanquam subdomino recognoscendum, concedit. **Hier wird das erste Lehn, welches der Vasall von dem Lehnsherrn bekommen hat,** feudum planum, superius, immediatum, simplex, capitale, feudum simpliciter, (plein fief), **der erste Lehnsherr,** dominus primus, superior, immediatus (**in Ansehung des ersten Vasallen**), dominus simpliciter; **dessen** *dominium* **wird** primum **u. s. f. genannt. Der Vasall, welchem das erste Lehn consti-**

v. per *oblationem*, s. ius suum feudale alteri offert, ab eo, tanquam subdomino, recognoscendum. **Hier wird das bisherige Lehn** subfeudum, **Afterlehn, der erste Lehnsherr** dominus primus, superior etc. **Derjenige, an den die Oblation vom Vasallen geschehen,** subdominus etc. **Der bisherige Vasall, welcher jenem das Lehn aufgetragen hat,** subvasallus etc. **und die diesem von jenem ertheilte Belehnung wird** subin-

Afterlehn. Zwischen diesen Fällen ist einiger Unterschied vorhanden, der schon aus den Begriffen der dationis und oblationis dominii in feudum herfließt. Im ersten Fall kommt der bisherige Vasall in einen unmittelbaren Nexum mit einem neuen Lehnsherrn; im andern aber bleibt er zwar in der unmittelbaren Verbindung mit seinem bisherigen Lehnsherrn, bekommt aber noch einen obern Lehnsherrn, dem er noch auf gewisse Art pflichtig wird. Vergl. Schnaubert in der Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts, §. 54. 55.

tuirt worden ist, heißt a) in Ansehung seines Lehnsherrn vasallus primus, immediatus, vasallus simpliciter; b) in Ansehung seines Vasallen subdominus, subinfeudans, Afterlehnsherr; dessen Recht ist *respective* ius vasalliticum, *respective* subdominium. Das von diesem constituirte zweyte Lehn wird feudum inferius, mediatum, secundum, subfeudum, Afterlehn, (arriere fief), der Vasall, dem dieses constituirt worden, wird vasallus secundus, mediatus, inferior, subvasallus, Aftervasall, Afterlehnmann, und die Constitution dieses zweyten Lehns wird subinfeudatio, Afterbehnung genannt. feudatio, Afterbelehnung genannt.

Zwischen beyden Fällen ist ein großer Unterschied, welcher aus den Begriffen der dationis und oblationis in feudum herfließt. Im ersten Falle bleibt der bisherige Vasall in der unmittelbaren Verbindung mit seinem Lehnsherrn; im andern Falle aber tritt er aus der unmittelbaren Verbindung mit seinem bisherigen Lehnsherrn, und wird einem andern unmittelbar, als Vasall, pflichtig.

§. 3.

Die Afterbelehnung kann 1) mit, aber auch ohne

Wissen und Willen des Lehnsherrn geschehen *k*), vorausgesetzt, daß der Vasall einem Dritten das Lehn nicht aufträgt, um es von ihm als dominus directus zu recognosciren, welches nicht anders als mit Consens des eigentlichen Lehnsherrn geschehen kann *l*). 2) Die Afterbelehnung versteht sich aber unter eben der Bedingung, worunter andere von dem Vasallen einem Dritten am Lehne ertheilte Gerechtsame angenommen werden müssen, wenn nicht der Lehnsherr und die Lehnsfolger in die Afterbelehnung consentirt haben, oder das Lehn eine res subinfeudari solita war *m*).

§. 4.

Was insonderheit die Reichsafterlehne anbetrifft, so ist davon folgendes zu bemerken:

1) Wenn der Reichsvasall sein Lehn an einen andern zum Afterlehn abgiebt, so ist des Kaisers Einwilligung erforderlich, und bey großen Lehnen auch die des Reichs; es wäre dann, daß nur ein Theil des Reichslehns abgegeben würde, oder der Kaiser und das Reich keinen Schaden dadurch leiden.

2) Ohne Consens des Kaisers darf kein Reichslehn einem andern aufgetragen werden. Das Reich scheint gleichfalls bey allen Fällen interes-

k) II. F. 3. §. 1. II. F. 55. Buder *de vetusta origine subfeudorum eorumque necessitate*, *Ienae* 1761. Vulteius *de Feudis L.* 1. *c.* 10. Reinharth *in Obs. ad Christianei decis. V.* 6. *Obs.* 14. §. 5. Pufendorf *in Obs. T.* 3. *Obs.* 140. Anderer Meinung sind Estor in den kleinen Schriften, *T.* 1. *pag.* 731. und Pertsch *de iure subvasalli in subfeudo, feudo aperto*, §. 8.

l) Nettelbladt *de oblatione feudi in subfeudum absque consensu domini invalida*, *Halae* 1751.

m) Arg. II. Feud. 12. §. 1. Pertsch *c. l.* §. 8. u. folg. Die Ausnahme, welche II. Feud. 34. §. 3. und 4. „*Si-*

sirt zu seyn, wo die Wahlcapitulation dessen Einwilligung zur Belehnung für nöthig erachtet.

3) Wenn der Reichsvasall seine Unterlehnsherrschaft einem andern abgeben will, so ist die Einwilligung des Kaisers und Reichs eben so nöthig, wie im vorigen Falle. Ob aber auch der bisherige Afterlehnsmann um Bewilligung zu befragen sey, ist mit Unterschied zu beantworten; sie ist nothwendig, wenn er oder seine Vorfahren das Lehn auftrugen, oder wenn er sonst durch den neuen Lehnsherrn in Gefahr käme, z. B. die Reichsunmittelbarkeit zu verlieren; außerdem nicht.

4) Haus- oder Landesverfassungen machen oft den Beytritt der Agnaten, Mitbelehnten, Erbverbrüderten, oder auch der Landstände nothwendig, in so weit diese an ihren wohlerworbenen Rechten beschädiget werden.

§. 5.

Das Afterlehn wird durch Zusage und Belehnung aufgerichtet, und es liegt weiter nichts daran, ob dies umsonst oder für Geld geschieht, wenn nur kein Betrug darunter verborgen liegt. Es kann auch ein

militer nec vasallus feudum sine voluntate domini directi alienabit, in feudum tamen recte dabit, si secunda persona sit talis, quae feudo servire possit: ut si dans miles est: et ille, qui accepit feudum, inveniatur miles, ad hoc ut feudum si contigerit, domino similiter servire, ut et prior possit: et hoc ut dare liceat in infinitum,“ etc. und II. Feud. 9. pr. *„eo excepto, quod ille, qui secundo loco beneficium acceperat, non amittebat, si priori domino servire et ab eo feudum recognoscere volebat,“* vorkommt, kann gegenwärtig nicht mehr als eine solche angenommen werden. Püttmann *in Element. Iuris Feudalis*, §. 192.

Afterlehn durch Verjährung entstehen, wenn sich nehmlich jemand als ein Unterlehnmann beträgt, und der andere hiebey dreyßig Jahre hindurch acquiescirt. Die Wirkung des Afterlehns bestehet darin, daß der Afterlehnmann, wenn nichts ausgenommen ist, alle Nutzbarkeiten, die sonst der Lehnmann zu genießen gehabt, erheben kann; welcher im Gegentheil Treue und Dienste, auch alles, was sonst zugesaget worden, dem Lehnmann, als seinem Herrn, leisten muß *n*).

§. 6.

Das Afterlehn erreichet seine Endschaft 1) durch die Auflassung; 2) durch den Ablauf der Zeit, wenn solche ist bestimmet worden; 3) wenn die Bedingung, von welcher die Fortdauer abhängt, aufhört; 4) durch Felonie, welche der Afterlehnmann entweder wider seinen oder den Oberherrn begeht *o*); 5) wegen Aufhörung des Rechts des Lehnsmanns, wenn er nehmlich ohne Kinder stirbt, oder sonst rechtmäßiger Weise sein Lehn verliert *p*). Jedoch entzieht die Felonie des Lehnsmanns dem unschuldigen Unterlehnsmann das Lehn nicht, wenn der Oberlehnsherr die Afterbelehnung ausdrücklich oder stillschweigend bewilliget hat.

Afterlehner.

Zwischen einem Afterlehner und Hüfener machen die Rechtslehrer den Unterschied, daß nehmlich im

n) Struv. *in Synt. I. F.* §. 10. *pag.* 445. u. folg. Titius im deutschen Lehnrecht, 15. Hauptst. §. 34. u. folg. Kohl *de subfeudis*, *c.* 4. und 5. Zoller *de privilegiis feudo adhaerentibus ad subfeudum tacite non extendendis in specie circa subfeuda Lusatiae*, *Lipsiae* 1767.

o) II. F. 55. §. *illud quoque.*

p) Nach der Regel: Resoluto iure concedentis, resolvitur et ius accipientis.

Frankenlande ein Hüfener derjenige sey, der von einer Haupthufe einen Theil, mithin eine so genannte Stückhufe besitzt, ein Afterlehner hingegen derjenige, der keinen Theil an der vollen Hufe hat *q*).

Aftermehl.

In den Mühlen findet man drey verschiedene Arten von Mehl, nehmlich **Klarmehl**, **Mittelmehl** und **Aftermehl**, wie solches hinlänglich bekannt ist, auch aus der **Mühlordnung des Fürstenthums Glogau vom Jahr 1660. §. 6.** wahrzunehmen stehet. Das Aftermehl wird gemeiniglich schlechthin After genannt *r*).

Afterreden.

Ist, von jemanden schimpflich reden. Es bedeutet also dieses Wort, seinen Nächsten verachten, und durch üble Nachrede bey andern einen Verdacht wider ihn erwecken *s*). Luther hat sich dieser Redensart häufig bey seiner Bibelübersetzung bedient. So schreibt er z. E. Jacob. IV. v. 11. folgendes: **Afterredet nicht, wer seinem Bruder afterredet, der afterredet dem Gesetz.**

q) S. Wehner *in Observ. pract.*

r) S. die Mühlordnung Churf. Johann Georg *I.* vom 18. März 1613. *in Corp. Iur. Sax. Vol.* 3. *fol.* 115. unter der Rubrik, die Scheider und Mühlen-Knechte belangend, §. Scheider und Helffer sollen die Beutel, ibi: Item, wenn die Scheider den Weitzen aufschütten, Polle und Grieß gescheiden haben, sollen sie den After mehr nicht, denn zum meisten sechsmahl uffschütten und mahlen; Erneuert von Churfürst Georg *II. d.* 8. *April.* 1661. *Nov. Corp. Iur. Sax. Vol. ult. fol.* 229. u. folg.

s) Vergl. der Stadt Lüneburg Reformation, *P.* 8. *T.* 21. von Schmähschriften, Liedern und Afterreden.

Afterſabbath.

Luther hat ſich dieſes Worts bey Ueberſetzung des Grundtextes von Luc. VI. v. 1. bedienet. Nach dem griechiſchen Texte heißt dieſer Sabbath der andere erſte, weil er nach der Meinung der mehreſten Gottesgelehrten der erſte Sabbath nach dem andern Tage des Oſterfeſtes war, von welchem ſieben Sabbathe bis auf Pfingſten gezählet wurden *t*). Andere halten ihn für den letzten Tag des Oſterfeſtes, welcher gleich dem erſten für einen beſondern Feyertag gerechnet wurde *v*).

Afterſchläge.

Sind abgehauene Zweige. Es kommt dieſes Wort in der Jagd- und Weyde-Werks-Ordnung Herz. Bernhard vom Jahr 1674. *c.* 2. §. 2. vor, wo verordnet wird, daß die Windbrüche den Köhlern, wie auch die Afterſchläge, zum gemeinen Brennholz angewieſen werden ſollen, wiewohl manche Forſt- und Wald-Bediente ſich deshalb ein Jägerrecht anmaßen *x*).

Afterſilber.

Iſt dasjenige Silber, welches nicht ganz rein, ſondern mit After behaftet iſt *y*).

Afterſprache.

Afterſprache führen iſt 1) eben ſo viel als afterreden. Man findet dieſes Wort in der Vorrede des Sächſiſchen Landrechts:

t) Lev. XXIII. v. 15.
v) S. Friſchmuth *Diſp. de Sabbatho deutero proto, Ienae* 1662.
x) Wehner *in Obſerv. pract. pag.* 12. und 160.
y) S. Churf. Auguſts Zinn-Bergwerks-Ordnung, *Art.* 20. *fol.* 14.

Es ist eine schändliche Rach,
Der kein fromm Mann pflegen soll,
Lügen-Mäuler-After-Sprach.

2) Die Handwerker pflegen die Aftersprache der Morgensprache entgegen zu setzen; in dieser berathschlagen sie sich über wichtige, in jener aber über geringe Innungssachen z).

Afterzegel.

Sind Stücke, die vom Bauholz abgehauen werden *a*).

Agent.

Das Wort Agent hat verschiedene Bedeutungen. 1) Vor Zeiten wurden am Kaiserlichen Hofe die Postverwalter oder Bothenmeister, welche vorzüglich das Postwesen zu verwalten hatten, Agenten, Agentes in re genannt *b*). 2) Diejenigen Bedienten eines Fürsten

z) In der Ordnung der Schuhmacher zu Zeitz vom 3. Jan. 1684. *Artic.* 1. stehen folgende Worte: Und auf solche Morgen-Sprachen allezeit 14. Tage hernach eine freye After-Sprach gewesen ist ꝛc.

a) Wehner *in Observat. pact. pag.* 9.

b) L. 8. und L. 59. Cod. Theod. de curs. publ. L. 9. Cod. de princip. agent. in rebus. Sie mußten 1) die Kaiserlichen Briefe und Paquete auf die Post geben, und deren richtige Bestellung besorgen, nicht weniger die beym Kaiserlichen Hofe ankommenden Sachen übergeben. 2) Waren sie verbunden, Achtung zu geben, daß niemand ohne Freyzeddel auf der Post mit fuhr, daß nicht mehrere Wagen passirten, als im Freyzeddel standen. 3) Hatten sie auch dahin zu sehen, daß kein Tumult entstand, sie mußten die Verschwörungen und den Aufruhr wider den Kaiser ausspioniren, und denuntiiren. Sonach war die Charge eines Agentis in re mit großer Gefahr verknüpft, oft war ein solcher Mann seines Lebens nicht sicher; dagegen hatte er aber auch auf der andern Seite ein sehr einträgliches Amt, und die Hoffnung, mit der

oder einer Gemeinde, welche dessen oder deren Angelegenheiten an einem fremden Hofe oder Orte besorgen, heißen Agenten. Auch werden 3) bisweilen wirkliche Gesandte mit diesem Namen belegt, so wie 4) die Rechtsbeystände am Kaiserlichen Reichshofrath denselben ebenfalls führen. S. Reichshofrathsagent.

Agent von Haus aus.

So wird derjenige genannt, welcher das Interesse einer Nation zu Hause auswärts betreibt, und die Commissionen ausrichtet, ohne sich deshalb an den fremden Hof selbst zu geben, oder die Stadt, worin er wohnet, zu verlassen.

L'Agio.

Ist das Interesse, welches der Schuldner dem Gläubiger bey veränderter Münze bezahlen muß, damit dieser so viel erhalte, als jener zu bezahlen verbunden ist. Oft fallen in den Schuldverschreibungen Zweifel vor, wie dieses Interesse zu berechnen, und bey Wiedererstattung des Geldes zu berichtigen sey. Man muß hierbey zuförderst auf den Ort sehen, wo die Verschreibung gemacht worden ist, indem vermuthet werden muß, daß die Contrahenten ihre Worte so verstanden haben, wie sie an dem Orte gebraucht werden. Am sichersten aber ist es, daß man die Währung des aufgenommenen Geldes deutlich bemerke, und in der Verschreibung ausdrücklich bestimme, wie es bey einer etwanigen Münzveränderung gehalten, und in was für Geldsorten das Anlehn oder der Wechsel ausgezahlet werden solle *c*).

Zeit Princeps agentium in re zu werden, und solchergestalt letztere sich subordinirt zu sehen. S. den Gutherius *de Offic. Dom. Aug. III.* 10. de Ludewig *in vita Iustiniani*, *c.* 8. *pag.* 185.

c) Struv in der rechtlichen Erklärung unterschiedener

Agnat.

§. 1.

Alle Verwandten heißen *cognati*, in allgemeiner Bedeutung. Sie sind entweder *cognati* und *agnati* zugleich, oder *cognati* allein. Nehmlich Verwandte durch Zeugung heißen *agnati et cognati simul*, oder *agnati* im engern Verstande; solche aber, deren Verwandschaft durch Gebähren entsteht, heißen *cognati* allein, oder *cognati* im strengern Verstande *d*). Agnaten also von mir sind, mein Vater, mein Sohn, meine Tochter, meine Schwester, mein Bruder, meines Vaters Bruder, meines Bruders Sohn ꝛc. Cognaten aber meine Mutter, Großmutter, meiner Mutter Bruder, Mutter Schwester ꝛc. *e*).

§. 2.

Die römischen Gesetze sagen: die iura cognationis seyen naturalia, die iura agnationis aber civilia. Was heißt dies? Wahrscheinlich will es so viel sagen: die Natur selbst hat alle Blutsfreunde, auch die Cognaten in engerer Bedeutung, verbunden; die bürgerlichen Gesetze aber haben unter den Agnaten noch eine neue und besondere Verbindung geknüpft; oder cognatio ist die natürliche Verwandschaft des Bluts, agnatio die Ver-

deutscher Wörter und Redensarten, *pag.* 28. u. 29. Hellfeld im *Repertor. Real. Pract. Iur. Priv. Imper. Rom. Germ.* Thl. 3. *pag.* 2042.

d) Höpfner im Commentar über die Institutionen, §. 115.

e) d'Arnaud *var. coniect. L.* 1. *c.* 1. und Chladenius *de gentilitate veterum Romanorum*, *c.* 1. §. 7. *pag.* 12. behaupten, nur in den Seitenlinien gebe es Agnaten, nicht in der auf- und absteigenden Linie. Aber Püttmann *in interpr. et obs. c.* 10. widerlegt diese sonderbare Meinung gründlich.

bindung, welche die bürgerlichen Gesetze unter den Verwandten gestiftet haben *f*). Die Wirkungen also, welche die Verwandschaft nach dem Naturrecht hervorbringt, haben bey den Cognaten sowohl, als bey den Agnaten Statt; denn beyde sind Blutsfreunde. Die Wirkungen hingegen, welche das römische Recht der Verwandschaft beylegt, finden allein bey den Agnaten Statt. Z. E. die Römischen Gesetzgeber glauben, daß schon nach dem Naturrecht die nächsten Verwandten einander nicht heyrathen dürfen; daher ist die Ehe sowohl den Cognaten, als Agnaten untersagt. Hingegen die Verbindlichkeit, über meine unmündigen Verwandten Vormund zu werden, und die Intestaterbfolge der Verwandten sind durch das Römische Recht eingeführt, das Naturrecht weiß nichts davon; deswegen fanden nach dem alten römischen Recht beyde auch nur bey den Agnaten Statt. Im übrigen sind die Agnaten nach Römischen Rechten entweder Gentilen, oder Agnaten im strengern Verstande. Gentiles nannte man Personen, die zwar einen gemeinschaftlichen Stammvater hatten, aber doch so weitläuftig verwandt waren, daß sie den Grad der Verwandschaft nicht angeben, keinen Stammbaum mehr entwerfen konnten. Sie führten den Beweis der Verwandtschaft bloß durch das nomen gentilitium, durch die imagines gentilitias, sacra gentilitia u. d. gl. So lange ein Römer noch wußte, wie er mit dem andern verwandt war, nannte er ihn seinen Agnaten *g*).

§. 3.

Obwohl Justinian den rechtlichen Unterschied zwischen Agnaten und Cognaten dahin aufgehoben hat, daß

f) L. 23. D. de adopt. sagt: *adoptio non ius sanguinis, sed agnationis affert.*

g) Chladenius *c. l. c.* 1. §. 3. 7. *c.* 6. §. 3.

diese mit jenen zur Vormundschaft und Succession kommen *h*), michin an und für sich dieser Unterschied in Erwägung, daß das neuere römische Recht in Deutschland zur verbindlichen Richtschnur dienet, heutiges Tages zum wenigsten in Ansehung mittelbarer Unterthanen eben kein Absehen mehr verdienen kann, so ist doch von jeher der Adel und besonders der höhere wegen der Kriegsausgaben und Erhaltung der Stärke auf das sorgfältigste bemüht gewesen, seine vornehmen Familien durch Beybehaltung der alten deutschen Erbfolge zu sichern, michin also die Rechte der Agnaten fortzusetzen, die denn auch allerdings durch das Herkommen sowohl, als durch Familienverträge, Reichsgesetze und rechtskräftige Sprüche nachdrücklich unterstützt werden *i*). In Staatsurkunden werden die Agnaten **Schwerdtmagen**, die Cognaten aber **Spillmagen** genannt; bey Stammgütern heißen sie **Stammvettern**, bey Lehnen aber **Lehnsvettern** *k*). Schwerdtmagen heißen sie, weil ihnen das Schwerdt und Heergeräthe von der Erbschaft gebührt, oder auch weil sie das Schwerdt führen.

Ahnen.

§. 1.

Unter diesem Worte sind die Ascendenten der Adelichen zu verstehen. Den Ursprung desselben giebt der Glossator über das Sächsische Landrecht *l*) mit folgenden

h) Nov. 115. und 118. Auth. *post fratres* Cod. de legit. hered.

i) Pufendorf *in Observat. T. 3. Obs.* 17. a Ludewig *Reliquiae Mspt. T.* 4. *pag.* 31. 36. 43. 68. 119. Tacitus *de moribus Germanorum, c.* 14. Schannat. Sammlung von Documenten, Thl. 1. *n.* 13. 14.

k) Gebauer *de agnatorum et cognatorum nominibus Germanicis*, in dessen *Vestig. Iur. Germ. antiquiss. pag.* 340.

l) *L.* 3. *Art.* 29.

Worten an: das Wort Ahnen ist aus dem Latein gezogen von dem Wörtlein *anus*, welches heißet der Hinter an dem Menschen. Es ist aber kaum zu glauben, daß dieses edle Wort einen so sehr unedlen Ursprung haben sollte, zumal da die Ahnen nicht mit dem Hintern gemacht werden.

§. 2.

Die Ahnen haben Grade, und die Mehrheit derselben macht die sogenannte Ahnenzahl aus, welche nehmlich aus einer gewissen Anzahl ebenbürtiger Vorfahren vom edlen Stande, die zur Erlangung verschiedener Rechte erforderlich ist, bestehet. Den Ursprung der Ahnenzahl beschreibt Gundling *m*) also: Hoc autem factum ad Romani pontificis eiusque assectarum conatus reprimendos, partim ne externus episcopus nobis obtruderet homines abiectos, Romanae rei studiosissimos peregrinos ac Italos, partim ne Imperii conventus, in quibus a prima regni origine sacerdotes summa auctoritate polluere, novis et contemtis homuncionibus replerentur, aut etiam servi opprimerent nobiles et priores dominos, istique vetera odissent patriae instituta et dolosis papae consiliis exequendis auxiliares manus porrigerent *n*).

§. 3.

So viel die Berechnung der Ahnenzahl anbetrifft, so zählet man die Vorfahren von gleichem Grade, wie solches aus nachstehender Ahnentafel *o*), wodurch die

m) Gundling *in Dissert. an nobilitet ventter*, c. 2. §. 10. 11. *pag.* 28. 29.

n) Hiermit stimmt auch Telgmann in dem Tractat von der Ahnenzahl, Capit. 1. §. 18. überein.

o) Davon sind Stammtafeln oder Stammbäume wohl zu unterscheiden; denn diese sind Geschlechtstafeln, welche

Abstammung einer Person in aufsteigenden Linien väterlicher und mütterlicher Seite dargestellt wird, erhellet:

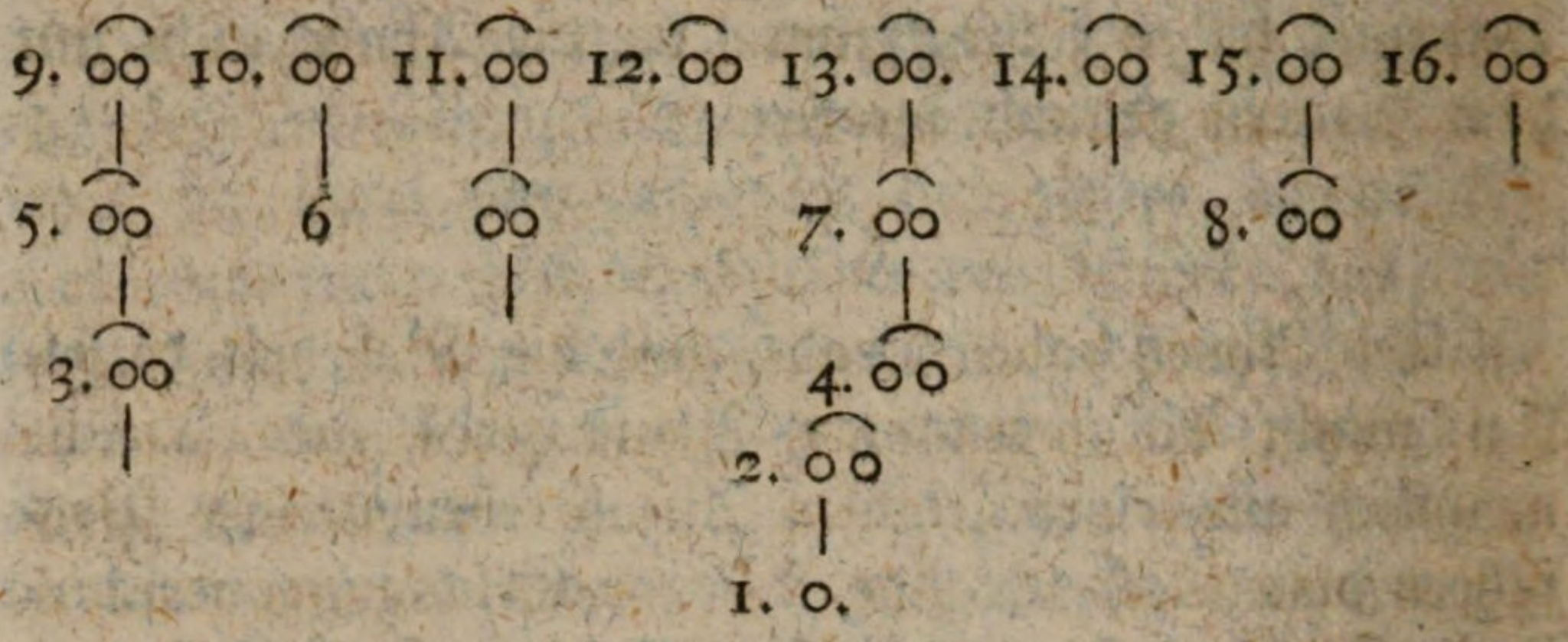

Die Ahnentafel kann sonach auf vier, acht, sechzehn oder zwey und dreyßig Ahnen angeordnet seyn, je nachdem man in der Geschlechtsfolge auf zwey, drey, vier oder fünf Generationen zurückgeht. Hiernächst kann sie auch nicht nur in eine solche Queertabelle, sondern auch in eine stehende Baumsform gebracht werden *p*).

§. 4.

Mehrentheils werden die Ahnen nach der Zahl der Ascendenten von gleichen Graden gerechnet. Wer nehmlich einen adlichen Vater, sodann eine adliche Mutter hat, der wird zweyschildig genannt. Hat aber jemand überdem adeliche Großeltern von väterlicher und mütterlicher Seite, so machen die vier Großeltern die Ahnen, und der Candidat heißt deshalb **vierschildig**. Des Vaters aber und der Mutter wird deswegen nicht gedacht, weil, wenn die Großeltern beyderseits und von

einen Stammvater mit seinen Nachkommen in absteigender Linie angeben, folglich nur den Stoff zu einer Ahnentafel enthalten.

p) Von beyden Anordnungen vergl. Gatterer im Abriß der Genealogie, Göttingen 1788. §. 26. *pag.* 22. u. folg.

zweyen Banden von Adel, und rechtmäßig vermählt sind, die Eltern auch von adelichem Geschlecht seyn müssen *q*). So sind acht Ahnen vorhanden, wenn allerseits Urgroßeltern von Adel waren; zählt einer von väterlicher und mütterlicher Seite Ururgroßeltern, so hat er sechzehn Ahnen; mithin muß derjenige zwey und dreyßig Ahnen haben, dessen väterliche und mütterliche Urururgroßeltern von Adel sind. Bisweilen zählt man auch so, daß beyde Ehegatten für einen Ahnen gerechnet, zugleich aber alle Ascendenten bemerkt werden *r*).

§. 5.

Oft kommen in alten Urkunden die Wörter vor: von vier adelichen Ahnen gebohren, es fragt sich daher, wie deshalb die Ahnenzahl zu berechnen sey. Einige glauben, man müsse hierunter vier adeliche Ahnen von väterlicher, und eben so viele von mütterlicher Seite verstehen; andere wollen in diesem Fall die Ahnenzahl so einrichten, daß der Vater der erste Ahn, die Mutter der zweyte Ahn heiße, die Großeltern väterlicher Seiten aber beyde nur einen und mithin den dritten Ahn, die Großeltern mütterlicher Seiten wieder einen und mithin den vierten Ahn ausmachten *s*).

Ahnenprobe.

§. 1.

Will jemand zum Genusse der Vorrechte des Geschlechtsadels gelangen, so muß er erforderlichen Falls

q) v. Ludewig in dem rechtlichen Bedenken über die Rechnung des vierschildigen Adels gegen irrige Vorkehrungen, c. 5. §. 80. und 81.

r) Rudolph *in Herald. curios. pag.* 56—58.

s) Vergl. von Cramers Wetzlarische Beyträge, Thl. 2. *pag.* 174.

seinen Adel beweisen. Da aber einige solcher Vorrechte, und zwar gerade die wichtigsten derselben, dem alten Geschlechtsadel vorbehalten sind, so muß von einem jeden, welcher auf diese Gattung der Adelsvorrechte Anspruch machen will, bewiesen werden, daß er vom alten Adel sey. Der Beweis, daß man von altem adlichen Geschlechte sey, heißt die Ahnenprobe *t*).

§. 2.

Die Ahnenprobe ist in ihrem Ursprunge wahrscheinlich nur eine weitere Ausdehnung des alten Beweises der Freygebohrenheit *v*), und die älteste Art derselben gieng daher auch, wie dieser, nur bis auf die Großeltern. Jedoch war die Ahnenprobe gleich anfänglich darin von dem Beweise der Freygebohrenheit verschieden, daß in der erstern nicht bloß der freye Stand, sondern auch die Ritterart dieser Personen erwiesen werden mußte *x*). In der Folge aber wurde die Ahnenprobe immer weiter ausgedehnt, weil man darin Mittel entdeckte, theils die päbstlichen Creaturen aus den deutschen

t) Scheffer *de iure natalium nobilium Germaniae, vulgo* von dem Recht der Ahnen des Adels in Deutschland, *Tubing.* 1733. Estors practische Anleitung zur Ahnenprobe, Marburg 1750. Gatterers Abriß der Genealogie, Göttingen 1788. Seite 106. u. folg. Möser von der Adelsprobe in Deutschland; in Schlötzers Staatsanzeigen, Heft 30 *p.* 185. Bemerkungen über Mösers Adelsprobe in Deutschland, in Siebenkees Beyträgen zum deutschen Recht, Thl. 2. *pag.* 148. u. folg.

v) Estor *c. l.* §. 1. u. folg. Boehmer *de ingenuorum natalium probatione*, §. 7. *in Electis* T. 2. *pag.* 689. Dreyers Beyträge zur Geschichte des deutschen Rechts, St. 1. *pag.* 39. Gatterer *c. l.* §. 90. *pag.* 130. u. folg.

x) Estor *c. l.* §. 40. *pag.* 25.

Hochstiftern abzuhalten *y*), theils auch die fromme Freygebigkeit gegen die Kirche in engere Verbindung mit der Erhaltung des Familienglanzes zu setzen *z*).

§. 3.

Die Ahnenprobe wird erfordert 1) zu Erlangung der Präbenden in den meisten Cathedralkirchen der hohen Domstifter; desgleichen in den eigentlich sogenannten adlichen und Fräuleinstiftern; 2) bey dem deutschen und Johanniterorden, auch verschiedenen andern neuern Ritterorden; 3) bey adlichen Ganerbschaften; 4) zu Erlangung einer Beysitzerstelle am Reichskammergerichte in Ansehung deren, die nicht Doctoren der Rechte sind *a*); welches Beyspiel auch in manchen landesherrlichen Gerichtshöfen in Ansehung der sogenannten adelichen Bank befolgt wird; endlich 5) in einigen deutschen Landen bey der Aufnahme unter die landsäßige Ritterschaft *b*).

§. 4.

Wenn eine Ahnenprobe zu verfertigen ist, so muß von demjenigen, welcher sich derselben unterziehen will, zuerst eine Ahnentafel entworfen werden, die von jeder darin vorkommenden Person die vollständigen Tauf-

y) Daher auch leicht abzunehmen ist, daß diese Sache zu Rom mit keinen günstigen Augen betrachtet sey. S. c. 17. X. de praebendis. Fabers Staatscanzeley Thl. 5. *pag.* 127. Estor *c. l. pag.* 7.

z) Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 377.

a) Mosers Staatsrecht, Thl. 4. *pag.* 139. Riccius vom Adel, *pag.* 364. Tafinger *in Institution. Iur. Cameral. P.* 1. §. 160. *pag.* 345. Moser von der deutschen Justizverfassung, Thl. 2. *pag.* 417.

b) Telgmann *c. l. c.* 8. *pag.* 254.

und Geschlechtsnamen enthält *c*). Hierauf ist eine vorläufige allgemeine Prüfung der namhaft gemachten Familien anzustellen; und wenn deren Adel für bekannt angenommen werden darf, so schreitet man zur wirklichen Ahnenprobe.

§. 5.

Im übrigen hat die Ahnenprobe zwey Hauptgegenstände: 1) die Filiation oder Kindschaft, und 2) die Ritterbürtigkeit. Die Filiationsprobe geht auf drey Stücke: α) daß alle in der Ahnentafel als Ehegatten angegebene Personen wirklich in einer nach den kirchlichen und bürgerlichen Gesetzen vollzogenen Ehe gelebt haben; β) daß eine jede benannte Person ein von dem angeblichen Vater, und γ) von der angegebenen Mutter ehelich gezeugtes und gebohrnes Kind sey. Der Flecken, welchen uneheliche Zeugungen und Geburten in die Ahnentafel bringen, wird durch keine nachfolgende Heyrath ausgelöscht.

§. 6.

Der Beweis der Ritterbürtigkeit geht in der Ahnenprobe überhaupt dahin, daß jede in der Ahnentafel genannte Person zu Helm und Schild gebohren, d. h. ein gebohrner Edelmann sey. Wer erst für seine Person und Nachkommen neu geadelt ist, der ist zwar von adlichem Stande, aber nicht von adlicher Geburt, und kann folglich unter den Ahnen, oder Vorfahren von adlicher Geburt und Stande nicht mitgezählt werden *d*). Zum Beweise des adlichen Standes ist insonderheit auch das Wapen einer jeden Person erforderlich, wel-

c) Gatterer *c. l.* §. 26.

d) Hommel *in Rapsod. T. 6. Obs.* 770. Klüber *de nob. codic. pag.* 11.

ches der Prüfung ausgesetzt wird, ob es in Figur und Farben als ein adliches Wapen gelten könne.

§. 7.

Zu den Beweismitteln bey der Ahnenprobe gehören alle öffentliche und Privaturkunden, aus welchen die Filiation und Ritterbürtigkeit erwiesen werden kann *e*); als Ehepacten, Zeugnisse aus Kirchenbüchern, Adelsdiplome, Bestallungsbriefe, Lehnbriefe, Zeugnisse der Domcapitul und Ordenscanzleyen *f*), ritterschaftliche Matriculn, Unterschriften der Landtagsabschiede, Gemählde, Wapen, Inschriften *g*) an öffentlichen und Privatgebäuden, und Hausgeräthen; endlich auch Leichenpredigten *h*), sammt Hochzeits- und Trauergedichten. Hingegen giebt das Wörtlein Von, bey Ermangelung anderer Kennzeichen, keinesweges einen sichern Beweis des Adels; so wie es auch sehr viele Geschlechter von unbezweifeltem alten Adel giebt, welche dieses Wort ihrem Geschlechtsadel nie vorsetzten *i*).

§. 8.

Durch Zeugen können zwar auch einzelne Umstände

e) Estor *de ratione usitata in demonstrando nobilitatem proavitam*, *Marb.* 1745. Knorre *de probatione nobilitatis per instrumenta*, *Halae* 1751.

f) Estor in der pract. Anleitung zur Ahnenprobe, *pag.* 23.

g) Link *de probatione per insignia et arma gentilitia*, *Alt.* 1716. u. 1741. Eisenhart *de auctoritate et usu inscriptionum in iure*, *c. 5. pag.* 27.

h) Wildvogel *de eo, quod iustum est circa conciones funebres*, *Ienae* 1701.

i) Hommel *in Oblectamentis iuris feudalis*, *pag.* 55. und Estor in den kleinen Schriften, Thl. 1. St. 4. *pag.* 799. Runde *c. l.* §. 382.

neuerer Zeit in der Ahnenprobe bewahrheitet werden; der Hauptgebrauch der Zeugen bestehet aber allezeit in der adlichen Kundschaft und dem Aufschwören; welches auf die ganze Ahnentafel gerichtet ist, und nur durch Zeugen von unbezweifeltem adlichen Stande geschieht *k*).

§. 9.

Die Prüfung der Ahnenprobe und Beurtheilung des darin geführten Beweises erfolgt von Seiten des Dom- oder Stiftscapitels, des Ordens, oder der adlichen Genossenschaft, worin jemand aufgenommen werden will. Es erhalten deshalb einige Glieder des Capitels Auftrag, die Ahnenprobe zu moniren; und wenn alle ihre Monita gehörig von dem Candidaten erledigt sind, so setzen auch diese ihre Bescheinigung darüber auf den Stammbaum. Jede Ahnenprobe hat übrigens große Schwierigkeiten, welche abzuwenden von adlichen Familien mehr zweckmäßige Sorgfalt angewendet werden sollte, als gemeiniglich geschieht *l*). Fingirte Ahnen, d. i. solche, welche dem Briefadel gegen gebührendes Macherlohn in den Diplomen zugeschrieben werden, sind nirgends von einigem Werthe, wo es auf wirkliche Ahnen ankommt; und bis jetzt ists auch noch von keiner Macht versucht worden, den Capiteln jene statt dieser aufzudringen *m*).

k) Wie die adeliche Kundschaft beym deutschen Orden beschaffen seyn müsse, zeigt durch ein Beyspiel Estor *c. l. pag.* 128. Wie sie bey dem Johanniterorden zu Sonneburg erfordert wird, siehe in der Schlieffenschen Geschlechtshistorie, *pag.* 282.

l) Estor *c. l. pag.* 23. Gatterer *c. l. pag.* 107.

m) Wahlcapitulation Art. 14. §. 1. Cramer *de nobil. avita, c.* 4. *§.* 1. *pag.* 181. Den Gerichtsstand in Streitigkeiten über die Adelsprobe bestimmt gleichfalls die

Aichen, Aicher.

Aichen heißt ein Gewicht oder Maaß mit einem andern vergleichen, um zu sehen, ob das Gewicht richtig sey, und wie viel das Gefäß halte; diejenige verpflichtete Person, welche dies thut, wird Aicher genannt.

Aigenherr.

Ist der eigenthümliche Besitzer *n*).

Ainshandgüter.

Sind Güter, welche die Frau dem Manne zubringt. Die Nürnberger Reformation *o*) meldet davon folgendes: verdingte Heyrath werden genennt, so Mann und Weib zusammen heyrathen mit Geding und Bestimmung der Heyrathsgüter und Vorbehaltung ihrer Nebengüter, die man Ainshandgüter zu nennen pflegt. S. Paraphernalgüter.

Alberga, Albergaria.

Ist eine Herberge, worin man sich aufhält und zehret.

Albinagialrecht.

Das Albinagialrecht (ius albinagii s. albanagii), welches auch sonst im Deutschen Heimfalls- oder Fremdlingsrecht, und im Französischen droit d'aubaine genannt wird, bestehet in der Befugniß des Fis-

Wahlcapitulation *c. l.* S. auch Reuß Staatscanzl. Thl. 3. *pag.* 216. Cramer *c. l. pag.* 150. Boehmer *in Princip. Iur. Can.* §. 348. Bergsträßers Reichshofrathsgutachten mit Gesichtspuncten für den Leser, Thl. 3. N. 5. *pag.* 172. u. folg.

n) Nürnberg. Reformat. *T.* 23. 1.

o) *T.* 28. *I.* 2.

cus, sich die Verlassenschaft eines im Lande verstorbenen Fremden mit Ausschluß aller Testaments- und Intestaterben desselben, zuzueignen *p*). In den ältern Zeiten war dieses die Gastfreundschaft beleidigende Recht in allen europäischen Staaten üblich *q*), und obwohl Kaiser Friedrich II. dasselbe aufgehoben hat *r*), so übte man es doch immer noch gegen die Franzosen, die in Deutschland starben, aus, weil es in Frankreich gegen die Deutschen ausgeübt wurde, bis es endlich in den neuern Zeiten durch Conventionen zwischen Frankreich und fast allen deutschen Reichsständen gänzlich aufgehoben worden ist *s*). Am 6ten August hat die Französische Nationalversammlung in Frankreich durch ein Decret die totale Abschaffung desselben beschlossen.

p) Pestel *de usu practico albinagii, praecipue in controversiis imperii publicis*, *Rint.* 1718. Dithmar *de iure albinagii praecipue in Germania*, *Frcf.* 1721. und in der *Sylloge Dissert. pag.* 160. Wahrscheinlich kommt das Wort Albinagium her von Albinus; denn die Sachsen, welche Carl der Große von der Elbe nach Frankreich verpflanzte, wurden Albini genannt, und trugen in Frankreich den Haß des Ausländers. Es handeln vom Ursprung und Namen dieses Rechts Koehler *s. Resp.* Schuback *de Saxonum transportatione sub Carolo M.* Göttinq. 1748. Wachler *in Glossar. s. v. Albanagium.* Adelung *in Gloss. manual. s. v. Albanus.* Moser in dem Aufsatze über die gänzliche Aufhebung des *droit d' aubaine* in Frankreich; in der Berliner Monatsschrift vom J. 1791. im Februar *pag.* 114.

q) Pufendorf *T.* 3. *Obs.* 14. Dreyer in den Miscell. des deutschen Rechts, *pag.* 48. Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 320.

r) Auth. *omnes peregrini* Cod. commun. de succeff.

s) S. Schlözers Briefwechsel 52. Heft, *pag.* 272. auch dessen Staatsanzeigen, 31. Heft, *pag.* 293. Moser im deutschen auswärtigen Staatsrecht, *pag.* 263. und 332. Derselbe in den Zusätzen zu dem neuen St. R. Thl. 3. *pag.* 1204. *Dictionaire geographique et politique*

Alchymie.

Unter der Alchymie versteht man die Kunst, Gold zu machen, oder schlechte Metalle in Gold zu verwandeln. Obwohl von jeher die meisten Alchymisten Schurken und Betrüger waren, auch unter den Chemikern noch sehr darüber gestritten wird, ob es wirklich möglich sey, das aurum embryonale vermittelst des Feuers zur künstlichen Reife zu bringen, so hat doch keinesweges der Landesherr das Recht, Privatpersonen alchymische Versuche zu verbieten, in so fern die öffentliche Sicherheit nicht dadurch in Gefahr geräth *t*). Wenn der Chemiker seine Kunst gehörig versteht, so wird er bey dergleichen Versuchen, wenn sie auch in ihrer Hauptabsicht fehl schlagen sollten, doch gewiß auf andere nützliche Entdeckungen gerathen, und solchergestalt dem Staate nützlich seyn.

Ald.

Bedeutet bisweilen so viel, als oder.

Aldiones.

Sind eine Art von Knechten, die zwar freygelassen sind, aber dennoch verschiedene Dienste leisten müssen *v*).

de l' Alsace, T. 1. Straßburg 1787. Art. *Aubaine.* Mit Chursachsen ist die Aufhebung im Jahr 1777. erfolgt. S. Schott *inst. iur. Saxon. pag.* 48. *ed.* 2.

t) Gleichwohl ist in England das Goldmachen sehr verpönt, und selbst in Nürnberg ist deshalb ein Verboth gegeben worden, daß kein Bürger bey funfzig Gulden Strafe in seinem Hause die Alchymie treiben soll. S. Klock *de Aerar. L.* 2. *c.* 117. *n.* 8.

v) Wendelinus *in Glossar.* leitet ihren Namen her von Alode, eigen Gut, quia inter reliquam Alodem sive patrimonium a parentibus relictum fuerunt etiam istae personae. Eccard *ad L. Sal. pag.* 197. hingegen von dem Wort halten, *servare.* Meier *in Tractat. de anti-*

Am häufigsten kommt ihr Namen zu den Zeiten der Carolinger und in den Longobardischen Gesetzen, nur selten aber in deutschen Urkunden vor.

Alemannisches Recht.

Das Alemannische Recht begreift diejenigen Gesetze in sich, nach welchen die Alemannen, die zwischen dem Mayn, dem Rhein und der Donau wohnten, und im Jahre 496. vom König Chlodovâus unterjocht wurden *x*), regieret worden sind. Nachdem nehmlich dieses Volk vom Chlodovâus besiegt war, blieb es theils in seinem Vaterlande und bezahlte den Franken Tribut, theils wendete es sich nach Italien zu dem Könige der Ostgothen Theodoricus *y*). Letzterer machte den Anfang, die Gebräuche desselben schriftlich zu verfassen; der König Childericus aber verbesserte solche Gesetze,

quitat. villar. c. 5. §. 2. hält sie irriger Weise für Vasallen. Ihren Zustand erläutert einigermaßen Capitular. *L.* 4. *c.* 102. Aldiones et Aldianae ea lege vivant in Italia in servitute dominorum suorum, qua fiscalini vel lidi vivunt in Francia. Vergl. auch Estors auserlesene kleine Schriften, 1 Band, *pag.* 399—401.

x) Den Ursprung des Worts Alemannen oder Alemannier beschreibt Henelius *in Silesiogr.* c. 1. §. 6. *pag.* 27. also: Nomen ipsum Germanicum esse, nullus dubito, quippe ab alle, id est, *omnes*, et Manne, id est, *viri* compositum: ut nimirum aut omnes intelligantur fortes, aut strenui, quomodo iure quoque feudali Saxonico Vasalli simpliciter Manne vocantur, vocabulo ipso virilitatem et animum strenuum indicante, aut, ut *Goropius* et alii volunt, viri collectitii, quasi Allerleymanne. Folgt man dieser höchst wahrscheinlichen Etymologie, so ist es falsch, wenn man Alamannen oder Alamannier für Alemannen oder Alemannier schreibt.

y) S. Gregorius Turonensis *L.* 2. *c.* 30. Cassiodorus *L.* 2. *Var. epist.* Fredegar. Scholast. *c.* 21. Hachenberg *Germ. med. diss.* 3. Werlhof *Not. S. R. I. L.* 1. *c.* 2.

sowohl als der König Chlotarius, und nachher erneuerte sie auch der König Dagobertus um das Jahr Christi 630. In dieser lieset man sie beym Baluzius z), Heroldus a), Lindenbrogius b) und Georgisch c). Sie wurden auch bisweilen Fränkisches Recht genannt, und dem Sächsischen Rechte entgegen gesetzt, weil die Alemannen bereits unter Fränkischer Bothmäßigkeit standen, ehe noch Kaiser Carl der Große Sachsen bezwungen hatte. Größtentheils handelt dieses Alemannische Recht nur von Verbrechen und Strafen. Carl der Große, der nach dem Zeugniß des Eginhardus omnium nationum, quae sub eius dominatu erant, iura, quae scripta non erant, describi ac litteris mandari fecit, ließ dasselbe der Beschaffenheit seiner Zeit gemäßer einrichten, und promulgirte es in deutscher Sprache.

Algierische Seepässe.

Sind gewisse ausgestellte Sicherheitsbriefe, vermöge deren Schiffe, welche damit versehen sind, ihre Farth überall fortsetzen können, ohne von den Algierischen Schiffen und Kreutzern beunruhiget zu werden. Der König von Dännemark hat mit der Republik Algier einen beständigen Frieden geschlossen, und ist daher zwischen beyden Mächten ein eigenes Reglement, betreffend die Algierischen Seepässe vom 1. May 1747 zu Stande gekommen und publicirt worden d).

z) T. 1. *pag.* 53.
a) *pag.* 17.
b) *pag.* 363.
c) *Corp. Iuris German. antiq. pag.* 195.
d) Den Inhalt dieses Reglements findet man im Auszuge beym Hellfeld im *Reperror. Real. Pract. Iuris Priv. Imper. Rom. German. pag.* 171.

Alienation. S. Veräusserung.

Alimente.

Das Wort Alimente zeigt alles dasjenige an, was jemand zur Nahrung, Kleidung und Kost nothdürftig gebraucht. Es werden aber die Alimente in natürliche und standesmäßige eingetheilt; jene begreifen nur dasjenige, was jemand zu seiner Erhaltung ohne Rücksicht auf seinen bürgerlichen Stand nöthig hat, diese hingegen sind nach dem besondern bürgerlichen Stande zu ermäßigen. S. Verpflegung.

Alimentenvertrag.

§. 1.

Alimentenvertrag, auch Leibgedingscontract genannt, ist ein Vertrag, vermöge dessen jemand entweder sein ganzes Vermögen, oder einen Theil desselben auf den andern unter der Verbindlichkeit überträgt, ihm dagegen zeitlebens jährliche Alimente zu entrichten. Werden diese Alimente in einer jährlich zu entrichtenden Summe Geldes bedungen, so wird der Vertrag noch insbesondere Leibrenthencontract genannt. Die bey diesem Vertrage vorkommenden Personen werden der Alimentengeber und der Alimentenheber genannt.

§. 2.

Sehen wir auf die Personen, welche diesen Vertrag unter sich abschließen, so ist zuvörderst zu gedenken, daß von Seiten derselben die Fähigkeit, sich rechtlich verbinden zu können, vorhanden seyn müsse. Unmündige können daher keine Leibrenthen versprechen, wohl aber sich dergleichen bedingen, wenn der Gewinn dabey auf ihrer Seite offenbar ist *e*). Concurriren Eltern

e) Es folgt dies aus der gesetzlichen Meinung, daß die contractus minorum claudicantes sind, und also nur, in so weit sie ihnen vortheilhaft sind, bestehen.

und Kinder, so muß die Emancipation vorher geschehen *f*). Bald bedingt der Alimentenheber oder Leibrenthner die Alimente oder Renthen für sich selbst, bald aber auch für eine oder mehrere andere Personen, welche genau zu benennen und anzugeben sind. Bald geschieht solches von jetzt an, bald von einer gewissen Zeit bis zum Lebensende, oder bis zu einem gewissen Alter der Person, zu deren Gunsten die Alimente oder die Leibrenthen bedungen worden sind. Daß mehrere Personen als Gesellschafter von Seiten des Alimentengebers oder Leibrenthengebers diesen Contract eingehen, und daß er durch Bevollmächtigte geschlossen werden, daß endlich auch Bürgen zur Sicherheit der gegenseitigen Erfüllung als Nebenpersonen concurriren können, folgt an sich aus der Natur der Sache.

§. 3.

Was den Gegenstand dieses Vertrags angeht, so besteht selbiger allemal in der Abentrichtung gewisser Alimente, welche der eine dem andern von einer gewissen, bis zu einer gewissen bestimmten Zeit verspricht. Wird ein gewisses jährliches Quantum Statt der Alimente, oder eine gewisse Jahrrenthe gewährt, so ist nichts weiter zu bemerken, als daß der Betrag, die Münzsorten die jedesmalige Verfallzeit genau angegeben, auch der Fall, von welchem bis zu welchem die Renthe abzugeben, pünctlich ausgedrückt werde. Werden gewisse Fruchtprästationen bedungen, so muß die Quantität und Qualität derselben festgesetzt werden. Werden die Alimente in Natur versprochen, so muß die Art und Weise, wie selbige verabreichet werden sollen, mit der alleräußersten Genauigkeit angegeben werden.

f) Trütschler in der Anweisung zur Abfassung rechtlicher Aufsätze, Thl. 2. *pag.* 516.

Man muß in dieser Absicht der Wohnung, der Art der Unterhaltung in Speise und Kleidern, der Krankenpflege und Begräbnißkosten *g*) halber alles sehr genau bestimmen, und da alles dieses oft nicht ausreicht, um Streitigkeiten zu vermeiden, so ist es sehr wohl gethan, zum voraus ein gewisses Quantum festzusetzen, welches alsdann anstatt der Abreichung der Alimente in Natur gezahlet werden soll, wenn einer oder der andere Theil von der Abgabe oder Annahme der natürlichen Alimente abgehen will.

§. 4.

Was die Güter, welche dem Alimentengeber oder Leibrenthengeber gegen die Abreichung der Alimente oder Leibrenthen überlassen werden, anlangt, so können diese entweder in baarem Gelde, oder in gewissen Grundstücken bestehen. Das Eigenthum derselben geht auf den Alimentengeber über, jedoch nicht unwiderruflich, indem der Alimentenvertrag im Zweifel als eine Modalschenkung in sich begreifend erklärt werden muß *h*). Hingegen trägt der Alimentengeber die Gefahr des ihm überlassenen Vermögens, und wird daher durch den Untergang desselben nicht von der Leistung der Alimente befreyet. Er muß die bedungenen Alimente

g) Es ist streitig, in wie fern der Alimentengeber bey der wirklichen Verpflegung des Alimentenhebers, wenn nichts besonders verabredet worden ist, auch für die Begräbnißkosten des Alimentenhebers zu stehen verpflichtet sey. S. Willenberg *in Dissert. de vitalitio*, §. 37. Dieser spricht den Alimentengeber von der Verbindlichkeit zu den Begräbnißkosten frey. Das Gegentheil aber behauptet Claproth in der *Iurispr. hevrem.* Thl. 2. §. 236. *Arg.* L. 12. §. 4. L. 14. §. 17. L. 22. 28. 37. D. de relig. et sumtib. funer.

h) Struben in den Rechtlichen Bedenken, Thl. 4. *No.* 32.

der Verabredung gemäß präſtiren, ſo daß ſie auch aus dem Grunde nicht verweigert werden können, weil vielleicht das geſetzmäßige Zinsquantum dabey überſchritten iſt *i*). Denn es iſt nicht möglich, bey der Ungewißheit der Zeit des Todes der zu alimentirenden Perſon ein ganz genaues Verhältniß zwiſchen dem Preiſe und den verſprochenen Alimenten oder Leibrenthen zu treffen, und es treten alſo die Principien von den Zinsverhältniſſen hier nicht ein, obſchon ein offenbar übermäßiger Gewinn von der einen Seite nicht erlaubt iſt. Im übrigen richtet man ſich bey der Eingehung dieſes Vertrags nach dem Alter und der Geſundheit deſſen, welcher ſich die Alimente oder Leibrenthen bedingt, und es liegt alſo zu Tage, daß eine falſche Angabe des Alters als ein Hauptirrthum (error dans cauſam contractui) dem Gegentheil das Recht gebe, von dem Contract einſeitig abzugehen *k*).

§. 5.

Zu den bey dieſem Contracte vorkommenden Nebenverträgen kann man vornehmlich die Conſtitution einer Hypothek zur Sicherheit des Alimentenhebers oder Renthenempfängers rechnen. Es erſtreckt ſich ſolche bald auf die überlaſſenen Güter, bald auf das ganze

i) L. 1. und 4. Cod. de reditu vitalit. Quiſtorp in den Grundſätzen des deutſchen peinlichen Rechts, §. 443. Das Gegentheil behauptet Madihn *in Princ. iur. Rom.* T. 1. §. 261.

k) Man richtet ſich bey dieſem Geſchäfte, wobey freylich allemal eine Wageſchaft, ob man gewinnen oder verlieren werde, vorhanden iſt, nach den gewöhnlichen Mortalitäts-Tabellen; doch kommt der Natur der Sache nach auch viel auf die Lebensart und Geſundheit des Alimentenhebers oder Renthners an. Die Zeitverhältniſſe, welche im L. 68. pr. D. ad Leg. Falcid. angegeben ſind, ſind zum wenigſten noch immer von theoretiſchem Gebrauch.

Vermögen des Alimenten- oder Renthenversprechers, und wirkt sofort ein privilegirtes Unterpfandsrecht *l*).

§. 6.

Was endlich die Form des Alimentenvertrags anbetrifft, so gehört ein schriftlicher Aufsatz zwar nicht eben zu dem Wesen desselben, indessen ist es doch wohl gethan, bey den vielen hierbey eintretenden Considerationen die schriftliche Abfassung nicht zu versäumen. Ein solcher Aufsatz wird in Gestalt eines zweyseitigen Vertrags verabfaßt, und enthält

1) die Angabe der Personen, welche den Vertrag abgeschlossen;

2) die Vergütung oder den Preis, gegen welchen die Alimente oder Leibrenthen versprochen werden;

3) die Bestimmung der Alimente oder Leibrenthen selbst;

4) Die Nebenverträge, und

5) die Unterschrift der Interessenten *m*).

Die richterliche Confirmation ist übrigens nicht nothwendig erforderlich, es sey denn, daß eine Schenkung über fünfhundert Ducaten zum Grunde läge. Wird sie gesucht, so verfährt der Richter dergestalt, daß er untersucht, ob auch die Alimente mit dem, was dafür

Siehe hiervon mit mehrern Florencourt, in der Abhandlung aus der juristischen und politischen Rechenkunst, Altenburg, 1781. *pag.* 112. u. folg.

l) Gmelin in der Ordnung der Gläubiger, *pag.* 42. u. folg.

m) Ein Formular findet man beym Trütschler *c. l. pag.* 522. u. folg.

gegeben wird, in einem solchen Verhältniß stehen, daß zum wenigsten durch diesen Vertrag der Alimentenheber oder Renthner nicht Gefahr laufe, an den nothwendigen Alimenten Mangel zu leiden, imgleichen daß er dabey darauf sieht, ob und in wie weit der Vertrag dem Pflichttheil der Notherben nachtheilig sey. Soll aber der Contract wieder aufgehoben werden, so muß solches in der Regel unter Mitwirkung des Richters geschehen, welcher dahin zu sehen hat, daß sich nicht etwa der Renthenempfänger der Alimente, welche zur Nothdurft unumgänglich gehören, begebe, wenn er nicht außerdem sich zu erhalten vermögend ist *n*).

§. 7.

Der Alimentencontract nimmt ein Ende 1) durch den Tod des Alimentenhebers, nicht aber umgekehrt durch den Tod des Alimentengebers, indem hier die Verbindlichkeit auf die Erben übergeht *o*); 2) durch beyderseitige Einwilligung; nicht so 3) dadurch, daß der Alimentengeber die Alimente fortzuleisten sich weigert, wohl aber 4), wenn dieser in den Zustand geräth, sie nicht weiter fortleisten zu können *p*).

§. 8.

Aus dem Alimentencontracte entspringt nicht nur die actio ex pacto auf Erfüllung des Vertrags, sondern auch die rei vindicatio utilis auf Seiten des Alimentenhebers, und zwar letztere alsdann, wenn der Alimentengeber den Vertrag nicht mehr zu erfüllen im Stande ist *q*). Uebrigens können auch die Grundsätze

n) Claproth *in Iurispr. Extraiud.* §. 185. u. folg.
o) *Arg.* L. 13. pr. L. 16. pr. L. 18. §. 2. D. de aliment. vel cib. leg.
p) Claproth *in Iurispr. hevrem.* Thl. 2. §. 237.
q) L. 1. Cod. de donat. sub modo: *Verum etiam vindica-*

vom Alimentencontracte gewissermaßen auf Wittwen-Cassen, Leibrenthen-Gesellschaften und Tontinen angewendet werden.

Alle, Alles.

Hiedurch werden verschiedene Species, welche unter ein genus gehören, angezeigt, wenn sie sonst auch gleich einander entgegen gesetzt werden. So oft man sich dieser Worte bedient, hat man nicht nöthig, jede Speciem insbesondere zu nennen. Insonderheit bezieht sich die Clausel: Alles und Jedes, auf alle Bestandtheile eines Instruments und dessen Artikel dergestalt, daß sie alles unter sich begreift, was dazu hauptsächlich oder zufällig gehöret.

Alle für einen, einer für alle.

Dies ist die Verbindungsformel, wodurch mehrere Personen eine Verbindlichkeit dergestalt übernehmen, daß jede von ihnen insbesondere, auf den Fall, wo die übrigen die Verbindlichkeit nicht erfüllen, selbige zu erfüllen verbunden ist. Es pflegt diese Formel sehr häufig bey den Bürgschaften zur Anwendung zu kommen.

Alle Jahr, und jedes Jahr besonders.

Heißt eben so viel, als jedes Jahr, oder jährlich.

Allegate.

§. 1.

Allegate werden die Gesetze und Schriftsteller genannt, welche die Verfasser in ihren Schriften anführen, um damit etwas erweislich zu machen. Das Sächsische Landrecht verstattet den Advocaten ordentlicher

tionem quoque divi Principes in hoc casu dandam esse sanxerunt.

Weise nicht, Allegate aus den Rechten beyzubringen, und die Reichs-Cammergerichtsordnung r) verordnet: Was aber die schriftliche Handlung antrifft, sollen dieselbe — auf die Geschicht oder That, und nicht auf das gemein Recht gesetzt und gestellt werden, es wäre dann, daß einer das gemein Recht, so aus verarticulirter That fleußt, anzeigen wolt, welches dann ihm unbenommen seyn soll, doch daß er die Recht nicht überflüßig und unnothdürftig allegire, damit dem Widertheil zu disputiren, und zu cavilliren nicht Ursach gegeben werde s).

§. 2.

Späterhin wurde diese wiewohl eingeschränkte Erlaubniß, Allegate zu machen, von den Advocaten zur Verzögerung, Verlängerung und Verwirrung der Processe sehr gemißbraucht t), und es ist daher in dem jüngeren Reichsabschied v) verordnet worden, daß die Procuratoren und Advocaten sich künftig bloß auf Erzählung des Facti und der Geschichte einschränken,

r) P. 3. Tit. 40. §. 2.

s) In der Cammer-Gerichts-Ordn. zu Regenspurg de An. 1508. lautet die hierher gehörige Stelle Tit. 4. §. 4. also: Und soll sich derjenig, so sich auf das Recht will *fundiren*, fürsehen, daß er die Recht nicht außdrücklich setze und *allegire*, damit dem Widertheil nicht werde Ursach gegeben zu *disputiren* und zu *cavilliren*: Spec. in tit. de advocat. et conf. §. item caueat. Wo aber der Richter nicht gelehrt, wäre es vonnöthen, vor ihm die Recht zu *allegiren*. Spec. in tit. de alleg. et disp. §. 1.

t) S. Thomasius *in Dissert. de protractione litis per allegationes Legum et Doctorum in processu Advocatis permissas*, *Halae* 1721.

v) §. 96.

die Disputationes und Allegationes Juris aber, welche mehrentheils die Sachen nur zu verwirren und schwerer zu machen pflegen, hinweglassen sollen. Dabey wird ihnen aber doch verstattet, ad marginem einen oder mehrere textus iuris oder bewährte Scribenten, welche in terminis terminantibus von der Sache geschrieben, zu allegiren.

§. 3.

Mit dieser reichsgesetzlichen Verordnung stimmen sehr viele Proceßordnungen in den einzelnen reichsständischen Territorien überein, und es wäre zu wünschen, daß die Freyheit der Advocaten in diesem Stücke noch immer mehr und mehr eingeschränkt würde; denn eben durch die Allegationen der Advocaten werden zum größten Nachtheil der Partheyen die Proceßschriften verstärkt, und solchergestalt die Rechtsstreitigkeiten unnöthiger Weise verschleift. Der Gegentheil erhält durch die Allegationen Gelegenheit, über die angeführten Gesetze und Rechtslehrer seine Anmerkungen zu machen, und denselben eine eben so große Anzahl gerade das Gegentheil annehmender Gesetze und Rechtslehrer entgegen zu stellen, und oft hat dieser ganze gelehrte Streit nicht den mindesten Nutzen. Ohnehin bedarf jeder Richter, um ein rechtmäßiges Urthel sprechen zu können, nur der Wissenschaft von drey Stücken; er muß nehmlich 1) das factum selbst, wie es die streitenden Theile vortragen, kennen; 2) von der Wahrheit dieses Facti zu urtheilen im Stande seyn, und 3) das Recht, welches aus dem Facto entsteht, wissen. Wissenschaft von den ersten zwey Stücken erhält er durch die Vorträge der Partheyen und den geführten Beweis; das letzte aber braucht er nicht erst von den Advocaten zu lernen und zu erfahren; er muß solches selbst wissen, und wenn demungeachtet Partheyen oder deren Advokaten dasselbe

aus angeführten Stellen ihn lehren zu wollen sich unterstehen, so ist dies eben so thörigt, als wenn ein Patient seinen Arzt belehren will, an welchem Orte er im Galen, Hippocrates und andern Aerzten Unterricht finde, wie seine Krankheit geheilet werden müsse.

Allenthalben.

An allen Orten, zu allen Zeiten x).

Allerdurchlauchtigster.

Mit diesem doppelten Superlativ pflegen sich die gekrönten Häupter anreden zu lassen. Man titulirt sie: Allerdurchlauchtigster, Allergnädigster, Allerchristlichster, und in lateinischer Sprache: *Serenissimus*.

Alles getreulich und ohne Gefährde,

oder

Alles sonder Argliſt und Gefährde.

Diese Clausel, welche clausula doli mali genannt wird, ist so gemein, daß man fast keinen Contract zu lesen bekommt, worin ihrer nicht gedacht würde. Demungeachtet ist sie genau genommen ganz unnütz, und hilft zu nichts.

Allgemeine Sätze.

Allgemeine Sätze nennt man in der Rechtswissenschaft abstrahirte Grundsätze, wodurch man eine deutliche gründliche und vollständige Kenntniß von mehreren Rechtsverhältnissen dergestalt erwirbt, daß man vermittelst derselben gleichsam aus einem Standpuncte andere Rechte und Verbindlichkeiten richtig zusammenhängend und mit ihren Ursachen, Absichten und Folgen übersehen kann.

x) Alemannisch. L. R. c. 150. 5.

Allianz. S. Bündniß.

Allmächtigkeit.

Heißt so viel, als Majestät, große Macht und Herrschaft *y*).

Allmandgüter.

Allmandgüter oder Allmanden sind solche Ländereyen und Grundstücke, die nicht einer Person, sondern einer ganzen Gemeinde gemeinschaftlich zugehören *z*). So hat man auch Allmandwasser, welche ganzen Stadt- oder Dorf-Gemeinden zugehören, und wovon diesen allein mit Ausschluß jedes andern die Benutzung zustehet. Was den Ursprung dieser Güter, welche man hin und wieder antrifft, angeht, so sind sie als ein Ueberrest der alten Gewohnheit anzusehen, nach welcher man Ländereyen gemeinschaftlich zu benutzen pflegte. Die Veräusserung der Allmanden ist der Regel nach nicht erlaubt; so wenig die Gemeinde ohne dringende Ursachen und ohne Vorwissen der Obrigkeit, selbige alieniren kann, eben so wenig kann sie die letztere der erstern ohne Ursache entziehen, oder mit Beschwerden belegen *a*).

y) Güldne Bulle, *c.* 24.

z) Einige glauben, dergleichen Güter hätten ihren Namen von den Alemanniern, aber diese Ableitung ist falsch; sie heißen vielmehr so, weil ihr Gebrauch Allermann desselben Orts zustehet. In den alten Gothischen und Schwedischen Gesetzen wird durch das Wort: Allmännig, ein gemeiner Acker sowohl als Wald angezeigt. Vergl. Stirnhielm *in antiquar. ling. Scandia Goth.* Loccen. 2. *antiquit. Sueo Goth. et Lex. iur. Sueo Goth.* Ein solcher Acker oder Wald ist all und jedem männiglich von der Gemeine zuständig.

a) Besold *in Tr. de iur. et divis. rer. c.* 3. Schoepf *in Dissert. de bonis universitat. quae dicuntur Allmanden.*

Allmosen.

Allmosen sind Geschenke, die man den Armen und Nothleidenden ohne Hoffnung einiger irdischen Vergeltung darreicht. Die Verbindlichkeit, den Armen Allmosen zu geben, ist an und für sich eine unvollkommene Verbindlichkeit, sie kann aber im Staate vom Gesetzgeber in eine vollkommene Verbindlichkeit verwandelt werden *b*). Gewöhnlich muß jede Gemeinde ihre Armen unterstützen und versorgen; indem ihr eine dazu bestimmte Abgabe vom Landesherrn auferlegt worden ist. Es giebt in dieser Rücksicht theils geistliche, theils weltliche Allmosen, nachdem sie entweder von der ältern Kirchenverfassung auf unsere geistlichen Gemeinden fortgesetzt, oder vom Landesherrn angeordnet sind. Die vom Landesherrn angeordneten Allmosen, wenn sie eine Zwangsabgabe seyn sollen, werden in zweifelhaften Fällen nach dem Steuerfuß behandelt *c*).

Allmosenamt.

So wird dasjenige Collegium genannt, welchem die Besorgung der Allmosengelder und deren zweckmäßige Vertheilung anvertrauet ist.

Allmosencasse.

Ist derjenige Geldvorrath, welcher aus den milden Beyträgen der Einwohner eines Orts zum Behuf des Unterhalts der Armen durch gewisse dazu bestellte

Lundenspür *in Commentario ad Ius Provinc. Würtemberg. fol.* 267. *n.* 6. Sesse *Decis. Arragon.* 74. *n.* 22. u. folg.

b) Glafey im Rechte der Vernunft, L. 3. c. 6. §. 24. u. folg. *L.* 4. *c.* 3. §. 55. 62. 64.

c) Horn *Observationes circa ius eleemosynarum et aliarum collectarum, Vitemb.* 1716. a Villavicentio *Oeconomia sacra circa pauperum curam, Antw.* 1564. Vasquez *de elemosinis, Antw.* 1621.

Personen unter gehöriger Aufsicht gesammlet wird. Man pflegt diesen Geldvorrath auch den Allmosenstock zu nennen.

Allmosenstehlen.

Derjenige, welcher den Allmosenstock bestohlen hat, soll nach der peinlichen Gerichtsordnung am Leib oder Leben, nach dem Ermessen des Richters, bestrafet werden *d*). Sowohl das Project der P. G. O. von 1521 als die B. H. G. O. Art. 201 nehmen den Unterschied an, ob der Allmosenstock an geweiheter, oder an ungeweiheter Stelle gestanden. In dem ersten Fall sollte bey erfolgtem Diebstahl die Strafe des Feuers Statt haben, und in dem andern sollte man den Dieb, als um eines weltlichen Diebstahls willen, vom Leben zum Tode richten. Da jedoch der bemerkte Unterschied in dem angeführten Art. 173 der P. G. O. nicht angetroffen wird, so kommt es daher bey dem Allmosenstehlen, wenn nehmlich die Rede von solchen ist, deren Aufsicht die Allmosen nicht zugleich anvertrauet waren, lediglich auf die gemeinen Grundsätze, die von Diebstählen überhaupt gelten, an *e*). Wer bey den Protestanten Allmosen stiehlt, die seiner Aufsicht anvertrauet waren, der wird als ein Falsarius *f*), und derjenige, welcher sonst einen Allmosenstock bestiehlt, als ein Dieb, nach den Grundsätzen, die bey den Protestanten von dem Sacrilegio gelten, bestrafet *g*).

d) Art. 173. P. G. O.

e) Kress *ad artic.* 173. C. C. C. Eisenhart im 4ten Theil seiner Rechtshändel, *n.* 4.

f) Art. 112. 113. C. C. C.

g) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 388.

Allodialgüter.

§. 1.

Allodialgüter sind solche Güter, die erb- und eigenthümlich besessen werden dergestalt, daß der Besitzer davon niemanden Lehnstreue oder Lehnsgehorsam zu leisten verbunden ist *h*). Sie heißen auch Erbe, Eigen, Freygut, Fribon.

§. 2.

Die Allodien sind älter als die Lehne, und es muß daher in zweifelhaften Fällen jedes Gut so lange für allodial gehalten werden, bis die Lehnsbarkeit durch genugsamen Beweis dargethan worden ist *i*). Obschon im

h) Scheidemantel *de successione illustrium in Allodia*, *Ienae* 1765. a Senkenberg *in Epist. de allodiorum et feudorum differentiis*. *Francof.* 1735. Einige glauben, daß das Wort Allod aus All und Od zusammengesetzt sey. Eccardus *ad Leg. Sal. T.* 62. de Ludewig *Singularia Iuris Publici*, *c.* 4. *p.* 449. All heiße alles, und Od, Gede eine Erbschaft, das Eigenthum. Hertius *in Vol.* 2. *Opuscull. T.* 1. *pag.* 345. *Vol.* 1. *pag.* 491. u. 527. Allod hieße demnach alles, was ein Mann bey seinem Tode hinterläßt. *LL. Baiuvar. T.* 2. *c.* 1. §. 1. bey dem Baluz. *T.* 1. *pag.* 101. *Ius Provinc. Sax. L.* 1. *Art.* 5. *et Alem. c.* 7. Vergl. Thomasii *Select. Feudal.* §. 5. *in not. lit.* g. *p.* 9. Andre sagen, Od sey ein Stammwort, das einen Besitz anzeigt, z. B. Kleinod, Einod, Odfried. All zeige alt an, mithin sey Allod ein alter Besitz. Mehrere Herleitungen findet man in von Ludwigs *Iur. Feudorum*, *c.* 3. *qu.* 2. *pag.* 81. u. folg.

i) II. Feud. 26. §. 11. Titius im Lehnrecht, Hauptst. 4. §. 31. *pag.* 73. Thomasius *in Dissert. de praesumtione allodialitatis*, *Halae* 1715. de Störchen *de allodio stante superioritate territoriali quoad praesumtionem hodie imaginario*, *Bambergae* 1749. Anderer Meinung ist Glafey in der pragmatischen Geschichte der Crone Böhmen, *c.* 17. *thes.* 12. 13. *pag.* 198.

übrigen die Allodien den Lehnen entgegengesetzt werden, so leidet es gleichwohl kein Bedenken, daß Allodien in Lehne, und auch umgekehrt Lehne in Allodien verwandelt werden können *k*). Soll ein Lehngut allodificirt werden, so muß das deshalb erforderliche Nachsuchungsschreiben folgende Stücke enthalten: 1) die Angabe der bisherigen Lehnsqualität; 2) den Wunsch, welche Art von Verwandelung man eigentlich zu erlangen suche; 3) die Bewegungsgründe, welche abseiten des Lehnsherrn vorwalten können, eine solche Gnade nicht zu versagen, z. B. die zahlreiche Descendenz der Haupt- und Mitbelehnten, die Schulden, womit das feudum onerirt, die Vermischung mit Lehnsstücken anderer Lehnsherren u. s. w. 4) die Einwilligung der Stammsvettern oder Mitbelehnten, oder das bescheinigte Anführen ihres hiezu antecedenter ertheilten Consensus; 5) das Anerbieten zu einem jährlichen Canon oder Bezeugungsquantum.

Alluvion.

§. 1.

Alle Flüsse nehmen nach und nach hie und da an dem Ufer etwas ab, und setzen es an andern Orten wieder an; dieses Ansetzen heißt Alluvion, und nach römischen Gesetzen gehört das angesetzte Stück dem, an dessen Länderey es sich angesetzt hat *l*). Indessen wird dabey vorausgesetzt, 1) daß die Länderey unmittelbar bis an den Fluß gehe. Läuft ein Weg, ein Damm u. d. gl. die nicht mein sind, zwischen dem Fluß und meiner Länderey her, so ist auch der Anwachs nicht mein. 2) Muß

k) Sorber *in Quaest. sel. for. Fascic. Obs.* 1. Mencken *in Pr. de vasallo feudum in allodium convertente, Viremb.* 1740.

l) Pagenstecher *de alluvionibus, Lemgov.* 1739.

die Länderey ein ager arcifinius seyn. Wenn nehmlich der Staat einem Bürger Ländereyen gab, so wurden dabey entweder gewisse Grenzen bestimmt, oder nicht. Im ersten Fall hieß es ager limitatus, im letzten arcifinius *m*). Der ager limitatus war von zweyerley Art. Entweder war einem Bürger eine gewisse Hufenzahl gegeben, oder die Grenzen waren durch Zeichen, z. E. Grenzsteine, bestimmt. Jenes hieß in engerem Verstande ager limitatus, dieses ager adsignatus. Nur in dem Fall, wenn der ager arcifinius war, konnte der Eigenthümer den Anwachs verlangen. War der ager limitatus, oder adsignatus: so gehörte die Alluvion dem Staate.

§. 2.

Die Grundsätze des römischen Rechts machen in Ansehung der Alluvionen bey uns noch heutiges Tages so lange die Regel aus, bis nach besonderer Verfassung eines Landes hierüber ein anderes bestimmt ist *n*). — An manchen Orten gehören die Alluvionen ohne Unterschied dem Fiscus, welches aber gegen alle Billigkeit streitet.

Allzuviel, Altfiel, Aldevåle.

Sind Menschen, die zu viele Gliedmaßen haben, so daß sie hiedurch zu Verrichtungen untüchtig werden. Das Sächsische Landrecht *o*) schließt sie von der Erbfolge aus: auf allzuviel und Gezwerg, und dergleichen untüchtige Leute, stirbet weder

m) Fines arcet, er hat keine gesetzlich bestimmte Grenzen.

n) Moser von der Landeshoheit im Weltlichen, Thl. 9. *pag.* 219. u. folg. Pütter *in Instit. Iuris Publ.* §. 374. Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 106.

o) *L.* 1. *Art.* 4.

Lehn noch Erbe, noch auf Krüppel, Kinder, welche dann ihre Erben sind, und ihre nechsten Freunde, die sollen sie halten in ihrer Pfleg.

Alsbald.

Zeigt an, daß etwas sogleich ohne Verzug, ipso iure oder ipso facto geschehen solle *p*).

Alsdann.

Bedeutet eine gewisse Zeit, nach deren Ablauf erst etwas geschehen soll.

Alt.

Heißt 1) so viel, als wahrhaftig. So sagt man z. E. alte Treue, und versteht darunter wahre oder wahrhaftige Treue. 2) Heißt es so viel, als edel, berühmt *q*).

Altan.

Der Altan ist ein auf dem Gipfel eines Gebäudes angelegter unbedacheter Platz, um darauf unter freyem Himmel spatzieren zu gehen, oder ihn mit Orangerie und andern Blumentöpfen zu besetzen, oder einen sonstigen beliebigen Gebrauch davon zu machen. Es sind die Altane nicht allein bey uns in Deutschland, sondern auch in Spanien und Italien sehr gebräuchlich. Sie müssen nicht nur mit einem guten Estrich versehen *r*), sondern auch mit Lehnen oder Geländern wohl verwahret werden, damit niemand unvorsichtiger Weise von ihnen herab auf die Erde stürzen kann. Schon in der Bibel *s*) wird dies

p) Barschamp *in Tr. Clausul. c.* 16. §. 3. *n.* 33.
q) Wachter *in Glossar. pag.* 44.
r) Vitruvius *L.* 7. *c.* 1. Wolf *in elem. Architect. civ.* §. 320.
s) Deut. 21. *v.* 8.

folgendergestalt vorgeschrieben: wann du ein Haus baueſt, ſo mache eine Lehnen darum auf deinem Dache, auf daß du nicht Blut auf dein Haus ladeſt, wenn jemand herabfiele. Demohngeachtet bleiben die Altane zu befürchtender Unglücksfälle wegen immer gefährlich, ſie ſind auch wegen ihrer Schwere den Häuſern nachtheilig, und es verbietet ſie daher die Nürnbergiſche Reformation *t*) ausdrücklich alſo: Aus bewegenden Urſachen ſoll niemand in dieſer Stat ainiche Althanen von neuem pawen oder aufrichten, bey peen fünf und zwaintzig gulden, die derſelbig zu bezalen, und darzu ſolchen Unpaw abzuthun ſchuldig ſein. Wo aber yemand vor diſer Zeit, ein aufgerichte Althane hat, die mag er geprauchen, dergeſtalt, das dieſelbig notürftigklich verſehen und underhalten werd, damit die Undergepew darvon nit beſchedigt, Wo aber dieſelbe zum Teyl oder gar eingeen wurde, ſo ſoll auf errgeende Beſichtigung, zu eins Raths erkantnüs ſteen, dieſelben Althanen gar abzuſchaffen, oder wiederumb aufpawen zu laßen. Und ſoll einem yeden nach Abgang oder abprechung ſolcher Althanen, ſeine Undergepew zu betachen, oder nach der Statordnung höher zu faren, unbenommen ſein. Es wäre dann, daß yemand aus ſonderer Gerechtigkeit oder Dienſtbarkeit ſolches anzufechten hete, das ſoll von den verordenten Pawherrn außgefürt und erörtert werden.

Altar.

Der Altar in den Kirchen iſt ein erhabener Ort, vor welchem der Pfarrer die Taufen und Copulationen

t) Reform. Noric. *T.* 26. *L.* 12.

verrichtet, und von welchem er das Abendmahl austheilet. Verschiedene glauben, es müsse nothwendig in jeder Kirche ein Altar befindlich seyn, allein es scheint mehr nur gewöhnlich, als nöthig zu seyn. In der erstern Kirche wußte man nichts von Altären, man theilte vielmehr das Abendmahl auf ordentlichen Tischen aus, und obschon das Wort Altare häufig bey den Kirchenvätern angetroffen wird, so haben sie doch solches immer nur im uneigentlichen Verstande genommen, und einen ordentlichen Tisch damit anzeigen wollen *v*). Im übrigen hat die Lehre von dem Meßopfer, welche in der catholischen Kirche auf einem Altar gehalten werden muß, gemacht, daß man den Altären eine besondere Heiligkeit beygelegt, welche noch mehr vermehrt worden ist, als man die Ueberbleibsel von den Gebeinen der Heiligen darunter zu verwahren angefangen *x*). Die Altäre wurden mit besonderen Zierrathen auf das prächtigste geschmückt, und mit den kostbarsten Decken überkleidet. Reiche und begüterte Leute ließen auf ihre Kosten in den Kirchen Altäre bauen. Sie vermachten an dieselben einen ansehnlichen Theil ihres Vermögens, unter der Bedingung, daß für die Ruhe ihrer Seelen, für die baldige Erlösung aus dem Fegefeuer, zu gewissen Zeiten Seelmessen an einem solchen Altar für sie gehalten werden mögten. Wenn ein neuer Altar erbaut werden sollte, so mußte auch alles übrige, was zu desselben Bedeckung und Auszierung erfordert wurde, angeschafft werden, und man hielt es für eine Sünde, wenn man einen Altar seiner Zierrathen berauben, und einen neuen damit bedecken wollte. Dies hat zu dem Sprüchwort: **Man muß nicht ein Altar bedecken und das andre ent-**

v) Vergl. Fleischers Einleitung zum geistlichen Recht, *pag.* 425. u. 426.

x) Voigt *de Altari*, *c.* 2.

blößen, Gelegenheit gegeben, worüber mit mehrerem Eisenhart *y*) nachgesehen werden kann. Es werden darin die Armen mit einem annoch mit Decken und andern Auszierungen nicht versehenen Altar verglichen, und dem Richter wird dadurch die Lehre gegeben, daß, obwohl die Gesetze vieles zum Besten der Armen verordnet haben, er doch denenselben zu anderer Schaden nicht geneigter seyn soll, als das Recht und die Billigkeit erfordert. Die Ausleger verstehen dieses Sprüchwort von dem Armenrecht *z*), und daß von demselben kein Mißbrauch gemacht werden soll.

Altarbehörige.

Sind Knechte, die dem Altar übergeben und der Kirche geschenkt wurden *a*).

Altarleute.

Sind 1) so viel, als Altarbehörige *b*); 2) diejenigen Personen, welche sowohl während der Communion dem Communicanten das Tuch unter dem Kelche hinweg vor den Leib halten, damit derselbe durch den etwa herab tröpfelnden Wein nicht beschmutzt werde, als auch während der Predigt mit dem Klingebeutel in der Kirche herum gehen *c*). 3) Werden bisweilen die Diaconi

y) Eisenhart in den Grundsätzen der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, N. 27. *pag.* 556. u. folg.

z) Mevius *P.* 2. *d.* 278. *P.* 5. *d.* 30. *n.* 7.

a) Potgiesser *L.* 1. *c.* 3. §. 29.

b) Potgiesser *c. l. c.* 4. §. 41.

c) Lynck *de Iur. Episc. c.* 10. *n.* 18. rechnet diese Art Leute mit unter die Kirchenvorsteher oder Kirchenväter. Nun begreift zwar wohl in Churſachsen das Decret. Synod. 1624. p. 796. die Altarleute mit unter die Kirchenväter, allein wenn den Altarleuten besonders ein Vermächtniß hinterlassen wird: so bekommen die Kirchenväter nichts davon, sondern es erhalten sol-

darunter verstanden, welche den Gottesdienst verrichten *d*).

Alte Mann.

Das bey Bergwerken in Gruben ausgehauene, und wieder mit Bergen ausgesetzte oder ausgestürzte Feld wird Alte Mann genannt. So pflegen die Bergleute zu sagen: Alten Mann finden, auch in den alten Mann erschlagen oder schlagen, desgleichen der alte Mann ist da gewesen, und dies geschieht, wenn man in ganzem Gestein arbeitet, und auf alte Berge durchschlägig wird. In alten Mann bauen ist, wenn in alten Gebäuden der dahin gestürzte Berg weggeräumet, und gewältiget wird *e*).

ches nur diejenigen Personen, welche bey dem Altar Dienste leisten, entweder auf die gedachte Art, oder indem sie selbst die Sacra administriren. Vergl. Carpzov. *in Iurispr. Consist. L. 2. D.* 323.

d) Io. Georg. I. Rescript d. 14. Iun. 1630: im *Cod. Aug. P.* 1. *pag.* 854. und die Altarleute niemand anders, als die demselben gedienet, gewesen, und jetzo auf die Kirchen Vorsteher solches nicht gezogen werden kann.

e) S. Beiers Allgemeines Handlungs-Lexikon, unter diesem Worte.

Inschrift

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Repertorium des gesammten positiven Rechts der Deutschen

Bd.: 1.

Leipzig (1798)

J.germ. 158-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552252-5
VD18 8027546X-001